

Zur
Geschichte der Bauernfreiheit
in
Livland.

Wiederabdruck einer Reihe von Flugschriften und Zeitungsartikeln
aus den Jahren 1817 – 1818.

Herausgegeben zur Säcularfeier der Geburt

R. J. L. Samson's von Himmelstern

Im Namen
der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen

von
Jegor von Sivers.

Riga, 1878.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Bemerkungen
über
die Leibeigenschaft
in Liefland
und
ihre Aufhebung.

von
G. von Rennenkampff

Kopenhagen, 1818.
In der Thieleschen Buchdruckerei.

Ich hörte einst einen Fremden rufen, der stolz auf die errungene Freyheit seines Vaterlandes, mit trunkenem Blicke in die aufgehende Sonne einer beßern Zeit schaute: „Ihr liefländischen Gutsherrn, was seyd ihr denn viel beßeres, als die verschrieenen Satrapen des Morgenlandes, mit aller Eurer anscheinenden Verfeinerung, mit all dem Schein von Bildung, der Euch in fremden Ländern schmückt; ihr Herrn über Slaven, deren Herabwürdigung aller Menschenrechte, nach dem ihnen das Höchste was der Mensch als vernünftiges Wesen besitzt, die Übung seines freyen Willens, ist geraubt worden, deren Erniedrigung zum willen-losen Thiere, der Fußschemel ist, auf welchem sich Eure Herrlichkeit erhebt, um stolz auf andere Menschen im Staube herabschauen zu können, die Eures Gleiche seyn sollten. Was seyd Ihr besser mit Eurer Leibeigenschaft, die Euch zu allen Greueln der Gewalt, zu allen Ausbrüchen unbezähmter Leidenschaften bringt, als jene Despoten ehemals glücklicher mächtiger Länder, wo nun das Leben eines guten Pferdes das Leben von hunderten, der unter jedem Druck schmachttenden, unterdrückten Menschen aufwiegt, wo Menschenglück, ein leerer Schall, Streben nach Vollkommenheit und Bildung - tollhäuslerische Thorheit, Verbreitung besserer Sitten - Untergrabung des Staates ist; wo nur der Mann die höchste Verehrung genießt, der mir unbezwungener eiserner Rechte, mit furcht- und schamloser Stirn, schaudervolle Mißethaten häuft. Und Ihr bleibt Tyrannen? Es dringt nicht das Licht zu Euch? Wie ist es möglich, daß in unserm hellsehenden Zeitalter, daß unter der Regierung eines so herrlichen Monarchen noch solcher Frevel kann gelitten werden?

Er ist nicht der Einzige, der diese Sprache führt; gar übel ist unser Ruf, sehr allgemein diese aufgedrungene, durch Verleumdung aufgedrungene Meynung von uns. Noch spricht keine bessere Verfassung unsere Rechtfertigung, und wir können nur allenfalls antworten: Du irrst, du kennst weder uns noch unsere Leute, komme zu uns, lerne unser Leben mit ihnen in der Wirklichkeit kennen, und du wirst einsehen, daß es bey uns des Glückes die Menge, daß es der beglückenden Bande zwischen Herrn und Leibeigenen sehr viele gibt.

Gemäßigter sagt ein Anderer: „Was helfen Euch Eure Reisen, ihr Liefländer, was hilft euch Welt- und Menschenkenntniß, die Ihr Euch oft theuer genug erwerbt, was helfen Euch die lehrreichen Beyspiele anderer Länder, wenn Ihr sie nicht zu Eurem und Eurer Untergebenen Wohl benutzt, und endlich einsehen lernt, daß bürgerliche Freyheit die erste Bedingung eigenen Glückes ist, und der Möglichkeit auch andere zu beglücken? Wollt immer noch Euren Leibeigenen die Freyheit vorenthalten? Ich rufe Euch nicht zu, Euer Ohr der Stimme des Mitleids zu öffnen; nicht, daß Eure leibeigenen Menschen sind wie Ihr; ich erinnere Euch nicht an Eure christlichen Pflichten; noch weniger mag ich Euch vom Moralgesez, vom allgemeinen Besten, von Menschenrechten und Menschenglück vorschwatzen, - dieser herrliche Born, allen Menschen offen, ist zu häufig mißbraucht worden; jeder Sophist, jeder Gift-mischer hat so schamlos daraus geschöpft, daß ihr Nahme nur Verdacht erregen kann, und daß wir mit Eckel aus einer Quelle schöpfen sehen, die überall zu schändlichen Zwecken mißbraucht, den Titel scheuslichen Giftes hat geben müssen. - Ich bitte Euch nur, schaut hin auf jenen freyen Landmann, vergleicht ihn mit Euren Leibeigenen, und thut dann was Euer Verstand, Euer Herz, was Euer eigener pecuniärer Vortheil erfordert. Ist es nicht weit erfreulicher fröhliche, wohlhabende, fleißige Menschen um sich zu haben, als niedergedrückte, ärmliche, träge Slaven, die Ihr nicht einmal dürft aus der Sphäre des haben Thieres sich erheben lassen, damit sie nicht den Zweck Euer Ackerwerkzeug zu seyn, verfehlen, damit sie nicht im Streben, dem verhaßten Drucke sich zu entziehen, sich und Euch durch planlose Revolutionen vernichten. Schaut hin nach Franken, Schwaben, Österreich, Niedersachsen, schaut hin auf den Landmann am Rhein, und manchen Eurer nordischen Nachbarn, wie er fleißig und froh seyn Land bestellt, wie Euch sein Feld ein Garten erscheint, wie seine Kinder und sein Gesinde die entübrigten Stunden zur Industrie benutzen, - und schaut dann hin auf den leibeigenen Bauer, wie er im trägen Mißmuth, ohne Nachdenken und Trieb zum Beßern den Boden durchwühlt, der ihn für schlechte Arbeit nur gerade vor Hunger schützt, selbst ohne Mißwachs oder anderes unabweichliches Unglück, ihn doch der Noth nicht entreißt. *) Wann jener freye Landmann fröhlich jede Beschwerde trägt, da er für sich und seine Kinder erwirbt, unterliegt der Leibeigene so leicht jedem Druck der Umstände, denn nicht für ihn ist das beste Wetter, der anpaßendste schnell ent-

*) Und dies am meisten dort, wo weiche Menschlichkeit die Zügel ihrer Leitung hält.

fliehende Moment der wichtigsten Arbeiten, sie gehören seinem Herrn, ihn selbst erwartet Noth, Mühe, karger Lohn seiner Arbeit. Wie mag er als Vater für seine Kinder etwas zu erarbeiten sich bemühen, da sie nicht einmal ihr eigen sind, sondern ein Eigenthum des Herrn, in dessen Land die Loose ihres Schicksals liegen. Sehet dort den Gutsbesitzer in seinen eingeschränkten Grenzen, und laßt Euch sagen was er erndtet, was er einnimmt; überschauet dagegen Eure, von leibeigenen Fröhnern bestellten Felder, überschauet Eure Grenzen, und haltet dazu die Berechnung Eures Einkommens! Haltet die Mittel die gemeine Volksklasse in jenen freyen, mit einer anpaßenden Verfaßung beglückten Länder, gegen die Mittel welche Euer Land darbiethet, vergleicht die Bevölkerung beyder, und die unendliche Differenz muß Euch überraschen; auch beim höchsten Anschlage der Einwirkung des Klimas und anderer Umstände. Alle die Fortschritte machte man dort erst nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, die in ihren Befugnissen weit unumschränkter war, als bey Euch. Vergleicht endlich die Fortschritte jeder Art, welche jene Länder in wenigen Jahrzehnden gemacht haben, mit den Fortschritten die Euer Landvolk in eben so langer Zeit gemacht hat, und Schamröthe wird Eure Wangen färben. - O, gebet Euren Hunderten und Tausenden eine wohlwogene, freye Verfaßung, und genießet dafür das beseeligende Vergnügen, Wohlthäter Eurer Unterthanen zu werden; genießet den Lohn es Wohllebens, und des eigenen Wohlstandes, neben dem der vielen Menschen denen ihr Väter seyn sollt! Ihr sollt dabey nichts aufopfern, als den Titel einer Herrlichkeit, die Eurer Kultur und Eurer Würde schon längst nicht mehr würdig ist. Oder glaubt Ihr das Glück Eurer Untergebenen auf einem andern Weg erreichen zu können, durch Wohlthaten und Schenkungen? Ihr irrt! Ihr macht ihn dadurch weder reich noch glücklicher, Ihr macht ihn im Gegentheil noch fauler und nachlässiger, und durch den Wahn, zu neuen Forderungen an Eurer Wohlthätigkeit berechtigt zu seyn, macht Ihr ihn, mit jedem Opfer das Ihr ihm bringt, indolenter, ärmer und unglücklicher.,,

Ich mögte diesem Menschenfreunde erzählen, wie unsere Verfaßung für die Klasse von Staatsbürgern deren Schicksal von unseren Beschlüssen abhängt, gesorgt hat, und daß für sie noch mehr soll gethan werden; ich mögte ihm sagen, es habe der Aufruf unsers väterlichen Monarchen, das anbrechende Licht hervorgerufen, es werde durch unsere Beschlüsse sich die Dämmerung in Tag verwandeln, um das neu-anhebende Glück dieser Menschenmenge zu beleuchten; - allein wie kann ich darauf hinweisen, was noch erst geschehen soll, worauf wir selbst noch erst hoffen, da man uns doch nur darnach beurtheilen kann, was wir wirklich gegenwärtig leisten.

Was ist denn aber, das uns wahrhaft zum allgemeinen Glück dieser vielen Menschen, zum Glück der ackerbauenden und dienenden Klasse führt? Ist wirklich die Aufhebung der Leibeigenschaft das nothwendige Mittel dazu? Ist die Leib-eigenschaft an sich ein Unglück? Beantworten wir uns dieses mit Unpartheilichkeit und ohne Vorurtheil, untersuchen wir was sie wirklich ist, verschweigen wir uns nicht, wohin sie führt, welchen Einfluß sie auf die Leibeigenen, welchen auf den Staat, welchen auf uns selbst hat, prüfen wir alles an dem Probierstein des Moral-gesetzes und der politischen Rechtmäßigkeit, und leitet uns dann Uneigennützigkeit und Menschenkenntniß, so dürfen wir nicht befürchten, mit unserm Vorhaben in der Dämmerung zu tapfen.

Die Rechenschaft über den allgemeinen Zweck einer Aufhebung der Leibeigenschaft, über ihren Nutzen, über ihre Nothwendigkeit, über den Grad der Verbindlichkeit, welche die Regierung des Staates dazu hat, sein seit Jahrhunderten als unverletzlich betrachtetes, von der Regierung beschütztes dringliches Eigenthumsrecht an die Leibeigenen aufzugeben, ohne dafür einen Ersatz zu fordern, oder wenn er solchen fordern darf, wie weit sich seine Forderungen erstrecken dürfen; - die Nothwendigkeit dieser Rechenschaft, wie einleuchtend sie auch ist, wie selten giebt man sie sich, und welche Verwirrungen sehen wir daraus entstehen, daß man sich sein Vorhaben dadurch auf gewisse Weise ein Räthsel bleiben läßt. Die richtige Würdigung vorgeschlagener Mittel und Verfaßungen, kann nur nach dieser Rechenschaft stattfinden.

Die Leibeigenschaft entstand, so weit die ältere Geschichte darüber Licht giebt, meist durch Gewalt, durch Kriege, wo der Überwundene des Überwinders Slave wurde, ihm wie ein Ding angehörte, die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers nicht genoß, und seine ganze Nachkommen-

schaft in sein unwürdiges Verhältniß mit fortriß.^{*)} Was die Gewalt erzeugte, nährte die Barbarey, so gar im hohen Flor der Nationen; denn bringt nicht, selbst bey der höchsten Verfeinerung der Lebensweise, der Luxus mit seinem Gefolge von Verderbnißen und Lastern den Menschen häufig durch verblendende Selbstsucht, zur Barbarey des Herzens zurück? Mit der fortschreitenden Civilisation sehen wir indeßen die unbeschränkten Rechte an die Leibeigenen nach und nach einschränken, dem Leibeigenen Rechte ertheilen, und endlich das Slavensystem ganz aufheben. Oft reicht die Entstehung der Leibeigenschaft, so in das unerforschte Alterthum einer Volksgeschichte, daß dieser Zustand uns fast der ursprüngliche dieses Volkes zu seyn scheint, da das Recht des Stärkeren jedem Gesetze vorherging. Wie aber zu Ende des Mittelalters, da wir fast ganz Europa in den Fesseln der Leibeigenschaft erblicken, sich dieses Verhältniß hat ausbreiten können, selbst da wo noch kurz vorher der Bauernstand frey war, darüber hat noch kein Historiker ein genügendes Licht verbreiten können, vielleicht aus Mangel an aufgezeichneten Daten aus jener Zeit, und drum finden wir hierüber nur gewagte unbefriedigende Hypothesen, statt Thatsachen. Auffallend aber erscheint uns dieses System allerdings neben dem allgemeinen Geiste der Freyheit und Selbstständigkeit, der in jenem rauhen aber tugendreichen Zeitalter des Ritterthums alle Gemüther so mächtig durchglühte, daß selbst die in unserer Zeit allgemeingewordene Souverainität, nur ein Kind jüngerer Zeit ist.

In unserm nähern und fernern Norden, entstand die Leibeigenschaft durch Eroberung, durch Zwang, durch die macht des Stärkeren, doch scheint sie zufolge der Nachrichten mancher Kroniken und Familiendocumente an vielen Orten aus einer schönern Quelle hervorgegangen zu seyn. Tugendhafte, tapfere Ritter wurden des Volkes Vertreter, schützten es vor Beeinträchtigungen, vor Gewalt der Feinde, vor Kriegsverheerung. Bey räuberischen Überfällen flüchteten die Landleute zu ihrem Herrn in sein Schloß, seine Burg, retteten bey ihm ihre Habseligkeiten; er vertheidigte sie, baute ihnen ihre Hütten wieder auf, gab ihnen aus eigenem Vermögen die Mittel wieder, arbeiten und sich etwas erwerben zu können, er verfocht sie vor den Gerichten, sorgte daß sie Kirchen und Priester hatten, und ward wirklich der Vater einer Klasse, welche nach dem herrschenden Verhältnissen ohne solchen Schutz sich nicht erhalten konnte.^{*)} In jener gesetzlosen Zeit, wo nur die Macht dem Recht Achtung verschaffte, und der geringere Stand eine tapfern Schutzherrn bedurfte, sehen wir das patriarchalische Verhältniß zwischen den Herren und ihren Leibeigenen hervorgehn, und das uns so viele herrliche Thaten, so schöne Tugenden ausstellt, und uns noch jetzt mit Rührung und Sehnsucht erfüllt. Dieses Verhältniß prunklosen Glückes, so häufig es auch war, machte kein Aufsehen, weil es natürlich und still fortexistirte, dagegen jede einzelne Gewaltthat der laute Rufe der Mißbilligung und gerichtliche Strafe treffen mußte, und so erscheint uns die Leibeigenschaft als ein durch die Umstände nothwendiges, ja sogar schönes Verhältniß, und keineswegs so durchaus unmenschliches und fluchwürdiges, als manche gallsüchtige Feder es darzustellen sich bemüht.

^{*)} Man machte Gefangene, und um sie nicht zu tödten, erklärte man sie der lebenslänglichen Knechtschaft schuldig. Die Kinder dieser Knechte, die in äußerster Dürftigkeit waren erzogen worden, traf das Loos der Eltern. Sie mußten an Ort und Stelle bleiben, und dienen, um damit die Kosten, die der Grundherr zu ihrer Erziehung hergegeben hatte, abzudienen. Der Grundherr sagte nicht leicht: Ich bin nunmehr bezahlt, und du kannst frey seyn. Der junge Knecht konnte nicht beweisen, wie viel oder wie wenig man auf seine Erziehung verwandt hatte; die Regierung konnte bey dieser unausgemachten Rechnung nicht Mittler seyn, und lies es stillschweigend geschehen. Was kein Landesherr de jure ertheilen konnte, maste sich der Gutsherr de facto an.

^{*)} Rechtsfälle früherer Zeiten zeigen an, wie in alten Zeiten so oft ein Armer sich und seine Freyheit zu Dienst irgend eines Herrn für bestimmte Geldsummen verkaufte. Zuweilen behielt er sich vor, daß die Arbeitszeit getheilt werden solle, damit er sich neben seinem Dienste noch etwas Außerordentliches erwerben könne, zu besonderem Unterhalt seiner Familie. Daraus entstand der bekannte Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Knechtschaft (servitus plena und servitus minus plena). Durch Mißbrauch sind dann oft die freygeborenen Söhne der Väter, welche sich durch Contract verpflichtet hatten, de facto durch alle Generationen gebunden, wodurch denn freylich neue Leibeigene entstanden. War es nicht Gewalt, so war es Mißbrauch, dem die Leibeigenschaft Ursprung und Existenz verdankte, und wo diese nicht ursprünglich war, erscheinen die Gesetze zu Gunsten derselben, immer nur als etwas erschlichenes.

Wie ist es auch zu denken, daß unsere Vorfahren, denen man das Gefühl für Menschenrechte und Menschenwerth, doch wahrlich nicht so rund weg absprechen kann, die sich durch so manche herrliche Tugend auszeichneten, ihrer ritterlichen Pflicht zuwider die ihnen so heilig war, nur allgemeinen schnöden Druck geübt, und den Schwachen unter die Füße getreten zu haben. - Der unritterlichen Ausnahmen gab es unter ihnen eben so wohl, als aus jeder andern Regel, doch blieben sie nur einzelne verdammungswerthe Ausnahmen. Gab es doch in unserm kultivirten, mit Gesetzen mehr versehenen Zeitalter, berühmte Ausnahmen unter den Gutsbesitzern, welche dem Kriminalgerichte übergeben, ein allgemeines Schreckbild wurden; doch waren diese Ausnahmen selten, und es machte der Staatsverwaltung Ehre, das Verbrechen aus seinen finstern Winkeln an das Licht hervorgezogen zu, die Gerechtigkeit ohne Partheilichkeit gehandhabt, und durch Nichtverheimlichung der Actenstücke dem Sünder den Stempel seiner Schandthat auf die Stirne gedrückt zu haben, der seine tyrannische Gewalt an Menschen übte, die sich nicht vertheidigen konnten. Wer aber kann mit Wahrheit behaupten, daß dergleichen Beyspiele, die von uns selbst verurtheilt, und der gerechten Strafe übergeben wurden, Regel seyen? Und doch hat man sich bemüht, diese Ausnahmen als Regel aufzustellen, um uns zu verleumden. Wahrlich, nur gekränkte Eitelkeit oder Rachsucht kann dergleichen Verleumdung gebähren, um die Klasse von Gutsbesitzern einer ganzen Provinz, in den Augen der kultivirten vom Gefühl für Menschlichkeit durchdrungenen lesenden Welt zu erniedrigen, und in sich selbst die schöne Naturgabe einer lebhaften Darstellung boshaft zu schänden.*)

War das System der Leibeigenschaft zur Zeit unserer Vorfahren nothwendig, oder selbst beglückend für die niedere Klasse, so folgt doch keineswegs daraus, daß es auch in gegenwärtigem Augenblicke noch nothwendig oder nützlich sey. Recht und Gesetz genießen jetzt allgemeinere Achtung, das Gesetz regiert, und der Guts-herr hat nicht mehr seinen Untergebenen durch sein Ansehen oder sein Tapferkeit zu vertreten; der Geist der Zeit, die Sitten, die Bedürfnisse, alle Lebensverhältnisse sind nun anders, sind allgemeiner geworden; das familienartige Band, welches Herrn und Leibeigene an einander knüpfte, ist durch die Umstände, durch das Fortrücken in der Zeit lockerer geworden. Der Verfeinerung und Kultur hat die Roheit damaliger Zeit Platz machen müssen; der Geselligkeit und Schicklichkeit hat die rauhe Heldentugend, und mit ihr die Patriarchalität weichen müssen. Erziehung, Unterricht, Lebensweise, Luxus ziehen zwischen uns und unsern Landbauern eine bestimmte Grenze, und da die Nothwendigkeit den Bauern nicht mehr persönlich an den Herrn, sondern nur an seine, durch Gesetze bestimmte Obliegenheiten für denselben, bindet, so haben die familienartigen Bande, welche beide in erwünschten Verhältnissen an einander hielten, nach und nach abfallen müssen. Der Kulturgrad damaliger Zeit stellte die Herrn und ihre Leibeigenen näher neben einander; der Wirkungskreis der Herren war einfacher, eingeschränkter, die Aufmerksamkeit auf ihre Leute und ihre Gegenwart auf ihren Grundstücken, wurde ihnen nicht durch öffentliche Ämter so häufig entzogen als in unserer Zeit, sie fanden also Interesse, Zeit und Freude, Vater ihrer Unterthanen zu seyn. Diese dagegen waren denn auch ganz daran gewöhnt, in jeder Lage des Lebens, bei jedem Bedürfnisse, auch in der kleinsten Noth, sich mit kindlichem Vertrauen an ihren Herrn zu wenden, der sie täglich sahe, der eines Jeden specielle Verhältnisse und Bedürfnisse kannte. Wie ganz anders ist es jetzt. Welche Riesenschritte hat die Klasse der

*) Wer von uns kennt nicht jene sophistischen Schmäschriften eines ehemals mehr gelesenen Schriftstellers, welche unsere Leibeigene als ein durchaus tyrannisirte, unglückliche Menschenklasse darstellte, deren Tage nur durch eine ununterbrochene Reihe von Mißhandlungen, Greuelszenen und Druck bezeichnet sind, und die den liefländischen Gutsbesitzer als einen durchaus hartherzigen Tyrannen darstellen, dessen Freude Mißhandlung seiner Untergebenen, dessen Dichten und Trachten nur auf ein egoistisches Auslaugen der frommen getretenen Bauern gerichtet ist; Schriften deren verleumderische Darstellungen um so leichter bey den Menschen Eingang findet, wann sie unter heuchlerischer Maske der Menschenliebe, mit dem Schmuck leichten Witzes erscheinen. Wir haben es verachtet den Verleumder öffentlich zu widerlegen, und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Wer hätte sichs jemals vorstellen können, daß dergleiche Vorstellungen als Wahrheit aufgenommen werden würden; leider lehrt uns aber die Erfahrung, wie sehr man die Schmähung als Wahrheit aufnahm, und welchen bösen Ruf der Heuchler uns dort allgemein bereitet hat. Ein würdiger Nacheiferer dieses Schriftstellers hatte ein ähnliches Werk über eine benachbarte Provinz geschrieben, bey dessen Erwähnung mir ein ehrwürdiger Greis voll edlen Unwillens sagte: „Ich achte mirs für die größte Erniedrigung, von diesem Menschen gelobt worden zu seyn.,“

Gutsbesitzer in der Kultur, in der Verfeinerung der Sitten gemacht, in Vergleich der Fortschritte, welche das Landvolk gemacht hat; welche Fortschritte im Geschmack an Bildung und in Kenntnissen, während die Landleute sich fast nur im Schneckengange von der Stufe der Ausbildung entfernt haben, auf welcher wir sie noch vor einem halben Jahrhundert erblicken. Wie wenig Guts Herrn giebt es noch, denen es schmeckt, mit ihren Leuten wie mit ihren Kindern zu leben? Wer von ihnen mag die, von den eigenen und den so vielfach vermehrten öffentlichen Geschäften entübrierte Zeit lieber im Kreise seiner arbeitenden Knechte zubringen, als im geselligen Kreise geliebter Freunde, oder bey dem unterhaltenden belehrenden Buche, um mit der Zeit fortzuschreiten? In eben dem Maasstabe, wie sich die Gesindestuben von unsern Wohnstuben entfernen, in eben dem Verhältnisse fühlen wir die Unthunlichkeit mit unserm Gesinde in derselben genauen Verbindung zu leben, als unsere Voreltern, die so häufig dort mit ihren häuslichen Beschäftigungen zu finden waren, wo um ein paar Öhlampen oder Talglichtern ein Kreis Spinnräder schnurrten, oder wo Drescher, Viehwärter und andere Arbeiter der Aufsucht bedürften. Wie mag man in unserer Zeit noch allgemeine Patriarchalität fordern, oder ein genaues gegenseitiges Verhältniß zwischen Herrn und Leibeigenen, welches vor wenigen Jahrzenten noch mehr oder weniger statt fand.

Können demnach dergleichen rühmlich erhobene nähere Verhältnisse zwischen Herrn und Untergebenen jetzt nur noch durch den individuellen Charakter des Herrn existiren, also nur einzeln; so ist es zum Wohl beyder Theile nothwendig, daß neue, den herrschenden Umständen anpaßendere Gesetze, eine dem Zeitgeiste und den natürlichen Verhältnissen der Menschen anpaßendere Verfassung gebildet werde, denn neue Verhältnisse, erfordern neue Gesetze.

Frey sey jede Acclamation, jedes Gemälde, welches an das Mitleids-Gefühl einen pomphaften Aufruf richtet, und Thränen der Barmherzigkeit zu erpreßen sucht, das Gefühl einzuweichen, damit die Überraschung einen unüberlegten Entschluß gebähre; fern sey jede Märtyrerdarstellung, dem lauten Aufrufer zum Triumph, und zum usurpierten Monument, vor welches die Verehrung der Nachwelt das Knie beugen soll. Dergleichen Gemälde, prangend mit der Schminke der Übertreibung, welchen nur Unkundige glauben, welche nur Schwächlinge verehren und Thränenschwangere erleuchten können, dem thätig wirkenden Manne aus dem practischen Leben aber, nur Überdruß oder Eckel verursacht - sie sind wahrlich nur der Spiegel, welcher das Bild des eiteln Verfaßers mit erborgtem Schmuck von Menschenliebe, regem Gefühl u.s.w. prahlerische verherrlichen soll! Dergleichen Gemälde haben nie etwas Gutes hervorgebracht, denn um interessant zu seyn und dem Verfaßer großen Lohn zu bringen, haben sie der Wahrheit zum Trotz das Beßere sorgfältig verschwiegen, haben das Tragische mit Stolz die Parade machen lassen, und mußten also, nachdem der unkundige große Haufe das hohe Wunder angestaut hatte, in ihr Nichts zusammenfallen, und sich bald in die Reihe der Kindermärchen versetzt sehen; denn nur Wahrheit besteht, nur Unpartheilichkeit siegt im Kampfe gegen Mißbräuche und Verirrungen, sey die Verführung heuchlerischer Vorspiegelungen auch noch so allgemein gewesen, haben sie auch manches Jahrzende fortgelebt. Die Heucheley, welche nur einseitig darstellt, welcher jeder wahre Menschenkenner die Verleumdung anerkennt, muß den unbefangenen Mann ebenso mit gerechtem Unwillen erfüllen, als er mit Verachtung die lautschreiende Darstellung der Unkenntniß aus der Hand thut, auch wenn die beste Absicht das Motiv der Darstellung war, denn Einseitigkeit lehrt nicht die Sache kennen. Wage ich ein Bild des Zustandes zu entwerfen, der sich meiner Überzeugung gut oder übel darstellt, so soll die Liebe zur Wahrheit meine Darstellung beseelen, die Gewißenhaftigkeit soll meine Hand führen, Unbefangenheit den Blick lenken, und die Erfahrung und Localkenntniß entscheiden, was allgemeine Wahrheit, was casueller Einfluß, und was nur Einzelheit ist. Ich rede hier von der Leibeigenschaft an sich, von dem Zustande derselben in ihrer eigenthümlichen Gestalt, nicht aber von dem modificirten Leibeigenstande des liefländischen Landmannes; denn die Verfassung, welche er jetzt hat, hebt ihn aus diesem absoluten Zwangsverhältnisse, und setzt ihn in ein transitorisches hinüber; was ihn zur persönlichen und allgemeinen politischen Freyheit vorbereiten soll. Da es aber kein Mittel zwischen frey und unfrey giebt, so kann auch die gegenwärtige Lage des Landmannes, bey all dem Guten, welches sie wirkt, keine bleibende Verfassung seyn, sie ist nur eine zu höheren Zwecken vorbereitende Schule. Wie vieles von der Darstellung des absoluten Leibeigenen, und von dem allgemeinen Einflusse der Leibeigenschaft, auch auf unsere Landleute in ihrem gegenwärtigen politischen und häuslichen Zustande Anwendung findet, wird jeder liefländische Gutsherr leicht selbst einsehen, es bedarf keiner speciellern Hinweisung. Ich sagte Landleute - denn diese haben ja schon eine Art constitutionsmäßiger Verfassung, da ihre Verpflichtungen und

Rechte gewißermaßen bestimmt sind, so weit wenigstens als man sie in einem nicht freyen Zustande bestimmen konnte, allein unsere Hofesleute, sind sie nicht noch ganz leibeigen, obgleich sie aufgehört haben gleich dem römischen Sklaven durchaus nur ein Ding zu seyn? Auf diese Klasse findet durchaus alles Anwendung, was vom Zustand der Leibeigenen in einem civilisirten Staate und in einem nicht barbarischen Zeitalter mit Wahrheit kann gesagt werden.

Der Leibeigene ist ein Mensch, welcher das Grundstück auf dem er gebohren worden, oder die Person seines Herrn nicht verlassen darf. Der seine Fähigkeiten und Kräfte nicht nach eigenem Willen, sondern nur nach den Bestimmungen seines Herrn gebrauchen darf, und also seine Arbeitskräfte nur zu dessen Nutzen anzuwenden verpflichtet ist; denn sein Herr, berechtigt ihn zu allen Arten ländlicher Arbeiten, zu jeder Dienstleistung für seine Person zu gebrauchen, und ihm den Lohn für seine Arbeit, sie mag auch noch so gut geschehen, so sparsam als er will zu bestimmen, ist ja auch Herr seiner Zeit. Kann der Leibeigene, willenlos und thatenlos als solcher ein Mensch im eigentlichen Verstande seyn? Kann er für sich, für den Staat der ihn schützt und ihm die Mittel sichert, alle menschlich guten Fortschritte zu machen, kann er selbst für den Gutsherrn das seyn, was er in jeder andern zweckmäßigen Verfassung demselben ist? In wie hohem Grade ist ein System unrechtmäßig, das eine zahlreiche Menschenklasse, zu Gunsten eingeschlichener Mißbräuche und einseitiger Gerechtsame, die aus der Gewalt hervorgingen, und nicht einmal den wenigen Einzelnen, denen sie gehören, zum Vortheil gereichen, von der Bedingung ausschließt, unter welcher sie Menschen seyn, unter welcher sie glückliche nützliche Unterthanen seyn können. Ist der Staat nicht verbunden solche, für die Menschheit verderbliche, einseitige Gerechtsame zu vernichten, und auch dieser Klasse von Staatseinwohnern eine Verfassung zu geben, welche sie wie alle andern Klassen nur dem allgemein bestimmten Gesetze, nicht der wandelbaren Willkühr einzelner Menschen unterwirft? Sind nicht die Gutsherrn als Menschen, als Christen verpflichtet, diese barbarischen Gerechtsame hinzugeben, um ihre Untergebenen, die sie wie ihre Kinder lieben sollen, Menschen seyn zu lassen?

Die Leibeigenschaft an sich erscheint aber nicht allein in hohem Grade unrechtmäßig in ihren Grundlagen, sondern sie ist auch zugleich in eben demselben Grade nachtheilig in ihren Folgen, und zwar nicht allein für den Leibeigenen selbst, sondern auch sogar für den Staat und den Grundherrn.

Betrachten wir den allgemeinen Einfluß der Leibeigenschaft in moralischer Hinsicht, ihren besonderen Einfluß auf den Staat, auf den Gutsherrn und endlich auf den Leibeigenen selbst, auf seinen intellectuellen und physischen Zustand.

In moralischer Hinsicht ist die Leibeigenschaft schädlich, indem der Mensch durch dieselbe zur gänzlichen Maschine herabgewürdigt wird, seine moralischen und intellectuellen Kräfte gewaltsam gelähmt werden, und er gezwungen wird, in stumpfsinnigem Zustande der Roheit und Indolenz zu verharren. Gewaltsam wird dadurch jeder Trieb zum Beßern und Höhern erstickt, selbst der Trieb durch Industrie sich den Zustand des täglichen Lebens bequemer und angenehmer zu machen, Physisches und moralisches Glück findet auf die Art wenn auch nicht sein Grab, doch wahrlich nie seine Wiege. Des Leibeigenen Wirkungskreis wird nicht durch seinen Willen, nicht durch seine Fähigkeiten und Kräfte, und etwas durch den vermeindlichen Einfluß der Umstände bestimmt, sondern von der Willkühr des Herrn, deßen Ackerwerkzeug er ist. Ohne Aussicht sich jemahls einen Wirkungskreis für seine Fähigkeiten wählen zu können, und die Früchte seiner Anstrengung zu genießen, kann der Leibeigene auch kein Interesse haben, seine Fähigkeiten auszubilden, deren Benutzung nicht ihm, sondern seinem Herrn zu Gute kömmt. Welche Gleichgültigkeit für jede Art von Fortschritten wird diesem Stande dadurch gewaltsam aufgedrungen! Wie können selbst die trefflichsten Veranstaltungen unter einer solchen Verfassung, das Volk zur Kultur bringen?

Die Entwicklung der Fähigkeit nicht nur, sondern selbst der Grad der sittlichen Ausbildung der Leibeigenen, hängen vom Willen, und den Begriffen, von der Ausbildung und den Launen des Herrn ab, in deßen Hände die Wahl der Mittel und die Art ihrer Anwendung ausschließlich und ohne Rechenschaft gegeben ist. Und wenn nun der Herr selbst ein Mann von weniger Erziehung und Bildung ist, wenn er selbst keine Kenntniß von Bildung des Volkes hat (welches mehrentheils wirklich der Fall ist, und seyn muß, denn sonst müßten ja alle Gutsbesitzer Pädagogen seyn) wenn ihn Geschmack und Liebhaberey davon abziehen, sich um die Bildung seiner Untergebenen zu bekümmern, wenn er vielleicht durch bittere falschgedeutete Erfahrung mißgeleitet, die Bildung

seiner Landleute für schädlich hält, wie dann? Oder wenn gar die Verhältnisse oder öffentlichen Geschäfte den Herrn von seinen Untergebenen entfernen; und die Sorge für ihr Wohl Leuten überlassen bleibt, welche neben einer treuen Dieneraufsicht auf den ökonomischen Vortheil ihres Herrn, nur allein Sinn für eigener Interesse haben, wie dann? Welche traurige Aussicht, welches unglückliche Loos einer so zahlreichen Menschenklasse, die dazu verdammt scheint, ihr bedeutungsloses Leben nur im grauen Nebel der Apathie hinzuvegetiren, ein willenloses Ding, ein Ackerwerkzeug in der Hand des Herrn zu seyn!

Der Leibeigene kennt weder die Pflichten noch die Rechte des Staatsbürgers, selbst nicht einmal die des Hausvaters, denn sein Herr vertritt ihn in beyden Verhältnissen; und indem ihm dadurch von den einfachsten Menschenrechten genommen wird, ist er einen großen Theiles der einfachsten heiligsten Menschengefühle beraubt. *) Wie kann der Mensch Bürgertugend kennen und üben, wie kann er Vaterlandsliebe kennen und üben, wenn er nicht Bürger ist, - wie kann er Tugenden des Hausvaters üben, wenn er gewaltsam aus den Verhältnissen des Hausvaters gerissen wird? Seine Tugenden bestehen daher hauptsächlich im Nichtthun, im Leiden, nicht im wirksamen Handeln, nicht in Verbreitung des Guten und Unterdrückung des Übels, nicht einmal in moralischer Thätigkeit in Betreff seines eigenen Ichs. Und wir machen dieser lasttragenden Menschenklasse ihre charakteristische Indolenz zum Verbrechen? Oder doch wenigstens zum Vorwurf!

So gewaltsam die intellectuelle Bildung des Menschen durch die Leibeigenschaft niedergedrückt wird, eben so leidet auch die moralische Bildung. Auch der edelste beste Gutsherr ringt mit allen Aufopferungen doch nur vergebens gegen dieses unvermeidliche Übel, es liegt zu tief. Moralität, Sittlichkeit, kann nicht gelehrt und gelernt werden, sie kann nur entwickelt, nur erworben und geübt werden, sie kann nicht Gegenstand der bloßen Schule seyn, sondern der Erziehung; der Erziehung durch das practische Leben, mit allen seinen Verwirrungen und Kämpfen, mit allen Versuchungen und Anreizungen, welche nur die freye Kraft des Willens und der Tugend überwindet. Wie wenig kann also die moralische Bildung des Untergebenen im Wirkungskreise des Herrn liegen, der hunderte, ja tausende von Menschen jedes Alters vor sich hat, welche alle gleich nothwendig der Erziehung bedürfen? Wie ist es möglich, daß der Leibeigene selbst die Moralität erwerbe, und diese ausbilde, wie das tägliche bürgerliche Leben dazu die stets erneuerte Veranlassung jedem andern Menschen giebt, wenn er nur Maschine, nur Ackerwerkzeug seyn soll, das als solches um so vollkommener ist, je weniger es Willen und Selbstständigkeit besitzt. Mag auch ein weiser wohlthätiger Gutsherr, durch die Art wie er seine Leibeigenen behandelt, durch seyn Beyspiel, seine frommen Ermahnungen viel auf seine Untergebenen wirken, weder er noch eine andere Macht auf Erden wird sie zur eigentlichen Moralität in ihren Lebensverhältnissen bringen, so lange ihnen durch eine verderbliche Verfassung die Übung des freyen Willens, und einer selbstständigen Thätigkeit so durchaus unmöglich gemacht wird.

Die nothwendigen Folgen der Leibeigenschaft für den Staat, sind nicht viel besser. Der Zweck jeder Staatsverbindung ist das Glück aller durch dieselbe vereinigten Menschen. Wenn demnach eine Verfassung durch eine Einrichtung, welche die Menschen zu einem maschinenartigen Mittel macht, das nur zur Erreichung fremder, ihm unbekannter Zweck dient, nie selbst Zweck ist noch einen Zweck haben kann, wenn eine Verfassung durch solche Einrichtung das Glück einer so überwiegend zahlreichen Menschenklasse durchaus unmöglich macht, so ist sie den höhern Zwecke einer Staatsverbindung zuwiderlaufend. Da das Wesen der Leibeigenschaft gerade in dieser Einschränkung der Menschen besteht, so ist sie als Verfassung im Staate zweckwidrig, und als etwas Schädliches durchaus verwerflich.

*) Welcher von unsern Hofesleuten hat das Recht über das Schicksal seines Kindes, über seinen Unterricht, über die Ausbildung seiner Fähigkeiten zu bestimmen? Ist es nicht Laune oder Bedürfniß des Herrn, welche darüber verfügt? Selbst der mit Gerechtsamen am freygebigsten ausgestattete Leibeigene, der Wirth in einem Gesinde (Bauerhoff) ist keineswegs freyer Hausvater, denn wird ihm nicht in menschenarmen Gebiethen ein Sohn, eine Tochter mit allem Fug und Recht entrißen, um andere Gesinde vollzählig zu machen. Geschieht dieses dem Wirthen auch nur selten, so geschieht es dem Knecht doch täglich, und er verlebt oft ganze Wochen, ohne von dem Wechsel ein Wort zu wissen, der sein Kind getroffen hat.

So ist auch der Leibeigene, da er nicht dem Staate gehört, da er nicht die Wohlthaten einer schützenden Staatsverfassung genießt, und selbst für den Staat wirkt, sondern da er nur einem Herrn gehört, nur von ihm jede Wohlthat, jeden Schutz genießt, nur für ihn arbeitet und seine Kräfte anstrengt, auch nirgends Bürger des Staates. Wie kann er also ein Interesse für den Staat haben? Und hat er dieses dennoch durch ein glückliches Naturel, wie viel lebhafter würde er es haben, wie viel lauter würde des sich in ruhmwürdigen Thaten aussprechen, wenn er seine Menschheit, wenn er seine Selbstständigkeit als Staatsbürger fühlte; wenn er hoffen könnte daß dasjenige, was er mit Liebe und Eifer, vielleicht mit bedeutendem Opfer dem Staate leistet, auch ihm selbst als Verdienst angerechnet werde, statt daß es im slavischen Verhältnisse nur seinem Herrn zum Ruhme gereicht, welcher keines Opfers, keiner Anstrengung dazu bedarf, der nur befiehlt, dagegen er der Leibeigene die ausführende Kraft zu seyn, sich fühlt. Eine Regierung über Leibeigene kennt die rückwirkende Kraft nicht, welche im lebhaften Interesse des Volkes für dieselbe, des Staates mächtigster Schild ist. Selbst die weiseste, väterlichste Regierung, wird ohne dieses rückwirkende Interesse der Staatsbürger nur immer mit einiger Besorgnis die Zügel der Staatslenkung führen können; wird oft gezwungen seyn mit großer Gewalt zu halten, mit großer Strenge zu treiben. Dieses wird mit zunehmender Liebe der Nation für ihre Verfassung immer mehr verschwinden, da jeder Einzelne, auch bey den leisesten Eingriffen in die allgemeine Verordnung oder Gesetze, die er eifer-süchtig liebt, da er ihre Wohlthaten fühlt, sich selbst gefährdet glaubt.^{*)}

Betrachten wir den Leibeigenen als Soldat. Kann Enthusiasmus, kann Eifer und Ruhm, kann wahres Interesse für sein Vaterland, welches er verfechten hilft, seinen Busen durchglühen, wenn er dessen Wohlthaten nie, dessen Lasten immer kennenlernt; wenn er sich nie als ein Theil des Staates ansehen durfte, immer nur als gedrücktes Werkzeug zum tragen fremder Lasten bestimmt zu Gunsten anderer Menschen? Muß er nicht mit Sehnsucht den Moment erharren, da ein glückliches Ungefahr ihn aus dem drückenden Banden reißt? Der Slave kennt kein Vaterland und vertheidigt auch keines, er kennt und fühlt die Ehre nicht, darum muß Aber-glauben, furcht, Gewohnheit oder Roheit benutzt werden, ihm denjenigen Ziele entgegen zu treiben, welches Ehre und Patriotismus mit Lorbeeren bekränzt, erringt. Und sehen wir ihn dennoch im Schein einer größeren That glänzen, wie viel herrlicher stände er da, wie viel Herrlicheres würde er ausführen, wann in seinem Inneren die edlern Gefühle des Helden erwachen könnten, deren Keim schon in seiner zarten Kindheit durch Druck getödtet wurden!

Durch die Leibeigenschaft ist der Mensch an den ihm zur Bearbeitung angewiesenen Boden gebunden; es mag also die Bevölkerung des Landvolkes, da sie nicht dem Staate gehört, sondern einzelnen Herrn, und demnach nicht die Freyheit hat, sich nach Bedürfniß des Landes von einem Orte zum andern zu verfügen, so hoch steigen als es immer sey; der Staat kann nur den kleinen Vortheil, der auf jeden einzelnen Menschen gesetzte Abgabe genießen, welche natürlich nur sehr geringe seyn darf, kennt aber den bey jeder freyen Verfassung so beträchtlichen Vortheil größerer Bevölkerung nicht, den Überschuß der Landbauern für die Städte und zum Anbau wüster Strecken zu benutzen. Welche Quellen des Staatsreichthums verschließt demnach die Leibeigenschaft. Welche Einschränkung dem Kameralisten, wenn überall, wo der herrlichste Erfolg die neuen Unternehmungen scheint krönen zu müssen, wann bey jeder Verbeßerung, jeder Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, bey jeder wohlervogenen Vermehrung der Staatskräfte, sich ein unverrückbarer Damm entgegenstellt, der die freyen Mittel an den Boden feßelt, welche er Staat zum Wohl des Ganzen in Thätigkeit setzen würde! Welche Einschränkung, wenn bey Unternehmungen, welche rund umher die Nachbarn so trefflich zu benutzen verstehn, jeden Augenblick das tödtene Halt einer lähmenden Verfassung in den Weg tritt, und die schönsten Fortschritte hemmt. Wie sehr wird die intensive Kraft des Staates, seine wahre Stärke, demnach durch die Leibeigenschaft gefährdet!

^{*)} Diese Liebe zu den Gesetzen und zur Verfassung ist natürlich von der persönlichen Liebe der Nation zu ihrem Monarchen zu unterscheiden. Der Unterthan liebt in seinem Monarchen nicht allein die Wohlthaten, die er von ihm empfängt, sondern auch seine Persönlichkeit, seine Herrlichkeit; diese Liebe wechselt mit der Person, sie steigt und fällt mit dem was die Nation an ihrem Herrn kennen lernt. Die Liebe zur Verfassung aber bleibt unverändert dieselbe, und ist in dem auf- und abtretenden Generationen dem immer gleich wiederkehrenden Thau zu vergleichen. Welch herrliches Bild aber stellt sich aber unsern Blicken dar, wenn wir den persönlich heisgeliebten, verehrten Monarchen, als Lenker einer Verfassung erblicken, die für dich selbst geliebt und eifrig gehegt wird.

Der producirende Landmann und der consumirende Städter bedürfen einander gegenseitig, denn nur die Leichtigkeit seiner Producte in Geld oder Waare zu verwandeln, reizt zu Fleiß und Industrie. Städte geben Lebhaftigkeit des innern Handels; diese, schnelle Circulation des Geldes, welche in einem Lande, welches reich an rohen Producten ist, die wahre Quelle desjenigen allgemeinen Wohlstandes wird, welcher von äußeren politischen Einflüssen unabhängig bleibt. Je mehr Städte oder consumierende Menschenmaßen, desto höhern Werth haben die Producte des Landmannes, desto reicher ist das Land, der Staat; desto bequemer und sicherer wird der kleinere so wie der größere Landwirth seine Producte veräußern können. Je lebhafter die Geldcirculation, mit desto geringeren Summen wird eine wohlthätige Regierung einer, durch Unglück verarmten Provinz kräftige Hülfe reichen. Die Entstehung der Städte geht jedoch nur aus dem natürlichen Bedürfniß des Landes von selbst hervor.^{*)}; wenn aber dadurch, daß die Volksmaße an den Boden gebunden, es unmöglich gemacht ist, daß sich dies Bedürfniß ausspreche, wie kann da auf die heilsamen Folgen einer größern Bevölkerung zu rechnen seyn?

Neben der Leichtigkeit die Producte zu veräußern, hängt von der Menge und Güte deßen, was jeder einzelne Arbeiter im Staate producirt, die Wohlhabenheit des Staates selbst ab; denn in der allgemeinen Wohlhabenheit seiner Bürger, findet der Staat allein die seinige. Die Leibeigenschaft scheint aber auch in dieser Rücksicht dem Staate wenig günstig zu seyn. Nur die Gewißheit die Früchte des Fleißes selbst zu genießen, oder über dieselben willkürlich zu verfügen, kann den Fleiß spornen, das Nachdenken erwecken, und dem eigentlichen Kunstfleiß sein Daseyn geben. An seiner Stelle gebannt, lernt der Leibeigene das Bessere anderer Orte nicht kennen, also auch nicht mit seiner Arbeitsweise und Production vergleichen. Aus Mangel an Übung und Ausbildung seiner Geisteskräfte, aus Mangel an Unterricht und mehrseitiger Erfahrung, fehlt ihm die Fähigkeit über Verbesserungen mit gutem Erfolg nachzudenken. Durch seine Bildung zum Sklaven oder willenlosen Werkzeuge, kennt er in der Regel weder Kraft noch Aufforderung zur Geistesthätigkeit, zum Weiterstreben. - Wie kann demnach von ihm Industrie, wie eine mannigfaltigere Ausbeute an Producten und deren Verfeinerung erwartet werden? Schließt sein Verhältniß diese nicht aus? Welche Anreizung soll den Knecht anspornen, seine Fähigkeiten auszubilden, seine Erfahrungen zu benutzen, sich vortheilhaftere Arbeitsweisen zu ersinnen, kurz sich für seinen Dienst zu vervollkommen; wenn er nicht berechtigt ist, sich für seinen bessern Dienst einen bessern Lohn zu bedingen; wenn er seinen kargen, sorglosen, für Verbesserungen unempfindlichen Herrn, oder deßen unwissenden intressirten Stellvertreter, nicht mit einem freygebigeren Herrn wechseln darf, der guten Willen und industriösen Fleiß anzuerkennen, zu ermuntern und zu belohnen versteht? Dies muß natürlich der allgemeinen Production Ertrag thun, und nicht allein den Gutsherrn, sondern auch dem Staate selbst schädlich seyn.

Der Grundherr von gezwungenen Dienern umgeben, die er nicht nach Verhältniß ihrer Arbeit lohnt, sondern die er ganz unterhalten muß, ist also gezwungen, seine Arbeiten mit der möglichst geringen Anzahl von Händen zu verrichten. Bracht er zur Vervollkommnung einzelner Arbeiten, momentane Nebenhülfe, so müßte er die dazu nöthigen Hände auch das ganze Jahr unterhalten, und unterläßt sie also. Der leib-eigene Fröhner sucht die ihm aufgetragene Arbeit, oder die ihm zu durcharbeiten bestimmte Zeit, mit dem möglichst geringen Aufwande von Anstrengung hinzubringen; also wird die Arbeit so schlecht als möglich, so nachlässig als möglich gemacht, und die Ausbeute derselben, kann in Vergleich deßen, was producirt werden könnte, nur sehr geringe seyn, und durch den Verlust des Grundherrn leidet der Staat indirect mit.

Die Production aus dem Lande muß auch schon in der Rücksicht geringer werden als sie seyn könnte, da zur Bestreitung nöthiger Arbeiten, wenn sie mit Fröhnern vorgenommen werden, ungleich mehr Menschenhände erforderlich sind, als wenn man dazu freye Accordarbeiter braucht. Dieses liegt theils darin, daß der Bauer, welcher die Pacht für sein Land fast nur durch Frohnarbeit

^{*)} Die Erfahrung lehrt, wie in jedem menschenarmen Lande, der Überfluß an Landesproducten, die Anlegung von Stapelplätzen für den Handel an den Grenzen des Reiches, und die Errichtung von Handelsstädten am Meere mit glücklichem Erfolg krönen; dagegen im Innern des Landes, jede neue angelegte Stadt sich bald unter ihren eigenen Ruinen begraben sieht, wo die Regierung nicht über freyes Landvolk verfügend, sie nicht auch bevölkern konnte, und wo also nicht der Überfluß an Landvolk den Städten ihren Ursprung gab, und ihre Existenz sicherte.

ten entrichtet, unumgänglich mehr Menschen ernähren muß, als zur Bestreitung der dem Gutsherr zu leistende Arbeit erforderlich wären, wenn diese an Ort und Stelle bey dem Gutsherrn selbst lebten, wo sie durch mindern Zeitverlust weit mehr Arbeit bestreiten könnte. Dennoch verschaffen diese dem Bauern in seiner Wirthschaft keinen, den größern Unterhaltskosten angemessenen Vortheil. Anderentheils liegt es aber auch darin, daß überhaupt der Fröhner mehr noch als der Tagelöhner, so bedeutend weniger verrichtet, als der Accordarbeiter, welcher nicht für eine durcharbeitete Zeit bezahlt wird, sondern für eine verrichtete Arbeit. Dies kennt jeder practische Landwirth aus Erfahrung, dich scheint es, sind wir bis jetzt in der Anwendung dieser Erfahrung kaum noch weiter gekommen, als bis zur Form der Contracte, welche wir mir rußischen freien Arbeitern schließen; an die Anwendung dieser Erfahrung auf die Verhältnisse unserer Bauern, haben wir noch wenig gedacht! Directe trifft diese Einbuße freylich erst en Gutsherrn, allein durch diesen auch den Staat. Es ist wohl kaum nöthig hier noch zu erwähnen, wie durch allgemeinen Wohlstand jedes Unglück, selbst das härteste, in einzelnen Provinzen wie in ganzen Staaten, leichter verschmerzt wird, dagegen dort wo ein drückendes System den gemeinen Landmann feßelt, einmal geschlagene Wunden, mehrere Jahrzehnde auch bei den größten Aufopferungen einer mütterlich sorgsamten Regierung bluten; - denn die Erfahrung der letzten so bedeutungsvollen Jahre, mahlt uns mit den hellsten Farben diese Wahrheit.

Mag es mit dem bis hier aufgestellten Nachtheil der Leibeigenschaft für den Staat im allgemeinen genug seyn, wenden wir den getrübtten Blick auf ihren Einfluß, den sie auf den Gutsherrn im besonderen hat, Aus dem oben erwähnten erhellet, daß durch die Leibeigenschaft und ihren nothgedrungenen Einrichtungen, dem Grundherrn alle Arbeiten auf seinen Grundstücken durch Fröhnarbeit weit kostbarer zu stehn bekommt, als wenn freye Accordarbeiter sie verrichteten, denn er verliert an Zeit und Güte der Arbeit; der Schaade für ihn ist also directe pecuniar. Es ist wahr, der freye Accordarbeiter so wie der freye Tagelöhner, kostet einen theuren Arbeitslohn, während gegenwärtig der leibeigene Fröhner nichts zu kosten scheint, allein ist denn sie in Arbeit entrichtete Pacht nicht auch Geldes werth? Wenn nun der Grundherr von seinem Bauerlande Geld oder geldeswerthe Abgaben statt Arbeit entrichten ließe, so nähme er wenigstens ebenso viel ein, als die Kosten zur Bearbeitung aller seiner Hofesfelder, besonders wenn er sich dazu eigene Knechte ans Spannen hält, und der gegenwärtige reine Ertrag seiner Felder bliebe ihm nach wie vor ungefährdet! Die Erfahrung anderer Länder bestätigt dieses durchaus, und stellt den Vortheil in helles Licht, der nicht allein in dem Überschuß der Pachteinnahme nach Abzug des verwendeten Tagelohnes sich ergibt, sondern mehr noch in der viel beßern Bearbeitung der Felder. Der leibeigene Fröhner, er mag seine Arbeit gut verstehen oder nicht, er mag fleißig sein oder nicht, er mag guten Willen, Kräfte und Geschicklichkeit haben oder nicht, der Gutsherr muß ihm die Arbeit anvertrauen, denn es bleibt ihm keine Wahl, so lange die Leibeigenschaft existirt, welche jeden Menschen an seine Erdscholle feßelt, und es daher unmöglich macht, daß freie Arbeiter gefunden, und der beßere dem schlechtern vorgezogen werden. Dagegen bleibt bey dem freyen Zustande die Wahl zwischen den fleißigsten, geschicklichsten Arbeitern offen, die Arbeit wird beßer verrichtet, und mach in ihrem höhern Ertrage ihre höhern Kosten reichlich bezahlt. Welch einen Vortheil müßte gerade in unserm Klima dergleichen freye Wahl unter den besten Arbeitern bringen, wo sich bey der kurzen, schnell einteilenden günstigen Arbeitszeit, die wichtigsten Arbeiten des Landmannes so sehr drängen, und unser stetes Augenmerk Ersparniß der Zeit bleibt. Ein verdienstvoller Gutsbesitzer sagte vor dreysig Jahren bey Gelegenheit einer officiellen Verhandlung über die Aufhebung der Leibeigenschaft: „Zwangsarbeit ist die theuerste von allen. Da der richtig geleitete Eigennutz sie nur dort anwendet, wo es unmöglich ist, gegen lohn Arbeit zu erhalten. Man hat berechnet daß ein Slave täglich den Unterhalt von zwey Menschen gewinnt, in allen civilisirten Ländern aber erwirbt eine Tagelöhner den Unterhalt seiner Familie, die man auf sechs Personen rechnet (natürlich kann hier nur dem nothwendigsten ein-fachen Unterhalte die Rede seyn) und entrichtet noch beträchtliche directe und indirecte Auflagen. Der Erwerb unserer Leibeigenen dürfte wohl zwischen beyden, dem des Slaven und dem des freyen Lohnarbeiters in die Mitte fallen; so wie der Leibeigene sich in einem Mittelstande zwischen Slavery und bürgerlicher Freyheit befindet. Es wird nach diesem nicht zweifelhaft seyn, daß, welche Veränderung die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Art der Benutzung der Landgüter hervor-bringen mag, eine neue Verfahrungsart dem Staate nützlicher, dem Eigenthümer einträglicher seyn wird, als die gegenwärtige. Welche Einrichtung

man endlich auch festsetzt, so eröffnet die persönliche Freyheit dem Landmann mehrere Wege sich etwas zu erwerben, und sichert ihm den Genuß des Erworbenen.,^{*)}

Wie sehr ist unser Leibeigenschafts-Verhältniß auch jeder bessern Wirthschaftsmethode hinderlich. Um den Mißbräuchen vorzubeugen, zu welchen die Leibeigenschaft Veranlassung geben kann, hat man feste Bestimmungen über die Verpflichtungen der Leibeigenen treffen müssen. Diese Bestimmungen sind für die, seit Alters herkömmliche Bewirthschaftsart berechnet, und schreiben, um soviel möglich jeden Druck zu entfernen, Art und Zeit aller Arbeiten vor, welche gerade das, in der Kindheit des Landbaues in jedem Lande allgemein herrschend gewesene Dreyfelder-System, aber kein anderes erfordern. Diese Bestimmungen sind unserer gegenwärtigen Wirthschaftsmethoden unstreitig sehr weise angepaßt, allein sie schließen jede andere Methode aus, jede Veränderung der Fruchtfolge, jedes andere dem Local angemessenere Wirthschaftssystem, ja sogar jede zweckmäßigere Verwandlung der Producte. Was hilft es uns nun, im Fortschreiten unserer Erfahrung und Kenntniße, im Forschen nach den Fortschritten der Landwirthschaft in andern Ländern, neue bessere Wirthschaftsmethoden kennen zu lernen, deren bedeutenden Nutzen und Anwendbarkeit bey uns wir einsehen, wann die einmal nothwendig festgesetzten Bestimmungen der Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, jede dergleichen Änderung unmöglich machen, indem selbst nur ein Glied aus der Kette gerückt, gleich das Ganze in Verwirrung gerathen würde! Das Leibeigenschaftsverhältniß mit seinen Einschränkungen ist demnach unstreitig eine der stärksten Fesseln, welche den Grundherrschaften von manchen bedeutenden Verbesserungen abhalten, von so mancher heilbringenden Unternehmungen, denn wo es nur Leibeigenschaft giebt, deren Arbeiten wie Räder einer Maschine nicht verrückt werden dürfen, deren Zeit und Arbeit ausschließlich ihrem Herrn gehören, da kann es auch keine Tagelöhner geben, also auch keine Extra-Arbeiten, oder sie müßten mit unverhältnißmäßigen Aufopferungen bezahlt werden. Wo der Ackersmann keine freie Hand hat, da kann der Landbau nicht blühen. Auch Verbesserungen die das Ganze betreffen, müssen aus derselben Ursache unterbleiben, und es trifft die Einbuße in der Production aus dem Boden demnach das Allgemeine wie den Einzelnen.

Auch direct auf uns selbst, auf unsern moralischen Charakter, kann ein solches, dem Moral-Gesetze widersprechendes System, nur einen verderblichen Einfluß haben. Von Slaven umgeben, erhalten wir selbst nur gar zu leicht mehr oder weniger einen slavischen Sinn, der sich im herrschen eben so gut zeigt, als im dienen; der ebenso gut aus der Forderung absoluter Unterwürfigkeit unter jede unserer Launen und wechselnden Ansichten hervorleuchtet, als aus der blinden vernunftlosen Unterwerfung jener Slaven-Massen. Wir müßten das menschliche Herz wenig kennen, wenn wir diese traurigen Wahrheiten nicht fühlten. Wohin das führen kann, lehrt das Beyspiel des Morgenlandes; lehrt die Geschichte manches Staates, dessen Regierung in dem unregelmäßigen Willen einer Menge slavischer Herren liegend, in ihr Nichts zusammenstürzen mußte, weil laut ausgesprochene Unzufriedenheit und innere Unruhen so lange am Gebäude des Staates rüttelten, bis er zusammenstürzen mußte.

Solches System erniedrigt also nicht nur uns selbst, und beeinträchtigt das Glück des Ganzen, sondern setzt auch die Würde der Regierung herab, die in einer großen Zahl slavischer Despoten wahrlich nicht die Grundpfeiler ihrer Festigkeit haben und Würde findet. Bey allgemein slavi-

^{*)} Kann ich auch die Principien, nach welcher diese Berechnung aufgestellt ist, nicht nachweisen, so wage ich doch nicht gegen die Behauptung, welche in acten-mäßigen Verhandlungen über die Leibeigenschaft in Holstein, ein so bedeutender practischer Landwirth, und so allgemein geachteter Mann machte, als der verstorbene Graf Ranzau Aschberg, einen Zweifel zu erheben; um so mehr, da ich von keinem Gegenbeweise noch Gegenbehauptung etwas weiß, ungeachtet dergleichen Gegenstände damals sehr häufig bestritten wurden. Findet bey uns diese Berechnung auch keine ganz uneingeschränkte Anwendung, so geben doch ähnliche Verhältnisse, ähnliche Resultate.

So sagt das kaiserliche Gesetz welches die Leibeigenschaft in Böhmen aufhebt:

„Der Frohndienst ist eine Arbeit welche ohne sichtbare Bezahlung geschieht; alle Arbeit, welche ohne sichtbare Vergeltung geschieht, wird mit Widerwillen gethan;

wenn der Mensch mit Widerwillen arbeitet, so arbeitet er schlecht und verrichtet die Arbeit nur halb;

folglich ist die Arbeit durch leibeigene Frohndienste für den Bauern ganz, für den Eigenthümer halb verlohren.,

scher Verfaßung kann das Gesetz wenig gelten, und seine Würde behaupten, denn immer nur der Willkühr fröhnend, kann der Unterthan weder Gesetze kennen noch achten. Mag in solcher Lage ein väterlicher Monarch, mag eine weise Regierung die zweckmäßigsten besten Gesetze geben, wer steht ihnen davor daß sie befolgt werden, daß ihnen weiter gehorcht werde, als das eigene Auge über die Befolgung wachen kann? - Reisen in Ländern wo Constitution und Gesetz, nicht Willkühr jedes einzelnen Gutsbesitzers regiert, Umgang mit andern Menschen, Aufenthalt an Orten wo wir nichts zu befehlen haben, helfen uns freilich vom Gift des Despotismus, allein auf wie kurze Zeit? Macht der Gewohnheit, Beyspiel rund um uns her, der Weihrauch der Schmeicheley, der durch diese Verfaßung unsern Willen als das höchste was wir als Menschen kennen, als Gesetz anerkannt, reißen uns bald in den allgemeinen Strudel mit fort, und mit Erstaunen sehen wir uns selbst bald eifrig nach Maximen handeln, die wir in reiner Unpartheilichkeit noch kürzlich an andern tadeln mußten. O die Macht der Gewohnheit herrscht in diesem Falle mächtiger über uns, als wir es uns selbst gestehen mögen! Wenn noch vor wenig Jahren so mancher ehrwürdiger Gutsbesitzer, ein Freund, ein Vater, ein Wohlthäter seiner Untergebenen, wenn so mancher würdige Richter oberer Tribunäle, der sein hohes Amt mit Gerechtigkeitsliebe und Menschenliebe schmückte, nahe neben sich die unwürdige Behandlung des leibeigenen Menschen als ein Thier oder Ackerwerkzeug ruhig ansehen konnte, ohne dagegen mit That und Mund zu eifern, selbst ohne es unrecht und die Menschheit herabwürdigend zu finden, so ist dies nur der unwiderstehlichen Macht der Gewohnheit zuzuschreiben, welche das Unabänderliche als etwas Natürliches, und endlich gar gerechtes erscheinen macht. Jetzt ist es ein Anderes. Aus dem bewußtlosen Schlummer gerüttelt, schlägt jedes Herz dem Wunsche entgegen, der landbauernenden Klasse die lang vorenthaltenen Menschenrechte wieder zu geben, ihr eine Verfaßung zu sichern, welche dem Geiste einer anbrechenden bessern Zeit, dem Wunsche eines geliebten Monarchen entspricht, und die Würde einer Ritterschaft, welche in allen ihren Verhandlungen Wahrheit, Treue und Menschenliebe bewährt hat.

Für den Leibeigenen selbst entsteht außer den bereits erwähnten allgemeinen Nachtheilen noch mancher besondere aus der Leibeigenschaft. Sie macht das Glück seines Lebens von der Willkühr seines Gutsherrn abhängig, der ihn, trotz aller gegebenen Gesetze, doch sehr unglücklich machen kann. Ich rede hier nicht von dem was wirklich geschieht, sondern davon was geschehen kann, wozu die Verfaßung Veranlassung giebt, ohne dem Mißbrauch eine kräftige Reaction entgegen zu setzen. Was wirklich geschieht, die vielen Wohlthaten, die Hülfe in jeder Noth deren sich der ländliche Leibeigene so häufig von seiner Herrschaft erfreut, die oft väterliche Sorgfalt selbst für das intellectuelle Wohl deßselben, die aufopfernde Sorge unserer Landfrauen für Kranke und Schwache, und manches andere Lebenswerthe, sind ein Verdienst der einzelnen Individuen. Die Verfaßung bleibt deshalb doch immer eine höchst verdammungswerthe, da sie zu Mißbräuchen der Macht einer Klasse, und zu drückender Beeinträchtigung einer andern, unabweichliche Veranlassung giebt, wenn unter ihrem Schutze eine Unthat kann begangen werden, welche sich schlaue und kühne dem Buchstaben strafender Gesetze entziehen kann. Sind doch alle Gesetze einer väterlichen Regierung unzulänglich, den absoluten Leibeigenen ganz vor dem Mißbrauche der Gewalt zu schützen, wann der Herr die Stimme der Menschlichkeit in seinem Innern unterdrücken will, oder im Aufbrausen der Leidenschaft die rasche That nicht hemmt. Und dennoch kann diese so unendlich verschrieene Gewalt unter keinem Vorwande dem Herrn genommen werden, so lange Leibeigenschaft existirt, wenn dadurch nicht noch weiter größeres Übel, wohl gar Auflösung des Ganzen herbeygezogen werden soll! Der Gutsherr und sein Diener haben mannigfaltige Mittel und Wege, Unrecht zu thun, dagegen dem Leibeigenen mannigfaltige Schwierigkeiten in den Weg können gelegt werden, um den Schutz der Gerechtigkeit zu finden. *) Er darf es von uns fordern, und wir

*) Dies hat mancher eifrige Staatsbeamte gefühlt, und gesucht auf ganz besonderm Wege es dem Leibeigenen zu erleichtern, den Schild schützender Gesetze ohne Zeitverlust zu finden, allein es ist dadurch nur noch größeres Unheil hervorgegangen. Unruhige Köpfe, rachsüchtige, wegen Pflichtvergeßenheit und Gewissenlosigkeit bestrafte Taugenichtse, haben die verstandensschwachen, leicht entzündlichen Gemüther der Landleute zu grundlosen Klagen vermocht, deren sorgfältige Untersuchung als einziges Resultat, Zeitversplitterung, Stockung und unersetzliche Einbußen in den wirthschaftlichen Verrichtungen, Unkosten und böses Blut zwischen Herrn und Bauern, hatten, und dadurch das nicht genug zu pflegende Band gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens zwischen beyden Theilen immer schlaffer machte. Oft ist es nicht möglich den unverständigen Verführten nach der Strenge der Gesetze zu behandeln, und dann wird dieses Verfahren ein verderbendes

sind dazu verbunden, ihm die Schwierigkeit aus dem Weg zu räumen, welche eine Verfaßung die wir gegeben haben, die wir läutern, reinigen können, ihm aufbürdeten, denn Gerechtigkeit darf man fordern, sie ist keine Gnade; wir sind verbunden dieser Forderung zu willfahren, wann wir des Vorrechtes würdig seyn wollen, unser uns sein Gesetzgeber zu seyn. Diese Schwierigkeit die wir alle stillschweigend fühlen, sind es, die uns als Richter so oft verleiten den niedern Mann zu begünstigen, und wenn ich so sagen darf, selbst als Richter seine Sache bey Untersuchung und Aburtheilung derselben in gewisser Art zu vertreten. Das solches Verfahren ein großes Übel sey, wer kann das leugnen, allein die Ursache steckt zu tief im menschlichen Herzen, als daß sie könnte entfernt werden, ehe nicht eine reinere Verfaßung an die Stelle der mangelhaften getreten ist. Wann Herrn und Knechte mit genau gleichen Rechten vor den Richter treten, ohne das irgendwo eine furcht-erregende Abhängigkeit vorherrschend ist, dann wird das weiche Mitleid, welches sich so gern zum Ritter des Schwachen, des uns unterdrückt erscheinenden Menschen macht, nicht mehr ein Vorurtheil gegen die Gutsherrn hervorrufen, kein Richter wird mehr glauben, gegen die Herrn zu jeder strengen Forderung, und zu jeder Begünstigung der Diener auf Kosten der Herrn befugt zu seyn, und es wird ihm die Unpartheilichkeit nicht erschwert werden.

Wie sehr das Moralische der gemeinen Volksklaße von dem physischen Zustande deßselben abhängt, bedarf keines Beweises; wenigsten thätiger, aufgeweckter, heiterer, denkender wird man überall dem Landmann im Zustand der Behaglichkeit finden, welche auch das Gefühl des Geists mit sich führt. Es frage sich jeder Mensch selbst, ob er nicht im Zustande der Behaglichkeit und Fröhlichkeit jede Arbeit leichter, besser und geschickter vornimmt, als wenn Mißmuth, Armuth, Unterwerfung unter die Willkühr eines andern Menschen ihn drücken. Und wir machen es unserm Leibeigenen zum Vorwurf, sich langsam zu jedem Geschäfte zu schleppen, in Mißmuth, in zeit- und krafttödtender Langsamkeit es zu verrichten, und nach schlechtvollendetem Werk, es gleichgültig zu verlassen? Wir machen ihm seine Augendienerey und Schmeicheley zum Vorwurf? - Da es doch nur unsere eigene Schuld ist, daß er noch immer auf der niederen Stufe steht, zu welcher wir mitleidig auf ihn herabschauen.

Nicht minder traurig ist der Blick auf die ökonomische Existenz des Leibeigenen. Jener verdienstvolle Wohlthäter der holsteinischen Bauern, der verstorbene Graf Ranzau Aschberg, sagt in einer officiellen Acte über die Aufhebung der Leibeigenenschaft: „Es dringt sich jedem aufmerksamen Beobachter die traurige Bemerkung auf, daß im Ganzen genommen unsere Leibeigenen schlechter genährt sind, und schlechter wohnen, als freye Landleute, die einen gleichergiebigen Boden bearbeiten.,, Wir können freylich keinen Vergleich anstellen, wir haben nur Leibeigene, wir kennen in Liefeland den Zustand freyer Landleute größtentheils nur aus Hörensagen, oder aus Beschreibungen, deren romantisches Bild wir mit gerechtem Zweifel betrachten; allein vergleichen wir mit Unpartheilichkeit die Lebensweise und die Lebensgenüße des liefländischen Bauern mit jenen des freyen Landmannes anderer Länder, und werden uns des innigen Mitleides nicht erwehren können! Ich höre einwenden, der liefländische Bauer stehe noch auf einer zu tiefen Stufe der Kultur, als daß man ihn und seine Lebensweise mit seinen kultivirten fernern Nachbarn vergleichen könne. Steht er wirklich so sehr tiefer? Und ist dies der Fall, warum steht der denn noch so tief? Wem anders als nur uns fällt dies zur Last? Wir seine Vormünder, die wir ihm Vater, Erzie-

Beyspiel für ruhige aber eben so leicht zu betörende Nachbarn. Wenn Kommißionen zu ernennen für nothwendig befunden werden, außerordentliche Untersuchungen anzustellen, werden die Glieder derselben gewiß aus den vorzüglichsten Beamten des Landes bestehen müssen; diese aber, da sie bereits schon mit Ämtern der wichtigsten fortgehenden Geschäfte bekleidet sind, sehen sich dann gezwungen diese abzubrechen, und finden dann doch gewöhnlich nur blinden Lärm, in so fern wenigstens, als die zu solchem Zweck constituirten untern Behörden eben so gut hätten untersuchen und entscheiden können. Stockung öffentlicher Geschäfte, ihre nicht nothwendige Anhäufung, Überdruß der Beamte, Untergrabung der Achtung gesetzlicher Behörden, ist die natürliche Folge solcher Untersuchungen. Mag es dem menschenfreundlichen Beamten schwer fallen, an vorgeschriebene Formen strenge haltend, die an ihn gerichtete Klage über Unterdrückung nicht anzunehmen, sondern sie an die competente Unterbehörde und den vorgeschriebenen Rechtsweg zu verweisen; allein ist es nicht die Form die im Staate jedem Menschen den Weg zur Ordnung anweist? Hängt nicht von dieser das Wohl des Staates und seine Ruh ab? Es ist so leicht und erfreulich, mitleidig und billig zu seyn, aber schwer ist es besonnen gerecht zu seyn. Man befreie den Bauer von jenen Schwierigkeiten, entziehe ihm der möglichen Rachsucht seiner Aufseher, und vieles Übel wird von selbst aufhören.

her, Gesetzgeber seyn sollen, wir die wir ihn in nie erweckter Unmündigkeit durch unsere Verfassung erhalten, haben wir nicht allein dieses zu verantworten? Können wir sagen, daß wir uns unser Mündel angenommen haben, wie wir sollten, daß wir getreue Väter waren? In dem Verhältnisse wie unsere Bauern moralische und intellectuelle Fortschritte gemacht haben, finden wir die Antwort auf diese Frage, zugleich aber auch gewiß unsere zürnenden Richter. Man wende mir nicht ein, daß die Leibeigenen, an ihre Lage gewöhnt, in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, von keinem bessern Zustande unterrichtet, sich nicht elend fühlen und sich keine Veränderung wünschen, und führe als Beweis die Äußerung mancher Einzelnen an. Ist auch dieser oder jene Mensch moralisch unempfindlich, daß er seinen Sklaven-Zustand aus Indolenz preist, daß er Gleichgültigkeit gegen das Höhere, gegen seine Bestimmung als Mensch und gegen seine Natur äußert, diese Stimmung kann nicht allgemein seyn, ist es auch nicht, das lehrt uns manche bittere Erfahrung. Doppelt schlimm aber wäre es, wenn wirklich die Menschen so tief hätten sinken können, und die Verfassung desto verdammlicher! Auch werden die Herrn schwerlich zur Kenntniß derjenigen Stimmung ihrer Leibeigenen kommen, welche diese zu verbergen das größte Interesse haben müssen. Nichts bringt eher zur Verzweiflung als das Unvermögen einer Noth abzuhelpen, deren ganzen Umfang man empfindet, und lange schon betrauert hat; es bedarf nur der Veranlassung um gleich einem Vulkan loszubrechen, und vergebens bereut dann hinterher so mancher den Eigensinn und die Verblendung, welche ihn abhielten das Ungewitter abzulenken, da es noch Zeit war. Viele Gutsbesitzer sind Väter ihrer Unterthanen, allein gerade die Vorzüglicheren sind es, deren höheren Ansichten und Kräfte, deren thätig guter Wille am meisten zum Dienst fürs Allgemeine von uns selbst in Anspruch genommen werden, und die Unterthanen tauschen gegen den sorgsam Herrn, den der Ruf zu öffentlichen Geschäften entfernt, einen Arrendator oder Disponenten ein! Diese, größtentheils ohne Interesse für die Bauern, erkennen in ihnen gemeiniglich nur die Mittel, prahlerischer Anerbietung übertriebener Einkünfte zu realisiren, oder sind oft durch hochgeschraubte Arrendebedingungen oder anderweitige Anforderungen sogar gezwungen, hart zu seyn. So stürzt dann in wenigen Jahren das schönangefangene Gebäude von Glück der Landleute zusammen, woran ein edeler Erbherr vielleicht sein ganzes Leben mit Sorgfalt und Liebe arbeitete, Sorgen und Kosten nicht scheute, sich manchen Lebensgenuß fröhlich versagte, in der Hoffnung seine Bemühungen dereinst im Glück seiner Unterthanen und ihren Nachkommen belohnt zu sehen. Ist dies nicht das Schicksal mancher Güter, welche in Erbschaftstheilungen von Speculanten zu fernem Handel gekauft, dem Besitz des hinterlassenen Sohnes eines sorgsam Vaters entzogen werden? So zertrümmern wir selbst durch unsere Verfassung das Glück einer ganzen Nation, das wir befestigten könnten, und lassen so gerechten harten Vorwurf auf uns lasten. O wir haben mehr gut zu machen, als wir vielleicht glauben!

Welche Fortschritte sehen wir nicht dort vor uns voraus gemacht, wo noch vor ein Paar Jahrhunderten Leibeigenschaft herrschte, und der Landmann, ehe er die Freyheit erhielt, mit unserm Landvolke auf gleicher Stufe sich befand. Dennoch waren diese Riesenschritte möglich, weil man die Fesseln der intellectuellen Kräfte den Menschen löste, und sie mit dem edelsten Vorrecht des Menschen, mit der persönlichen Freyheit, auch das veredelnde Bewußtseyn erhielten. Das Beispiel jener Nation lehrt uns, wie gerade durch dies veredelnde Bewußtseyn ein allgemeines Streben erweckt wurde, und wie die angereizte intellectuelle Thätigkeit, selbst in die kleinsten ökonomischen Verhältnisse der Landleute einwirkte; wie bessere Wirthschaft in ihrem ausgedehntesten Sinne sich bald äußerte, und wie mit der allgemeinen persönlichen Freyheit sich auch allgemeinere Wohlhabenheit verbreiterte. Besonders dort, wo Liberalität und väterliches Wohlwollen der Gutsbesitzer dem Bauer hülfreiche Hand zu reichen nicht verschmähte, sehen wir die Macht der Vorurtheile und des alten, alles Bessere unterdrückenden Herkommens, immer mehr dem steigenden Wohlstande des Herrn wie des Bauer Platz machen. So sehen wir Mittel erschwingen, welche dem Allgemeinen aufzuopfern, der Druck der Zeiten und der Umstände nothwendig machte; so sehen wir Fortschritte machen, deren raschen Gang auch die kühnste Erwartung vor der Aufhebung der Leibeigenschaft in jenen Ländern nicht hätte vorhersehen können.

Schauen wir hin auf die leibeigenen Bauer. Gezwungen muß er nach dem Willen des Herrn die beste Witterung, die angemessenste Zeit zu den wichtigsten Landarbeiten, seinem Herrn opfern, welche gerade durch die schnellenteilende günstige Jahreszeit in unserm Klima die dringenden sind. Mit der Hoffnung auf so guten Ertrag, als er erwarten könnte wenn er ungebunden nur für sich arbeiten dürfte, dagegen aber aller angewendeten Mühe ungeachtet, doch nur weniger erndtet,

als der Herr vom gleichen Grundstücke, da für diesen die günstigen Momente für die Arbeit benutzt werden können; - verliert er auch den Trieb, sein Grundstück möglichst gut zu bearbeiten. Ohne Hoffnung, fast ohne Liebe für einen Boden, der nur allein ihm so kargen Lohn der angewandten Mühe zahlt, bearbeitet er ihn auch nur mit Läßigkeit, und der so natürlichen Gleichgültigkeit für so undankbaren Ertrag. Es muß eine gar sehr veredelte, eine besonders energische Seele seyn, oder sie fällt bey solchen Umständen nothwendig in Idolenz und Trägheit. Wie gewöhnt sich nicht der Bauer daran, die schädlichen Folgen seiner Trägheit mit den unausweichlichen äußern Einflüssen zu verwechseln, mit den unglücklichen Folgen die das fehlerhafte System seiner Verfassung, welche er wohl fühlt, obgleich er sich davon keine Rechenschaft zu geben weiß, nach sich zieht, und immer bloßem Unglück zuzuschreiben, was seine Trägheit verbrach. So wird er nicht einmal durch Schaden klug. Wie oft lastet diese traurige Wahrheit dem aufmerksamen practischen Landwirthten auf das menschenfreundliche Herz! In seiner Jugend als Frohnarbeiter bey dem Herrn gebraucht, wo er nicht eine Arbeit zu vollbringen hat, sondern nur eine Anzahl von Tagen, eine gewisse Zeit zu durcharbeiten verbunden ist, wo er die von einem Anderen empfangene, von Andern zu beendigende Arbeit, nur fortzusetzen gebraucht wird, und also unmöglich ein Interesse für dieselbe gewinnen kann, gewöhnt er sich bey seiner Arbeit so viel Mühe und Kräfte zu sparen, als es die getheilte Aufmerksamkeit der Aufseher irgend möglich macht, und wird durch das beständige Studium wie er seine Kräfte sparen könne, ein Virtuose in der Thätigkeit, die ihn denn auch sein ganzes Leben, selbst wenn er Hausvater und Besorger eigener Wirthschaft wird, nicht mehr verläßt. Nicht allein Mangel an Unterricht und an Fähigkeit seine Geisteskräfte zu benutzen. Trägt hievon die Schuld, sondern mehr noch die Gewohnheit seit der Jugend her, die zu solcher Indolenz führen muß; besonders in einem Klima wo der harte Winter mit seinen kurzen Tagen dem Bauer alle Landarbeit unmöglich macht, und ihn gewaltsam zur Trägheit hinzieht. Wie soll aus dieser Gleichgültigkeit und Trägheit, Unmuth, Unordnung, Verschwendung, Föllerey und Lüderlichkeit für den Bauern selbst, Hülfbedürftigkeit deßselben als Druck für den Herrn, Mangel an allgemeiner Production als Einbuße für den Staat hervorgehen?

Unsere, unter gegenwärtigen Verhältnißen nothgedrungenen Einrichtung, zu den dringenden Arbeitszeiten von den Bauerwirthten die gesetzlich bestimmten Hülfarbeiten einzufordern, ist unstreitig auch ein Hauptmotiv derjenigen allgemeinen Indolenz der Bauern, die sie in der Regel nur dann mit Anstrengung arbeiten läßt, wann sie die Noth drängt. Die Erfahrung lehrt uns, daß dies besonders dort der Fall ist, wo der größte Menschen-Mangel herrscht, und daß dort auch gemeinlich die ärmsten Bauern sind. Als Zubehör des Landes müssen die Menschen nach Verhältniß der Größe und Güte deßselben, für seinen Gebrauch arbeiten verrichten; drängen sich nun diese, wie bei der Erndte, Heumath, Düngerfuhr u.s.w., so muß der Bauer dem Herrn mehrere Arbeiter als gewöhnlich senden. Um nicht die Arbeiten in der eigenen Wirthschaft so lange ganz liegen zu lassen, muß er eine Menge Menschen das ganze Jahr durch mehr ernähren, als er den übrigen minder drängenden Theil des Jahres mit Landarbeit beschäftigen kann. Wo nun nicht eine besondere Anreizung zum Fleiß stattfindet, welche denn auch leider nur sehr selten ist, da wird der rohere Mensch in den sieben Wintermonaten, nach der angestrengten Sommerarbeit, aus der endlich erlangten Ruhe, zur Indolenz, wohl gar zur Faulheit und der mit ihr eng verschwisterten Föllerey übergehn. Mich deucht daß hiedurch der Staat selbst an Population verlieren muß, da die Jugend durch zu frühe Arbeit in ihrer physischen Ausbildung aufgehalten und gestört wird; die Erwachsenen dagegen durch die Art der Anstrengung, physisch und moralisch erschlappt, weniger zur Fröhlichkeit, als zur Faulheit und Trunkenheit geneigt werden. Wie auffallend scheint dies die Erfahrung auf den menschenarmen Gütern zu bestätigen, wo die Jugend früher zur Arbeit angehalten, sich nicht frey ausbilden kann, im Wachsthum zurückgehalten, die ganze Generation zwergartig darstellt (wozu überhaupt die nordischen Nationen unter gewissen Umständen so sehr geneigt sind), und wo, wie die Volkszählungen erweisen, die Population kaum zunimmt, oder wohl gar abnimmt, während in Gebiethen welche von Menschen überfüllt sind, verhältnißmäßig so sehr steigt. Wie wenig diese Zunahme der Population von dem mehrern oder mindern Druck abhängt, welchem die landbauende Klasse ausgesetzt ist, beweist die Erfahrung und die Localkenntniß. Also auch in die-

ser Rücksicht, wie nothwendig, daß durch den freyen Zustand sich das Verhältniß der Menschen-Menge zum Boden besser ausgleiche! *)

Welch schädlichen Einfluß auf den Menschen hat nicht auch die ärmliche Nahrung des leibeigenen Arbeiters. Auf mehrere Tage mit seiner Nahrung versehen, kommt er von seinem Wirthen auf weitem Wege zur Arbeit gesendet, und muß dann in der feuchtesten kältesten Jahreszeit, mit der mitgebrachten kalten Provision sich begnügen, ohne während mehreren Tagen in einziges Mal eine warme Nahrung zu erhalten. Muß das nicht seine Kraft, seinen ganzen Körper schwächen, muß das nicht die Jugend in der physischen Ausbildung zurückhalten, die ganze Menschen-race sozusagen eingeschrumpft machen, und der Population schaden? Gegen so üblen Einfluß mag in unserm nördlichen Klima keine Gewohnheit mit sonst so siegreicher Hand etwas vermögen.

Kann die Regierung die dem Herrn oft so drückende Verantwortung für die Abgaben und öffentlichen Leistungen des Bauern abnehmen, wen dieser, ein Eigenthum des Herrn, dem Staate keine Sicherheit bietet für die zu tragenden Lasten? Man mache den Leibeigenen zum selbstständigen Menschen, und die Regierung wird ihrerseits nicht säumen, diesen, in solchen Verhältnissen ungerecht werdenden Druck, den Gutsherren abzunehmen.

Erfüllt der Leibeigene als solcher seinen Zweck, ein Mittel zu unsern Zwecken zu seyn, um so vollkommener, jemehr er bloßes Werkzeug in unserer Hand, je unbedingter er unser Ackerwerkzeug ist, je unbedingter er sich blind unsern Anforderungen hingiebt, und sich unserer Leitung anvertraut; wie soll dann das Interesse für seine Bildung, für seinen Unterricht allgemein werden? Wäre er aufgeklärter, unterrichteter, so könnte er nicht als Werkzeug mißbraucht werden, er würde seine Kraft und seinen Willen dem Zwange entgegensetzen, er würde seine Selbstständigkeit als Mensch behaupten; es kann also durchaus nicht unser Interesse werden, ihn aus seiner Unmündigkeit und Unwissenheit zu reißen. Diese natürliche Ansicht regiert, selbst ohne das wir uns derselben eigentlich bewußt sind, unsere Anordnungen die zum Wohl unserer Untergebenen führen soll, und im auffallendsten in Rücksicht der Schulen für den gemeinen Mann. Die so oft gefühlte, die so oft von unserer Regierung, von uns selbst bekriegte Erlahmung des Eifers für die Schulen unsers Landvolkes, die Lauheit der Mangel an Interesse für Bildung und den Unterricht deßselben, hat hierin seinen allgemeinen Grund. Die Hindernisse die uns selbst noch jetzt unübersteiglich scheinen, würden bald schwinden, wann wir nicht unser eigenes Interesse zu bekriegen hätten; wann wir statt ein Vorurtheil dagegen zu haben, mit Liebe für die Sache ein kleines Opfer nicht scheuten, das wir doch in so manchen andern Fällen dem allgemeinen Wohl willig darbringen. Wie selten ist selbst bei den verständigern Gutsbesitzern eine Ausnahme der so allgemeinen Meynung, daß je aufgeklärter der Landbauer werde, es desto schwerer und endlich unmöglich werden müsse, den dienenden Stand in Ordnung und Gehorsam zu halten. Es antwortete mit ein sonst sehr erfahrener, verständiger und wohlwollender Gutsbesitzer, bey Gelegenheit eines, von mit vorgezeigten officiellen Planes zu einer erweiterten Volksschule: „Glauben Sie mir, es ist nicht gut, daß man das Volk aufkläre, und es viel unterrichte; dergleichen ist ein scharfes Meßer in der Hand eines Kindes. Wir haben die unglücklichen Folgen der Aufklärung an der fran-zösischen Revolution gesehen, da sich jeder Mensch untersteht seine Regierung meistern zu wollen, und ihr nur nach seinem Gutdünken zu gehorchen., - Dergleichen Verirrungen sind allgemein, die Verwechselung mit Unterricht mit Auf-klärung noch allgemeiner, und am häufigsten selbst von gelehrten Schuldirectionen. Wahre Aufklärung, wie sie das Volk erhalten sollte, wird daßselbe gerade zum Gehorsam, zur Ordnungsliebe, zur ruhigen Pflichterfüllung hinführen; freylich aus höhern Gründen, als der knechtischen Unterwerfung. Es ist hier nicht der Ort zu beweisen, wie hier in Liefeland die Landschulen nur allein unter der Leitung der adelichen Gutsherrn prosperiren können (um Aufklärung nicht mit vielnahmigen Unterricht zu verwechseln), da diese allein die Bedürfniße und den Charakter der zum Landbau bestimmten Menschenklasse kennen, und im wechselseitigen Verhältniß mit

*) Ergiebt sich nicht überhaupt auch hieraus, die Schädlichkeit der Hofesdienste für das Allgemeine, oder die Maxime das Land dem Bauern nicht für Abgaben, sondern für Arbeit zu verpachten? Wollte man den Bauer recht gefleißentlich herab-ziehen zu Mangel und Unkultur, so giebt es kein besseres Mittel als ihn durch die Nothwendigkeit zwingen, zu seinen mäßigen Zwecken, ungeheure Mittel zu gebrauchen. Und thut man das nicht, indem man ihn zwingt mehr Menschen zu ernähren, als er mit seiner Wirthschaft beschäftigen kann, als er gleichmäßig durch das ganze Jahr gebrauchen kann?

ihnen, die Hindernisse ihres Weiterstrebens allein wegräumen können, weil ihnen eben durch das wechselseitige Verhältniß, der immerwährende bedeutende Einfluß auf diese Menschen bleibt. Auch bedarf es deßen nicht, da den besten Beweis deshalb unsere Regierung geführt hat, indem sie eine alte Verordnung erneuernd, die Direction aller Landschulen dem Adel übertrug. Welche Fortschritte wird unser Landvolk machen, wenn dieses mächtige Hinderniß der Kultur und Civilisation aus dem Wege geräumt seyn wird. *)

Nicht etwa die Greuel und Ungerechtigkeiten, welche beym Zustande der Leib-eigenschaft statt finden können, sind das größte Übel deßselben, denn eine gewissen-hafte Rechtspflege schützt den Unterdrückten bey den weisen Verfügungen unserer Regierung doch meistens für dergleichen Greuel, und schreckt von Unternehmungen der Unterdrückung ab; allein wovon dem unbefangenen Menschenfreunde schauern kann, das ist die Art wie dem Leibeigenen kann begegnet werden. Was hilft es daß der Gutsherr ein humaner, gerechter, würdevoller Mann ist, der die Menschheit auch in jedem seiner Untergebenen ehrt, wenn Disponenten oder Aufseher jeder Art (die vielleicht manches Laster gestempelt hat), dem armen Bauer können fühlen lassen, und es ihm so oft fühlen machen, daß sie ihm wie ihrem Hunde begegnen dürfen! Nicht eine übermäßig harte Strafe, nicht über Gebühr geforderte Arbeit und Anstrengung, würdigen den Leibeigenen herab, sondern die niederträchtige Art der Behandlung, der er sich auf die bescheidenste Weise nicht entziehen kann, ist es, welche den doch immer noch Mensch bleibenden, und als Mensch fühlenden Leib-eigenen endlich dahin bringt, ein kriechendes Thier zu sein, wie der Hund zu unsern Füßen, mit dem er vielleicht gleiche Behandlung genießt.

Freuen wir uns daß der Moment gekommen ist, da wir mit dem Ausrotten des alten vergiftenden Unkrautes, der beßern edlern Pflanze zum schönen Wachsthum den Boden bereiten. Wahr ist es, was Montesquieu treffend bemerkt: es gehöre wenig Verstand dazu, in politischen Dingen Mängel zu entdecken, aber die erhabenste Vernunft reicht nicht hin, alle Folgen einer neuen Coordination zu durchschauen. Daher er warnend hinzufügt: es sey drum Behutsamkeit nöthig in Veränderung von Verfassungen, besonders, wenn sie Jahrhunderte gedauert haben, und da sie allgemein waren, gewiß große und allgemeine Ursachen gehabt haben müssen. - So wahr diese ist, so sey doch auch dagegen von uns alle Engherzigkeit, all kleinliche Furcht entfernt, die nur dem Auge des Zagenden das schöne Ziel entrückt! Vorsichtig ist der liefländische Landmann vorbereitet, es kann die Fortsetzung des angefangenen Werkes ihn nicht mehr überraschen, und jede nachtheilige Folge bey seiner gänzlichen Freylassung, kann nur aus mißverstehendem oder mißtraulichem Verfahren entstehen. Man sage nicht ich suche nur das Alte verhaßt zu machen, ein-genommen vom Reiz des Neuen. Ich kenne gar wohl den Werth des Alten, unter seinem Schutze sind wir ja alle aufgewachsen, doch ebenmäßig kenne und fühle ich auch deßen Mängel; und hat die Gunst des Zufalls mich mit dem Guten anderer beglückender Verfassungen bekannt gemacht, warum soll ich das gute und Nach-eiferungswerthe nicht anpreisen. Viel schon ist für unsern Leibeigenen geschehen, doch die Hauptsache ist noch zu thun. Wir sehen ihn gegenwärtig schon auf eine Stufe erhoben, da in ihm das Gefühl seiner Menschheit erwacht ist, da er Recht hat, Freyheiten, Gerechtsame, die ihn weit über den eigentliche Stand des Leibeigenen erheben, und nur einen Schritt hat er thun, um ein freyer Mensch zu seyn. Seine Verfassung macht ihn mit seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten bekannt, diese werden ihm nicht mehr von der Willkühr seines Herrn oder eines Aufsehers zugemeßen, er sieht sich unter dem Schutze von Gesetzen die er kennt und begreift. Seine moralische Führung, seine Erfahrung, seine Kenntniße und Gerechtigkeit, geben ihm sogar die Aussicht, von seinen Mitbrüdern zu ihrem Richter gewählt zu werden, selbst zum Richter über die Gutsherren, in Fällen wo diese mit ihren Untergebenen in Rechtsstreitigkeiten treten. Die segnenreichen Folgen dieser Verfassung, welche kaum länger als ein Jahrzehnde bey uns in ihrer Wirksamkeit statt hat, wer fühlt sie nicht? Gesegnet seyen die theuren Häupter Derjenigen, die in unsere gegenwärtige transitorische Verfassung, durch consequente, jahrelange Mühe, durch unerschütterte Mäßigung den liberalen Geist zu thun und zu unterhalten wußten, die die reine Menschlichkeit überall vorherrschend machten, und die sinnige Vorbereitung durchführten zum alldienlichen Zweck, den wir alle wünschen, der das herrliche Ziel unsers erhabenen Monarchen seit Jahren ist. Sie sind uns wahre Wohlthäter, deren ganzen Werth erst die Nachkommenschaft in seinem vollen Umfange wird schätzen können, wann sie die Früchte der Bemühung dieser Patrioten ge-

*) An einem andern Orte werde ich mich hierüber deutlicher erklären.

nießen wird. Welche Übergänge aus dem leibeigenen Zustande zu dem freyen ich auch bisher kennen gelernt habe, nie fand ich einen zweckmäßigeren, nie eine vollkommeneren Vor-bereitung zum ruhigen, heilsamen Übertritt, und wohl dürfen wir die Aufopferungen seegen, die wir in harten Jahren ihrentwegen machten.

Ich wiederhole es mit gutem Gewißen, wir haben nur einen sehr leichten Schritt zur allgemeinen Freyheit zu thun, ohne Schaden für den Staat, ohne Schaden für den Bauernstand und für uns selbst! Man wende hier nicht ein, die Menschen in Liefeland seyen der Freyheit noch nicht fähig. Kein Meister ward gebohren, er mußte sich erst bilden, unter der Arbeit bilden. Und welche Be-weise, oder nur Beyspiele haben wir den aufzuweisen, daß unsere Leute dazu noch nicht fähig seyen? Entweder Leute die zu allem untüchtig waren, beschenkten wir mit Freybriefen, als dem einzigen Mittel uns von der Sorge um ihre Erhaltung zu befreyen, oder es waren Diener die durch ein gutes Naturel oder strenge Aufsicht geleitet, unserer Eltern oder uns selbst eine lange Reihe von Jahren treu diente, um das eingebildete Glück der unbekannten Freyheit einmal zu erringen. Diese wahrlich unglückliche Klasse von Menschen, denn ohne Erziehung, ohne Unterricht, ohne Erlernung irgend eines nutzenbringenden Wissens oder Könnens, nur gewohnt die executierende Maschiene unsers unbegriffenen Willens zu seyn, nur für die Befriedigung unserer physischen Bedürfniße sorgend, die sie wohl kennen und begehren lernen, die ihnen aber nie selbst zu Theil werden, - diese sind es, deren Beyspiele wir aufstellen können, als Beweis, daß unsere Leibeigenen der Freyheit nicht fähig seyen^{*)}. Wo haben wir Beyspiele aufzuweisen, von an Arbeit, an Landarbeit gewöhnte Bauern die freygelaßen wurden? Man gebe einem Bauerfamilienvater die Freyheit, man gebe ihm die Möglichkeit durch Landarbeit sich und seine Familie zu ernähren, und man wird erstaunen wie dieser sich bald vor allen seinen Mitbrüdern auszeichnen wird, durch Industrie und sorgsamern Erwerb, wie er das Grundstück zu höhern Ertrage und sich selbst zu höhern Wohlstande erheben wird. So werden wir uns selbst den besten Beweis geben, wie wir als Grundherrn mit freyen Bauern unser Land zu größerm Einkommen benutzen können.

Der Hinderniße welche der Aufhebung der Leibeigenschaft im Wege stehn,, giebt es verschiedene, theils wahre, theils eingebildete. Manches wird nie ausgesprochen, lebt nur im Herzen der Gutsbesitzer, und leitet ihre Beschlüsse über die zu entwerfende Verfaßung und deren Ausführung, und hat oft nur in einer irrigen Ansicht ihren Grund. Manches andere das laut ausgesprochen, gleich einer Warnetafel öffentlich ausgehängt wird, schwindet bey näherer Betrachtung, und lehrt bey genauer Beprüfung die Sache richtiger behandeln. Noch andere scheinen in dem allgemeinen Gange der Kultur, der sich nicht übereilen läßt, und den daraus entstehenden Begriffen des Volks hervorzugehn; daher ihre Hinwegräumung so gern dem langsamausbildenden Fortschreiten der Zeit überlaßen wird, obgleich weise Verordnungen so leicht anteilende Hülfe reichen können.

Die Scheu der Herren, mit ihren Knechten die bisher ihr Eigenthum waren, zu Gerichte zu gehen, sich mit den Sclawen gleich zu stellen, ist ein solches nie gern ausgesprochenes Hindernis.

^{*)} Die Erfahrung bestätigt fast ohne Ausnahme, was an sich so natürlich ist, daß dergleichen Freygelaßene, die nicht einmal ein Handwerk erlernt haben, die als Leibeigene, von ihren Herren als Aufseher, als Hausverwalter, vielleicht gar als Zuchtmeister der ackerbauenden Klasse sind gebraucht worden, an eigentlichen Fleiß nie gewöhnt, den von ihnen verachteten Bauernstand, über welchen sie sich empor geschwungen zu haben wähnen, auch ferner verachten, und es für eine Schande halten, selbst den Pflug in die Hand zu nehmen, und Ackersleute zu werden. Sie streben höher wie sie meynen, wollen Disponenten oder Verwalter werden, welches, nie unterrichtet, nie an reelle Arbeit gewöhnt, ihre Kräfte übersteigt. Sie müssen suchen durch falsche Vorspiegelungen sich neue Dienste zu erschleichen, in welchen sie durch Unterschleife, Betrügereyen, Erpreßungen, der ihnen unglücklicher Weise Untergebenen, sich die Mittel verschaffen, sich eine bequemer Existenz und einiges Ansehen zu sichern, bis sie endlich als treulose und unbrauchbare Menschen anerkannt, sich nur noch um die Stelle eines Krügers bewerben können, wo denn ihre Kinder gewöhnlich nur Kiffe von unscheinbarer Betrügerey, oder sogenannter Uebervorthellung in jeder Art von Handel oder Schacher lernen, um eben so unnütze Menschen zu werden als ihre Eltern, die denn oft in Hunger und Elend umkommen. Freylich, keine Regel ohne Ausnahme, allein wie selten ist die Ausnahme aus dieser Regel? Und wann diese Leute auch wirklich Handwerker sind, wie schlecht sind sie es. An Faulheit und Schachern gewöhnt, eckelt sie die Arbeit an, und sie werden doch nur Bettler oder Wucherer. Diese von uns mit gerechter Verachtung betrachtete Klasse der sogenannten Halbdeutschen, ist die unglückliche Frucht unserer bisherigen Freylaßungen, die aber ein ganz anderes Product gebe, wenn wir statt faulen schlechte Saamen, gesunden guten aussäeten.

Natürlich ist dieser Abscheu allerdings, mit den Leuten, deren Schicksal, deren Lohn und Strafe von unserer Willkühr abhing, denen unser Wille Gesetz seyn mußte, uns plötzlich auf einer Stufe vor dem Richter zu befinden. Natürlich ist allerdings der Abscheu, uns unserer Autorität gänzlich zu begeben, unserer höhern Bildung, unserm gefürchteten, und absolute Unterwerfung fordernden Willen zum Trotz, so bald es einem unserer Knechte einfällt, Klage über uns zu führen, uns neben ihm mit gleichen Rechten zu stellen, unser Verfahren zu vertheidigen, als sey es möglich daß wir uns gegen den Knecht je versündigten, und nun endlich vielleicht gar einen strafenden Ausspruch vom Richter zu erhalten. So wenig dies Gefühl welches in unserer höhern Bildung, im größern Kreise unserer Kenntniße, in unsern glänzenden Verdiensten, selbst im reinsten Ehrgefühle seine Quelle findet, an sich tadelnswerth ist; so verdamulich kann es werden, wenn es uns verleitet, einem andern Stande Gerechtsame vorzuenthalten, die allen Staatsbürgern gleichmäßig gebühren, und nur durch ihre Allgemeinheit, den Zweck jeder Staatsverbindung überhaupt sichern. Das Beyspiel mancher unserer Nachbarn lehrt uns, welche unglückbringende Verordnungen aus solchem ungeregelten, unbezähmten Gefühl entstehen. Dieses, sonst so allgemeine Hindernis, wie ist es in Liefeland geschwunden, durch unsere gegenwärtige Verfaßung, wie haben sich die Grundherrn gewöhnt, mit ihren Leibeigenen vor jede competierende Behörde zu treten, selbst da wo Leibeigene die Richter sind.

Ein lautausgesprochenes Hindernis das der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegensteht, finden wir in der oft wiederholten Klage, daß das Chaos von Unordnungen nicht abzusehen sey, das bey so wesentlicher Veränderung, bey so gänzlicher Umwälzung unvermeidlich sey, und daß man also die daraus entstehenden Gefahren vermeiden müsse. Dies ist nicht die Anerkennung von wirklichen Gefahren die man vor Augen sieht, sondern die Furcht vor dem, was aus dem undurchschauenden Grau des unbekannten Neuen sich vielleicht ergeben werde; es ist nicht die Entdeckung wirklicher Unvollkommenheiten, Mängel, Nachtheile des freyen Zustandes der Bauern, den der leibeigene nicht hat, sondern es ist bloße Unbekanntschaft mit dem was an die Stelle des Verwerflichen treten wird, treten kann. Und warum sehen sie dies Chaos wie sie es nennen, nicht ab? Weil ihnen das zu erreichende Ziel fremd ist, weil sie sich nicht damit haben beschäftigen mögen oder können, diesen von dem ihrigen ganz verschiedenen Zustand kennen zu lernen. Es fürchtet mancher alte Landwirth, aus dem gewohnten Gleise gerückt zu werden, er sieht nicht ab wo er Arbeiter finden solle, um seine weiten Felder zu bestellen, wenn alle Bauern frey sind, wenn keine wöchentlich Frohnarbeit mehr existieren solle, wenn alle bisherigen Leibeigenen im ununterbrochenen Freyheitsschwindel wie er fürchtet zügellos umherstreifen, selbst verhungern, aber auch den Gutsbesitzer umkommen lassen. Mancher Andere fühlt die Unbequemlichkeit des mehreren Denkens und Ueberlegens bey einer Wirthschaft mit freyen Knechten, wo Einnahme und Ausgabe vielseitiger und genauer müssen bilanciert werden, statt daß jetzt die Arbeiten wie ein aufgezogenes Uhrwerk im ungestörten Gange fortgehn können, ohne daß angestregtes Nachdenken erfordert wird; denn der Arbeiter kommt zur angewiesenen Zeit, thut die gewohnte Arbeit, und fast im Schlafe kann die ganze Wirthschaft ihren mediokern ruhigen Gang fortgehn. Darf die Unbekanntschaft mit dem Neuern und Beßern uns wirklich ein Hindernis seyn, dem erkannten beßern Ziele nachzustreben? Kann die Furcht derer, die weder das Ziel noch den Weg zu demselben kennen, in so wichtiger Sache eine Entscheidung geben? Steht der allgemeine Entschluß fest: an die Stelle der mangelhaften Verfaßung eine bessere treten zu lassen, so kann die Ausarbeitung derselben, die Wahl der Anordnung nicht Leuten übertragen werden, welche das Beßere der fremden Verfaßungen, den Zustand und die Verhältnisse freyer Bauern anderer Länder nicht kennen, und sollte man sich zu diesem Zwecke auch sogar Fremder bedienen. Dagegen dürfen aber auch, um nicht wie der Blinde von der Farbe zu urtheilen, nur solche Leute zur Anpaßung der aprobierten Verfaßung nach der Localität das Landes, welches durch dieselbe beglückt werden soll gebraucht werden, welche als Eingeborene der Provinz, besonders als alte erfahrene Oeconomen die Bauern wie Gutsherrn in ihren gegenseitigen Verhältnissen und Bedürfnissen kennen; die mit dem Nationellen der Volksklasse, mit der Localität des Landes, den hervorzubringenden Producten und der möglichen Verwandlung derselben, die mit den Bedürfnissen der Provinz an sich bekannt sind. Hätte man dies mehr berücksichtigt, es wären manche traurige Misgriffe in andern Ländern nicht geschehen. Wann ein feuriger jugendlicher Geist, der sich mit Bekanntschaft fremder Erfahrungen und fremder Einrichtungen bereichert hat, ein kühnes wohlgefälliges Gebäude von Verfaßung aufzustellen bemüht, so gebührt es nothwendig der Besonnenheit und reifern Erfahrung des Alters, der Probirs-

tein des Neuaufzustellenden zu seyn, und es zur practischen Ausführung zu läutern. Wie trefflich hat uns auch selbst in dieser Rücksicht unsere gegenwärtige Verfaßung den Weg zum weitem Fortschreiten gebahnt.

Das stärkste Hindernis gegen die Freylassung eines leibeigenen Volkes, liegt in der Unvollkommenheit seines Begriffes von Recht und Gesetz, in dem nicht zu erzwingenden Katurgrade deßelben. Das Gefühl für Recht liegt in jedem unverdorbenen Menschen, spricht sich aber bey jedem Einzelnen nicht nur nach seiner Individualität verschieden aus, sondern auch nach dem Grade der Kultur, den er erreicht hat. Beym unkultivierten rohen Menschen, spricht es sich als Billigkeit aus, welche einfach und ohne Distinctionen, aber auch ohne genaue Grenzen fordert und gewährt, und so laut es in ihm ist, sich doch gleich dem eingeschränkten Kreise seiner Begriffe, immer nur in Beziehung auf einzelne Fälle äußert. Anders spricht sich das allgemeine Gefühl für Recht in dem kultivierten, gebildeten Menschen aus. Durch die Menge und Ausdehnung seiner Begriffe, durch seine vielseitigern, verwickeltern Lebensverhältnisse, werden auch die Rechtsfälle vielseitiger und verwickelter. Es entstehen Distinctionen und Modificationen, und die Verschiedenheit individueller Ansichten, würde bald auch bey Entfernungen jeder Art von Interesse, und Nebenabsichten, zu den größten Verwirrungen Anlaß geben; wenn nicht ein allgemeines Gesetz, das die vielen Einzelheiten in ein System, in etwas allgemein Bestimmtes, in eine feste Ordnung bringt, aufgestellt würde. So entsteht das positive Gesetz, als erstes Princip der Ordnung, als Bedingung der Ruhe, der Sicherheit und Glückseligkeit jedes Einzelnen im Staate, erhebt sich in der Achtung der Staatsbürger über jede Art von Willkühr, und wird das mächtige Band, alle Theile des Volkes in den nothwendigen Schranken zu erhalten.

Dies gilt mehr noch von ganzen Nationen, als von einzelnen Menschen. Demnach haben also nur kultivierte Nationen den wahren Begriff von Gesetzmäßigkeit, von Schicklichkeit, von Gerechsamkeit. Also auch der Begriff von der Nothwendigkeit gesetzmäßiger Vorschriften, und ihrer Aufrechterhaltung, von der Nothwendigkeit sich ihren Verfügungen unbedingt zu unterwerfen, weil davon die Sicherheit und das Glück aller einzelnen Individuen abhängt, ist nur ein Resultat höherer Kultur, dem rohen unkultivierten Menschen ist der Begriff fremd. Was dem kultivierten Menschen die Gesetze als Aussprüche von Rechts-Erkenntnissen des Staates (als moralische Person betrachtet) sind, das sind dem rohen Leibeigenen die Aussprüche seines Herrn. Während der freye Mann dem Gesetz unterworfen, nur ihm gehorcht, und sich durch die Achtung für daßelbe in den Schranken der nöthigen Ordnung erhalten läßt, kennt der Leibeigene kein Gesetz, gehorcht ihm nicht, achtet es nicht, ihm ist nur die Willkühr seines Herrn das Band, das ihn der allgemeinen Ordnung zuführt. Wie der einzelne Mensch, so auch ein ganzes Volk.

So lange es noch nicht gelernt hat, das Gesetz als etwas Heiliges zu achten, so lange ihm dieser Zügel der Vernunft noch nicht angelegt ist, wird es in Rücksicht auf allgemeine Sicherheit, der Freyheit noch durchaus nicht fähig seyn, und darf unter keiner Bedingung der Leibeigenschaft entrißen werden. Der leibeigene rohe Bauer ist nicht nur daran gewöhnt, seinen Herrn als unumschränkten Richter, Erzieher und Lenker zu betrachten, an den ihn Furcht, Liebe und Achtung feßeln, sondern er ist auch durch alle seine ökonomischen Verhältnisse, so sehr an ihn gebunden, daß er es jeden Augenblick fühlt, wie sehr seine Existenz, besonders in Zeiten der Noth und des Mangels vom Herrn abhängt, wie er von ihm lebt. Die Gewohnheit dieses Gefühls, ihn in seiner Beschränktheit imponierend, geht bald zur Ueberzeugung einer selbst moralischen Abhängigkeit vom Herrn über, und ohne daß er sich deßen bewusst ist, räumt es dem Herrn eine unumschränkte Gewalt über ihn ein. Nach den einzelnen Herrschaften oder Güthern, theilt sich die Bauern-Menge in einzelne Theile, und es wird dadurch eine allgemeine Vereinigung und Verabredung unmöglich, um so mehr da selbst durch die verschiedenartigen Behandlung der Herrn, bey den Leibeigenen verschiedene Ansichten, Bedürfnisse und Forderungen entstehen. Jene unbedingte Unterwerfung unter den Herrn als Richter und Versorger, und diese Zertheilung einer so überwiegend zahlreichen Menschenklasse, sind sie nicht Hauptursache, daß Ruhe und Ordnung erhalten werde, daß Aufstände des Volkes vermieden werden? Welcher Damm sollte bey einem rohen Volke allgemeinen Gährungen entgegengestellt werden, wann jene absolute Unterwürfigkeit, und diese Zertheilung unter einzelne Herren nicht statt fände, deren Interesse die Aufrechterhaltung der Ordnung ist?

So hängt von dem Begriffe, den ein Volk von der Heiligkeit des Gesetzes hat, von der Achtung für daßelbe, seine Fähigkeit ab, frey zu seyn, oder die Nothwendigkeit mehr oder weniger die Bande der Leibeigenschaft noch zu tragen. Hier zeigt sich aber auch die Verbindlichkeit der Regie-

rung, das rohere Volk nach und nach durch Gesetze der Civilisation und der Freyheit zuzuführen. Es dem Schicksale und der Zeit überlassen, daß der rohe Mensch einen Begriff vom Gesetz und seiner Heiligkeit erhalte, von der Nothwendigkeit, daß der höchste wie der niedrigste Stand im Staate demselben gleichmäßig unterworfen sey, hieße nicht das Volk regieren, nicht es zur Vollkommenheit leiten. Man gebe ihm Gesetze, die seine Verhältnisse zu andern Ständen und unter sich genau bestimmen, man flöße ihm durch genaue Beobachtung derselben Achtung für die Gesetze ein, und dadurch daß sie ihn zu seinem Glücke führen, Liebe für dieselben, und er wird der persönlichen Freyheit bald fähig seyn. Freylich kann das nur Schritt vor Schritt geschehen, nicht plötzlich^{*)}, und ehe das Volk nicht dazu vorbereitet ist, kann man ihm ohne den vielseitigsten Schaden nicht die Freyheit zugestehen. Wie wenig bedarf es bey uns noch dieser Vorbereitung. Mag es Länder geben, wo weder das gemeine Volk noch deren Grundherren an Gesetzmäßigkeit gewöhnt sind, Liefland gehört nicht unter ihre Zahl. Unserm Landvolke, durch seine gegenwärtige Verfassung, durch die genaue Bestimmung aller seiner Verbindlichkeiten an Gesetze gewöhnt, die es achtet, ist mit den Richtern aus seiner Mitte auch die Liebe für die Gesetzmäßigkeit gegeben. Es herrscht außerhalb seinem Kreise, unter den Gutsbesitzern eine unumschränkt Achtung für das Gesetz so wohl, als den gesetzkräftigen Willen des Monarchen, dem sie auf das treueste nachzuleben sich beeifern. Wie sollte also unser Landmann zur Freyheit noch nicht reif seyn, noch nicht fähig, der Willkühr seines Erbherrn entzogen zu werden? Wahrlich, die Behauptung, es sey der Liefländische Bauer der Freyheit noch nicht fähig, ist nur, wenn nicht der Furcht oder Engherzigkeit, doch derjenige Verblendung zuzuschreiben, welche so sehr mit Vorurtheilen umstrickt, daß mitten im Leben unter den Bauern, durch Unkenntniß oder Mangel an Beobachtung und Nachdenken über den gegenwärtigen Zustand und Character unserer Landleute, ein unbefangenes Urtheil unmöglich wird.

Mancher andern oftgenannten Hindernisse, wie z. B. der vorgeblichen Unsicherheit bei Eintreibung öffentlicher Abgaben, bey Rekrutenstellungen, Instandhaltung der Bauervorschußmagazine u. s. w. mag ich hier keiner Erwähnung thun, da dergleichen durch Einrichtung von Gemeinden oder ähnlicher Korporationen so sehr leicht kann aus dem Wege geräumt werden. Diese Gemeinden oder ihre Vorsteher tragen dann die Verpflichtungen, welche gegenwärtig noch die Gutsverwaltungen oder die Grundherren tragen, und den Landmann in absoluter politischer Unmündigkeit erhalten. Dergleichen Einrichtungen sind ja bey uns, durch die schon existierenden Bauergerichte, keinen Schwierigkeiten mehr unterworfen.

Fort also mit diesem Leibeigensystem, fort mit Gerechtsamen die uns nicht beglücken, die uns selbst erniedrigen, die den gefesselten Knecht aus der Klasse der Menschen oder freyer Wesen streichen, und ihn in Aermlichkeit und Niederträchtigkeit mit Gewalt herab ziehen. Freuen wir uns, diesen hunderten und tausenden unserer Untherthanen ein so herrliches Geschenk machen zu können, und mögen wir uns keinen Augenblick das beseelende Gefühl vorenthalten, die Beglückter derselben zu seyn. Es ist ja nicht blos ein Verdienst von uns, unsern Leibeigenen das Geschenk der Freyheit zu machen, es ist unsere Pflicht, unsere Schuldigkeit.

Pflicht? Geschenk sey Pflicht? Wie kann ich rechtlich verbunden seyn, etwas das mir mit allem Fug und Recht gehört, in deßen Besitz mich die Gesetze auf vielfache Art geschützt haben, zu verschenken? Es kann mich keine Macht in der Welt rechtlich zwingen, Gerechtsame die ich besitze zu verkaufen, oder gegen irgend eine Vergütung wegzugeben, viel weniger sie zu verschenken. Welches Recht kann mich zwingen menschenfreundlich und liberal zu handeln, uneigennützig zu seyn, und gegen meinen Willen wohlthätig. Meine Rechte, meine Gerechtsame, mein Eigenthum müssen im Schutze jeden gerechten Staates unantastbar seyn, wie das Recht und das Eigenthum überhaupt heilig und unantastbar seyn müssen, also auch mein Eigenthumsrecht an die Leibeigenen; ich kann deswegen auf keine Weise die Verpflichtung haben, meine Untergebenen ein Geschenk mit ihrer Freyheit zu machen. Im Gegentheile, es hängt nur allein von meiner Willkühr ab, und wenn es auch rund umher alle meine Mitbrüder thun, es bleibt dann doch ein Verdienst, wenn

^{*)} Unser väterlicher Monarch, stellt auch in dieser Hinsicht herrliche Beyspiele dar, in Ukasen für manche Theile seines mächtigen Reiches, welche ich nicht erst aufzuzählen brauche; denn wer von uns kennt sie nicht, wer verehrt sie nicht? Dergleichen menschenfreundliche weise Gesetze, welche für alle Theile Wohlthat werden, sind das schönste Monument, welches die Bewunderung der Nachwelt feßeln wird.

auch ich mich aufopfere, oder mein Eigenthumsrecht dem Wohl jener Menschenklasse opfere; Verdienst ist es, und nicht meine Schuldigkeit.

Beleuchten wir diesen Einwand etwas näher, mit Rücksicht auf das Moralgesez und auf politische Rechtmäßigkeit.

Es giebt in der Moral gewisse Wahrheiten, Grundwahrheiten wenn ich so sagen darf, oder Grundsätze, welche aus der Tiefe des menschlichen Gefühles geschöpft, nur erkannt und gefühlt werden können, und keines Beweises bedürfen, wie es mathematischen Wahrheiten giebt, Grundsätze, die auch als wahr erkannt, aber nicht bewiesen werden können; die in jenem Grundstein der Lebensverhältnisse, in diesem, Grundstein der Wissenschaft sind, so wie der einfache Fels den festen Grundstein jedes Gebäudes giebt. Es lehrt uns die Moral, daß das Eigenthum und das Recht an daßelbe sich nur darüber erstrecken kann, was an sich ein Eigenthum, ein Ding seyn kann.

Es lehrt und die Moral, daß der Mensch ein freyes moralisches Wesen ist, das als solches nie der Gegenstand dinglichen Eigenthumes seyn kann, an welches andere Menschen ein Eigenthumsrecht haben können; daher alle Menschen mit gleichen freyen Willen, mit gleichen Rechten, mit gleichen Anlagen erschaffen wurden. Sie lehrt uns daß natürliche, im Wesen des Menschen nothwendig verwebte Rechte, heilig und unveräußerlich seyen. Der Mensch hat also kein Recht, sich seines kostbarsten Vorrechtes, seiner persönlichen Freyheit zu begeben, selbst nicht durch freywilligen Contract, viel weniger kann er seinen Nachkommen ihre ursprüngliche Menschenrechte vergeben. Wie kann also eine Befugnis rechtlich gestattet werden, ein dingliches Eigenthumsrecht unter irgend einem Titel zu usurpieren? Wie kein Mensch einen andern nach natürlichem Recht in dem freyen Gebrauch seiner Kräfte und Fähigkeiten einschränken darf, so ist auch keiner verpflichtet, sich in demselben beschränken zu lassen, außer in wie fern höhere Verbindlichkeiten ihn bewegen, dem widerrechtlichen Zwange eines Stärkern zu weichen. Alles dieses bedarf keines Beweises, wie die Aussprüche unsers Gewißens auch ohne Beweise wahr sind. Und liegt nicht diese Wahrheit eigentlich in unserm Gewißen, mahnt uns dieses nicht zuweilen laut genug an die moralischen Unrechtmäßigkeit des Besitzes leibeigener Menschen? Was auch Gewohnheit und Vorurtheil über uns vermögen, nur Intereße und Leidenschaft können hierin die Stimme unsers Gewißens übertönen; wir fühlen es nur zu deutlich, wenn wir mehrere Zeit von unsern Leibeigenen entfernt, uns nachher nicht dran gewöhnen können, sie wie ein willenloses Ding in unserer Hand zu betrachten. Wie unrechtmäßig, wie unnatürlich die Leibeigenschaft! Wie unnatürlich unser behauptetes Eigenthumsrecht an Menschen! Und wir fordern der Staat soll uns in diesen Gerechtsamen nach wie vor schützen?

Des Staates erste Pflicht, ist die Heilighaltung des Eigenthumes jedes Standes; daher ist er auch unabweichlich verpflichtet, jede Art der Ausübung von Eigenthumsrecht einzuschränken, und alles abzuwehren, wodurch irgend ein Glied oder Stand sein Eigenthumsrecht zum Schaden eines Andern misbrauchen kann, und wodurch Andere gefährdet werden. Kann es gestattet werden, daß irgend jemand in der Stadt sein Haus niederbrenne, blos um die Freude zu haben, sich am großen Schauspiel einer Feuersbrunst zu ergötzen, weil es sein Eigenthum ist, mit welchem er nach freyer Willkühr meint schalten zu können, ohne deshalb zu irgend einer Rechenschaft verbunden zu seyn? Ist die Leibeigenschaft ganzer Generationen, ein, unter keinem Titel zu vertheidigendes Unrecht an der Menschheit, weil es ihre ursprünglichen Rechte mit Füßen tritt, wie soll der Staat uns ferner noch in dem Eigenthumsrecht an Leibeigen schützen, wie kann er es länger dulden, daß ferner gegen die einfachsten Grundlagen der Moral gesündigt werde?

Ein Anderes ist es mit der bisherigen politischen Rechtmäßigkeit des leibeigenen Zustandes, denn wie oft sehen wir nicht durch die politischen Verhältnisse Principien aufgestellt, die dem Moralgeseze fremd, als nothwendiges Uebel müßen gelitten werden. Leidet doch der Staat und seine weiseste Regierung so manchen Mißbrauch, so manches Geschwür am Staatskörper, weil es noch nicht Zeit ist, das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen, weil es für den gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch mit Fäden, die nur der Regierung allein sichtbar seyn können, an vieles Gute geknüpft ist, welches dann zugleich erschüttert würde und dadurch ein noch größeres Uebel brächte, als jenes, welches vertilgt werden sollte. Der Staat hat in Betreff der Leibeigenen Gesetze gegeben, und dadurch seine Gesetzmäßigkeit anerkannt; er hat das dingliche Eigenthumsrecht an Menschen beschützt, gegen die Eingriffe in dieses Recht, wirksame Maaßregeln veranstaltet, und dadurch dessen politische Rechtmäßigkeit authentisch gemacht. Unwidersprechlich ist dagegen aber auch die Verbindlichkeit der Regierung, bestehende und beschützte Gerechtsame aufzuheben, welche

den allgemeinen Menschenrechten zuwider sind, so bald sie dieselben dafür anerkennt, und etwas Besseres an die Stelle des Mangelhaften zu setzen für nothwendig findet. Daher hat auch in diesem Falle die Regierung alle Befugnis, Gerechtsame zu vernichten, die sie früher beschützen mußte. Es ist aber keiner Regierung ein Vorwurf darüber zu machen, daß sie dergleichen verdammungswerthe Gerechtsame nicht früher vernichtete, da nur sie allein von den Bedürfnissen des Staates, von allen auf die Unterthanen und ihre Verhältnisse einwirkenden Umständen genau unterrichtet ist, und allein beurtheilen kann, ob das Volk diese oder jene Verfassung, nach Maasgabe seines Kulturgrades, zu seinem Vortheile zu genießen fähig ist, oder zu seinem Schaden misbrauchen würde; nur sie allein kann entscheiden, wann der schickliche Moment da ist, eine Verfassung zu verändern, welche in die kleinsten Verhältnisse jedes Standes, wie des Staates im Ganzen eingreift^{*)}.

^{*)} Unter der weisen, menschenfreundlichen Regierung des gegenwärtigen, von seinem dankbaren Volke so sehr geliebten Königs von Dännemark, wurde bekanntlich eine Kommißion errichtet, welche über die Herstellung der Rechte des Bauernstandes, und über die Mittel, wie derselbe von der giebæ adscriptio oder Heimathspflicht könne befreit werden, rathschlagen sollte. Diese Kommißion, welche aus den ersten Staatsbeamten, Landwirthen und Juristen bestand, und mit der Generalität und Admiralität, wegen Berücksichtigung der Aushebung des Militairs und der Matrosen, conferierte, und den 18ten Novbr. 1786 ihre Arbeiten anfang, welche durch den Druck der Actenstücke zur Kenntnis des Publikums gebracht wurden, endigte mit einer allgemeinen Vorstellung an den König über die neueinzurichtende Verfassung unterm 20sten April 1788 und sagt derselben unter andern:

„Nicht weniger ist die bisherige Einrichtung der moralischen und politischen Verfassung des Bauernstandes schädlich. Vergleicht man den Zustand des heimathspflichtigen Bauern mit dem des freyen Bürgers, und legt man beyder moralische Beweggründe zum Denken und Wirken, auf die Waagschale, so ist es einleuchtend, daß jener sein Vaterland, welches für ihn verschlossen ist, nicht so sehr lieben kann, als dieser. Er kann seine Pflicht als Unterthan nicht so vollkommen fühlen, denn er steht unmittelbar unter dem Proprietair. Er kann den Muth des freyen Bürgers nicht haben, denn er war während seiner Erziehung gebunden und unterdrückt. Er kann durch seinen Fleis nicht sonderlich gemeinnützig werden, denn seine Kräfte und sein Wille sind eingeschränkt. Das Joch drückt ihn auch sogar unter der Herrschaft eines wohlgesinnten Grundherrn, denn er weis, daß seine jetzige glückliche Verfassung umschlagen könne, so bald ein Proprietair von entgegengesetzten Eigenschaften sein Herr wird. (Wer bürgt dafür, daß jedes edeln Vaters Sohn, auch ein edler menschenfreundlicher Mann seyn werde?)

- - Allgemeine Glückseeligkeit kann in Ländern, wo die bürgerliche Freyheit fehlt, nicht verbreitet werden, folglich ist es nothwendig, daß das Band der Heimathspflicht für die Jugend des Bauernstandes erweitert, und nur insoweit geduldet werde, als es die Vertheidigung des Landes nothwendig macht. Die Aufhebung der Heimathspflicht, muß aber mit so vieler Geschicklichkeit veranlaßt werden, daß sie der Zeit trotzen, und die folgenden Generationen den fortdauernden Nutzen dieser Wohlthat einerndten können, ohne den wohlgesinnten Grundherrn durch übereilte Schritte während der Veränderung ein unverschuldetes Unglück zu zubereiten. Die bürgerliche Freyheit des Volkes muß mit den Gerechtsamen der Grundherren dergestalt in Verbindung gebracht werden, daß beyde Theile unter sich glücklich seyn, und zum Wohl des Staates beytragen können. u. s. w.

Der Statsrath Hansen sagt als Mitglied dieser Kommißion in einem, unterm 6ten Juny 1787 eingereichten Aufsätze, bey Gelegenheit einiger, von der Generalität gemachten Einwendungen:

„ Soll der Landmann sich größere Withschaftskenntniße erwerben, so ist ihm mehrere Freyheit bey der Wahl seines Wohnsitzes, und größere Sicherheit wieder die Unterdrücker, einzuräumen. Mit der Zeit wird alsdann sein Muth, seine Lust zu arbeiten, und seine Erfindungskraft verstärkt werden. Nach und nach muß folglich die Heimathspflicht abgeschafft, und die Rekrutierung aus der Volksmenge veranlaßt werden. Auf diese Einrichtung wird das Wohl von Millionen Menschen, besonders aber der Nachkommenschaft ankommen. Wenn auch gleich diese Veränderung dem Kriegsstaate einige Unbequemlichkeit in der ersten Zeit, und dem Grundherrn Verdrüßlichkeiten verursachen würde, so muß sie dennoch durchgesetzt werden:“ u. s. w.

Bey einer ähnlichen Gelegenheit sagt der Justizrath Colbiørnsen, ebenfalls als Mitglied der benannten Kommißion, in einem Aufsätze vom 17. December 187:

„Soll der Landsoldat lediglich zur Vertheidigung des Landguthes dienen, und vom Gutsherrn dargestellt werden, so wird der Proprietair als ein Vasal betrachtet, der seinem Landesherrn mit einer bestimmten Anzahl von Soldaten zu Hülfe kommt, und diese Soldaten müssen auf den Gedanken verfallen, ihre Vertheidigungspflicht gründe sich blos auf das herrschaftlicher Recht, welches ihr Proprietair auf ihre Person hat. Die Rechte eines souverainen Monarchen sind aber so genau mit den Rechten der Unterthanen verbunden, und dieses Band so heilig, daß man es nicht anders als mit Vorsicht und Ehrfurcht berühren darf. Das Volk gehört dem Könige und dem Vaterlande, die Vertheidigungspflicht aber ist persönlich und allgemein, weil sie unterthänig

Wahrlich es ist keine Gnade die wir erweisen, es ist kein Verdienst das wir uns erwerben, wann wir die Bande unserer Leibeigenen lösen, damit sie das werden, wozu sie die Natur, wozu sie der Schöpfer gleich uns bestimmte. Das Recht mit seiner Unerschütterlichkeit ist es, welches von uns unbedingt fordert, unbedingt fordern darf, und unserer Verbindlichkeit ist es, das so lange unrechtmäßig Vorenthalte wieder zu geben, und wir müssen erröthen es nicht schon früher gethan zu haben. Eilen wir drum, verlihren wir in zaghaftem Zweifeln nicht von der unaufhaltsam enteilenden Zeit, nach dem uns so trefflich vorgearbeitet, und uns der Weg zum nahen Ziele so gut gebahnt ist.

Fort also mit einem System das uns so wenig Segen bringt, das nur in seinem Schwinden uns ein erfreuliches Denkmahl in den Herzen unserer Nebenmenschen setzt, die mit kindlichem Vertrauen und froher Hoffnung zu uns heraufschauen. Doch nicht mit Engherzigkeit, nicht mit Furcht und Eifersucht, sondern mit Wahrhaftigkeit, mit der Menschenliebe die doch sonst manche unserer Handlungen leitet, mit Kenntniss und Berücksichtigung des menschlichen Herzens, besonders aber mit der, unsere Handlungen allein adelnden Lauterkeit unserer Prinzipien, und mit dem steten Blick auf das Ziel müssen wir das Werk vollführen, soll es uns den Seegen bringen, der in ihm liegen kann. Auch ist aller Pomp dabey zu meiden, er zielt uns nicht, er macht unsere Handlung nicht herrlicher, er verhallt im unermeßlichen Raum der Zukunft, und besticht das Urtheil der unparteiischen Nachwelt nicht zu unsern Gunsten; sondern wird es mitleidig lächeln machen über den leichten Flitterstaat, und über die Eitelkeit welche sich so arm ausnimmt neben einer herrlichen That. Jemehr wir durch hochklingende Aufrufe und glückverheißende Exclamationen uns zu schmücken suchen, desto mehr fälschliche Erwartungen werden bey der Unwissenheit erregt, desto weniger wird das Ziel des Glückes erreicht; dagegen ein stilles Hinüberführen in den beßern Zustand Ruhe in der Gegenwart und Segen in der nachfolgenden Zeit mit sich führt. Mögen uns die Beyspiele anderer Staaten ein belehrendes Vorbild seyn, das wir nachzuahmen oder zu vermeiden suchen müssen. Wir bedürfen hierbey nicht einer speciellen Erzählung deßen, was an andern Orten zu diesem Zwecke alles vorgenommen wurde, solche Untersuchung würde uns zu weit führen; erfreuen wir uns nur im Allgemeinen des guten Geistes und der Zweckmäßigkeit, wo wir sie finden, und lernen wir an solchen Beyspielen das vermeiden, was uns vom Ziele entfernt.

Im Süden Europens, hörte die Leibeigenschaft schon vor Jahrhunderten auf. Die innern Verhältnisse jedes Landes, und die allgemeine Lage Europens, waren von uns und alle dem was auf uns Einfluß hat, so verschieden, daß wir von dorthier weniger lernen können, obgleich das Allgemeine überall durch seine Allgemeinheit lehrreich seyn muß; da aber auch die Religion dortiger Länder von der bey uns herrschenden so sehr verschieden ist, so wenden wir den Blick lieber auf die uns umgebenden ähnlichen Nachbarn.

In den meisten nördlichen Staaten ist erst in den letzten Jahrzehnden die Leibeigenschaft aufgehoben worden, nach verschiedenen Principien, aus verschiedenen Motiven und mit verschiedenem Erfolg. In manchen Orten weckte das einfache menschliche Gefühl für Moralität und Menschenrechte die Gutsbesitzer selbst aus dem Schlummer und lies sie verjährte Gerechtsame dem allgemeinen Recht opfern, an andern trieb die im Innern entstandene Noth zu Verbesserungen der Verfaßung, an noch andern aber, und zur Ehre der Menschheit sey gesagt, nur an wenigen Orten trieb die Furcht vor alles zerstörenden gewaltsamen Umwälzungen zur Befreyung von Banden,

und bürgerlich ist. Der Proprietair, der so wie seine Bauern, Unterthan ist, muß nicht die Macht haben bestimmen zu können, wer von seinem Landguth dem Staate als Soldat dienen, und wer davon frey seyn soll. Diese Macht würde ihn dem Throne gar zu sehr nähern, und den Rechten des Souverains, so wie der Mitbürger, Eintrag thun.“ u. s. w.

Zur Verständigung des Letztern muß ich noch hinzufügen, daß in Dännemark vor der vollkommenen bürgerlichen Freyheit der Landleute, die Soldaten nicht aus der Menschenzahl einer Gemeinde, sondern nach den Tonnen Hartkorn von jedem Rittergute repartiert wurden, welches ein qualitatives Landmaaß ist, wie unsere Haacken.

Was von diesen Aeufferungen auf uns anwendbar ist, fällt jedem Unbefangenen zu sehr in die Augen, als daß ich drauf hinzuweisen nöthig hätte.

welche nur Herrschsucht lieben, das Vorurtheil vertheidigen, und die Gewohnheit tragen machen konnte. Während an einem Orte mit Liberalität und Menschenliebe jedermann ein freyes Wesen wurde, und alle Theile unter gleiche Gesetze gebracht, einer vom andern nur so weit abhängig blieb, als es die gegenseitigen Nahrungsverhältnisse, und die Aufrechterhaltung der Ordnung und der natürlichen Gerechtsame jedes Standes nothwendig machen, sehen wir an andern Orten mit Aengstlichkeit und Vorurtheil, mit Eifersucht auf Gerechtsame welche die Barbarey der dämmernenden Jahrhunderte gebohren hatte, Verfassungen schmieden, welche den Landbauer nur aus eines Feßel in die andere, und oft noch drückendere werfen. Während an einem Orte der stille, und selbst oft laute Dank das Andenken an wohlwollende einsichtsvolle Staatslenker segnet; häuft an andern Orten die stille Thräne des Unterdrückten, den Fluch auf engherzige Vorsicht, welche in ihrer Verblendung vergeßen konnte, was der Mensch als Mensch fordern darf, welche heilige Verbindlichkeit vor allen andern Menschen, der Reformator einer Staatsverfassung hat. Während an einem Orte das Volk in wenigen Jahrzehnden durch die neue Verfassung Fortschritte gemacht hat, welche das Resultat eines Jahrhunderts zu seyn scheinen, und Wohlhabenheit des Ackerbauers wie des Grundherrn, dem Urheber der beßern Verfassung, ein himmelanstrebendes Denkmal wird; sehen wir an andern Orten den ehemahligen Leibeigenen noch immer auf derselben Stufe, in einer fast thierartigen Rohheit beharren, und in seiner Aermlichkeit die Felder des darbenden rohen Gutsherrn unter Flüchen und Seufzern in Zeit und Kraft zersplitternder Frohnarbeit so gewissenlos durchwühlen, als er es kaum vor einem weniger verderbten und luxuriösen Jahrhundert that. Während an einem Orte, wir die Menschenzahl der wohlhabenden Landbauern, sich mit den Fortschritten des Ackerbaues und der Kultur des Landes, jährlich vermehren sehen; finden wir an andern Orten die Zahl der darbenden trägen Bauernmenge, kaum noch sich gleich bleiben, wo nicht gar schwinden, und zu den stets wachsenden Bedürfnissen des Staates und deßen nothdürftiger Aufrechterhaltung, kaum noch die Mittel erschwingen. Während endlich an einem Orte wir den Ruhm, die Leibeigenen zu freye Menschen gemacht zu haben, wie einen Nebel mit erborgtem Glanze verschwinden sehen; strahlt an andern Orten die Sonne bleibenden Ruhmes mit ihrem ewigen Glanze, beleuchtet ein dankbar glückliches Volk, und verkündet das heilbringende Geschenk, das vor Jahren Edelmuth und Hochherzigkeit machten; denn rühmlich ist es etwas zu thun! Aber nur das Wie, nur die weise Anordnung, nur daß es auf die menschlich beste Art vorgenommen werde, giebt unsterblichen Ruhm.

Woher aber diese Verschiedenheit, da es doch gewiß in jedem Lande kenntnisreiche, kluge und wohlwollende Männer giebt, die das Bedürfnis des Staates im Allgemeinen, wie das seiner einzelnen, vom Ganzen oft sehr verschiedenen Provinzen kennen, denen das Bedürfnis der Bauern wie das der Gutsbesitzer bekannt ist, die mit dem guten Willen, Kraft und Muth verbinden, auf den guten Zweck hinzuarbeiten?

Einestheils hat man unterlaßen das menschliche Herz zu berücksichtigen, und hat nur allein den gegenwärtigen Druck des Uebels, welchem man abzuhelfen wünschte, im Auge gehabt. Anderentheils haben Aengstlichkeit und Engherzigkeit, die Liberalität und Menschlichkeit überstimmt, und die Reformatoren geblendet. Noch anderntheils hat man den guten Willen, den reinen, unbefangenen unpartheiischen Blick nicht berücksichtigen mögen, hat den gemäßigten Mann unterdrückt und zurückgeschoben, weil nur das Schreiende Aufsehen erregt; weil Privatinteresse einzelner hoher Beamten ein Anderes bezweckte, und das allgemeine Beste in Schatten zu stellen wußte; weil der Wunsch dem Monarchen durch liberale Gesinnungen wohlgefällig zu werden, manchen Beamten, den Schlaueit und der Schein der Rechtlichkeit erhob zu den übertriebensten Vorstellungen, zu wahren Ungerechtigkeiten gegen die Grundherrn vermochte, zu Vorschlägen deren wirklichen Werth oder Unwerth nur der practische Landwirth allein beurtheilen kann. Noch anderntheils wurden zum Entwurf der Verfassungsveränderung und ihrer Einführung nicht immer die in diesem Fache kenntnisreichsten Männer, nicht die in Verhältnissen der Landwirtschaft erfahrenen Männer gewählt, sondern mit anderweitigem Verdienst und Kenntnißen versehene Staatsbeamte, und es wurde dabey der gute Wille nicht immer gehört. Am häufigsten entstanden Misgriffe, durch das Unterlaßen, sich vor allen Dingen mit den allgemeinen Begriffen einer wahren constitutionellen Verfassung freyer Bauern, ihren nothwendigen Obliegenheiten, und nothwenigen Freyheiten bekannt zu machen; weil man sich keine Rechenschaft darüber gegeben hatte, was man eigentlich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft bezwecke, welches ihr Nutzen, welches ihre Rechtmäßigkeit sey, welche Verbindlichkeit der Staat zu solcher Verfassungsumwälzung habe, welchen Grad von

Verbindlichkeit der Gutsbesitzer haben, ihr seit Jahrhunderten als unverletzlich betrachtetes und beschütztes Eigenthumsrecht aufzugeben, ohne einen Ersatz zu fordern, oder wann sie einen Ersatz fordern dürfen, wie weit sich ihre Forderungen erstrecken können. Sehr natürlich, daß ohne sich über diese Gegenstände aufgeklärt zu haben, die wohlwollendsten Reformatoren oft das Spiel der Intrigue wurden, welche bey jeder Veränderung, Nebenabsichten zu erreichen strebt.

Wer also Ursache hat zu glauben, mit historischer erzählender Darstellung auswärtiger Bauerverfassungen, oder durch statistische Beurtheilung gewisser Maxiemen, oder auch selbst durch einzelne Vorstellungen dem Ganz ein in seinen Ansichten und Beschlüssen nützlich werden zu können, und sich anstrengt, auch seinen Theil zur wahren Erkenntnis dieses wichtigen Gegenstandes beyzutragen, wird wenigstens das unwidersprechlich Gute bewirken, zu nützlichen Discuſsionen Veranlaßung gegeben zu haben.

Kaum darf ich es noch wagen die Frage aufzustellen, welchen Begriff wir denn eigentlich mit der Freyheit aller Leibeigenen verbinden? Dennoch ist diese Erklärung durchaus nothwendig, weil in einem Lande, wo von hundert Menschen es kaum achte giebt, die nicht leibeigen sind, man doch wahrlich nicht erwarten darf, daß jedermann einen richtigen Begriff von einer, in dem Lande ganz fremden, Verfaßung habe, von der Verfaßung freyer Landleute.

So wenig der freye Bauer ein Mensch ist, der jeder Verbindlichkeit gegen andere Stände im Staate enthoben ist, und als ein gesetzloses, durch keine Schranken in die allgemeine Ordnung gehaltenes Geschöpf, nur gleich den Thieren im Walde dem augenblicklichen Bedürfnis, und dessen ungeregelten Antrieben allein unterworfen ist; ebenso wenig kann dagegen der freye Bauer von aller willkührlichen Bestimmung über sich und sein Schicksal, von der Wahl des Ortes und der Art seiner Nahrung, von der Bestimmung über seine Kinder und deren Schicksal ausgeschlossen werden. Er kann nicht ein durch die Verfaßung an den Boden und die Person des Herrn gebundenes Geschöpf seyn, das sich kaum durch die größten Opfer von beyden losreißen kann; dagegen der Herr unter dem Titel irgend einer, den Bauer ganz umstrickenden Behörde, über seine Verhältnisse und sein Schicksal nach Willkühr zu verfügen berechtigt ist. Der freywerdende Leibeigene soll von keiner Willkühr irgend eines Staatsbürgers abhängen, er soll sich seinen Nahrungszweig so wie den Ort wo er sich denselben suchen will, nach seiner freyen Willkühr, nach seinen Fähigkeiten und Hoffnungen, ungebunden wählen können, unter denselben allgemeinen Bedingungen, als es die Gesetze des Staates jedem andern Stande vergönnen. Er soll sich jedes Eigenthum auf jedem rechtlichen Wege frey erwerben können; soll die Möglichkeit vor sich sehen, sich wie jeder andere Stand nach den allgemeinen Staats-Gesetzen, durch sein Verdienst auch politisch erheben zu können; und vorzüglich soll er für seine Person nur dem Staate, nicht aber irgend einem Menschen verpflichtete seyn. Binden ihn Verpflichtungen für irgend einen Stand, einen Ort, eine Person, so darf diese Verpflichtung nicht seiner Existenz eine, von der Willkühr irgend eines Menschen abhängende Richtung für sein ganzes Leben vorschreiben; sondern sie darf nur in dem Bedürfnisse des Staates, oder dem des Landes liegen, nothwendig liegen, darf nur einen gewissen Zeitraum seines Lebens in Anspruch nehmen, nur einen geringen Theil der Zeit, da er für sich und seine Familie etwas erwerben kann, kurz es darf nur ein momentaner Dienst seyn, und er muß für solches unumgängliche Opfer, nothwendig ein Aequivalent erhalten. Jede einseitige Abhängigkeit ist überhaupt Druck, und diesem darf kein Stand, keine Person in einem wohlorganisierten Staate unterworfen seyn, wann es nicht die Nothwendigkeit erfordert; und auch dann ist es des Gesetzgebers heiligste Pflicht, dem Verpflichteten eine möglichst gleich große Entschädigung auf einer andern Seite zukommen zu lassen, es sey der Herr oder der Diener, der Gutsherr oder der Bauer, der Pächter oder der Verpächter, der die Verpflichtung trägt.

Dieser allgemeine Grundsatz scheint hinlänglich, die goldenen Mittelstraße zu sichern; einestheil, dem, aus dem Zwange der Leibeigenschaft tretenden Menschen die Rechte zu sichern, welche jeder freye Staatsbürger genießen muß, denn keine allgemeine Civilisation kann ohne diese statt haben; und anderntheils um auch dagegen jeden Druck irgend eines andern Standes zu vermeiden. Führt er nicht auch zur Ueberzeugung, daß das Interesse des Herrn, und das des Bauern keinesweges in nothwendigem Widerspruche stehen? So falsch sie auch ist, die Meynung, als ständen sie beyde im Streite, so ist sie doch leider sehr allgemein, und ist in so vielen Staaten bey den Verfügungen über Bauerverhältnisse zum Grunde gelegt, wie dies so manche Gesetz, Edicte oder Verordnungen deutlich lehren. Sie gehen beyde Hand in Hand, und nur Eifersucht oder Engherzigkeit

kann ihr vereinigt Interesse trennen, oder jene Verblendung, welche im geben neuer Gerechtsame begriffen, sich oft weichherzig hinreißen läßt zu glauben, dem zuerhebenden Stande nie genug geben zu können, und dabey mit so vollen Händen giebt, daß endlich mit kühner, ich mögte fast sagen freventlicher Hand Andern genommen wird, was ihnen nach allem Recht gehört, und ohne Kränkung ihres unverletzlich zu achtenden Eigenthumsrechtes nie genommen werden darf.

Der gekrönte Poer zu Sanssouci, ein großer Kenner der Triebfedern, die in der Staatsmaschine die wirksamsten sind, behauptet: daß der Zepter dem Regenten aus der Hand fallen muß, sobald der Bauernstand sie nicht unterstützt^{*)}. Ein großer Staatsmann eines andern Reiches sagt darüber: „Ist der Bauernstand die Stütze der Könige, und folglich aller andern Stände, so gebührt ihm auch gleiche Achtung, gleiche bürgerliche Freyheit, und gleicher gesetzlicher Schutz mit andern Ständen.“

Gleiche bürgerliche Freyheit mit andern Ständen also ist es, welche auch diese nun in Freyheit zu setzende Klasse von Leibeigenen von uns zu fordern berechtigt ist, welche die Menschheit für diese Klasse von uns fordert, welche unserer Arbeit Ehre und Seegen für die Zukunft sichert. Die Vormundschaft soll aufgehoben seyn, wo die Unmündigkeit aufhört. Die neue Freyheit des Einen, soll nicht Fessel dem Andern werden, welcher in höherer Ausbildung bisher an den Genuß der Freyheit gewöhnt, jeden Druck um desto schmerzlicher fühlen würde.

Die Erfahrung lehrt uns Systeme kennen, wo dem gedrückten Leibeigenen mit vielversprechenden Anpreisungen einer politischen Existenz u. s. w. mit der neuen Freyheit ein Geschenk gemacht wird, und nach den höchsten Erwartungen von Glück, welche in ihm erweckt worden sind, der arme Landmann sich in eine Verfaßung geschoben sieht, in welcher er erst von Rechts wegen kann gedrückt werden, statt daß er sich bisher über jeden Druck beklagen konnte. Mit kindlichem Vertrauen wendet sich der Leibeigene an seinen Herrn, der als Eigenthümer, als Vater deßelben auf den nothleidenden Menschen mit Wohlwollen und Mitleid hinsieht, ihm selbst mit Aufopferung hilft, der ihm sein Elend zu mindern, seinen Hunger zu stillen, seine Krankheit zu heilen, seine Unvernunft zu belehren sich bemüht. An wen soll sich aber der freygesprochene Mensch wenden, wenn er in seinem Grundherrschaft nur den kalten Richter erkennt, der sich von allen schönern Banden von ihm losgesagt hat; statt dieser ihn an einer eisernen Kette verfaßungsmäßiger Knechtschaft gleich einem unbändigen Thiere hält; Banden denen er sich nicht entziehen kann, sich Hülfe und Trost an andern Orten, unter menschlicherer Verfaßung zu suchen. Der Mensch sey frey, heist es dort, doch ist solche Freyheit nur ein leerer Schall; denn wenn der Landbauer nicht unter gleichen Bedingungen wie jeder andere Staatsbürger das Recht hat, ein Stück Land zu verlassen, auf welches ihn der Zufall seiner Geburt setzte, und an welches die Willkühr des Herrn mit dem Namen irgend einer autorisirten Behörde, fesseln kann, bis daß eine (unter dem Joch einer Zwangherrschaft ganz unmögliche) festgesetzte Ueberfüllung an Menschen, selbst für den Herrn eine Auswanderung nothwendig macht, so befindet er sich doch wahrlich nicht in Freyheit. Wenn der Bauer immer an Schranken stößt, welche nur die Willkühr des Herrn öffnen kann, der durch kein gegenseitiges Verhältniß mehr zu Liebe und Interesse für ihn aufgefordert ist, dem er ein Fremder wurde, der mit ihm in keine anderer Berührung kommt, als die Beobachtung seiner Obliegenheiten von ihm zu fordern, und ihn willkührlich von seinem Heerde zu vertreiben berechtigt ist, sobald es ihm gefällt; - ist das die versprochene Freyheit? Es thut dem Menschenfreunde wehe dergleichen zu erblicken, und nicht wagt er es, sich das Bild auszumahlen, wie die geteuschten Erwartung den armen Landmann von der Höhe seiner Hoffnungen herabstürzt, auf welche ihn die erhebendsten Versprechungen hinaufführten, und die so wenig gehalten wurden; nicht wagt er das Urtheil der unpartheiischen Mitwelt, nicht den Richterspruch der Wahrhaftigkeit aufzufordern.

Dagegen lehrt uns aber auch die Erfahrung an manchen Orten Systeme und Staatsmaximen kennen, welche in einem Zeitalter misverstehenden Philantropen-Geistes, vielleicht Heishunger

^{*)} Quel Rodrigue anjourd'hui daigne jeter la vûe
Sur le noble instrument, que nous nommons charrûe ?
Instrument vil à voir, sans le quel toute fais
Les sceptres tomberoient hors des mains de nos Rois.
(Poesies diverses).

nach Ruhm entwarf, und die überraschte Menschenliebe zum Gesetz machte. Wir sehen dort Männer mit stillem Neide auf die Wohlhabenheit Anderer, oder mit enthusiastischer Theorie, deren Blicke nur an kleine eingeschränkte Kreise gewöhnt, den größern Kreis einer ganzen Staatsmaße nicht kennt, Vorschläge machen und Verfassungen aufstellen, durch welche ein bemitleideter Theil der Staatsbürger gehoben werden soll: doch auf Kosten eines andern begütherten Theils, der durch dergleichen Maasregeln bald in einen weit bemitleidswürdigern Zustand gerückt werden muß, und der dann nicht einmal das Recht oder die Schicklichkeit behält, sich über Ungerechtigkeiten und Eingriffe in sein Eigenthum und seine nothwendigen Rechte (abgesehen von allen Gerechtsamen oder sogenannten Privilegien) zu beklagen. Wir sehen Männer auftreten die mit Kenntnißen und gutem Willen, frey von Leidenschaften und kleinlichen Rücksichten, nach ihrem besten Gewißen, nach ihrer reinsten Ueberzeugung Verordnungen und Verfassungen entwerfen, die dennoch das Unglück ihrer Mitbrüder machen, weil sie ein sonst so lobenswerthes Mitleid verführte, in dem Bauern nicht den Menschen zu sehn wie er durch alle Einflüsse seines täglichen Lebens und seines Kulturgrades ist, nicht ihn erblicken mit den Leidenschaften, die in solchen Verhältnißen ganz anders wirken, als in einem mehr ausgebildeten Stande; sondern in ihm nur den immer leidenden, unterwürfigen, gutmüthigen, gedrückten Menschen erblicken, welchen gegen den Despotismus des immer schlaunen, eigennützigten, tyrannischen Herrn zu schützen, jedem edeln Menschen Pflicht seyn muß, der „eingedenk der heiligen Lehren, und nicht für jene Ader fühllos, die Gottes Hand im Herzen spannte, daß sie klopfend Unrecht und Recht und Erbarmen lehre“, die zertretenen Menschen zu schützen bereit ist. Das misverstehende Mitleid meint, zum Schutz der sanften verfolgten Klasse, könnten gegen des habsüchtigen Herren mannigfache Anfälle nicht genug Wälle aufgedämmt werden und freut sich des Verdienstes dem bösen Grundherrs so viel als möglich zu entreißen. Natürlich, daß Ideen, welche aus der schönsten Quelle fließen, allein durch den, seit einigen Jahrzehnden herrschenden Geist des Gleichmachens, welcher Alles ebnen, alle Höhen herabziehen mögte in die Tiefen, und die Tiefen zu den Höhen erheben, der alles mit einander zu vermengen und zu verflachen strebt, - leicht zu Irthümern und bedeutenten Fehlgriffen verleitet werden. Natürlich daß sie durch das einseitige Urtheil und das selbstgefällige Freyheitsgeschrey vieler hungriger Schreiber noch mehr verblendet werden müssen, welche das Volk oder den gemeine Landmann mit seinen Fehlern und Mängeln nicht kennen, oder nicht kennen wollen, und durch fortwährenden Zuruf die Verblendung nähren; natürlich ist es, sage ich, daß auf die Art nur verderbliche Systeme hervorgehn, welche später hin mit vieler Mühe durch Verordnungen und Widerrufe doch nie ganz können verbessert werden. Diese Systeme müssen endlich doch als allgemeine Maxime verworfen werden, weil sie unausführbar bleiben, oder nur in einzelnen Theilen angepaßt werden können, nicht aber dem Ganzen! Welche verderbliche Inconsequenz! Verwirrung und Mangel an Zutrauen zu den Gesetzen und der Regierung, nebst ihrem ganzen chaotischen Gefolge, sind die unglücklichen Früchte solcher Verblendung, und nie kann die, auf solche Weise einmal verdorbene Verfassung jemals wieder als ein schönes Ganze einfach und leuchten dastehn.

Obgleich es die Gutsherrn sind, welche den bisherigen Leibeigenen das Geschenk der Freyheit machen, denn sie sind es, welche langbeseßene Gerechtsame aufopfern; so können sie doch nicht ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Macht die Veränderungen bestimmen, welche dadurch in Rücksicht auf andere Verhältnisse und Einrichtungen im Staate entstehen, daher es lediglich das Werk der Regierung bleibt, der, in eine politische Existenz neueintretenden Klasse, eine Verfassung zu geben. Wenn aber die väterliche Regierung eines ungeheuren Reiches es den bisherigen Erbherren jeder einzelnen Provinz überläßt, die Verfassung für ihre mündig zu erklärenden Leibeigenen zu entwerfen, weil nur sie allein die Bedürfnisse der Landleute, ihre Tugenden und Mängel, weil nur sie allein die Verhältnisse dieser Menschenklasse, ihrer selbst und der Provinz nach ihrer Localität kennen; so ist die höchste Erwartung auf eine weise, seegenbringende Verfassung gerecht, und sollte es auch nur seyn, um ein so schönes Vertrauen gerechtfertigt zu sehn.

Selbst die Erfahrung berechtigt zu dieser Hoffnung, und das Beyspiel anderer Länder, denn immer waren dort die Folgen der neuen Verfassung am heilsamsten, wo man es den versammelten Grundherrs überlaßen hatte, sie zu entwerfen, und dann der Regierung zur Bestätigung und Anpaßung an die übrigen Landesgesetze vorzustellen.

Man nennt den Stand der Landbauern die Grundmauer des Staates, und hat gewiß recht; denn er trägt das ganze Gebäude. Wie er es aber tragen kann, hängt von seiner Verfaßung allein ab, welche sich natürlich nach den Verpflichtungen richten muß, die dieser Stand tragen soll. Wie kann sonst das Gebäude sicher auf ihm ruhen? Der Staat erwartet vom Landmann die Erzeugung derjenigen Producte nicht nur, welche zur Nahrung und Befriedigung der einfachen Bedürfnisse des Lebens gehören, sondern auch eine Theil derjenigen, welche von andern Klassen verarbeitet und verfeinert, dem Handel Lebhaftigkeit, und den gesammten Staatsbürgern Wohlstand geben. Jede Verfaßung welche den Landmann an der möglichst reichen Hervorbringung von einfachen Producten mittelbar oder unmittelbar hindert, ist demnach zweckwidrig, und jedes Hindernis, so viel es möglich ist, aus dem Wege zu räumen.

Also auch jede Einschränkung welche ihn abhält durch verschiedenartigen, mannigfaltigen Dienst seine Kenntniße als Landwirth zu vermehren, jede gewaltsame Verhinderung das Bessere anderer Orte kennen zu lernen, und in seine Heymath zu verpflanzen. Jede Einschränkung des Product-Verkaufes ist dem Flor der Landwirthschaft ein Grab. Jede Verfeinerung und Verarbeitung der erzielten Producte, wenn dadurch nicht ein bedeutender Schade auf einer andern Seite veranlaßt wird, muß dem Landmanne freysteh, oder es wird in ihm die Industrie erdrückt, sein Wohlstand unmöglich, und dem Wohlstande des Staates Eintrag gethan.

Der Staat hat vom Bauernstande den schutzverleihenden robusten Soldaten größtentheils zu verlangen, der vorzugsweise nur aus solchen Ständen kann gezogen werden, welche durch ihre Lebensart, durch ihre tägliche Beschäftigung in unausgesetzter Händearbeit, und schon von Jugend auf daran gewöhnt sind, sich den Einflüssen jeder Witterung, jeder körperlichen Anstrengung und Beschwerde auszusetzen, die durch ihr Gewerbe abgehärtet, die Beschwerde des niedern Waffendienstes weniger fühlen, und zu demselben am geschicktesten sind; dagegen andere Stände, wenn gleich durch ihre Lebensart verweichlicht, doch wegen ihrer höhern Geistesbildung und wegen ihrer Gewohnheit an Kopfarbeiten, dem höhern Dienste des Staates vorbehalten bleiben müssen. Eine Verfaßung, welche die körperliche Ausbildung des Landmannes verhindert, indem sie zu einer übertrieben frühen Anstrengung der Jugend, oder zu einer kärglichen unzureichenden Nahrung der Arbeiter Veranlassung giebt, und ihn zum Soldatenstande weniger tauglich macht, ist (abgesehen von allem Moralgesez und Menschenrecht) demnach auch verwerflich.

Der Staat hat von den Bauern einen großen Theil der öffentlichen Abgaben und Lasten zu fordern, welche zur Aufrechthaltung des Ganzen nothwendig sind. Ihre ökonomische Lage darf also durch die Verfaßung nicht so beschränkt werden, daß ihnen die Entrichtung derselben erschwert, oder gar unmöglich gemacht wird; sondern daß sie durch allgemein zunehmenden Wohlstand, zum tragen größerer Lasten fähig, dem Staate in Zeiten der Noth eine kräftigere Stütze werden können. Ist die Anlegung von Städten und der daraus entstehende Nutzen, ist der Vortheil des Anbaues wüster Strecken Interesse des Staates; so wird auch jede Verfaßung verwerflich seyn, welche den Landmann an den ihm einmal angewiesenen Ort feßelt, unter welcher Bedingung es auch sey, und die Benutzung zu solchem Zweck unmöglich macht.

Auch das allgemeine Glück, der Wohlstand, die Zufriedenheit des Landmannes, sind Zweck des Staates, seine interlectuelle, moralische und religiöse Ausbildung, und jede Verfaßung verdammlich, welche diese untergräbt oder Hinderniße in den Weg legt, welche nicht aus der Unvermeidlichkeit unabänderlicher Umstände hervorgehn.

Dem Leibeigenen sollen mit der Freyheit auch Gerechtsame gegeben werden. Allein wie weit sollen sich diese erstrecken? Man sehe sich wohl vor, daß um das zu wenig zu vermeiden, man nicht in das zu viel gerathe, wie es dem Menschenfreunde so leicht geht, und dann mit Störung der Unwandelbarkeit der Gesetze nachher zurückzunehmen gezwungen ist, was bereit als Verfaßung fürs Land festgesezt wurde. Aus den Gesetzes Vorschriften ein veränderlich Flickwerk zu machen, untergräbt die Achtung für die Gesetze, giebt Unbestimmtheit aus welcher nothwendig Unzufriedenheit entsteht, und erschüttert vulkanenartig den Staat mehr, als verheerende Kriege, und jedes Unglück von Außen her.

Der liefländische Bauer hat Eigenthum, mit der ganzen Heiligkeit von Besitz deßelben, es fehlt ihm nur mit der persönlichen Freyheit die willkührliche uneingeschränkte Benutzung deßelben. Man gebe ihm neben der Aussicht, Grund und Boden als sein freyes Eigenthum besitzen zu können, wenn er sich denselben erwirbt, und er Aussicht sich durch persönliche Verdienste zu politi-

schen Höhen hinaufschwingen zu können, so viele Freyheiten als mit der Freyheit anderer Stände nur irgend vereinbar ist, und die Regierung hat ihren schönsten Zweck erreicht.

Der Bauer soll ganz frey seyn, nicht halb, damit er den Zweck als Mensch, als Staatsbürger ganz erfüllen könne, damit er auch für den Gutsherrn das werde, was er ihm seyn kann. Einschränkungen der Freyheit haben, wie die Erfahrung lehrt, noch nirgend etwas wahrhaft gutes bewirkt, denn Kraft und Muth zur Thätigkeit müssen in keine Schranken gezwängt werden, wann sie ein schönes Product liefern sollen. Jede Einschränkung des Bauern, hat bis jetzt auch dem Gutsherrn geschadet, denn immer hat sie ihm zugleich Verpflichtungen auferlegt, welche in höherm Grade drückend für ihn waren, als alles was er dagegen durch die Einschränkung des Landmannes gewinnen konnte. Je drückender die neue Verfaßung für den Bauer ist, je mehr sie ihn einschränkt, desto mehr wird er alles anwenden, sich aus den drückenden Verhältnissen zu reißen, selbst mit bedeutender Gefahr. Heimliche Flucht oder offenes Auflehnen gegen eine Verfaßung, welche ihn aus der väterlichen Fürsorge seines Herrn, in lastende drückende Bande stürzt, ist die natürlichste Folge, welche zu erwarten steht, denn der menschlichen Kraft kann der Mensch Kraft entgegensetzen, unüberwindlich regiert ihn aber eigener Wille und innige Liebe. Nichts bindet den Menschen mit mächtigern Banden an ein Land oder einen Ort, als wenn er Freyheiten und Gerechtsame an demselben genießt, die er an andern Orten nicht findet. Freyheiten und Begünstigungen werden also auch bey uns die Menschen kräftiger an unsern Boden feßeln, als irgend ein Zwangsmittel. Je menschenarmer ein Land ist, je mehr es suchen muß, seine Bewohner zu erhalten, desto mehr sollte es dieses Princip vor Augen behalten, und sich nicht einbilden, durch Zwangsgesetze, Menschen mit freyem Willen an einen verhaßten Boden feßeln zu können, vielweniger noch Menschen aus volkreichen Ländern anziehen zu können, wo Haß und Widerwille abstößt, statt daß Liebe anziehen sollte.

Die Furcht vor dem Entweichen, war vor der Freylassung der Leibeigenen in jedem Lande der Gegenstand allgemeiner großer Besorgnis, und ging doch nur aus Misverständnißen hervor. Der Leibeigene sehnt sich nach Freyheit, er zieht sogar den niedrigsten, beschwerlichsten, kargen Dienst, dem bequemern gesetzlich bestimmten vor, wenn er ihn sich nur nach eigener Willkühr bestimmen kann, deshalb entweicht er. Er setzt sich der Gefahr strenger Züchtigung, er setzt sich dem Hunger und allen Beschwerlichkeiten eines Flüchtlings aus, nur um sich als seinen eigenen Herrn ansehen zu können, um selbst über sich zu bestimmen, kurz um Freyheit zu erlangen. Wenn ihm aber die ersehnte Freyheit ertheilt wird, wenn er rund um sich her Freyheit sieht, wenn ihm die Mittel gegeben werden, sich nach eigener Willkühr und Vermögen Ort und Weise seiner Nahrung zu wählen, wenn er die gewisse Aussicht einer festen Nahrung vor sich hat, was soll ihn dann zum herumziehenden Leben reizen, daß er in unbekannter Ferne suche, was er in der Nähe ohne Mühe und Zeitverlust besitzen kann? Welcher Hausvater wird sich entschließen können, mit seiner Familie herumzuziehen, Hunger und Mangel mit ihr ausgesetzt zu seyn, wenn er die bisher besorgte Wirthschaft behalten kann, und sein Verlangen nach Freyheit befriedigt ist? Es gehört gar wenig dazu, um einzusehen wie thörigt es sey, die gewisse Nahrung ohne bestimmte Aussicht auf etwas anderes zu verlassen, um das Ungewisse zu suchen, besonders wenn eine ganze Familie nach Unterhalt und Nahrung ruft. Der rohere Mensch gewiß weit weniger, als der kultivierte speculative Wahgehalts, wird, um seinen Hunger zu stillen, den gedeckten Tisch verlassen, eine unbekannte Frucht auf unbekanntem Boden zu suchen, ohne zu wissen ob und wo er sie finde. Man frage jeden Hausvater aus der Mitte unserer Bauern, ob er wohl mit Weib und Kind seine Wirthschaft wird verlassen mögen, ehe er einer andern gewiß ist, und es wird sich wahrlich keiner finden, der sich dem Ungefahr wird anvertrauen wollen, denn schon das Leben als Hausvater macht umsichtig, und bewahrt vor Leichtsinne. Wo einer abgehn will da hat sich gewiß schon ein anderer bereits zur Ausfüllung der erledigten Stelle gefunden, und es ist von diesen Leuten kein Herumwandern zu befürchten. Was die übrigen Leute, die Knechte anbetrifft, da muß schon wahre Unzufriedenheit ausgesprochen seyn, um daß sich der Knecht von seinem Brodherrn trenne, denn es sind ja auch überdem unter diesen so viele, welche Weib und Kind haben; und eine wohl organisierte Verfaßung wird den, bey demselben Dienste lange verharrenden Knecht schon so zu begünstigen, den stets veränderlichen Vagabunden aber so zu behandeln wissen, daß niemand ohne erhebliche Ursache seine Dienstort wird verlassen mögen. Der wirklich freygewordene Leibeigene wird nicht entweichen, er fühlt dazu keine Aufforderung, wohl aber der, aus der Leibeigenschaft in die Slaverrey tyrannischer Verhältnisse gestürzte, nach glänzenden Versprechungen in seinen schönsten Hoffnungen

hintergangene Mensch. Nichts bringt den Menschen mehr in Verzweiflung, als nachdem er lange sein Unglück in seinem ganzen Umfange betrachtet hat, sein Unvermögen ihm abzuhelpen geföhlt, endlich sein ganzes Herz an den leuchtenden Strahl rosiger Hoffnung erwärmt, sich zuletzt in der Erwartung verheißener Befreyung geteuscht zu finden, seine Hoffnung die ihm Kraft gab, zertrümmert, und sich durch fremde Engherzigkeit hintergangen zu sehn.

Das System succëssiver Freylassung ist auch nur ein verderbliches Kind der Besorgnis, daß der Freygelassene, von der verhaßten Kette gelöst, in dem Freudenrausche, sich in längstersehnter Freyheit zu erblicken, durch Kurzsichtigkeit verblendet eilen werde, den Ort zu verlassen, wo ihn die Slaverrey drückte; um in der Ferne, unbesorgt um das wo und wie des neuen Glückes zu genießen. Die Besorgnis, daß der Ackerbau dadurch werde liegen gelaßen, nicht allein der Grundherr ruiniert, sondern der Bauer selbst durch sein Umherstreifen mit Weib und Kind zum lüderlichen Säufer, Bettler, Vagabunden werden werde, und erst ganze Generationen werden hinsterven müssen, ehe das verwilderte, wüstgewordene Land wieder von fleißigen Landwirthten bearbeitet werde, hat allen Schein der Wahrheit für sich. Wir hören sie von den ältesten erfahrensten Landwirthten, denen, im Vertrauen auf ihre gereiftern Einsichten, die jüngern zu folgen gewohnt sind, selbst gegen manche bessere Meynung die sie nicht laut werden zu laßen wagen, und so hat diese Furcht allgemein werden müssen, obgleich sie nur aus einem Irthume ausgeht. Die erfahrensten Landwirth sind in der Regel diejenigen, welche am längsten und ununterbrochensten, ihre Landgüther selbst besorgt, und auf denselben fortgesetzte Erfahrungen gemacht haben. Natürlich daß es gerade diese sind, welche am wenigsten Gelegenheit hatten, sich mit den Verfassungen, mit einzelnen Einrichtungen, mit den Wirthschaftsverhältnissen und wirthschaftlichen Ereignissen anderer Länder bekannt zu machen. Diese zu kennen und zu beobachten ist aber nothwendig, wenn man den Vorthail benutzen will, welcher aus der Zeit und aus fremden Erfahrungen kann gezogen werden, um nicht bittere kostbare Erfahrungen Anderer zu wiederholen; auch um den Weg überschauen zu können, welcher uns zu höhern Resultaten, zu einer bessern Verfassung führen kann, und den Andern vor uns oft kostspielig genug bahnten. Die Erfahrung anderer Länder widerspricht gerade dieser Furcht, und zeigt uns, wie der freygelassene Leibeigene, sein Vaterland nicht verläßt, sondern wie er mit der innigsten Liebe an den Ort hängt, an den Boden, welcher ihn bis dahin nährte, und den schon seine Väter bauten *). Man hört manches rührende Beyspiel darüber, welches aber freylich nicht in Büchern zu finden ist, welche unterhalten sollen, denn stilles Glück und Zufriedenheit geben keine farbenreichen Bilder.

Ich höre den Entwurf: dies paße vielleicht wohl auf andere Länder, auf andere Nationen, nicht aber auf unsern Bauern, das beweise die vieljährige Erfahrung u. s. w., und eine Menge früherer Beyspiele seit funfzig Jahren werden als Beweis angeführt. O ihr bedauernswürdigen armen Landbauern! wie habt ihr so können verkannt werden, wie verkennt man in euch die einfachsten Menschen-Geföhle, blos weil hie und da der Jähzorn eines aufgebrachten Herrn, oder die Lüderlichkeit eines Unwürdigen unter Euch, Beyspiele der Entweichung gegeben haben! Wo das Entweichen der Landleute häufig ist, da ist es immer Schuld des Herrn, und wenn nicht des gegenwärtigen, doch früherer, die diese böse Gewohnheit veranlaßten, welche sich freylich nicht so leicht ausrotten läßt. Doch was beweist uns hier die Erfahrung älterer Landwirth, als Rechtfertigung der geäußerten Furcht? Die Jugend ist die vorzüglichere Zeit des Lernens, weil dann das Gemüth noch weich, der Aufnahme von Eindrücken am fähigsten ist; das Alter soll die empfangenen Eindrücke benutzen, daher ward ihm das festere Gemüth beschert, welches weniger dem Aufnehmen äußerer Eindrücke empfänglich ist; denn sonst mögte vor lauter Lernen und Empfangen von Eindrücken, welche auf einander gehäuft, die innere producierende Thätigkeit verdrängen würde, die That, das kräftige Wirken fürs practische Leben fremd bleiben. So überwiegen denn auch die Erfahrungen aus der Jugend beym Alter, gewöhnlich die spätern, oder stellen sie wenigstens in ein helleres

*) Nur ein erleuterndes Beyspiel dieser Wahrheit, von den vielen die sich uns darbiethen, aus einem Lande wo die Leibeigenschaft erst kürzlich aufgehoben wurde, nemlich aus Holstein. Ist irgend wo die Frucht vor dem Entweichen des freygelassenen Landmannes groß gewesen, so war sie es dort, und schien durch die nahe Nachbarschaft so bedeutender Handelsstädte, als Hamburg, Lübeck, Kiel u. s. w. sehr gerecht zu seyn; (dies lehren die vielen damals erschienenen Flugschriften) und wie hat die Erfahrung dieser Furcht auffallend widersprochen. Es wäre zu weitläufig, hier einzelne Beyspiele aufzuzählen.

Licht, und leiten das Urtheil. Hier frage ich die achtungswerthen grauen Häupter, deren erfahrungsreiche Einsicht ich verehere, aus welcher Zeit die Beyspiele häufigen Entweichens sind? Wahrlich doch nur aus jener vor zwanzig, dreyßig und mehr Jahren, und ist dieses nicht in den letzten zehn Jahren so selten geworden, daß nur noch wenige Güther Beyspiele davon aufzuweisen haben^{*)}? Dies danken wir lediglich unserer Bauerverfaßung vom Jahre 1804, welche des Landmannes Zustand verbesserte, indem sie gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der Willkühr und weniggeachteter Observanz setzte. Hat diese dergleichen Heil verbreiten können, wie viel mehr sind wir von einer noch erwünschten, noch seegenreichern Verfaßung zu erwarten berechtigt, welche dem Landmanne noch mehr Behaglichkeit und Wohlgefühl in sein tägliches Leben bringt? Wie wird wohl der Bauer den Ort, an welchen ihn das dunkle aber mächtige Gefühl der Liebe und Dankbarkeit feßelt verlassen mögen, nachdem seine Lage auf demselben so bedeutend verbessert, und sein höchster Wunsch befriedigt worden ist? Man sage nicht, daß der Bauer gegenwärtig das Gut, zu welchem er gehört, nicht verlassen könne, weil ihm die Verfaßung solches unmöglich mache, und sobald man ihm die bindende Feßel abnehme, er der Versuchung fortzugehn nicht werde widerstehen können; wird der Trieb und die Versuchung zum Entweichen bey dem Menschen erst so lebhaft, daß dadurch die natürliche Liebe zum Geburtsort (diese Vaterlandsliebe im engern Verstande) unterdrückt wird, so hindert ihn an der Ausführung seines Vorhabens nur die physische Unmöglichkeit, und kein Zwangsgesetz; denn dieses kann nur die erste Versuchung schrecken, nicht aber den Entschluß. Je strenger die Entweichung bestraft wird, desto größer scheint das durch die Entweichung zu erringende unbekannte Glück seyn zu müssen, desto größer wird also die Versuchung, und um desto größer die Furcht, die an sich geliebte Heimath wieder zu gewinnen; daher finden sich dort die meisten Läuflinge, wo sie am härtesten bestraft werden^{*)}.

Daß der Landmann, vom Uebertritt in die Freyheit überrascht, den Kopf verliehren, und zu Unbesonnenheiten verleitet werden könne, ist bey uns doch gewiß nicht zu befürchten, da er durch den transitorischen Zustand, in welchem er sich gegenwärtig befindet, trefflicher vorbereitet ist, als er es vielleicht in irgend einem andern Lande war. Daß der Bauer das Land verlassen, und in die Städte laufen werde, sich für geringere Mühe größeren Lohn zu erwerben, ist eine wenig gegründete Furcht, denn wie bald werden die Städte mit Dienstleuten überfüllt seyn, besonders in einer Provinz wo es der Städte so wenige giebt; der Dienstlohn wird mit der Menge Dienstsuchender fallen, und die Knechte und Mägde werden bald wieder auf dem Lande eifrig um Dienste bemüht seyn. Wo zwanglose Nahrung zu haben ist, da finden sich die Menschen von selbst bald ein. Selbst die den Städten am nächsten gelegenen Güther, werden die erledigten Stellen aus ihrer Nachbarschaft bald wieder ersetzt sehen, wenn kein Zwang das Ganze bindet. Angenommen, es entstände auch ein solches gefürchtetes Herumwandern unter dem Landvolke, so würde es doch nur der lächerlichste Theil deßelben seyn, der dem ungewissen Verdienste nachzujagen, den ernährenden Herd verlassen würde; denn der fleißige Mann fühlt sich mächtig an den Kreis seiner Thätigkeit, seines Wirkens gebunden; und somit thäten diese Wanderungen weder dem Grundherrn, noch dem Bauerwirth einen nachtheiligen Schaden, und eine aufmerksame Polizey wird sie bald einzustellen wissen.

^{*)} Den Beweis hierüber werden unsere Ordnungsgerichte mit ihren Läuflingslisten leicht führen können, oder auch die, auf den Güthern selbst gewissenhaft angefertigten und dem Kammeralhofe eingereichten Seelenregister.

^{*)} Höchst merkwürdig ist die Ansicht eines der weisesten Gesetzgeber, des Königs Friederich des Vierten von Dänemark, über diesen Gegenstand. Im Jahre 1702 hob er die Leibeigenschaft (Vornedrettighed) durch ein Gesetz auf, und bestimmte: daß alle, seit dem Antritt seiner Regierung gebohrne Kinder, frey seyn sollten, weil das Vornedrecht den Unterthanen Anlaß zur Entweichung aus dem Königreiche gebe.

Einer der kenntnisreichsten und erfahrensten Landwirthe, deßen zweckmäßige weise Einrichtungen einem großen Kreise zum nachgeefferten Vorbilde dienten, sagt in einer unterm 29ten September 1786 eingereichten Vorstellung im Betreff einer projectierten Aufhebung der Leibeigenschaft: „Keine Gegend kann mehrere Leute aufnehmen, als die daselbst ihren Unterhalt finden, folglich wird das Herumlaufen nicht lange dauern. Dahingegen werden aus den volkreichen Gegenden, viele Leute nach den magern Gegenden ziehen, weil da selbst leichter anzukommen seyn wird, als in den volkreichen, wo zu jedem Stück Landes zehn Liebhaber sind.

Nicht nur überflüssig ist das System einer successiven Freylassung, sondern näher betrachtet stellt es uns auch ein gar trauriges Gemählde dar. Ich rede hier von dem mehrmals angenommenen System, da alle seit der Promulgation des neuen Freyheitsgesetzes gebohrnen Kinder, frey seyn sollen, und zugleich, oder bald darauf, nach Bestimmung des Gutsherrn (denn die Regierung mit ihren Bevollmächtigten darf sich darin durchaus nicht mengen, wenn nicht bedeutend größerer Nachtheil draus entspringen soll) einem geringen Theile der Leibeigenen mit der Freyheit ein Geschenk gemacht wird, dann nach einem Zeitraum von mehreren oder wenigern Jahren, ein ähnlicher Theil, und so fort, bis nach beträchtlicher Zeit, endlich auch der letzte Nichtfreye, frey ist. Hiermit ist natürlich nicht die Vorbereitung des rohen Slaven zur vollkommenen Freyheit zu verwechseln, der nicht durch ein plötzliches Ueberführen überrascht, zu einem Taumel darf verleitet werden, der ihn und seinen bisherigen Herrn zugleich zu Grunde richtet.

Ist der Landmann durch Achtung und Liebe zum Gesetz, durch unbedingte Unterwürfigkeit unter daßelbe, zur Freyheit reif, so bedarf kein Mensch weniger der Vorbereitung zu derselben, als unser liefländischer Landmann. Ich will hier nicht von dem erdrückenden Gefühle sprechen, welches dem Landmann mit heißer Sehnsucht die Seele erfüllt, nicht von dem Mismuth der ihn beugen muß, wenn er sieht, daß er ohne sein Verschulden, immer noch vom Genuß des allgemeingemachten Geschenkes, von der allgemeinverhießenen Wohlthat ausgeschlossen ist, während Andere, vielleicht Unwürdigere, sich schon derselben erfreuen; wenn ein thätiger sorglicher Mann, der schon seinen Antheil von Sorge und Mühe fürs allgemeine Wohl mag getragen haben, immer noch Leibeigener bleibt, während neben ihm Kinder frey werden, und ohne Arbeit, ohne Mühe zu kennen, ohne Verdienst, sein ersehntes vorenthaltenes Ziel erreichen, selbst ohne noch einen Wunsch darnach haben zu können. Ich will nicht des erbitternden Gefühles im Vaterherzen erwähnen, wann er, ein verdienstlicher Mann, Leibeigener bleibt, dagegen das eigene Kind das Tageslicht bey der Geburt schon als freyes Wesen begrüßt. Ich will hier nur hinweisen auf den offenbaren Nachtheil, zu welchem der, aus solchem System nothwendig entspringende Misbrauch hinführen kann, und zu demselben auffordert. Wer hindert den, durch Mistrauen, oder durch bösen Willen, oder durch Furcht zu falscher Ansicht verleiteten Herrn, gerade den schlechtesten, untauglichsten Menschen zuerst auf die Liste der freyzulassenden zu bringen, um der guten tauglichsten Leute so lange als möglich gewiß zu seyn? Daß er der guten Sache dadurch schade, die Freyheit des Volkes allen Rechtlichen verhaßt mache, einen schlechten, schwer zu vertilgen Geist, in die sich eben erst bildende Klasse bringe, wird des bösen Mannes bösen Willen, gewiß nicht vom eigennützigem Beginnen zurückhalten. Und wenn nirgend böser Wille zu verdammlichen Maximen aufforderte, so kann und wird die Furcht doch nur die selben Resultate geben. Wenn die Regierung, oder jene Versammlung welche über die Mittel zur allgemeinen Freyheit zu bestimmen hat, welche besser als jeder einzelne Gutsbesitzer die unausweichlichen Gefahren, das Gute und das Nachtheilige dabey kennen muß, wenn diese eine Furcht vor dem Schritte, den sie macht, äußert, ist es dann wohl einzelnen Gutsherrn zu verargen, wenn auch sie die Furcht ergreift, und zu zweckwidrigem Verfahren verleitet? Ist es ihnen zu verargen, wenn sie meynen es der nothwendigen Vorsicht schuldig zu seyn, gerade den besten Menschen am längsten in Banden zu halten? Wer hindert den eigennützigem Herrn, oder seinen geldgierigen Stellvertreter, dem reichern Bauer den frühern Eintritt in die Zahl der Freyzulassenden, für theures Geld zu verkaufen, und einen schändlichen Handel zu treiben, mit dem was frey ertheilt werden soll, da es ein heiliges unveräußerliches Menschenrecht ist? Wer hindert sie den wohlhabenden Bauer durch mannigfache Vorstellungen, durch furchterregende Drohungen oder Vorspiegelungen zu bethören, daß er voll Schrecken auch das Letzte hergiebt was er besitzt, um bey der nächsten Freylassung zur Zahl der Glücklichen zu gehören? Zu solcher Aussaugung der Bauern giebt dieses System Veranlassung; es werden ihnen die Mittel geraubt, im freyen Zustande mit fortheilhaften Auslagen gute Pächter zu werden, ihre Kinder zu erziehen und zu bessern Landwirthen zu machen, sie sinken ohne Stütze zurück in Elend, tiefer als jemals, statt sich zu erheben, und dem Lande sehen wir die Möglichkeit geraubt, durch wohlhabende Bauern sich eine reichere Production, dem Staate Wohlhabenheit und Stärke zu sichern. Dergleichen Maasregeln werden wahrlich kein Volk zur Freyheit vorbereiten, wenn nicht die Achtung und Liebe fürs Gesetz, und deßen Heilighaltung es dazu fähig machte, wie ich bereits drauf hingedeutet habe, eben weil alles was von innen her auf den Menschen wirkt, unendliche Macht hat, dagegen jedem Zwange von außen, auch menschliche Kraft entgegengesetzt werden kann. Wenigstens meinem Gefühle widerspricht es durchaus, wenn da, wo einer ganzen Klasse von Menschen, die lange

vorenthaltenen Menschenrechte sollen wiedergeben werden, diese nothwendige Restitution periodenweise abgetheilt, nur von Zeit zu Zeit einer nummerairen Maße, einem geringen Theile aller Competenten zugetheilt wird, da doch die Andern alle gleiche Rechte von Gott und der Natur erhielten, gleiche Ansprüche auf Persönlichkeit und Freiheit haben. Wenn das unbestimmte Ziel ihrer gerechten Hoffnungen und Ansprüche nur von den Launen und dem Interesse des bisherigen Erbherren gesteckt werden kann, wie wenig wird dann die beabsichtigte Wohlthat, eine Wohlthat seyn können? Wir sind vielfach aufgefordert, solches System zu meiden. Und warum sollen wir den Vortheil des freyen Zustandes unserer Landleute nicht sobald als möglich genießen, da wir doch unstreitig durch alle die Aufopferungen, welche wir bisher der guten Sache gebracht haben, gegründete Ansprüche zu haben scheinen, sobald als möglich entschädigt zu werden.

Sündigte auf einer Seite die Furcht vor Entweichung, so that es auf der andern nicht minder die weiche Menschlichkeit, welche (es sey mit diese strenge aber wahre Aeüßerung verziehen) unbesonnen und schwach, die Freude zu gebe, sich nicht unterbrechen mogte, und um verschwenderisch mit einer Hand geben zu können, mit der andern raubte. Mitleidig sieht mancher hohe Staatsbeamte, den ein edles Gefühl für Menschenglück sonst wohl schon zum Wohltäter von Millionen gemacht hatte, auf den Ackersmann am Wege herab, der hinter dem Pfluge sich den Schweiß von der Stirne wischt, und in kleinen Pausen sich und seinen Thieren einen Augenblick nothwendiger Ruhe giebt; mitleidig sieht er auf den bestaubten Arbeiter am Wege hin, der den Spaten ruhen läßt, um den vorüberrollenden Herrn in Demuth zu grüßen. Mitleidig, sage ich, sieht er hin, denn die körperliche Anstrengung, welche ihm selbst unausstehlich wäre, meynt es, müsse auch dem Bauern ein Unglück seyn; den daß Gewohnheit, Stärke und Gesundheit der Mühe ihre Last nimmt, daß Sorglosigkeit und Unbekanntschaft mit anderer Lebensweise sie nicht zum Druck macht, und die ihr auf dem Fuße folgende Ruhe und der Genuß häuslichen Glückes sie vergeßen macht, daran läßt das erregte Mitleid nicht denken; auch nicht, daß weder der durchdringende Regen noch der grobe Faden seines Hemdes dem gemeinen Manne ein Elend ist, oder nur das Gefühl der Entbehrung giebt. Von Mitleid durchdrungen werden Pläne und Vorschläge entworfen, den vermeinten Druck zu erleichtern, den Armen zu bereichern, den Ackersmann spielend und lächelnd zum wohlhabenden fröhlichen Idyllen-Menschen zu machen, wie in unsern phylantropischen Tagen die Kinder spielend und lächelnd jedes Wissen und Können erhaschen sollen. Nur zu sehr wird von Scheingründen verblendet, der sogenannte gemeine Mann mit den Kindern verglichen, und als Kind behandelt; nicht aber wie ein oft ungezogenes, sondern immer nur wie ein artiges Kind. Erscheinen die Kinder denjenigen nicht immer artig und wohlgezogen, die sie nur selten und aus geringer Entfernung im Sonntagskleide sehen, ihr tägliches Treiben mit allen Anreizungen zu Unarten nicht kennen. Und wie wenig sehen unserer Landesväter sie in der Nähe, wie selten haben selbst ihre nächsten Räthe und hohen Regierer Gelegenheit, diese großen Kinder anders als im Sonntagsrocke oder in optischer Teuschung unerkannter Ferne zu sehn? Darum will man auch so oft die niedern Landleute spielend erhaschen lassen, was nach menschlichen Käften nur errungen werden kann. Sorgfältig wird umhergeschaut, woher man nehmen könne, das große Kind zu beschenken. Beschenken. - Als wenn das etwas helfen könne! In solchem Verhältnis schadet geben mehr als es nützt, denn der beschenckte Bauer wird faul, und der faulste wird immer der darbenste seyn. Die kräftigste Hülfe ist eine gute Verfaßung, die Gelegenheit zum Erwerb giebt, und diesen so viel als möglich erleichtert. Es ist freylich leichter, ein Almosen geben, als mit Mühe sich in die Verhältnisse Anderer hineinzuarbeiten, und die wahren Mittel erforschen, wie geholfen werden könne; und wohl mag es manchem Manne unwürdig scheinen, wann eine gesetzgebenden Regierung, simpele Gutsbesitzer zusammenberuft, um über die Grundsätze und die Form einer Verfaßung zu berathschlagen, welche nothwendig geworden ist^{*)}. Ist derjenige nicht weit wohlthätiger, der dem Armen die Mittel giebt, etwas zu verdienen, für sich und die Seinigen Nahrung zu erwerben, der ihn zum fleißigen wohlhabenden Arbeiter macht, und durch Arbeit tugendhaft; als derjenige, der vom Gefühl des Mitleids ergriffen, welches so oft nur vorübergehende Laune ist, in die Tasche greift und ein beträchtliches Almosen giebt, welches, da es so leicht gewonnen wurde, zum vergeuden reizt? Es giebt die Hoffnung auf ähnlichen leichten Gewinn, und vernichtet die Aufforderung zum Er-

^{*)} Die Erfahrung lehrt auch hierin, daß diejenigen Bauer-Verfaßungen für alle Theile am wohlthätigsten wurden, welche von den Gutsbesitzern berathschlagt, der Localität am anpaßendsten nachgeformt, einer lojaln Regierung zur Bestätigung, etwanigen Modification und Ausführung unterlegt wurden.

werb durch Arbeit und Mühe; es ist die mächtigste Anreizung zum Müßiggangen, und Müßiggange ist aller Laster Anfang. Vom Bettler der von Almosen lebt, bis zum Diebe und Räuber, ist gewiß nur ein unbedeutender Schritt. Ich kenne reiche wohlthätige Männer, die sich nie entschließen können ein Almosen zu geben, allein mit Freuden vieljährigen Gehalt zahlen, um junge Leute ein Handwerk, eine Kunst oder ein Brodstudium erlernen zu lassen, damit sie, statt durch Armuth der menschlichen Gesellschaft beschwerlich zu fallen, auch ihren Theil der Lasten, die dem Ganzen zu tragen auferlegt sind, können tragen helfen. Wahrlich, ich achte diese Wohlthätigkeit höher, als Legate von vielen tausenden, welche unter Arme vertheilt werden sollen. An solche Wohlthätigkeit denkt die Regierung freylich nicht, wann sie, mit Vorschlägen freygebiger Schenkung bestürmt, dem Grundherrn sein Eigenthum zu rauben beschließt, um es dem zu beschenkenden Bauer zu geben.

Das eigentliche *cheval de bataille* der Enthustasten ist der Grundsatz: Freyheit ohne Eigenthum ist ein Unding. Ganz richtig, das ist es, allein was heist hier Eigenthum? Es ist ein gar verderblicher Irthum, unter Eigenthum der Bauern, nur Landeigenthum zu verstehn. Hat der Bürger in der Stadt als Hausbesitzer nicht auch Eigenthum; hat es nicht der Handwerker, Künstler, Fabrikant u. s. w., welche auch keine Häuser besitzen; hat es nicht der Kaufmann, der Kapitalist, hat es nicht der Soldat und Staatsbeamte, ohne einen Fußbreit Landes als Eigenthum zu besitzen? Hat der wohlhabende Arrendator oder Pächter nicht unendlich viel mehr Eigenthum, als der verschuldete Gutsbesitzer, die viele Quadratmeilen Landes innerhalb seiner Grenzen zählt? Warum soll denn der Bauer durchaus Landbesitzer seyn, um ein Eigenthum zu haben und Eigenthumsrecht? Es wäre ja die größte Ungerechtigkeit von der Welt einen Dieb zu hängen oder überhaupt zu bestrafen wenn nur Grund und Boden Eigenthum wäre, andere Gegenstände aber nicht; denn der Boden kann doch nicht gestohlen werden, und so könnte es auch keine Diebe geben. Und welches *jus occupanti* hat denn der Bauer an dem Grunde den der Herr kaufte? Mit eben dem Rechte, als der Bauer Anspruch an das Land machen darf, welches er bisher bebaute, könnten ja auch Bürger und Handwerker fordern, daß ihnen Eigenthum verschafft werde, und sie dadurch der Last für Andere zu arbeiten, größtentheils enthoben würden. Sie könnten fordern, daß zu ihrem und des Landes Besten, ihnen ein Theil der Häuser, in welchen sie zur Miete wohnen, und ein Theil der Stadt-Wiesen und Felder eigenthümlich angewiesen werde. Sie würden noch den Vorwand gebrauchen können, daß dadurch die Häuser besser vor Feuersgefahr geschützt sind, weil dann jeder für sein Eigenthum steht, und es vor jedem Unfall bewahrt; so wie das Stück Land, welches jedem zugewiesen wurde, wahrscheinlich besser benutzt wird, wenn es als Eigenthum behandelt wird. Schiffer, Matrosen, alle Seefahrer haben nicht minderes Recht, ihr Eigenthum an einem Theile des Schiffes zu behaupten, das sie bisher getragen hat, alle dürfen wenigstens Mitreher werden, damit sie dadurch zum Fleis und zur Wachsamkeit mehr aufgefordert, und für die vielen Beschwerden die ihnen die Bedienung des Schiffes verursacht, belohnt werden. Die Soldaten hätten dann eben das Recht zu fordern, was Caesar und seine deutschen Soldaten forderten, nemlich daß ihnen die Landsitze der römischen Ritter als ihr Eigenthum angewiesen werden. Diese Forderung wäre ja durch den Grundsatz herrlich unterstützt, daß der Zustand des Landes, wo der Soldat sein eigenes Feld vertheidigt, demjenigen weit vorzuziehen sey, als wo er eines Andern Eigenthum vertheidigen soll, weil er es als solches weit kräftiger vor jedem feindlichen Anfall schützt. Solcher Inconsequenzen würde sich eine Regierung aussetzen, die nur den Vorschlägen von Projectmachern und Theoretikern ein gefälliges Ohr zuneigt, weil sie mit Menschenrechten, moralischer Gleichheit aller Menschen, mit Tyranny des Reichen, mit Slavery und Entmenschung des gedrückten Landmannes in hohem Pathos herumwerfen; dagegen der unpartheiische ruhige Mann nicht gehört wird, nicht der practische Landwirth der der Bauern Bedürfnisse und Verhältnisse kennt, der das große Kind in seiner Kinderstube täglich vor Augen hat. Ist es zu verwundern, wenn durch dergleichen Verfaßungsgrundsätze die moralisch und politisch nothwendig gewordene Aufhebung der Leibeigenschaft den billigsten, freygebigsten Grundherrn so fürchterlich in die Ohren klingt, als *lex agraria* den römischen Particiern und Rittern? Ist es zu verwundern, wenn jeder rechtliche Mann sich bemüht, den ungerechten Raub, der dem Reichern das Leder nimmt, damit sich die Aermern davon Schuhe machen können, so viel als möglich in der Ausführung zu stärken; wenn bey dem ringen gegen das gewaltsame Unrecht, aber auch der gute Zweck nie erfüllt, und die gute Sache selbst verhaßt wird? Welcher rechtliche Mann wird nicht suchen, sich zurückzuziehen, um

wenigstens sein Gewißen von der Theilmahme an solchem Raube rein zu erhalten, wenn er ihn auch nicht verhindern kann?

Freyheit und Eigenthum den Bauern zu geben, preist man den Regierungen an, selbst die besten Männer rufen am lauteseten, und bedenken nicht, ob der Staat auch hat, was er geben soll. Eigenthum geben. - Es laße sich doch niemand drauf ein, einem Andern ein Eigenthum geben zu wollen, er müße es denn selbst zu verschenken haben. Man schränke sich darauf ein, das Wohlerworbene zu sichern, und man hat genug gethan; es wird sich das Eigenthum schon von selbst finden, wann der Besitz nur gesichert ist, und wo es sich dann nicht von selbst findet, da ist es Schuld des Einzelnen oder seines Schicksals, da wird es auch nicht bleiben, und überschüttete man diesen Einzelnen mit Reichthümern. Der Staat soll den Besitz sichern; - wie reimte sich aber damit das Verfahren, wenn der Staat selbst einem ganzen Stande das Eigenthum entreißen würde, oder um die Gewaltthätigkeit zu vermeiden, es ihm aus den Händen spielte? Hierauf zielen selbst die besten freundlichsten Politiker oft ab, und freuen sich in ihrem heiligen Eifer, so vielen Millionen eine Wohlthat erwiesen zu haben, sehen aber nicht weiter um sich, daß sie es auf Kosten Anderer thun, die sie dadurch berauben. Wie würde ihnen werden, wenn man ihnen ihre Anforderung in dem wahren Lichte zeigte, ohne den Rosenflohr den ihre gute Absicht über ihr Bild zog? Wie würde ihnen werden, wenn man ihnen dazu den alten Sittenspruch zuriefe: unrecht Gut gedeiht nicht? Selbst der verdienstvolle würdige Oeder giebt von Eifer verblindet nicht undeutlich zu erkennen, daß die Gutsbesitzer, wie Teilmann bemerkt, „so lange müssen gepurrt und chikaniert werden, bis sie den Bauern das Eigenthum gutwillig abtreten.“

Besteht die Freyheit darin, daß jedermann nur den Gesetzen unterworfen, unabhängig von der Willkühr eines Privatmannes, Herr seiner Handlungen sey, und nach Belieben sich den Ort und die Art seiner Nahrung wählen könne, so besteht das Eigenthum oder das Eigenthumsrecht in der Herrschaft über alles dasjenige, was einem selbst, nicht aber Andern gehört, und hiermit nach bestem Wißen und Willen schalten und walten zu können, sofern es nicht den allgemeinen Gesetzes des Staates zuwiderläuft. Demnach giebt es außer Grund und Boden noch viele andere Gegenstände des Eigenthums. Warum soll denn dem Bauern dieser Gegenstand mit aller Gewalt gegeben werden, da er doch bey andern Dingen, wie jeder andere Mensch, sich dieselben erst, auf einem rechtlichen Wege erwerben muß, um ein Recht an dieselben zu besitzen? Der Gegenstand des Eigenthumes mag seyn welcher er wolle, er mag ein großes Gesinde (Bauernhoff) mit eingerichteter Wirthschaft, mit Vieh und allem Inventario seyn, oder eine einzelne Hütte, oder selbst nur die Axt des Arbeiters, wenn nur sein Besitz und seine Anwendung allein von der Willkühr des Eigenthümers und von den Gesetzen abhängt, nicht von der Willkühr eines Privatmannes, so ist jede gerechte Anforderung an die Regierung erfüllt. Die Größe des Eigenthums bestimmen zu wollen, damit es den Nahmen von Eigenthum verdiene, wer wagt das? Nicht was der Staatsbürger besitzt, kann Sorge der Regierung und Gegenstand ihrer Gesetzgebung seyn, sondern wie er es besitzt, ob rechtlich und vor jeden äußern Anfall ruhig. Herrenloses Gebieth findet nur in Wüsten statt, jeder Boden hat seinen bestimmten Herrn, was können also die gegenwärtigen Grundherrschaften haben, daß man ihnen von ihrem Boden nehme; denn nur Verbrecher können es verwirken, daß ihnen die Regierung ihr Eigenthum gewaltsam nehme, wenn das Gesetz über ihr Verbrechen geurtheilt hat.

Es ist so natürlich und leicht, mitleidig zu seyn, es ist so wohlthuend, das Mitleidsgefühl zu befriedigen, es ist so erfreulich den Ritter des Schwachen oder Unterdrückten zu machen, besonders wenn man bey dessen Vertheidigung weder eigene Person noch Habe einzusetzen hat. Leider ist dies der Character so mancher projectierten Bauerverfassung, die die Almosen nehmen soll, welche sie spenden will; leider ist dies der Geist in welchem so mancher Beamte, durch falsche Ansicht verleitet, wohlerwogene Verfassungen falsch anwendet. Es haben sich oft schon theoretische Landwirthe gefunden, welche viel schreiben und wenig producieren, welche glänzende Theorien von Landtheilung aufstellen und hohes Glück der Landleute, Wohlfahrt des Ganzen draus verheißen^{*)}. Wenn eine Regierung vom Wohlwollen und von schmeichelhaften Hoffnungen

^{*)} Es ist von je her eine Lieblingsidee vieler unökonomisch-statistischen Schriftsteller gewesen, die großen Güter in einzelne kleine Wirthschaften zu zertheilen, selbst die Hofesfelder zu Bauerwirthschaften auszutheilen. Oft ist es mit Beyspielen belegt worden, daß Gutsbesitzer dadurch alle ihre Schulden, deren Last sie erdrückte, getilgt, und entweder noch eine beträchtliche Summe Ueberschuß, oder eine ganz artige kleine

auf das bald allgemein werdende Glück der Unterthanen hingerißen, sich zu solchen Maaßregeln würde verleiten lassen, welche von practischen Landwirthen und gemäßigten Geschäftsmännern nicht geprüft, rechtmäßige Grundeigenthümer beraubt, bloß den Grundsatz misverstehend: Freyheit ohne Eigenthum sey ein Unding, und der Landmann sey nur dann fleißig, wohlhabend und glücklich, sey nur dann ein geachteter Stand im Staate, wenn er Landeigenthümer sey, würde sie, weil außerordentliche Maasregeln zu außerordentlichen Resultaten führen können, durch solches excentrische Verfahren das Glück ihres Unterthanen machen? Wahrlich nicht! Armuth des Beraubten, Indolenz des Beschenkten, gefährdete Wohlfahrt des Ganzen wären die ersten Früchte der Gewatthat. Welche Verblendung, welche Ungerechtigkeit! Mit wie vielseitigem Nachtheile können nur solche verderbliche Schritte, da wo man sie gegen alle bessere Ueberzeugung doch durchzuführen suchen würde, allein gutgemacht werden? Wie oft würde die Ausführung unmöglich seyn! In welche Verlegenheit setzt dieses die Regierung, welche durch stete Modificationen und Einschränkungen des Gesetzes so lange zu verändern fortfahren muß, bis etwas Neues, Anderes daraus entsteht! Wie müssen Widerwille und Thränen solche Schritte begleiten, statt des geträumten Seegens, statt der Liebe und des Glückes, welche die Früchte entscheidender Schritte einer wohlwollenden Regierung seyn sollten!

Nicht nur ungerecht, sondern auch schädlich erscheint ein solches Verfahren, der Bauerstand ist die Grundmauer des Staatesgebäudes, bemerkten wir vorhin ganz richtig, allein er ist nicht das Gebäude selbst, denn dieses bilden alle Stände vereint. Daher darf auch die Regierung neben dem unbezweifelten hohen Interesse für den Landmann, ein eben so inniges Interesse für gleich wichtige Stände nicht verleugnen, und auf ihre Kosten, vielleicht mit ihrem Ruin, jenen begünstigen. Was würde man von einem Baumeister halten, der um das Fundament seines Gebäudes in aller Pracht glänzen zu lassen, es so fein und zierlich ausarbeitete, daß es die Wände nicht tragen könnte? Oder wenn er um das geliebte Fundament zu schonen, die Wände schwächte, die dann das Dach nicht tragen könnten, und das Gebäude bey dem ersten heftigen Stoß zusammenstürzte, oder unverbeßerliche Risse erhielte, die kein Auszwicken, keine Flickerey mehr gut machen kann, und durch die das Ganze nie wieder rechte Festigkeit gewönne? Den niedern Landmann zu heben, gebraucht man den Grundherrn zur Stiege, auf welcher der schwerfällige Bauer hinaufsteigen soll, und bedenkt nicht, daß sie bald beyde zusammenstürzen müssen. Schon der Gesichtspunkt, daß von der möglichst reichen Hervorbringung der Producte, welche zur Nahrung und zum Handel dienen, der Wohlstand, und mit ihm ein großer Theil der Wohlfart des Staates abhängt, zeigt uns die Schädlichkeit jenes Systemes. Nur der Landwirth im größern Kreise hat die Mittel, die Zeit und die Gelegenheit, sich durch Studium, durch Aufsuchung und Erforschung fremder Erfahrungen und fremder Beyspiele höherer Kultur, seine Kenntniße als Landwirth zu vermehren; während der an seine tägliche Arbeit gebundene Bauer es nicht kann, da er diese, die allein ihn ernährt, sonst versäumen würde. Es kann dieser auch nicht wie jener seinem Sohne den Unterricht geben lassen, der ihn mit nützlichen Kenntnißen ausrüstet, die er als Landwirth anwendet, und mehr produciren lernt. Nur in großen Landwirthschaften können zu gewissen Arbeiten bestimmte Leute gebraucht werden, welche ihr Werk um so vollkommener thun, weil sie nur diese und keine andere Arbeit vornehmen, in dieser sich durch eine fortwährende Uebung besondere Fertigkeit erwerben, durch fortgesetzte Beobachtung heilsame Erfahrungen gewinnen, eine fabrickartige Vollkommenheit erreichen, und dadurch eine größere Production durch ihre Arbeit bewirken. Nur große Landwirthe können kraft- und zeitersparende Hülfsmittel, wie z.B. Dreschmaschinen, Mühlen u. s. w. anwenden, denn die Auslage derselben macht sich in kleinen Wirthschaften nicht bezahlt, und es bleiben mehr Hände zu andern Arbeiten übrig, also zu größerer numerairer Production. Nur größere Landwirthe haben die Mittel Versuche zu machen, um die Wahrscheinlichkeit verbeßernder Veränderungen zu prüfen, ihre Anwendbarkeit im allgemeinen aufzuklären, und für sich sowohl als

Wirthschaft aus der großen, schuldenfrey übrig behalten haben; allein diese Beyspiele sind freyer Verkauf, da Käufer und Verkäufer sich um den möchlichst hohen Preis vereinigen konnten. Als Staatsmaxime läßt sich dergleichen aber nicht einführen, denn man kann keinen Menschen zwingen etwas zu kaufen. Leider haben indeß dergleichen Anpreisungen, welche nur an die Gutseigenthümer und ihre Speculationen konnten gerichtet seyn, zu falschen Ansichten bey Verfaßungen und ihrer gesetzlichen Einführung Veranlassung gegeben, und mit verderblichen Folgen die Verblendeten belehrt.

Andere zu vortheilhaften Resultaten zu kommen. Große Wirthschaften werden weniger durch Zufälle, wie Krankheit einzelner Menschen und arbeitender Thiere, gestört, sie können bey weiser Leitung einen anhaltend stäten Gang fortgehn, denn da sie sich durch die mehreren Kräfte, welche ihnen zu Gebothe stehen, leichter helfen können, wirken kleine Widerwärtigkeiten nicht sehr auf sie ein. Eine große Wirthschaft consumirt weit weniger zu ihrem nothwendigen Unterhalt, als mehrere kleine Wirthschaften, welche zusammengekommen der großen gleich sind, denn es geht an Zeit und Producten weniger in Summe verlohren, und es bleibt eine größere Maße zu den Bedürfnissen anderer Menschen übrig. - Wo bleibt denn nun der geträumte große Vortheil von Zerstückelung größerer systematischer Wirthschaften, zur Vertheilung an minder kenntnisreiche, an unvernünftige und vorurtheilsvollere Landwirthe? Trotz den Ausrufungen jener Theoretiker, wird es denn doch wohl wahr bleiben, daß es in jedem Staate, bey jeder Verfaßung Reichere und Aermere geben wird; besonders aber daß zu seinem Wohlstande, und der Staatsbürger Wohl, es der größern wie der kleinern Landwirthschaften bedarf, und daß der Staat nicht wohl thut, die großen Wirthschaften eingehn zu lassen, um aus denselben viele kleine, weniger vortheilbringende und mehr consumierende zu machen. Selbst der Entwurf: „der Gutsherr könne ja doch nicht den ganzen Vortheil seines Grundstückes genießen, und möge seine Felder behalten, das übrige nur möge er abgeben, und selbst nicht einmal umsonst, sondern für ein Aequivalent vom Bauern;“ - hält nicht Stich. Der Grund gehört dem Herrn, und hat er auch bis jetzt nicht allen Vortheil von demselben ziehen können, deßen er fähig ist, so entsteht daraus noch nicht das Recht, es ihm gewaltsam durch Verfaßungsbestimmung zu nehmen; denn unter günstign Umständen, und zu seiner Zeit, wird er schon die Möglichkeit finden, es mehr nach seinem vollen Werthe zu benutzen; und ihm diese Möglichkeit herbeyzuschaffen, ist unstreitige Verbindlichkeit der Regierung. Ein Aequivalent ist ihm dafür keinesweges zu biethen, denn erhielte er auch durch die neue Verfaßung von seinem ihm übriggelassenen Grundstück ebenso viel Einkünfte, als bisher vom Ganzen, so ist er doch dadurch keinesweges entschädigt, da seines unantastbaren Eigenthumsrechtes zufolge, er die Befugnis hat, aus dem ganzen Grundstück jeden rechtlichen Erwerb zu ziehen; es also auch zum höchsten Preise zu verpachten, den ihm der Bauer freywillig zu zahlen sich verpflichtet. Soll ihm etwa der Bauer das Stück Land in kleinen Termien abbezahlen? Das ist auch nicht möglich, denn neben der Pacht, welche auf den vollen Werth des Landes berechnet ist, kann der Bauer wirklich nicht so viel entübrigen, daß er noch einen Theil des Kapitalwerthes für das aufgedrungene Stück Land abtragen könne, denn als freyer Pächter wird er billigerweise den höchsten Pachtpreis zahlen müssen. Und dergleichen Zahlungen auf den außerordentlichen Gewinnst des Bauern, auf seine besondere Industrie zu berechnen, ist eine offenbare Ungerechtigkeit; denn zu einer solchen kann er sich nur selbst freywillig, nicht aber durch eine Verfaßung mit Gesetzeszwang verbinden. Der Extra-Verdienst darf dem Bauern durch nichts geraubt, durch nichts geschmälert werden, er soll ihn in den Stand setzen, des Lebens auch froh zu werden, sorgenfrey und dankbar zu Zeiten das Gemüth zum Geber alles Guten zu erheben, seine Kinder zu Christen und guten Menschen zu bilden, für die Zeit unerwarteten Unglücks sich einen Nothpfennig zurückzulegen, und für die Zeit der Ruhe des Lebens, da er der angestrengten Körperarbeit nicht mehr fähig ist, sich vor drückender Noth zu sichern, und dem Elende, sein Daseyn Almosen zu danken. Dagegen dem Bauer verfaßungsmäßig eine solche Pacht auferlegen, neben welcher er mit Leichtigkeit so viel ersparen könne, daß er den Kapitalwerth für sein Land abtragen könne, ist ebenso ungerecht gegen den Grundherrn, als es ungerecht gegen den Bauer wäre, zur Kapitalabzahlung die unsichere Hypothek auf die Nebenindustrie deßelben zu setzen. Und welcher Maasstab soll denn endlich den Werth des, vom Bauer zu bezahlenden Grundstückes, geben? Doch wohl nicht der gegenwärtige Ertrag, bey so sehr mangelhafter Wirthschaft der Leibeigenen? Um dies deutlich einzusehen, bedarf es nicht einmal der Schätzung eines kenntnisreichen Landwirths, sondern nur einer Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrung aller Länder, daß die Landwirthschaft unmittelbar nach Aufhebung der Leibeigenschaft die auffallendsten Fortschritte machte, und den Werth der Grundstücke unerwartet hob.

Ist der eigenthümliche Besitz dem Bauern denn auch wirklich ein stätiges Glück? Mich deucht, um den Bauer durch mehrere Generationen, und als einen ganzen Stand, mittelst des Eigenthumes von Land, ein mehr als momentanes Glück zu sichern, gehört mehr, als ihm nur kurzweg ein Landeigenthum zu geben. In Dännemark existierten schon vor Jahrhunderten freye Bauern, welche als Selbststeiger ihrer Höfe, auf denselben jedes Gerechtsm der adelichen Güterbesitzer auf ihren Grundstücken genoßen. Je größer das Interesse für den Bauernstand stieg, desto mehr finden wir

diesen Zustand der Bauern gepriesen, allein auch desto größer die Klage über das unaufhaltsame Einschmelzen ihrer Zahl. Sie zu erhalten gab man ihnen wiederholte Vergünstigungen, gab endlich Verordnungen um diese zu bekräftigen, wie z. B. die Verordnung vom 13ten März 1769, und dennoch konnte nicht ihre Verringerung aufhalten^{*)}. Die Ursache mochten in Erbschaftstheilungen liegen, oder worin sonst, sie ließen sich nicht wegzaubern. Es gehört also zur Existenz solcher Bauerngüter wohl mehr als das bloße: es soll, von Seiten der Regierung.

Ich wiederhole es, gleiche bürgerliche Freyheit ist es, welche jeder Stand im Staate genießen, welche jeder Stand von der Regierung zu fordern berechtigt ist, gleiche bürgerliche Freyheit in denen ihm genau vorgezeichneten Grenzen seiner Gerechtsame und Verbindlichkeiten.

Welche Verfassung ist es denn, die dazu führt ? Diese ist: vollkommene persönliche Freyheit des Leibeigenen, freye Pacht von Seiten des Gutsherrn, freye Wahl und freyer Dienst von Seiten des Bauern. Diese giebt Unabhängigkeit aller Theile, verbannt alle persönliche Abhängigkeit irgend eines Theilhabers, verstattet nur die Verbindlichkeiten, welche die Nothwendigkeit auferlegt, die sich dann aber auch von selbst ausgleichen und jedes Mal durch gegenseitige Rückwirkung auf allen Seiten gleich vertheilen. England hat den ersten Grund seines Wohlstandes der freyen Pacht zu danken, und wäre in dieser Republik, wie in mancher absoluten Monarchie, das Glück des Volkes Zweck der Gesetzgebung, wie es die Stärke des Staates ist, jene Insel müßte auch das glücklichste Land der Erde seyn.

Ich höre die vielen Stimmen die sich dawider erheben, ich höre ihren fragenden Ausruf: unser unkultivierte ungebildete Bauer, wie kann er Pächter werden, wie kann er eine Wirthschaft und ihren möglichen Ertrag berechnen, wie kann er den Grundherrn sicherstellen, daß er ihm die Pacht entrichte? Dies letztere ist Sache des Herrn, Sache beyder Contrahenten, dazu giebt es Mittel die Menge. Den ersten Frageeinwurf, kann ich nur mit einer andern Frage erwidern: wenn der Bauer nicht den gegenwärtigen Ertrag des jahrelang bearbeiteten Landes, die zur Bewirthschaftung daßelben nöthigen Kräfte und Mittel, die Kosten und die Ausbeute kennen kann, wer in aller Welt soll denn sonst diese Kenntniß besitzen? Und hat er die Berechnung noch nicht mit der nöthigen Ausführlichkeit angestellt, nun so gebe man ihm Zeit sich mit derselben bekannt zu machen, und guten Rath einzuhohlen. Man gebe ihm z. B. fünf Jahre Zeit, er wird sich in diesem Zeitraum auch an andern Orten umsehen können, und während dieser Frist wird auch der Herr sich mit dem wahren Werthe, mit dem wahren Ertrage seines Landes bekannt machen können.

Der Wunsch den Bauer als Landeigenthümer zu erblichen, war bey allen wohlwollenden Reformatoren allgemein, um ihn neben seiner täglichen mühevollen Arbeit, das Gefühl des Wohlbehagens zu verschaffen, und in ihm den Trieb zur Industrie und höhern Ackerkultur zu erwecken. Daß es eine Gewaltthätigkeit sey, andern rechtlichen Besitzern ihr Eigenthumsrecht zu kränken, ihnen ihr Grundeigenthum ganz oder theilweise zu nehmen, um den Bauer damit zu beschenken, fühlte man, umging die Form der Gewaltthat, und führte die Erbpacht ein. Was ist denn Erbpacht in der Wirklichkeit anders, als wenig modificierter Erbbesitz? Mag mein Eigenthum immerhin den Namen eines andern Herrn tragen, was stört das mich, wann ich nur im ungestörten Besitz deßelben bin, und damit nach Willkühr verfahren kann, wie ich es für gut finde. Die Erbpachtung ist nichts anderes, als ein Kauf, nur mit der Modification, daß die Kaufsumme nie bezahlt wird, und nie aufgekündigt werden darf; daß die Renten des Kapitals ein für allemal unveränderlich bestimmt, in Geld, in Naturalabgaben, oder Arbeit, oder in allem zusammen bezahlt wird; und endlich, daß der Käufer es dem ersten Verkäufer der die Renten zieht, nur anzuzeigen braucht, wenn er es für gut findet, ihm einen andern Schuldner statt seiner zu geben, übrigens aber freye Hand hat, damit nach Willkühr zu verfahren.

Daß die Befugnisse wie die Verbindlichkeiten der Erbpächter, bey ihrer Einführung, nach der Localität des Landes, und denen um die Zeit der Einführung herrschenden Ideen, auf verschiedene Weise modificiert erscheinen mußten, ist natürlich. Das Beyspiel vieler Länder lehrt, daß auch in

^{*)} Man sehe die, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verhandlungen, einer im Jahre 1786 in Copenhagen niedergesetzten Kommißion, zur Beprüfung, Herstellung und neuen Abfaßung der Verhältnisse und Gerechtsame der Bauern.

dieser Rücksicht in einem Lande wie in dem andern, Irthümer und Misverständnisse obwalten können, denn ist einmal irgend eine Maxime Lieblingsidee geworden, so stecht sie mit ihrer Verblendung auch runumher an, was nur der Verblendung fähig ist, besonders wenn Enthusiasten mit lauten Ausrufungen ihre Fackelträger sind. Ich spreche hier von Verblendung natürlich nur in Rücksicht auf die allgemeine Einführung mit Gesetzeskraft, denn was der einzelne Privatmann aus dieser oder jenen Ansicht, mit genauer Kenntniss der Localität und der individuellen Bedürfnisse, und im freyen Besitz seines Eigenthumes thut, kann, sofern er nicht Andern dadurch schadet, dem Staate gleichgültig seyn. Eine, an einzelnen Orten sehr heilsam befundene Einrichtung, deshalb gleich zur Verfaßung eines ganzen Landes zu machen, kann sehr verderblich seyn, denn es fragt sich in wie fern, was an einem Orte zwischen diesen Leuten paßt, auch an jedem andern Orte, zwischen allen andern Leuten auch paßen werde. Willkürlich, mit bloßer Berücksichtigung des Vortheiles eines Standes, ohne Rücksicht auf die Rechte und den Vortheil des rechtlichen Besitzers, mit dem Eigenthum irgend eines andern Standes zu verfahren, dazu hat keine Regierung das Recht, und höchst ungerecht bleibt es, wenn ein Gesetz mit seiner Zwangskraft vorschreibt, daß man zu Gunsten Anderer demselben entsage.

Weil es menschlich gut und nothwendig ist, daß der Bauer der Früchte für immer gewiß sey, und sie ungetheilt genieße, die er durch mühevollen Verbeßerung des Bodens hervorgebracht hat; und weil nur diese Aussicht, wie man meynt, ihn anfeuern werde, den Boden mit Aufopferung eines gegenwärtigen Genußes zu verbeßern, und zu einem höhern Ertrage zu bringen; deshalb, heißt es, solle der Bauer wenn nicht Eigenthümer, doch durchaus Erbpächter des Bodens seyn, den er zu seinem und seiner Familie Unterhalt bearbeitet. Dieses Argument machte die Annahme der Erbpacht so allgemein, und an so vielen Orten wegen des daraus gehofften höhern Wohlstandes des Staates, zum Gesetz. Dieser Grundsatz ist aber ein Irthum, wie selbst die Erfahrung lehrt. Ein Spruchwort das sehr richtig seyn muß, da es von Norden bis Süden bey allen civilisierten Nationen allgemein ist, sagt: wann der Bauer nicht muß, so regt er weder Hand noch Fuß. Es mag demnach mit dem freyen Antrieb des Bauern zur höhern Betriebsamkeit, wo ihn der Zwang der Umstände nicht treibt, wenigstens doch noch immer etwas zweifelhaft seyn. Sagt uns schon die gesunde Vernunft, daß durch die Einförmigkeit seiner Arbeit, durch die Absonderung von seinen Mitarbeitern, mittelst welcher die, den Geist und die Kräfte belebende Mittheilung bey diesem Stande unmöglich wird, der Bauer nothwendig schwerfällig werden muß, und der anregenden Veranlassung durchaus von außen bedarf, um seine Geisteskräfte in Thätigkeit zu setzen, daher er in der Regel nie aus innerm Antriebe thätig ist; so lehrt uns auch noch überdem die Erfahrung, daß unter gleichen Verhältnissen, gleichen Nationen u.s.w. nur dort die besten Landwirthe unter den Bauern zu finden sind, wo sie neben einer einfachen Lebensart, befreit von persönlichem Druck, durch Umstände und Nothwendigkeit zur Arbeitsamkeit und Industrie gezwungen sind. Arbeit ist immer Beschwerde, welcher sich kein Mensch natürlich unterzieht; die Noth muß den ersten Impuls dazu geben, und erst wenn der Mensch die Früchte seiner Arbeit genießt, die Freude durch dieselbe etwas Treffliches hervorgebracht zu haben, erst dann geht er freywillig und mit guter Hoffnung, mit Freude an die Arbeit, die ihm wie wir sehen endlich zum Bedürfnis werden kann. Je schwerfälliger und träger der Mensch ist, desto weniger wird er mit Freude, mit innerm Triebe zur Thätigkeit an seine Arbeit gehen, und nur Gewohnheit wird ihm das Misbehagen mindern. Wenn nun der Bauer durch seine tägliche Beschäftigung, und durch seine Lebensweise nothwendig schwerfällig werden muß, wie will man rechtlicher Weise erwarten, daß er ohne zwingenden Antrieb von Außen, sich der Arbeit so ganz hingeben soll, als wir uns den idyllischen Menschen so gern träumen? Der Bauer tritt aus seinem natürlichen Menschengefühl freylich nicht heraus, er wird als Eigenthümer seines Feldes, daselbe mit mehr Liebe betrachten, als wenn er, ein bloßer Pächter fremden Eigenthum vor sich hat; allein so mächtig als jene wohlmeinenden Reformatoren es wähen, weil sie mit leichtem Blute, mit reizbarem Gemüthe in sich dergleichen Gefühle wahrnehmen, und nach sich urtheilen, wird es bey den Bauern sicher nicht. Stumpft doch die fortgesetzte einförmige und schwerfällige Arbeit, wie wir sehen, den Menschen so sehr ab, daß sogar die lautesten Gefühle, die der Liebe und die der Trauer über den Verlust von Menschen, leicht zu beschwichtigen sind; gleich als bedürften sie der Reflection, und als tödte bey der Arbeit der Mangel an Zeit, die Gefühle. Wie will man in dieser stets gleichförmig arbeitenden schwerfälligen Klasse, eben dieselben Gefühle erwarten, wie bey andern Ständen, bey denen sie sich nothwendig anders gestalten müssen. Dergleichen Misverständnisse sind der wahre Grund, daß die Ansichten erfahrener Land-

wirthe über Verhältnisse und Behandlung der ackerbauenden Menschenklasse, so oft von den Ansichten anderer, gewiß nicht minder kenntnisreichen und wohlwollenden Männer abweicht; sie beurtheilen die Bauern und was auf sie wirkt, nach der Wirklichkeit, statt das diese sie nach sich selbst, oder wie sie seyn könnten, beurtheilen.

Das wohlthuende Gefühl die Sache des niedern Mannes zu verfechten, und ihm als sein Vormund so viel Wohlthaten als irgend möglich ist, zuzuwenden, verführt oft sogar die erfahrensten kenntnisreichsten Landwirthe, sich von einer allgemein gehuldigten Meynung hinreißen zu lassen, und mit aller Wärme die Erbpacht als die wünschenswertheste Verfaßung zu vertheidigen; sie berücksichtigen aber dabey nicht zugleich ihr Nachtheiliges. Finden wir nicht dort, wo Erbpacht oder wenigstens lebenslängliche Pacht Staatsmaxime ist, und nicht Folge getroffener freyer Uebereinkunft des Grundherrn mit dem Bauern, die meiste Indolenz, die wenigste Industrie; dagegen bey freyer Pacht sich der Landmann auch mit seinen Seelenkräften anstrengen muß, die Pachtsumme herauszubringen, mit welcher er vielleicht einen Andern überbothen hat. Gewinnt durch diese Nothwendigkeit industriöse zu seyn, er selbst nicht ebenso intellectuall, als der Staat durch die größere Production? Ist nicht der industriöse arbeitsame Bauer auch in der Regel moralischer, als der träge und unregsame, denn bringt nicht Indolenz im häuslichen täglichen Leben auch zur moralischen Indolenz? Es liegt uns das Beyspiel wohl sehr nahe, aus kaum entschwendener Zeit, wie nur sehr drückendes Elend, wie nur ein, auf ein halbes Menschenalter lastende Unglück, eine an Indolenz verwöhnte Menschenmaße zur Thätigkeit erwecken kann, und wie theuer eine sogenannte Ruhe, welche das Grab der Spannkraft im Menschen war, bezahlt wurde? Wo weniger Indolenz den Character des Landvolkes bezeichnet, da finden wir die erste heroische Resignation, welche man, obgleich sie das Morgenroth eines heitern Tages wurde, so gern barbarisch nennen mögte, weil mit der Civilisation auch Weichlichkeit und Eigennutz (die mächtigsten Feinde freywilliger Entsagung) die Menschen erfüllte, und weil zerstreutes, nur allein sich selbst berücksichtigendes Privatinteresse den kräftigen Gemeingeist so sehr theilte, daß er sich endlich nicht mehr zusammenfinden konnte. Verfaßung bestimmt die Lebensweise des gemeinen Mannes, diese wirkt unwiderstehlich auf seinen Geist und sein Gemüth, und diese auf seinen Character. Sollte ich demnach wohl so ganz unrecht haben, wenn ich die Indolenz des Volkes, und das an manchen Orten aus derselben hervorgegangene Unglück auch zum Theil den Verhältnissen der Bauernklasse zuschreibe, und in ihrer Verfaßung die Wurzel manches Elendes zu finden glaube, unter welchem die so lange schmachteten? Der Saame des Guten schießt im Menschen so leicht schön auf, drum unterdrücke man ihn nicht durch Unkraut. Man fordere den jetzt noch leicht zu bildenden Menschen durch die Verfaßung nicht zur Indolenz auf, so wird er auch nicht indolent werden, und ein Raub des unheilbringenden Gefolges dieser Untugend. Wir haben das Glück, ein noch unverdorbenes Volk in unsern Landleuten zu besitzen, in welchem durch Unverbeßerliches noch nichts verpfuscht ist, und wo mit eingerißenem Uebel ein harte Kampf zu bestehen wäre; wir können es noch bilden, und ohne Kampf zum schönen Ziele leiten; wir können durch die Verfaßung, welche es erhalten soll, ihm jede Form geben; drum ist es so nothwendig, jeden Irthum genau zu beleuchten, und die Folgen jeden Schrittes so genau als möglich zu erforschen.

Mögen andere Länder ihre Ursachen gehabt haben, um Erbpacht durchs Gesetz einzuführen, deren mehr als einseitig Gutes oder Nothwendiges in seinen Folgen mir unerforschlich geblieben ist; es kommt mir nicht zu, über eine so häufig angewandte Maxime abzusprechen; ich wende mich mit dem Blick auf unser Land, um die Möglichkeit ihrer Einführung, und ihren Vortheil bey uns zu betrachten, und bescheide mich gern, wenn man mich eines Beßern oder Richtigern belehren kann.

Ich kenne gar wohl den trefflichen Zustand mancher glücklichen Districte, wo nur Erbpächter auf den Bauerhöfen zu finden sind, ich kennen die Wohlfahrt, welche mit dieser Einrichtung verbunden, die Bauern genießen, ich kenne der Beyspiele die Menge, von Industrie und Verbeßerung solcher Wirthschaften durch gute Bearbeitung; allein dennoch kann ich mit der Frage, ob dieses Gute nicht auf einem andern Wege ebenso wohl zu erreichen sey, der nebenbey auch dem Grundherrn vom größern Ertrage seines verpachteten Bauerhofes, den gerechten Genuß nicht entzieht, den Gedanken nicht unterdrücken, daß sich für uns vielleicht noch etwas Beßeres finden ließe, als Erbpacht.

Besteht die Erbpacht darin, daß die Pacht oder Arrende des Gesindes (oder Bauerhofes) ein für alle Male bestimmt, und dem Bauerwirthen für sich und seine Erben übergeben werde, so ist sie gegenwärtig fürs Allgemeine noch durchaus unausführbar; sie mag theilweise oder ganz, in Geld,

in Naturalabgaben oder selbst in Frohnen bestimmt werden, sie kann doch nicht in die Verfaßung gelegt werden. Wir haben eingesehn, daß die Leibeigenschaft dem möglichen Ertrage des Bodens durch aus zuwider ist, daß im freyen Zustande nothwendig mehr erzeugt werden müße; wir haben eingesehn daß der leibeigene Bauer in der eigenen Wirthschaft noch sehr zurück ist, weil er durch die Verfaßung an Indolenz, an Zeitverlust, an Mangel der Betriebsamkeit gefeßelt, dem Boden nur kargen Lohn seiner angewendeten Mühe entlockt, und in der Regel auch die einfachste Industrie vernachlässigt, zu welcher ihn nicht gerade nie Noth treibt. Woher sollen wir also den Maasstab nehmen, um mit Sicherheit berechnen zu können, was nach Abzug der nothwendigen Bewirthschaftungskosten, die auf Erbpacht zugebende Wirthschaft als Pachtsumme tragen könne? Schwerlich mögte auch die beste Wirthschaft eines leibeigenen Bauern jetzt schon als Norm des möglichen Ertrages derselben für wenige Zeiten gelten können, noch weniger aber ein Beyspiel seyn, um alle übrigen Wirthschaften darnach zu bestimmen. Der möglichst bedeutende Pächtertrag müßte denn doch wohl festgesetzt werden, wenn dem Grundherrn nicht das schreiendste Unrecht sollte angetan werden. Angenommen, es wäre auch möglich diesen Pächtertrag genau zu berechnen, wie wir den Arrendewerth eines ganzen Rittergutes ausmitteln, so werden sich doch gar wenige Bauerwirthe finden, welche diese Arrende regelmäßig zu entrichten fähig sind, wenigstens in den ersten Jahren, denn nur gar wenigen ist die dazu erforderliche Betriebsamkeit eigen. Wie will man bey solchen Umständen der Härte, wie will man dem wahrlich nicht ungerecht erscheinenden Vorwurf des Druckes entgehn, wenn die, vom Bauern nur aus Mangel an umsichtiger Wirthschaftlichkeit nicht zu erschwingende, gerechte Pachtsumme mit Strenge eingetrieben wird, da sie doch durchaus muß gezahlt werden, wenn das Ganze bestehn soll, indem die Güter selbst darauf berechnet sind. Ganz etwas anderes ist es bey der freyen Pacht. Der Bauer contrahiert willkührlich mit dem Herrn, und gesteht ihm für deßen Land zu, was er nach seinen physischen und intellectuellen Kräften hervorzubringen vermag, die er aus seinem bisherigen practischen Arbeiten schätzen kann. Zahlt er in den ersten Jahren demnach auch weniger, als eine selbst sehr gering angeschlagene, nach allgemeinen Regeln geschätzte Erbpacht betragen würde, so wird er gewiß bey mehrerer Erfahrung und bey näherer Bekanntschaft mit der Idee einer freyen Pacht, nicht nur nach einigen Jahren, ohne es als einen Druck zu fühlen, freywillig einen höhern Preis zahlen, und nach und nach die Einbuße für die erste niedrige Pacht vergüten; sondern es wird dem Grundherrn, ohne dem Bauer zu nahe zu treten, für die Zukunft eine billige höhere Einnahme von seinen Grundstücken gesichert. Kann der freye Pächter die Pachtsumme nicht erschwingen, es sey Unglück oder falsche Berechnung, so wird er einestheils leichter Nachsicht und Erlaß bey dem Grundherrn finden, weil die Vereinigung freywillige Uebereinkunft von beyden Seiten ist, statt daß der Grundherr als gezwungener Verpächter für den armen Landmann wenig Interesse fühlen wird; anderntheils wird in solchem Falle der Bauer nur angespornt, seinen Geist mehr anzustrengen, durch Industrie die freywillig übernommene Verpflichtung zu erfüllen, und bey neuen Contracten besser zu berechnen, welches denn nicht minder ökonomischen als intellectuellen Vortheil bringt. Bey gesetzlicher Pachtbestimmung wird die Schuld, welche Sorglosigkeit, Lüderlichkeit, Unvermögen trägt, dem harten Gesetz zugeschrieben, keine Mühe angewendet, es besser zu machen, und weder erhebt sich der Bauer selbst, noch gewinnt der Staat an größerer Production.

Wer wird nicht gestehn, daß dort wo jetzt große Strecken Buschland, eine Menge wüster Viehweiden, manche in waldreichen Gegenden unbenutzte fruchtbare Waldstrecken und Niedrigungen liegen, fruchtbare Felder seyn könnten, und zu höhern Gewinnst, die einen durch bloße Bearbeitung, die andere durch Waßerableitung können gebracht werden; statt daß sie gegenwärtig für den Herrn wie für den Staat nutzlos sind. Soll bey Abschätzung des Erbpachtwerthes, dergleichen Buschland, Viehweide, Waldland, Niedrigung gar nicht angeschlagen werden, oder zu welchem Preise? Selbst als ein todes Kapital betrachtet, ist solches Land deshalb, weil es die möglichen Interessen nicht trägt, unmöglich dem rechtlichen Eigenthümer zu entziehen, denn zu seiner Zeit wird es schon lebendig werden, und seine Bedeutenheit erhalten. Will der Eigenthümer es verschenken, so dann er es thun, allein keine Macht hat das Recht, es ihm verfassungsmäßig gegen seinen Willen zu nehmen. Kann solches Land aber nach richtigen Grundsätzen, nach einem für beyde Theile billigen Anschlage dem Bauerpächter nicht übergeben werden, so ist es doch auch jetzt noch durchaus unthunlich, es demselben ganz und gar zu entziehen, und ihm nur das urbare, taxationsfähige Land allein hinzugeben; denn der Bauer kann nach den gegenwärtigen landwirth-

schaftlichen Grundsätzen, nach seiner Landbau-Weise, ohne solchem Lande auf keine Fall bestehen.

Die Erbpacht jetzt gesetzlich einführen zu wollen, wäre nicht allein eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Grundherrschaft, indem ihnen dadurch die Möglichkeit geraubt würde, in Zukunft den Ertrag ihrer Grundstücke auf eine billige, keinen Menschen bedrückende Weise zu erhöhen; sondern es wäre zugleich ein großer Schade für den Staat. Jedem die, der Fruchtbarkeit fähigen Ländereyen in die Hände der Bauern gerathen, und Wüsten bleiben, welche nur hie und da alle zwanzig bis dreyzig Jahre ein paar Erndten geben, sieht sich der indolente Stand aus der Nothwendigkeit gerissen, durch Thätigkeit des Geistes Mittel zu finden, dem Boden, den er als Feld bearbeitet, eine höhere Production zu entlocken; denn solange der Bauer von seinem neuaufgerissenen Buschlande den Vortheil erwartet, den das nachlässig besorgte Feld nicht herzugeben vermag, wird auch dieses immer nur schlecht bearbeitet seyn. So bleibt der Bauer in der Indolenz mit allen verderblichen Folgen diese Uebels, der Staat verliert die dem Handel und der Nahrung mehrerer Menschen nothwendigen Producte, die aus Mangel an Menschen und guter Verfaßung bis jetzt wüste gebliebenen Flächen, bleiben Wüsten, und die Grundherrschaft sind, ohne dadurch einen andern Stand bereichert zu haben, an Kapital ärmer geworden, und haben die Aussicht verloren, neben allgemeinem Wohlstande des Volkes, auch das eigene Vermögen zu erhöhen. Bey freyer Pacht werden die Grundherrschaft schon, des eigenen Vortheils wegen, sobald sie die Kräfte dazu erlangen, dergleichen Flächen urbar machen, oder werden sie Andern verkaufen oder verpachten, wodurch natürlich die Production im Allgemeinen gewinnen muß, und den Staat wie den Einzelnen bereichern.

Mit je weniger Mühe der Mensch, besonders der indolentere, zum Besitz eines Eigenthumes gelangt, desto weniger Werth legt er darauf. Dieses beweist uns die tägliche Erfahrung, dieses beweist uns die Verschwendung aller Piraten, und selbst der sogenannten Glücksritter. Wie kann man erwarten, daß ein Eigenthum, welches der Bauer weder erbt noch sich erwirbt, sondern welches ein Gesetz ihm und allen seinen Mitbrüdern schenkt, von ihm werde geachtet, und nach seinem vollen Werthe angewendet werden? Da gilt das alte Sprichwort: wie gewonnen, so zerronnen; und es entsteht unfehlbar das, in vielen Ländern so sehr beklagte Handeltreiben mit den Bauergrüthen. Dieses Uebel, wo man es einmal hat einreißen lassen, ist fast unverilgbar, und schadet in ökonomischer Hinsicht dem Staate nicht minder, als der niedern Klasse in Hinsicht der Moralität. Durch den Schachergeist verführt, zur Faulheit und Föllerey verleitet, wird dann Fleiß und Industrie verbannt, Frömmigkeit und Biederkeit müssen der Schlaueit und dem Betrüge Platz machen. Der Boden für welchen kein bleibender Eigenthümer, kein Pächter auf längere Zeit Interesse haben kann, wird während des kurzen Besitzes von jedem Eigenthümer so viel als möglich ausgesogen, und producirt immer weniger, wird daher immer neuen Besitzern überlassen, und da keine Verbesserungen, nicht einmal solide Unterhaltung des Vorhandenen statt findet, so muß durch den immer größern Mangel an Production, mit dem Einzelnen auch das Ganze verarmen. Zu solchem Handel sind die Erbpächter nicht minder aufgelegt, als die Selbsteigenthümer, und wohl noch mehr, denn diese brauchen ja das Kapital nie zu zahlen, sondern nur die Zinsen und so hat sich der Käufer mit dem Verkäufer nur über die Abtragssumme zu vereinigen, welche unter dem Namen von Laudemium bekannt ist.

Ich fürchte nicht, hiebey misverstanden zu werden, und halte die Erinnerung fast für überflüssig, daß ich nur von gesetzlich bestimmter, und gesetzlich localeingeführter Erbpacht spreche, nicht von der freywilligen, da jeder Grundherr auf beliebige Bedingungen nach freyer Willkühr sein Land muß weggeben können. Daß freywillige Erbpacht auch bey uns so häufig als möglich, und so bald als möglich möge gefunden werden, daß die Kultur des Bodens, die allgemeinen Fortschritte der Landwirthschaft und die Fähigkeit der Bauerwirthe so weit möge gediehen seyn, daß Erbpacht möglich und heilsam sey, ist mein herzlichster Wunsch, doch als gezwungene Einrichtung kann sie bis jetzt nur durchaus schädlich seyn.

Der schon früher erwähnte Grund, dem Bauern die Früchte seiner Bodenverbesserung ausschlieslich für sich selbst zu sichern, und deshalb Erbpacht zur gesetzlichen Verfaßung zu machen, dieser Grund, welcher ebenso einseitig ist, als die gute Hoffnung, daß der Bauer dadurch sogleich zum sorgsamem, industriösen und sparsamen Landwirth werde metamorphosirt werden, und sogleich bedeutende Auslagen hergeben, um seinen Boden zu verbessern, kann zu unerwarteten Resultaten führen, wenn er auch für andere Stände angewendet wird. Dafür hüten sich aber die weichen Menschenfreunde, denn es schreckt sie das drohende Chaos. Was aber dem Einen recht ist,

daß muß auch dem Andern billig seyn. Der lange Pachtbesitz des Bodens, durch viele Generationen hindurch (denn die für den Geniesbrauch des Landes vom Leibeigenen entrichtete Arbeit, ist ja doch nichts anderes, als Pacht) und die Rücksicht daß der Bauer mit dessen Producten nicht allein sich, sondern auch so viele andere Menschen, und selbst den Gutsherrn ernährt und bereichert habe, soll ihm Ansprüche auf den eigenthümlichen Besitz deßelben geben. Warum sollten dann nicht die vieljährigen Arrendatoren, deren Voreltern ebenfalls Landwirthe waren, mit eben demselben Recht den eigenthümlichen Besitz der Güter fordern dürfen, die sie so lange bewirthschafteten, damit sie zu größerer Betriebsamkeit und zu kostbaren Verbeßerungen der arrendierten Güter kräftig aufgefordert seyen? Diese Forderung würde dadurch noch unterstützt, daß sie als kenntnisreiche Landwirthe gewiß noch mehr aus dem Boden producierten, und zur Nahrung und zum bereichernden Handel vieler andern Menschen mehr beygetragen haben, als die vorurtheilsvollen Bauern. Es wird vielleicht auch noch dieser Landwirthe goldne Zeit erscheinen, da man es billig, und dem Staate ersprieslich finden wird, sie durch ein Gesetz zu Erbpächern oder Eigenthümern des Landes zu machen, welches sie bewirthschafteten; ein Land das sie auf so leichte Art verdienen können, aber auf eben so leichte Art auch wieder an andere Pächterfamilien verliehren werden, die nach ihnen dieselben Forderungen zu machen berechtigt sind. Zu welchem Reichtum eröffnet nicht auf die Art der Kammeralwissenschaft die Aussicht? Die Krone mögte sich aber doch wohl schwerlich dazu verbunden fühlen, dem Kammeralisten welcher gewissenhaft seine Pflicht thut, einen Theil der Krongüter auf Erbarrende zu geben, damit er sich zur fortgesetzten Pflichterfüllung aufgefordert fühle, das heist zum fernern Bestreben, durch weise Einrichtungen und Benutzung vortheilhafter Umstände, die Einkünfte der Krone und des Staates zu vermehren.

Ich höre einen neuen Einwurf machen. Wenn der Bauer sagt: „er habe durch die gegenwärtige Verfaßung ein Erbrecht an seine Gesindestelle erhalten, erfreue sich dieses Geschenkes, deßen Wohlthat er schon genieße, wolle das bekannte Gute nicht gegen das angepriesene unbekannte Neue vertauschen; es habe niemand das Recht ein gegebenes Geschenk willkürlich wieder zurückzunehmen, er wolle also lieber Erbpacht und den gegenwärtigen Zustand der Leibeigenschaft behalten, als frey seyn und nicht Eigenthümer des Bodens; es sey ja überdem ein reiner Rechtsgrundsatz, daß man keinem Menschen wider seinen Willen „eine Wohlthat aufdringen könne, u.s.w.“ - so müße man ja nothgedrungen die Erbpacht einführen, und dürfe dieses Geschenk nicht wieder zurücknehmen. Daß man keinem Menschen wider seinen Willen eine Wohlthat aufdringen könne, gilt wohl für Privatpersonen, allein nicht in dem Verhältniß einer gesetzgebenden Regierung zu den Unterthanen des Staates. Erkennt dies nach reiflicher Prüfung^{*)} eine Verfaßung oder eine neue Einrichtung für nothwendig oder allgemein nützlich, und kränkt dadurch nur nicht die nothwendigen Rechte irgend eines Standes oder einer Person, abgesehen von den Gerechtsamen des Einen auf Kosten des Andern; so hat sie auf die Einrede des Einzelnen durchaus nicht zu achten, und hat ihn nöthigenfalls zu zwingen, von der allgemeine Wohltath auch seine Theil zu empfangen. Sollte die Einrede des Einzelnen eine heilsame Verordnung verhindern können, so würde nie eine allgemeine Verbeßerung ins Werk gerichtet werden, denn immer finden sich Menschen, deren Interesse bey jeder Verbeßerung verliehrt, da sie durch Verwirrungen und Misbräuche gewinnen. Der ungerecht im Finstern schleichende Gewinnst, wird durch den Verlust anderer Menschen erst als Misbrauch oder als Uebel so empfindbar, daß er sich der Regierung bemerkbar macht, und da jeder Mensch gleiches Recht zu Einreden hat, so würde von Scheingründen unterstützt, natürlich gleich gegen jede Neuerung protestiert werden, welche den rechtlichen Besitz und Erwerb fester sichert. Wie manche wahre Wohlthat, wie manche heilsame politische und staatswirthschaftliche Einrichtung, muß denen, noch nicht verständigen Unterthanen aufgedrungen werden, wenn das aufdringen heißen kann, wofür sie hinterher im Herzen danken, sobald sie die seegenreichen Folgen erfahren haben. Warum will man hier eines Misverständnißes wegen, nachfolgenden Seegen den Menschen entziehen? Unsere gegenwärtige Einrichtung wurde wegen der Verhältnisse des Landmannes nothwendig, denn es mußten ihm die Früchte seiner erwachenden Betriebsamkeit sorgfältig geschützt und gepflegt werden; es wurde demnach das Erbrecht für den

^{*)} Ich sage reifliche Prüfung, denn von ihr, von der festen Ueberzeugung des, der neuen Einrichtung nothwendig nachfolgenden Seegens, welche ein Resultat sorgfältiger Beleuchtung und Abwägung des Gegenstandes ist, ist das bloße Hoffen auf glückliche Folgen, wie der Mensch mit kindlichem Vertauen auf göttlichen Seegen hofft, der sich von ihm nicht vorbereiten läßt, gar sehr verschieden.

transitorischen Zustand nothwendig, deßen Dauer nicht im Voraus zu bestimmen war. Da dieser aber als ein überführender zur gänzlichen Freyheit, kein bleibender seyn kann, so müssen mit seinem Verschwinden auch die in einem neuen Verhältnisse nicht nothwendigen Gerechtsame ebenfalls verschwinden, und dürfen keinesweges willkührlich von diesem oder jenem Theile, von diesem oder jenem Individuo ausgehoben, und in den neuen Zustand verpflanzt werden. Der Bauer wird seiner Abhängigkeit vom Herrn entbunden, er wird frey; warum soll bey allgemeiner Freyheit der Herr gebunden und unfrey werden, wo es nicht nothwendig ist, bloß weil es dem Bauern bequem und angenehm ist, aus einer, seiner Unwürdigkeit wegen, verworfenen Verfaßung, einseitige Gerechtsame zu behalten? Der Herr soll einseitigen Gerechtsamen entsagen, dem Bauern aber will man sie geben! Die freye Pacht wird für beyde Theile schon zu seiner Zeit alles ausgleichen und jedem Theile bey gleichen Rechten den ihm zukommenden rechtlichen Erwerb sichern.

Freye Pacht, - Zeitpacht. Ich habe mich schon früher über den Irthum und die Schädlichkeit der Idee erklärt, die Regierung als Vormund der unmündig betrachteten Bauernklasse anzusehn. Auch habe ich hingedeutet auf den unleugbaren, vielseitigen Nachtheil, der entsteht, wann sich die Gesetzgebung zwischen die ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger stellt^{*)}, denn nichts lähmt den Erwerb so sehr, nichts fordert den Begünstigten so sehr zur Indolenz auf, nichts erweckt bey dem Verpflichteten so leicht Unzufriedenheit und Muthlosigkeit, als eine Vorschrift, wie das Eigenthum soll benutzt werden; wenn nemlich nicht durch den freyen Gebrauch deßelben, irgend ein Theil der Staatsbürger in wahrscheinliche Gefahr gesetzt wird. Auch das wünschenswerthe ökonomische Verhältnis zwischen Herrn und Bauern, das gegenseitig beträchtlichen Vortheil erwarten läßt, kann unmöglich als allgemeine Maxime zum Gesetz gemacht werden, denn wie sehr gerade in der Landwirthschaft von der Localität der Nutzen, selbst nur die Anwendbarkeit einer Einrichtung abhängt, kennt jeder practische Landwirth, und weis wie an einem Orte dasjenige vom bedeutendsten Schaden seyn kann, was an einem andern den größten Nutzen brachte. Menschenrechte und politische Rechte sind sehr von ökonomischen Einrichtungen zu unterscheiden; das Eine muß der steten Obhut der Regierung unterworfen seyn, das Andere darf nie ein Gegenstand der Gesetzgebung werden. Was der Bauer leistet, kann sehr viel seyn, und übersteigt es nur nicht seine physischen Kräfte, so wird es ihm selten ein Druck, wohl aber ist es das Wie, welches den Druck bestimmt. Wer aber kann bestimmen, wie viele oder was dazu gehört, daß es die Kräfte des Bauern übersteige, ohne ihn auf der andern Seite zugleich in Indolenz zu stürzen; wer kann besonders für alle Bauern ein allgemeingültiges Maaß erfinden, welches jedes Einzelnen Kräfte gerade erreicht, nicht sie übersteigt, und sie doch alle in Anspruch nimmt? Jeder Bauer wird sich darin selbst darin selbst am besten schätzen können, und wir sehen uns immer wieder zum System der freyen Pacht geführt.

Ein großer Theil der früher erwähnten Nachtheile der Leibeigenschaft, trifft unstreitig die mit der Leibeigenschaft unzertrennlichen Frohndienste, welche das eigentliche Slavenverhältnis bilden; und dennoch wäre es von den verderblichsten Folgen für mehr als eine Stand im Staate, wenn man mit der Leibeigenschaft auch gleich alle Frohnen gesetzlich aufheben wollte. Auch hierin muß der Uebergang vorbereitet werden. Wird eine Nation dadurch fähig, die Leibeigenschaft mit der bürgerlichen Freyheit zu vertauschen, daß es Gesetze achten, und einen andern Zustand kennen lernt, in welchem es der bisherigen absoluten Vormundschaft seines Herrn nach und nach entho-

^{*)} Der verdienstvolle Staatsminister, Geheimrath Graf Rewentlow, sagt als Mitglied der, zur Beförderung der Freyheit des Bauernstandes in Dännemark niedergesetzten Kommißion, in einem Bedenken vom 21sten May 1737:

„§.9. --- Je leichter man es den Leuten macht, ihrem Gewerbe nach eigener Wahl nachzugehen, um so viel mehr wird das Wohl des Staates durch gemeinschaftliches Bestreben gefördert. Die Besorgis daß der eine oder andere Stand, zum Nachtheil des Ganzen, sich zu sehr ausbreiten werde, ist ungegründet, denn die Natur der Sache, eines jeden Menschen wahrer Vortheil u. s. w. , wird jedem Stande das Verhältnis zum Ganzen, wie es sich gehört, weit beßer geben, als die künstlichen Regeln der Regierung oder der Zwang es bestimmen kann, welche jederzeit wider den Vortheil des Staates, demselben aufgedrungen werden.“

Diese Aeüßerung eines solchen Geschäftsmannes und patriotischen Beamten, ist allerdings bedeutend, da sie die genaue Uebereinstimmung des unbefangenen Hinblickes auf das Ganze, mit der Anforderungen des billigdenkenden Menschenfreundes darthut, der keinen Stand, keinen Menschen in seinem Eigenthum und seinen natürlichen Rechten mag gekränkt sehen, um einen Andern dadurch erhoben zu wissen.

ben, der Sorglosigkeit entrißen, der eigenen Sorge für sein Fortkommen hingegeben ist; so wird das, nur an Frohndienst gewöhnte, nur nach Frohndiensten die Grundstücke schätzende Volk, welches keinen deutlichen Begriff von anderer Landpacht hat, als für daßelbe Arbeitstage zu verrichten, sich auch nur dadurch an eine bessere Pachtart ohne Nachtheil gewöhnen, daß man es durch eigene Erfahrung und durch freywillige Versuche zur Kenntniss von etwas Anderm bringt, das die Thätigkeit seines Geistes erweckt, und deßen augenscheinlicher Vortheil bald Nachahmer anreizen wird. Man überlaße Jedem selbst, wie er durch Pacht und Verpachtung seinen Vortheil finden kann, und freye Thätigkeit aus innerm Antrieb wird am schnellsten zu erwünschten Resultaten führen. Wann die Herrn fürs erste noch nach ihren Wackenbüchern, vielleicht mit unerheblichen Modificationen die Gesinde verpachten werden, um nach und nach zu beyderseitigen vortheilhaften Pachtbedingungen überzugehen, so wird sicher das Ganze die bedeutende Wohlthat der aufrechterhaltenen Ruhe genießen, und der Vortheil, daß der, in eine neue politische Existenz gebrachte Bauer, in den gewohnten ökonomischen Verhältnissen ungestört, sich in seine neue Freyheit ohne Verwirrung finden wird, selbst ohne Misverständnisse. Diese wären unvermeidlich, mit allen ihren übeln Folgen von Unordnung, von Einfluß und Stockung in den täglichen Geschäften, wenn man den schwerfälligen Landmann, zugleich in politisch neue und in ökonomisch neue Verhältnisse bringt. Würden sie doch selbst uns in der ersten Zeit verwirren, und oft in nicht geringe Verlegenheit setzen. Die freye Pacht würde sich wohl fürs erste vom gegenwärtigen Zustande (bis sich der zweckmäßigste von selbst gebildet hat) durch nichts anders unterscheiden, als daß der Bauer nach beendigten Pachtjahren aufsagen, und sich dort, wo er mehr Vortheil hofft, willkürlich ein anderes Grundstück suchen kann.

Das System einer freyen Pacht, in welche nemlich die Regierung sich auf keine Weise zwischen die ökonomischen Verhältnisse der Gutsherrn und ihrer Pächter stellt, wird selbst den endlichen Uebertritt des noch heimathspflichtigen Landmannes, in die vollkommene bürgerliche Freyheit, unendlich erleichter; denn da der Grundherr des pachtenden Bauers gewiß nicht minder bedarf, als dieser des verpachtenden Landeigenthümers, so treibt sie beyde gleichmäßig die Nothwendigkeit, sich mit einander billig zu vereinigen^{*)}. Es sey mir erlaubt, hier nur auf ein nachahmungswerthes Beyspiel hinzuweisen. Schon seit fünfzig Jahren hatten manche Gutsbesitzer in Holstein ihren leibeigenen Bauern die Freyheit gegeben, und mit dieser, denselben die bis dahin bewirthschafteten Bauerhöfe, auf Pacht verschiedener Art übertragen; auch wohl das Land zu eigenthümlichem Besitz unter billigen Bedingungen verkauft, und wie die Berichte, in manchen damals erschienenen Zeitschriften darthun, auch größtentheils bedeutenden ökonomischen Nutzen

^{*)} Der in der Litteratur sowohl als in der Landwirthschaft wohlerfahrene reiche Gutsbesitzer, der Baron Lehn, sagt in einem, der, in Landwesens-Sachen in Dänemark ehemals niedergesetzten Kommißion übergebenen, unterm 4ten December 1786 datierten Aufsatz, als Kommißion-Mitglied ((im Auszuge) unter andern:

„Der Bauer ist ein Mensch wie andere. Man räume ihm die Rechte, die sein Stand in andern Staaten hat, ein; nur nehme man Andern nichts, um ihn glücklich zu machen. Man widerrufe alle Gesetze die ihn in eine andere Klasse, als die der Mitunterthanen setzen. Gesetze dieser Art sind unnöthig. Er muß seine natürliche Freyheit haben, sein Festehoff wird dadurch aber nicht sein Eigenthum. Giebt man ihm Freyheit, so ist er wie der Farmer in England, ein freyer Kontrahent. Der Proprietair wird, um zur verbeßerten Einnahme zu gelangen, seinem Farmer bessere Bedingungen als bisher einräumen müssen. Sie werden sich beyde über die Frohndienste, Abgaben und Zeitbestimmungen schon zu vereinbaren wissen. Dem Gutsherrn gebührt die freye Disposition über Höfe, Häuser, Holzanpflanzungen u.s.w. und das Land wird florieren.

Der reiche Mann kann Vorschuß thun, und wird bald zur vollen Nutzung gelangen; wer nicht reich ist, trifft Accord mit andern, begnügt sich in der ersten Jahren mit weniger Einnahme, und läßt den Bewohner den größten Theil der Unkosten bestreiten. Durch diese Mittel kam England in Flor. Die Unkosten betragen pr. Tonne Hartkorn u.s.w.

Wenn im Lande gute Eigenthumshöfe zum Kauf und Pachthöfe zum Festen existieren, so finden sowohl reiche als arme Landmänner das, was ihnen zuträglich ist.

Ein freyes Volk nimmt eine edle Denkungsart an. Wenn dem Grundherrn sein Recht zu den Leuten genommen, und ihm dahingegen uneingeschränktes Recht über sein Land und Eigenthum erlaubt wird, so kann er schadlos seyn; und dieses lernen die mehresten nach und nach einsehen. Wird man diesen Vorschlag ins Werk setzen, so nimmt die Volksmenge zu, und nicht ab. Die kleine Farmereyen sind die zuträglichsten, auch in Hinsicht der Population.“ u. s. v.

für den Augenblick dadurch erlangt. Im Allgemeinen aber herrscht durchaus noch eine sehr unbeschränkte Leibeigenschaft im ganzen Lande. Im Jahre 1796 sahe man wohlgedenkende Gutsbesitzer auftreten, welche den liberalen Gemeingeist ihrer Mitbrüder zu hellen Flammen anfachten, und es ward der Wunsch bald allgemein, die Leibeigenschaft aufgehoben zu sehn. Landtäge und Kommissionen verhandelten diesen Gegenstand, der aber auch bey der Landvolke bekannt, von Uebelwollenden zu Misverständnißen benutzt, den bethörten Bauer zu Widersetzlichkeiten und Unordnungen verführten. Die Regierung traf sanfte aber kräftige Maasregeln dagegen, und die Ruhe ward bald wieder hergestellt. Diese Unruhen waren unausweichlich, weil die Leibeigenen keinem eigentlichen Gesetze unterworfen, nur die Willkühr des Herrn kannten, und also bey der leisesten Anregung, Unzufriedenheit und Ansprüche der widersinnigsten Art, empor gähren mußten. Das Land war vor langer Zeit gemeßen, und nach dem Pflügen^{*)} taxiert worden, um doch irgend einen Maaßstab zu Einforderung der öffentlichen Abgaben und andern Lasten, zu haben. Diese Meßungen und Schätzungen mogten wohl gleich bey ihrem Entstehen schon sehr mangelhaft gewesen seyn, wie man noch jetzt manche bittere Klage darüber in alten Actenstücken findet, sie wurden aber durch die Fortschritte, welche man in der Urbarmachung wüster Strecken, und in der Bevölkerung machte, immer unzuverlässiger, und hatten schon längst aufgehört, eine richtige Norm zu seyn, um die Verpflichtungen der Landbauern bestimmen zu können, und billig auszugleichen. Durch diesen Mangel einer festen Basis, mußten natürlich auch alle Gesetze und Verordnungen zur Ausgleichung der Verbindlichkeiten der Bauern, welche die Regierung vielleicht erlassen mogte, ihre Anwendbarkeit verlieren, und um nicht gänzliche Unordnung und Regellosigkeit verbreitet seyn zu lassen, konnte an ihre Stelle nur die Obserwanz treten. Diese konnte aber doch unmöglich die Bestimmtheit des Gesetzes haben, und mogte sehr oft in ihrer Anwendung nur eine Modification der Willkühr des Gutsherrn seyn, welcher sich zu entziehen, der Wunsch eines jeden Leibeigenen seyn mußte^{*)}. Hätten damals die Bauern dort, wie bey uns jetzt, genaue Bestimmungen ihrer Verpflichtungen und Gerechtsame gehabt, hätten sie Gesetze und Verfaßung gekannt, geachtet und geliebt, sie würden ruhig abgewartet haben, was ihnen die neuen Verordnungen bringen, was sie ihnen auferlegen würden. Das Resultat der Arbeiten, einer zu solchem Zweck niedergesetzten Kommission, und der von ihr eingesammelten Stimmen aller Gutsbesitzer, war unter andern: daß nach Verlauf von acht Jahren keine Leibeigenschaft mehr existieren solle, daß keine allgemeine bindende Norm, in Rücksicht der ökonomischen Auseinandersetzungen zwischen Gutsherrn und Bauern statt finden, sondern dem individuellen Ermeßen eines Jeden überlassen bleiben solle, der Grund und Boden aber als ein unbestreitbares Eigenthum des Grundherrn demselben nicht dürfe entrißen werden. Gewiß trugen die zu unterdrückenden Unruhen der Landleute, die an vielen Orten mehr als ein unter der Asche glimmendes Feuer waren, nicht minder als der bemerkte gute Geist, welcher sich unter der ganzen Ritterschaft aussprach, dazu bey, daß die weise vorsichtige Regierung den Wunsch der Ritterschaft erfüllte. So gab sie denn im Jahre 1800 beyläufig in einer Verordnung über eine neue, gänzlich veränderte allgemeine Organisation der Militairverfaßung das Gesetz, daß mit Eintritt des 1805ten Jahres, keine Leibeigenschaft in den Hertogthümern mehr existieren solle; bis dahin aber jeder Mensch gehalten sey, nach alten Gesetzen und bisherigen Einrichtungen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn ihn nicht freywillige

^{*)} Eine Schätzungsmethode, welche mit unserm Haackenanschlage wie bekannt viel Aehnlichkeit hat.

^{*)} Auch hierin erblicken wir mit uns und unserer Verfaßung eine auffallende Aehnlichkeit, ebenso wie in den Landtügen, den Privilegien, dem Charakter der Gutsherrn wie des gemeinen Volkes beyder Provinzen. Wir kannten ja vor unserer Bauerverordnung von 1804 auch nur größtentheils Obserwanz, welche beim Mangel bestimmter Gesetze, statt dieser in gewissen Fällen galt, wo gerichtet werden mußte, und wo man als Norm der Leistungen von Bauerhöfen, sehr oft nur das alte schwedische Wackenbuch kannte, welches durch Localveränderungen seine Anwendbarkeit vielleicht schon längst verlohren hatte. Auch die Behandlung anderer Fälle, als gerade Streitsachen über ökonomische Verhältnisse, wurden in früherer Zeit in Holstein mehr nach Gutdünken der Richter als nach festen Gesetzen verhandelt, denn diese kannte man zwischen Herrn und Bauern wie gesagt nicht. So zeugen noch Acten von einem merkwürdigen Kriminalprozeße des Grafen Kristoffer Ranza, aus dem sibenzehnten Jahrhundert. Er hatte sich auf seinen Reisen zum Katholiken machen lassen, fand bey seiner Rückkunft unter seinen Bauern viele Zauberere und Hexen, und lies in fanatischen Eifer 18 Menschen verbrennen, wofür er auf eine ehrerührende Art zu einer Strafe von 22,000 Thalern verurtheilt wurde.

Kontrakte zu etwas Andern berechtigen, widrigenfalls er mit aller Strengen zur Ordnung werde zurückgeführt werden. Hier traten nun die freyen Verabredungen der Grundherrschaft mit den Bauern nach und nach ein, und die ökonomische Auseinandersetzung derselben, geschahe noch vor der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft, auf die mannigfaltigste Art. Verschieden nach den individuellen Ansichten und Gesinnungen, nach den verschiedenen ökonomischen Bedürfnissen, welche alle von einander abweichend waren; verschieden nach manchen dadurch zu erreichenden anderweitigen Zwecken; kurz nach dem Locale verschieden, hatten die Bauern mit ihren Herren Kontrakte geschlossen, waren Landeigenthümer, Erbpächter, Zeitpächter geworden, Tagelöhner, oder was sonst ihre Kräfte und Hoffnungen bestimmte; es herrschte allgemeine Ruhe und Zufriedenheit, und alle Theile seegneten eine so wohlthätige Veränderung. Herren und Bauern seegnen sie aber auch noch in diesem Augenblicke, und sowohl Kammeralisten als alte Oekonomen, erzählen erfreuliche Thatsachen über die Zunahmen der Producte, der Kultur, der Bevölkerung und des Wohlstandes; welchen letztern unglückliche politische Verhältnisse mit ihren bösen Folgen wohl momentan niederdrücken konnten, der aber bey etwas günstiger Umständen, sich wieder zu einer schönen Blüthe emporhebt. Dergleichen beglückender Verfassungsumwälzungen, können sich vielleicht wenig Länder rühmen, am wenigsten diejenigen, in welchen von einzelnen oder wenigen Männern die neue Verfassung entworfen wurde, die oft nicht einmal den Bauer im größern Kreise kannten, und die Bedürfnisse des Landes übersehen konnten, und bey ihrer geheimen Arbeit den Widerspruch des Erfahrenen und Kenntnißreichen scheueten. In Holstein hatte ein Theil verlohren was rechtlich beseßen werden kann, alle Theile gewannen, weil - - - freye Uebereinkunft statt fand.

Sollten wir nicht diesem Beyspiele nachstreben, wenn wir dieselben heilsamen Folgen wünschen? Besser vorbereitet als wir, waren die Holsteiner doch wahrlich nicht, denn liest man nicht aus den Jahren 1790 bis 1798 häufige Klagen, über die ungerechte Macht der dortigen Gutsherrn, den fleißigen Wirth von seinem guten Hofe vertreiben, und auf einen schlechten setzen zu dürfen, um diesen zu verbessern, und nach einigen Jahren, wann durch die Betriebsamkeit des sorgsam Landmannes der Hof in guten Stand gebracht worden ist, den fleißigen Wirthen wieder zwingen zu dürfen, eine neue Wüste zu kultivieren, ohne sich je der Früchte seines Verdienstes erfreuen zu können. Man will Beyspiele kennen, da betriebsame Bauern gezwungen worden seyn, wohl den sechsten heruntergekommenen Bauerhof, durch ihre Mühe wieder herauf und in guten Stand zu bringen. Macht allgemeine Gesetzmäßigkeit die Menschen fähig, der politischen und persönlichen Freyheit gleich zu genießen, so muß unser Landvolk, das solcher Willkühr des Grundherrschaft längst entzogen ist, der Freyheit unstreitig fähiger seyn, als es die Holsteiner damals waren. Wie wäre es, wenn auch wir unsern Leibeigenen einer Termin von fünf Jahren setzten, nach welcher Frist sie alle frey seyn sollen, und wenn ihnen während der Zeit gestattet wäre, sich durch freye Pacht ihren künftigen Nahrungsort nach eigener freyer Willkühr zu bestimmen; so lange aber keine freye Auseinandersetzung mit ihren Herrn statt findet, müssen sie, bis zum Ablauf der fünfjährigen Frist, an ihre bisherigen Verbindlichkeiten unabweichlich gebunden seyn, daher jedes eigenmächtige Ergreifen der persönlichen Freyheit als ein Verbrechen bestraft werden sollte? Durch die Arbeiten unsers Bauernkommitäts und der Meßungs-Revisionskommission, haben wir ja schon die trefflichste Vorbereitung zu den Kontrakten, wenn wir nicht vortheilhaftere Pachtbedingungen kennen. Diese aber müssen dachaus jedem Landeigenthümer unbeschränkt freystehn, denn übertritt er seine Forderungen, so wird er gewiß keine Miethsleute oder Pächter finden, und die Billigkeit ergibt sich von selbst; denn noch ist der Ueberfluß an Land zu groß in unserer Provinz, als daß Mangel an demselben die ackerbauende Klasse zwingen könnte, harten Bedingungen sich zu unterwerfen, blos um ein Unterkommen und Nahrung zu finden. Wie viel mehr Miethsleute giebt es in der Stadt, als Hauseigenthümer deren Häuser jene nothwendig bedürfen, und niemand hat es noch für nothwendig oder ersprieslich erachten können, den Hauseigenthümern vorzuschreiben, wie theuer sie vermietthen dürfen; es bleibe also auch den Landeigenthümern unbenommen, wie viel sie für ihr Land Miethzins oder Pacht fordern mögen, denn die zu hohen Forderungen werden sie von selbst herabstimmen müssen. So lange der Miethsman oder Pächter durch Verfassung und Gesetz gezwungen ist, gerade nur dieses Haus, nur dieses Grundstück zu pachten, so lange er nicht die Freyheit hat, sich einen andern billigern Vermiether oder Verpächter zu suchen, so sind Bestimmungen über die Forderungen der Eigenthümer nothwendig, nicht aber im freyen Zustande. Die freye Willkühr des Miethsmannes, hält die Unbilligkeit des Eigenthümers eben so gut im Zaum, als die freye Willkühr dieses, den kargen Pächter zu Billigkeit anhalten wird.

Den Bauer, bey dem Uebertritt in die vollkommene bürgerliche Freyheit, für die Erlangung derselben etwas zahlen, oder durch besondere Arbeit etwas abtragen zu lassen, wäre durchaus unrechtlich; denn für die Wiedererlangung eines, ihm so lange unrechtmäßig vorenthaltenen nothwendigen Menschenrechtes, das er so lange hat entbehren müssen, kann er doch, neben aller Einbuße die er erlitten hat, unmöglich etwas bezahlen. Es ist ja auch nicht seine Schuld daß er diese Recht verlohrt. Auch hatte er es nicht verkauft für einen Preis, den man zurückzufordern berechtigt seyn kann, sondern die Gewalt beraubte ihn. Dem Bauer seine Freyheit verkaufen, seine unveräußerlichen heiligen Menschenrechte ihn einkaufen lassen, solcher Handel schmeckt gar zu sehr nach schimpflichem Barbarismus.

Dagegen dem Bauer, neben dem Geschenk der Freyheit, auch noch andere Geschenke, gleich einer Bezahlung für die bisher entbehrte Freyheit gesetzlich bestimmen zu wollen, und, wie dies an manchen Orten als Grundsatz aufgestellt ist, seinen bisherigen Erbherrn deshalb in Ansprache zu nehmen, wäre eine ebenso große Ungerechtigkeit, denn was die Verfaßung verbrochen hat, kann der Privatmann nicht vergüten, da sie nicht von ihm abhängt, sondern er von ihr. Für geraubtes Eigenthum darf der rechtliche Eigenthümer, neben der Wiedererstattung deßelben, gar gut für den so lange entbehrten Geniesbrauch deßelben, eine Vergütung fordern; ein Anderes aber ist es mit geraubten vorenthaltenen Rechten, denn diese sind heilig, sie können also nur wiedererstattet, nie aber vergütet werden. Ist übrigens das leibeigene Verhältnis, wie wir gesehen haben, auch dem Grundherrn von bedeutendem Nachtheile, wie will man ihn rechtlich dazu verbinden, dafür, daß er diesen Verlust so lange getragen hat, weil die Regierung solche Verfaßung aufrecht zu erhalten für nöthig gefunden hatte, noch etwas zu bezahlen? *) Mit der Freyheit des Bauern erhält der Herr übrigens bey allen Vortheilen doch nichts Neues, sondern man befreit ihn nur von ungerechten Zwangsverhältnissen.

So unheilbringend es für den Staat im Allgemeinen, wie für seine einzelnen Theile im Besondern ist, wann sich die Gesetzgebung zwischen die ökonomischen Verhältnisse des Grundherrn und Bauern stellt, so darf doch auch nicht ganz rücksichtslos der Landmann mit dem zur Miethe wohnenden Städter in eine Parallele gestellt werden; das lehrt uns die Kenntnis des menschlichen Herzens. Der Bauer und der Städter unterscheiden sich in Rücksicht auf die Liebe zu ihrem Wohnorte, und was durch diese veranlaßt wird, wesentlich von einander. Durch das Hervorbringen aus dem bearbeiteten Boden, der immer lebendig, immer wohlthuend, dem fleißigen Bearbeiter immer mühelohnend erscheint, gewinnt der Bauer eine innige mächtige Liebe zu demselben; - ungefehr wie Eltern zu ihren Kindern, welche sie zum Gedeihen emporbringen, sie nähren und lehren, und jede Ausbildung mit liebevollen Auge bewachen, - oder wie die Erzieher zu ihren Zöglingen, deren entwickelte Fähigkeiten und Kräfte, deren gesammelte Kenntniße reicher Lohn für alle angewendete Mühe ist, für manches freudig gebrachte Opfer. Wie Eltern und Erzieher durch jedes Product beglückt sind, das durch ihre Arbeit aus dem Geiste und Herzen ihrer Kinder hervorsproßt, und in ihnen den lebendigen Spiegel ihrer Thätigkeit lieben; so hängt auch das Herz des Landmannes an dem Boden, der liebend und lebendig erscheint, der in frischem Leben, durch stetes Hervorbringen, für jede Anstrengung dem unverdroßenen Arbeiter einen erfreuenden Lohn darreicht. Der Städter, welcher, in dem Hause das er bewohnt, durch kein lebendiges Hervorbringen in demselben und durch daßelbe, sein Gefühl angesprochen findet, fühlt auch keine Liebe für daßelbe erweckt; nur Gewohnheit und die Furcht vor den Unannehmlichkeiten des Ueberziehens, hindern ihn soweit, daß es ihm nicht gleichgültig ist, wie oft er den Wohnort verändert. Diese Liebe des Landmannes zu dem Grundstücke, welches ihn und die Seinigen ernährt, welches schon seine Väter bauten, welches er selbst vielleicht schon zu höherm Ertrage gebracht hat, bringt ihn, wie die Erfahrung lehrt, oft dazu, sich den übertriebensten Forderungen eigennütziger Grundherren zu unterwerfen, und endlich doch nach sorgenvollen Jahren, verarmt, mit bittern Thränen das geliebte Grundstück verlassen zu müssen, da er es nicht mehr erhalten kann. Welcher Eigenthümer väterlicher Grundstücke

*) So drückend es vielleicht auch manchem Herrn leibeigener Menschen scheinen mag, bey der Aufhebung der Leibeigenschaft gewissen Vortheilen zu entsagen, wie z.B. der weit bequemern und sicherern Bedienung u.s.w., so sind doch die durch die Freyheit für den Herrn zu erreichenden Vortheile, weit bedeutender, als jede Art von Verlust, welche er durch dieselbe erleiden kann.

fühlt nicht das Leiden, welches das Herz eines solchen Gedrückten durchschneidet, wann er den väterlichen Heerd, die geliebte Heimath, wegen überspannter Forderungen verlassen muß; wie er gern jedem andern unschuldigen Lebensgenusse entsagt, um nicht vom dem Boden gerissen zu werden, an den ihn Dankbarkeit und Liebe feßeln, der jeden aufgefangenen Schweistropfen durch ein erfreuliches Hervorbringen vergütete, der seine Wiege war, der ihm ein anmahnender Zeuge jeder Freude, jedes schönern Genußes aus dem rosigen Alter kraftvoller Jugend ist, der gleich einem treuen Freunde Glück und Leiden hat tragen helfen. Hier tritt doch unstreitig die Verbindlichkeit der Regierung ein, so viel möglich den Misbräuchen vorzubeugen, zu welchen dieses natürliche Gefühl der Landleute veranlassen kann, ohne aber dem Eigenthumsrecht des Grundherrn dadurch zu nahe zu treten.

Dem Grundherrn soll die freye Disposition seines Grundeigenthums so weit unantastbar bleiben, als durch deßen uneingeschränkte Benutzung niemand anders beeinträchtigt wird, hier aber, wo der zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern eine Gefahr drohen kann, wird eine Einschränkung nothwendig. Diese Einschränkung darf aber auch auf keinen Fall größer werden, als wirklich nothwendig ist, und es muß, so fern es thunlich ist, dem Grundherrn dagegen eine Vergütung bestimmt werden. Wie weit der Misbrauch des uneingeschränkten Eigenthumsrechtes gehen kann, läßt sich nicht bestimmen, wohl aber lehrt uns das Beyspiel Englands, daß sie verderbend statt haben können. Wenn Bickbek in einer Parlamentsacte zeigt, wie der Landarbeiter in England bey hohen Getreidepreisen von den Armenanstalten müsse erhalten werden, und die ihm gereichte Unterstützung sich nach bestimmten Brodpreisen richtet (worüber feste Grundsätze bestimmt sind, also keinesweges bloß für den seltenen Fall, einer durch gänzlichen Miswachs entstandenen Hungersnoth statt haben); wenn Campbell erzählt, daß einer seiner Arbeiter, bey Befragung wie viel seine Familie wöchentlich an Mehl und anderen Nahrungsmitteln bedürfe, wahrhaft anzeigt, er habe seit zwanzig Jahren zwey Mal Fleisch geessen; wenn in England der zehnte Mensch von Haferbrod lebt^{*)}, wie Jacob in seinem Werk on the Protection of British Agriculture erzählt, - da geht deutlich hervor, daß aus der uneingeschränkten Anwendung des Eigenthumsrechtes auch großer Schade entspringen kann.

Diesem möglichen Schaden vorzubeugen, scheint mir nicht schwer, wenn man auf die Ursachen deßelben zurückgeht. Stände es den Landeigenthümern Englands nicht frey, mit allem Grund und Boden nach jeder Idee, nach jeder Grille, ohne weitere Rücksicht auf Andere, zu verfahren; wäre ein Theil des ganzen Areals zur Erhaltung des niedern Landmannes bestimmt, und dem Grundherrn ohne andere Schmälerung seines Eigenthumsrechtes, nur das Einziehen deßelben zu großen Pachthöfen untersagt, - es hätte bis jetzt nicht ein Fünftheil des ganzen Landes Heyden, Gemeinweiden und Parks einnehmen können, welche in fruchtbare nahrungsreiche Felder verwandelt werden können, und es würden sich viele Millionen Menschen im Reiche mehr ernähren können, als sich jetzt ein kümmerliches Leben mit Hülfe der Armenanstalten fristen. Es stände vielleicht ungleich besser und glücklicher mit dem Volke, und also mit dem Staate selbst. Wo der Landmann, wie in England, nur allen Tagelöhner seyn kann, da hat er auch nur eine erbärmliche Existenz, und sein Leben ist ein trauriges Loos, denn er bleibt durchaus abhängig von unzähligen Unbestimmtheiten. Ich spreche hier von der ganzen Masse des Bauernstandes, nicht von einem Theile deßelben, denn so lange es Bauern und Landarbeit giebt, muß es auch Tagelöhner geben, die unter gewissen Bedingungen selbst ein glückliches Geschick haben können. Alle Bauern aber zu zwingen, Tagelöhner zu seyn, heißt die ganze Klasse derselben an den Abgrund des Elendes führen. Der Bauernstand ist dem Staate nothwendig, also muß für seine Erhaltung gesorgt werden, und dieses geschieht, wenn man ihn sichert, daß es ihm nie an die Möglichkeit fehle, sich seinen Unterhalt zu erwerben. Was hilft dem Bauer Fleiß und Betriebsamkeit, wenn Grille, falsche Ansicht, Engher-

^{*)} Von Haferbrod lebt, sagte ich. Dieses Haferbrod ist in Schottland eine nationale Liebhaberey, selbst die reichsten Leute essen es aus Gewohnheit und Wohlgeschmack, dieses beweist aber noch nicht, daß es kein höchst ärmliches Leben sey, wenn die Menschen nur von Haferbrod leben. Wir erfreuen uns oft des Wohlgeschmacks süßer Orangen, nur die Begüterten genießen sie bey uns, und selbst der südlichste Italiener genießt diese Frucht ihres schönen Geschmacks wegen; ist aber der Kalabrese deshalb nicht bedauernswürdig arm zu nennen, wann er aus Mangel an zweckmäßigen Futter, seine Kuh mit Orangen mästet, und dadurch ein schlechtes Fleisch erhält? Nur die ärmsten Leute sehen sich dort zu dieser uns auffallenden Fütterung gezwungen.

zigkeit eines andern Standes es ihm unmöglich machen kann, seine Thätigkeit anzuwenden, und sich etwas zu verdienen? Wohl ist es, daher in jedem Staate der Gesetzgebung eine unumgängliche Verpflichtung, dem Bauernstande nach bestimmtem Verhältnisse, einen gewissen Theil des kulturen Bodens, zum ausschließlichen Wirkungskreise anzuweisen, und ihm auf die Art den nothwendigen Unterhalt zu sichern, damit er wahrscheinlichem Elende entrißen sey. Dieser Boden, der nach der verschiedenen Localität des Landes, nach dem Grade der Bevölkerung, nach dem Grade der Kultur, welche das Land hat, auch nach einem verschiedenen Verhältnisse zu bestimmen, und vom Herrenlande abzutheilen ist; bleibt deshalb doch Eigenthum des Grundherrn, das er nach freyer Willkühr verkaufen, zertheilen, verschenken kann, das er so theuer oder wohlfeil verpachten kann, als ihn Speculation, Laune und freywillige Pachtbedingungen dazu bestimmen. Nur daß er diesen Antheil nicht zu seinen Hofesfeldern oder Hoflagen umzuwandeln berechtigt ist, und ihn nur Bauerland darf seyn lassen. Auf diese Weise sehen wir die Existenz des Bauern gesichert, und der Gutsherr bleibt dennoch freyer Eigenthümer seiner Grundstücke. England dankt der freyen Pacht den ersten Grundstein seiner Macht und Größe; hätte es aber mit ebenso liebender Vorsicht für den Bauernstand gesorgt, als es mit stenger Gerechtigkeit die Heiligkeit des Eigenthums bewahrt, die ackerbauende Klasse sähe sich nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt, bei hohen Brodpreisen, welche in jedem andern Lande den Landmann bereichern, wie ein Almosensuchender von den Armenanstalten ihren Unterhalt, oder die nothwendigste Unterstützung, zu erbetteln. Wie kann sich ein freyer Sinn, wie kann sich das kraftgebende Gefühl der Selbständigkeit im Charakter des niedern Volkes entfalten, wenn es unter so drückender Abhängigkeit seufzt?

Deutschland giebt uns unter verschiedenen Gestalten ein schönes Vorbild vom Geiste zweckmäßiger Bauerverfassungen, denn schon aus den ältesten Zeiten, selbst bey allgemeinherrschender Leibeigenschaft, finden wir deutsche Staatsgesetze über die Erhaltung der Bauernhöfe, über Erlaß von Seiten der Gutsherrschaft bey Miswachs, über Nöherrecht bey Zehntverpachtungen, eigene Dorfverfassungen und Gesindeordnungen, vor Allem aber das echtdeutsche Meyerrecht, wodurch manchem Lande eine innere Lebenskraft gesichert wurde, welche kein ähnliches Beyspiel kennt. Ist der deutsche Bauer auch nicht Landeigenthümer, so ist er doch Landbesitzer, großentheils Erbesitzer, nemlich der ganze Stand, mehr und weniger der Einzelne. Dieses führt ihn zu Glück und Wohlstand, dieses giebt ihm die Mittel, jedes Unglück zu überwinden, leichter zu überwinden, als es durch die freygebigste Unterstützung der reichsten Staatsklasse geschehen kann, denn es ist ihm, seinen Kindern und Kindeskindern der nöthigen Unterhalt gesichert. In früherer Zeit durch innere Unruhen erschüttert, von immerwährenden Kriegen bedrängt, konnte Deutschland doch nie aus dem ersten Range der Staaten sinken; jetzt, seit mehreren Jahrzennden der bemitleidete Schauplatz der blutigsten Kriege, die Fundgrube fortdauernd erneuerter Contributionen, wie sie noch nie ein anderes Reich getragen hat, sehen wir daßelbe sich doch schnell wieder zu innerm Glück und baldigen Wohlstande erheben. Der fleißige Bauer, der mit seinem leichzuerstattenden Ackergeräthe, den Schauplatz der wüthendsten Verheerungen bald wieder mit reichen Feldern bedeckt, und leicht den Druck der Kriege verschmerzt, reicht dem Staate die Mittel zu neuem Wohlstande wieder dar, sobald die würgenden Heere vorübergezogen sind, und er sein eigenes Feld findet, das er wieder bebauen kann. Schwerlich würde England mit seinen Fabriken und Parks, mit seinen ungeheuren Besitzungen und hungernden Tagelöhnern, einen verwüstenden Krieg bey sich so glücklich ertragen haben. Wohl ist ihm seine Insellage, wohl ist ihm das Bollwerk des Meeres zu gönnen.

Diese scheinbare Einschränkung unsers Eigenthumsrechtes an unsere Grundstücke, kann uns nicht drückend erscheinen, da wir gegenwärtig schon Hofesland und Bauerland von einander geschieden, und die feste Bestimmung haben, kein Bauerland zu Hofesland zu machen, außer unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen. Was wir bey dem Eintritt des Bauern in den freyen Zustand, in Hinsicht solcher Land-Abtheilung bestimmen, muß mit der unwandelbaren Rücksicht geschehen, daß es für immerwährende Zeiten festgesetzt werde, denn wo der transitorische Zustand (in welchem wir uns gegenwärtig befinden) aufhört, da fängt der beständige an, der durch keine widerrufende Verordnungen dem Wechsel unterworfen seyn darf. Dieses muß sehr genau berechnet werde. Weder das Leben der Lazoni in Neapel, noch die müheselige Existenz der Bergleute Norwegens und Schwedens, darf dem Staatwirthe ein nacheiferungswerthes Ziel seyn. Der gefährliche Müßiggang des Einen, so wie das unmenschliche Baumrindenbrod des Andern, können nur ein Schreckbild seyn, und eine Lehre den goldenen Mittelweg abwiegen. Doch nicht allein der Bauer ist hierbey zu berücksichtigen, sondern auch der Gursherr, der ebenfalls leben

soll, ebenfalls die Mittel behalten, seinen Wohlstand zu erhöhen, sein Eigenthum zu genießen, und zu allgemeinem Wohl zu gebrauchen. Ist es doch selbst Interesse des Staates, den Gutsherrn oder den Wirth im größern Kreise, so viel als billig ist, zu begünstigen, und zwar des allgemeinen Vortheils willen, wie wir bereits gesehen haben. Es dürften demnach, durch welche Einrichtung es auch sey, dem Gutsherrn nie die Arbeiter und nothwendigen Tagelöhner entrißen werden, am wenigsten durch die nothwendige Eingriffe in sein Eigenthum, welches so leicht geschehen kann, wenn zu vieles Land den Bauern zugetheilt wird. Der Bauer, in seiner Indolenz dadurch bestärkt, ohne Sporn zum Fleis und zur Industrie, würde die wüsten Strecken schwerlich in fruchtbare Felder verwandeln; die großen Wirthschaften, die dem Staate ebenso nothwendig sind als die kleinen, würden unbearbeitet bleiben, die Gutsherrn gingen zu Grunde, und mit ihnen litte der Staat ebenso unersetzlichen Verlust, als die Moralität der Bauern durch Bestärkung in der Indolenz gefährdet würde. Um das Zuviel wie das Zuwenig zu vermeiden, bin ich der Meynung, daß von alle dem gegenwärtig durch unsere Meßungen zu Bauerland bestimmten Boden, zwey Drittheile für immer Bauerland bleibe. Diese zwey Drittheile könnten nach näherer Beprüfung, nach Maas und Güte, und gegenwärtiger Art des Bodens, näher bestimmt werden nemlich wie Brustacker, Buschland, Weideland und Heuschlag in dieser Abtheilung gegen einander zu berechnen seyn. Dieses Verhältnis scheint mir durchaus hinreichend, der ackerbauenden Klasse ein selbstständiges Daseyn zu sichern, denn welche größere Menschenmenge wird nicht auf diesem Areale gut ernährt werden können, als gegenwärtig dieselbe bevölkert, wenn die, der Fruchtbarkeit fähigen Strecken, in urbare Felder werden verwandelt, und bessere Ackersysteme eingeführt seyn? In sofern als drauf zu rechnen ist, daß die gegenwärtigen Bauerwirthe Pächter ihrer Gesinde werden, daß der gegenseitige Vortheil der Grundherrn und der Bauern immer mehr und mehr die Frohnen in Pachtabgaben verwandeln werden, daher die neuen Pächter eine Menge Arbeitspersonal weniger halten werden, als die Frohnen wegen zu halten gezwungen sind, so scheint es freylich als sey dieses Verhältnis von Land zu geringe; doch dieser Schien ist ein Irthum. Während der Bauerpächter sich richtigere Begriffe von Landpacht erwirbt, und sich daher auf das nothwendige, also auf wenigeres Gesinde als gegenwärtig einschränkt, erwirbt er sich, nebst allen seinen Mitbrüdern im Fortschreiten der Kultur überhaupt richtigere Ansichten, und was jetzt noch wüste liegt, wird immer mehr und mehr mit neuen Ansiedelungen und Menschen ernährenden Feldern bedeckt werden. Uebrigens ist aber dadurch noch keinesweges ausgemacht, daß jenes Drittheil keine Bauern mehr ernähren soll, das kann es, das wird es auch gewiß noch lange, vielleicht immer; nur daß nach vorhergegangener Aufkündigung der Grundherr es einziehen, und in Hofesfelder oder Hoflagen verwandeln darf. Für die Zukunft ist dieses Verhältnis wahrlich nicht zu klein, und sollte es auch für den gegenwärtigen Augenblick geringe seyn, so wird es wohl nur die Folge haben, daß die Bauern, welche nicht Pächter werden können, bey den Grundherren Dienste suchen, und sich das Allgemeine der Bauern gewöhnt, im Dienst des Hofes seinen vorläufigen Erwerb zu erwarten. Diese Folge mögte wohl mehr eine seegenbringende, als eine verderbliche seyn.

Wohin soll unsere Verfaßung den Landmann im Allgemeinen führen? Soll dieser so viel möglich dem Ackerbau erhalten, und nöthigenfalls durch eigenen Vortheil angereizt, wider zu demselben zurückgeführt werden, wenn er sich von ihm entfernte, oder soll er mehr zu andern Gewerben, zu Fabriken hingeleitet werden? Ich unterstehe mich nicht, über einen Gegenstand aburtheilen zu wollen, deßen genaue Beleuchtung die Kräfte des Privatmannes übersteigen; doch auf manches Misverständnis hinzudeuten, halte ich für Pflicht, in so fern es auf die Verfaßung des Landmannes Einfluß haben kann.

Ein Land das der fruchtbaren unbeackerten Strecken so viele besitzt, das so reich an Producten für die ersten nothwendigsten Lebensbedürfnisse seyn kann, dem noch so manches Jahrhundert hinschwinden wird, ehe es den Grad der Kultur erreicht hat, da es seine einfachen Producte nicht weiter vermehren kann, ein Land das seine, zur Nahrung Anderer dienenden Schätze so leicht verkaufen kann, als Rußland, hat unstreitig daß größte Interesse, alle seine Kräfte dem Ackerbau zu widmen, und um dem reichen, sichern Erwerb aus dem Boden keine Hände zu entziehen, lieber die wenigen Luxusartikel, deren sich nur ein kleiner Theil der Staatsbürger bedient, von den Nachbarn einzukaufen. Liefeland wenigstens, kann nur als eine ackerbauende Provinz, einem festen Wohlstande für sein Volk entgegensehen.

Der Landmann existiert durch sich selbst, unmittelbar durch die Producte die er selbst hervorbringt, dagegen der Fabrikant durch Concurrenz seiner Arbeiten, nur von andern Menschen lebt, von ihren Launen, ihrem Geschmack und ihren oft wechselnden Bedürfnissen. Ist der Fabrikant nicht vollkommen in seinem Fache, so erfüllt er seinen Zweck gar nicht, er muß entweder gleich verderben, oder wird sich auch bey dem schmeichelhaftesten Schein, durch die bedeutendsten Opfer einer freygebigen Regierung nur augenblicklich erhalten, und die vorgeschossenen Summen werden schwerlich jemals ersetzt werden. Und mit Englands, Frankreichs, Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande jahrhundertalten vollkommenen Fabriken zu rivalisiren, kann keine, in ihrer Blüthe sich kaum noch entfaltende Nation, wenigstens nicht Liefland. Welche Opfer an Lehrgeld, und bis dahin zu tragendem Verluste an Erwerb, kann erst dahin bringen, rivalisiren zu können, um unsichern Gewinnst zu theilen? Nur Ueberfluß an Geld, oder an Menschen, oder an beyden zusammen, kann im allgemeinen genommen, den Staat zu Anlegung von Fabriken mit gutem Erfolg berechtigen, sonst ist es für denselben unstreitig glücklicher, wenn das gemeine Volk dem Ackerbau überlassen bleibt, und überflüssige Kapitalien zu Verbeßerung des Bodens und Urbarmachung wüster Strecken verwendet werden. Wir besitzen in Liefland weder den Ueberfluß des einen, noch des andern, daher können keine Fabriken bey uns zur Blüthe des Landes führen; wohl aber giebt unser Ueberfluß an Land, welches unendlich fruchtbar seyn kann, bey zunehmender Population und Kultur, immer höhern und sicherern Wohlstand. Und welch einen soliden Wohlstand!

Wie ist der Fabrikant, von stets wechselnden Handelsverhältnissen und Bedürfnissen anderer Menschen abhängig, unzähligen Unglücksfällen ausgesetzt, die ihn in einer Stunde gänzlich verderben, und mit seinem Fall das ganze Heer seiner Arbeiter in Mangel und Elend stürzen können, die der Landmann wenig kennt; wie kann ein Blitzstrahl, eine Feuersbrunst ihn das Ganze in einen Aschenhaufen verwandeln, und das Glück vieler hundert fleißiger Menschen in einer Rauchwolke aufgehen lassen. Der Landmann erduldet solche Fügung wohl als Verlust, nicht aber als gänzlich Verderben, denn sein Kapital steht fest in Gottes Hand; was ihm der Zufall raubte, kann wenig mehr als die Zinse seines Kapitals seyn, das er nicht verlieren kann, das nächste Jahr bringt die gewohnten Intereßen freundlich wieder. Sehen wir doch dort, wo ein günstiges Klima und gute Kultur den Landmann bereichert, der sich einer heilsamen Verfaßung erfreut, daß selbst die wüthendsten Kriegsverheerungen bald vergeßen sind, statt daß das künstliche Getriebe des Fabrikwesens bey solchem Unglück sogleich Armuth, Elend, Verzweiflung verbreitet. Nur reiche Production des Landes, giebt das Material zu Fabriken und ihren Hervorbringungen, und wie ist diese möglich, wann die Hände dem Ackerbau entzogen werden? Und sich andern Ländern durch Einkauf des Materials tributair zu machen, mögte unser Vaterland am wenigsten zum Glücke führen.

Wie kann in Liefland, wie kann in ganz Rußland der Mensch leichtern, sicherern und reichern Unterhalt finden, als im Ackerbau? Die Armenanstalten kosten England jährlich ungeheure Summen, unter deren erdrückender Last, der Gutsherr seufzt; und dennoch sind es nur die Fabriken, deren unsichere Existenz nach bald verschwindendem Glanze, die Heerden von Armen dem Lande aufbürdet. Die allgemeine Sicherheit fordert die Unterstützung der Betler, deren verzweiflungsvolle müßige Versammlungen, die fruchtbarsten Pflanzschulen der tiefsten Laster sind. Das Land mit seinem Anbau, hat noch nie die Zahl der Betler vermehrt; das hat man endlich in England selbst durch Erfahrung kennen gelernt, und durch diese belehrt, werden von den ungeheuren wüsten Strecken, immer mehrere zu urbaren Feldern gemacht, um die Anzahl der Armen, um den Druck der Versorgungsanstalten zu vermindern. Ein ackerbauender Staat, wann er nicht von Menschen überfüllt ist, kann nie der Versorgungsanstalten bedürfen, nie ihrer kostbaren Unterhaltung; ihr glänzender Nahme ist ein Vorwurf verfehelter Ansicht. Wo die Menschen frey sind, und wo noch wüstes Land zu bebauen ist, da ist es immer ein Beweis von unvollkommener Polizey, wann Betler existiren, oder von Ohnmacht der Regierung, diese Pest aus andern Ländern nicht von ihren Grenzen abhalten zu können.

Auch die Bevölkerung gewinnt, wann der gemeine Mann dem Ackerbaue zugeführt wird, denn die Menge der Nahrung, bestimmt die Volksmenge, so wie die Fruchtbarkeit des Bodens die Menge der Thiere auf demselben bestimmt. Der früher schon genannte verdienstvolle Statistiker Oeder, sagt in einer kleinen Schrifte über die Aufhebung der Leibeigenschaft: „Der Grad der Bevölkerung wird von dem Vorrathe der Nahrung (der Lebensmittel) bestimmt. Die vorzüglichste Quelle der Bevölkerung eines Staates, suchet man billig in dem Bauernstande, der mit Erzielung der Nah-

runungsmittel und aller Güter der ersten Nothwenigkeit für sich und für die übrigen Stände mit, sich beschäftigt. Er ist in allen Staaten, auch in denen, wo die andern Nahrungswege, Schifffahrt, Handel und städtisches Gewerbe, bis zu ihrem höchsten Gipfel blühen, immer noch der zahlreichste, und in den meisten derjenigen Länder, welche der Gegenstand dieses Bedenkens sind^{*)}, macht er die drey Viertheile der Nation, auch mehr aus. In diesem Stande ist auch einer unter den Endzwecken und Antrieben zur Ehe, das ???? Adjutorium, vorzüglich stark, denn anstatt daß der Städter den Aufwand des ehelichen Lebens, und den Anwuchs der Familie scheuet, so findet vielmehr der Landmann an seiner Gattin, auch selbst an den Kindern, wenn sie etwas herangewachsen sind, Gehülffen seiner Arbeit, und Miterwerber.“ u.s.w. ^{**) Hier ist aber Nahrung von Erwerbszweig zu trennen, so sehr sie auch bey einem höhern Kulturgrade Hand in Hand gehen; denn sie sind in ihrer Natur wie in ihren Folgen unterschieden, und ihre Verwechselung kann bey den besten Zwecken zu den schädlichsten Misgriffen die Veranlaßung geben. Vielleicht sind diese Begriffe in wenigen Ländern sorgfältiger von einander zu trennen, als eben in unserm Vaterlande, weil in ihm die ergiebigste Quelle der Nahrung die ernährende hervorbringende Erde ist, mit ihren fruchtbar zu machenden Flächen, die erst angebaut seyn müssen, ehe die feinere Verarbeitung der Producte, oder das ganze Fabrikwesen beginnen kann. Dieses erfordert Auslagen, Studium, Lehrjahre, und Abhängigkeit von andern Ländern, deren Verkehr gesucht werden muß, und unzähligen Störungen unterworfen ist; dagegen das ackerbauende Volk des allen nicht bedarf, unabhängig von Fremden bleibt, denen es seine Nahrung nicht zu danken hat, wohl aber andere Länder in Abhängigkeit erhält, denn niemand kann ohne Brod leben, und muß es kaufen, wann er es nicht hat. Die einträg-}

^{*)} Dieses Werkchen, welches den Titel führt: Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihn beydes fehlet, verschafft werden könne? 1769, und Zusätze zu solchem Bedenken, 1771, sammt Zulagen - ward für Dännemark geschrieben, wie der Author selbst sagt.

^{**) Ich kann nicht umhin, hier noch ein paar Stellen aus Oeders beachtungwerther Schrift anzuführen: „Es geht mit der Vermehrung im menschlichen Geschlechte und bey den Thieren sehr geschwinde zu, so lange bis ein gewisser Grad erreicht ist, welchen der Vorrath von Nahrung bestimmt. Das sieht man an dem schnellen Wachstume der europaeischen Colonien in andern Welttheilen, an der Wiedervervölkerung der Länder, wo Krieg und Pest aufgeräumt haben, und an dem so geschwind sich ersetzenden Abgange des Viehs nach Viehseuchen. Bey erreichtem Grade steht die Vermehrung stille u.s.w.“}

„Der Grad der Bevölkerung wird von dem Vorrathe der Nahrung bestimmt. Man kann diesen Grundsatz zu Festsetzung der Maaßregeln, wodurch die Bevölkerung befördert werden soll, nicht genug empfehlen.“

„Ferne sey von mir, daß ich die liebevolle Sorgfalt gütiger Obrigkeiten, bey Veranstaltungen zur Gesundheit der Unterthanen, Hebammenanstalten, Inoculationsanstalten, Hospitäler, mit einem Worte, Medicinalanstalten jeder Art, verkleinern solle. Man ist diese Sorgfalt der Menschlichkeit schuldig; jedes Glied des Staates hat ein Recht, die zu den Schwachheiten der menschlichen Natur sich herablassende Vorsicht der Obrigkeit zu erwarten, und gewiß trägt zur Bevölkerung eines Staates das Zutrauen zu einer gerechten, gütigen, vorsichtigen Obrigkeit ungemein viel bey; aber ich wollte eben deswegen alle solchen Polizeyanstalten lieber aus diesem beßern Grunde, als aus dem eigennützigem Staatsgrunde der Bevölkerung und der daraus entstehenden Stärke des Staats anpreisen, denn dazu glaube ich wirklich nicht, daß sie viel beytragen. Der Herr der Natur hat zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes kräftigere Anstalten gemacht, als Menschen machen können, und die Zeugungskraft ist den gewöhnlichen Zufällen des menschlichen Lebens weit überlegen, und füllt die Lücken, welche durch jene Unfälle entstehen, geschwind wieder aus. Eben diese Kraft besetzt auch sehr geschwind die Plätze, welche sich bey einem neuen oder bey einem alten erweiterten Nahrungswege aufthun. Man laße also ja die Ausfindung und Aufräumung des Nahrungsweges die erste Sorge seyn, und fange nicht bey Aufsuchung der Menschen an, denen man denselben anweisen will. So gewiß das Waßer von dem Berge wieder herabläuft, so gewiß verliehren sich die zusammengebrachten Menschen wieder, wenn der ausgedachte Nahrungsweg fehlschlägt, und es ist nur allzu schwer, bey dem ersten Anscheine eines guten Erfolgs den Antheil, welchen das Zuthun der Regierung, das doch nur eine Weile währen kann, daran hat, von der Ergiebigkeit des Nahrungsweges in sich selbst, zu trennen. Eben so gewiß ist auch das Auswandern der Einwohner, worüber an den Seeküsten so viel geklagt wird, ein sicherer Beweis, daß die Nahrungswege im Lande nicht ergiebig genug seyn müssen. Man muß also bedacht seyn u.s.w.“

Durch den gestörten Handel und viele andere unabänderliche Einflüsse, sieht man seit einiger Zeit in Dännemark mehrere Fabriken nach und nach eingehn, und dennoch erhebt sich der gesunkene Kredit des Staates auf eine wunderbare Art. Es werden aber dort alle Kräfte, so viel als möglich dem Ackerbau zugeführt, der seit kurzer Zeit sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat; besonders freylich nach der aufgehobenen Heymathspflicht.

lichste Fabrik ist unstreitig die des Brodtes, da jeder Mensch dieses Fabrikates bedarf, und immer bleibt der Brodmarkt mit Käufern gefüllt. Was gab Odeßa den hohen Schwung? Was verwandelte einen Ort, welcher vor kurzem kaum noch über 500 Menschen in Hütten zählte, im Zeitraum von ein paar Jahrzehnden in eine glänzende Handelstadt, die über 25,000 Einwohner, reiche Handelshäuser, prachtvolle Gebäude und einen großen Theil der Reichthümer des Orients besitzt, deren wüste menschenleere Umgebung über 20,000 glückliche betriebsame Landleute ernährt, - wenn es nicht der, in jenem glücklichen Lande erzielte Ueberfluß an Naturproducten ist? Producte die der Fremde zu seiner Existenz bedarf, und daher mit seinen Schiffen den Markt füllt, und sein Geld gleich einem Tribute als freyes Opfer darreicht. Wo Nahrung, daß heist Brod, producirt wird, da producieren sich auch Menschen; wo aber den vorhandenen Menschen nur die Möglichkeit gezeigt wird, sich Brod zu kaufen, oder dasjenige zu erwerben, wofür sie sich Brod kaufen können, da wird in der Regel auch nur die gegenwärtige Menschenmaße erhalten, fast niemals vermehrt. Man vergleiche doch die Zunahme der Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande, wo nehmlich keine Hindernisse derselben in den Weg gelegt werden, und man wird erstaunen, wie die Zunahme der Volksmenge in einem ganzen Reiche größtentheils vom Lande ausgeht. Möge das Land sogar beträchtliche Summen für seine Fabrikat in fremde Länder senden, es erhält sie mit reichem Gewinn aus denselben zurück, für seine einfachen nothwendigen Naturproducte. Zur Hervorbringung der einfachen nothwendigen Fabrikate, welche auch dem Landmanne unentbehrlich sind, zu deren Hervorbringung kein feiner, kein schwer zu unterhaltender Aparat gehört, keine Werkzeuge, deren Anschaffung Schwürigkeiten unterworfen sind, bleibt ihm und seiner Familie in den ruhigen Winterabenden währed sieben Monathen, da keine Landarbeit vorgenommen werden kann, Zeit genug, und mehr kürzt ihm die Nahrung. Die Geschichte lehrt uns, wie der Bevölkerungsstand dort weit gesicherter ist, wo die Kunstkräfte mehr dem Boden als der Hand zu Hülfe kommen, und beweist es durch die zunehmende Bevölkerung aller Länder, wo die Fabriken dem Kornbau noch untergeordnet sind. Klagen die bleichen Gesichter der vielen Fabrikanten-Familien nicht das unglückliche Geschick an, das ihnen zu theil wurde? Dagegen biethet das braune Antlitz des Landmannes nur die Spuren seegnender Sonnenstrahlen dar, unter deren belebender Wärme, er dem Schooße der Erde Nahrung für sich und Andere entlockte.

Nicht allein auf den Reichthum des Volkes und des Staates, nicht allein auf die Bevölkerung des Landes, hat eine Verfaßung, welche das niedere Volk vorzugsweise dem Ackerbaue zuzuführen sucht, einen wohlthätigen Einfluß, sondern selbst auf die Moralität dieser Klasse. Ich will deßen gar nicht weiter erwähnen, daß auf dem Lande durch einfachere Sitten in der Regel mehr Sittlichkeit und Biederkeit zu finden ist, als wo die Anreizungen zu Betrug und Schlaueit die Menschen verführt, und ein verderbliches Gefolge träger Geselligkeit manches Gemüth zu moralischer Verderbtheit bringt; nicht will ich der verschiedenen Laster erwähnen, welche der Landmann nur eigentlich vom Städter erlernt; sondern nur anführen, was, so viel mir bekannt ist, einer unserer verehrtesten Staatsmänner in einem Urtheile über eine ausgezeichnete Volks- und Armen-Erziehungsanstalt sagt. - „der Ackerbau hat durch sich selbst, unabhängig von dem Nutzen den ein geschickter und wohlwollender Lehrer aus ihm ziehen kann, einen wohlthätigen Einfluß auf diejenigen, die sich von Jugend auf damit beschäftigten. Die Arbeit ist immer ein großer Sittenverbesserer des Menschen, die Feldarbeit aber, hat ihre ganz besondern Vorzüge. - Gesellt sich das Eigenthum hinzu, so führt es den Geist der Ordnung und des Rechtes mit sich.“ - „Der Erfolg der Arbeiten des Landmannes, hängt von der Gunst des Himmels ab. Er gewöhnt sich daran, um denselben zu flehen. Er lebt von Hoffnungen; aber sie werden oft geteuscht, und er unterwirft sich; er ist also fromm und ergeben. Ist er arbeitsam und mäßig, so kommt er fort; sein eigener Vortheil empfiehlt ihm Tugenden, die seinen Wohlstand sichern. Diesem Einfluße in Hinsicht auf Gottesfurcht und Tugend, verdanken die vom Landbau lebenden Völker ein beßer geordnetes Leben und sanftere Sitten, als jene Völker haben, die nicht vom Landbau leben. Aber eine sorgfältige Beobachtung beweist täglich, daß dieser wohlthätige Einfluß des Ackerbaues, u.s.w.“ Der Besitz des Unbeweglichen, er mag eigenthümlicher oder nur Pachtbesitz sein, begeistert jeden Menschen zu höherer Achtung in innigerer Anhänglichkeit an eine Regierung welche ihn dabey schützt. Wer keine Acker besitzt, kein Haus, keine andere unbeweglichen Güter, wer sich seinen Kunstfleiß und seine Kapitalien leicht in ein anderes Land hinübertragen kann, den rührt viel weniger der wohlthätige Einfluß der Gesetze, die Regelmäßigkeit guter bürgerlicher Einrichtungen; er trägt

daher auch mit größerm Widerwillen alle öffentlicher Lasten^{*)}. Stärker und freyer an Leib und Seele, fröhlicher Herzens, muthiger in seiner Kraft, und mit innigerer Liebe zum väterlichen Lande, steht der Landmann da, und stellt den robusten tüchtigen Soldaten zur Vertheidigung des geliebten Vaterlandes und des verehrten Monarchen, vollkommener als irgend ein anderer Stand.

Ich kann mich von der Idee nicht los machen, daß der, von seiner Kindheit an, in der Fabrik aufgewachsene Arbeiter, durch die Einförmigkeit, welche durch alle Perioden des Lebeens, seine Arbeit bezeichnet, die auch nicht ein Haar breit von dem ersten Vorbilde abweichen darf, seine Phantasie getödtet, seine Kraft erdrückt, daß alle seine Geisteskräfte eintönig werden müssen, wie seine ewig gleiche Arbeit. Wird der Mensch nicht auf die Art zur thatlosen, zur kraftlosen Maschine umgewandelt? Der einzelne Fabrikbesitzer wird hie und da reich, durch solche Menschenmaschinen, allein wahrlich nicht besser, nicht trefflicher; wohl aber werden Hunderte dadurch entmenscht, und ihnen die Möglichkeit genommen, nicht allein glücklich zu seyn, sonder selbst das Glück fühlen zu können. Wohl unserm Volke, daß wir dergleichen Entmenschungsanstalten bey uns noch nicht kennen, und nur Fabriken in ihrer Kindheit haben, in welchen die Arbeiter noch nicht Maschine geworden sind, sondern Menschen bleiben.

Es kann nicht im Zweck dieser kleinen Abhandlung liegen, diesen Gegenstand mehr auseinanderzusetzen, da seine fernere Untersuchung zu weit führen würde. So viel, deucht mich, wird die eigene Ueberzeugung jedem Nachdenkenden sagen, daß in politischer sowohl als moralischer Hinsicht, es eine Haupttendenz unserer neuen Bauerverfassung seyn muß, so viel es irgend möglich ist, den Bauernstand durch eigenen Vortheil an den Ackerbau zu feßeln, und nöthigenfalls zu demselben zurückzuführen, so fern keinem andern Menschen dadurch Eintrag geschieht. Ich sage: durch eigenen Vortheil, nicht aber durch Zwangsgesetze, die ihm seine Stand statt geliebt, nur verhaßt machen. Die Bemerkung, daß die kuliviertesten volkreichsten Länder auch an Fabriken die reichsten sind, hat oft zu dem falschen Schluß verleitet: Fabriken müßten angelegt werden, um Kultur und Reichthum verbreitet zu sehn. Hier ist die Ursache und Wirkung verwechselt. Der reiche Mann setzt viele Arme in Thätigkeit und Nahrung, und macht große Geschäfte; kein Mensch wird aber durch großen Aufwand, der die Handwerker und Arbeiter zu Verdienst bringt, sich selbst zum reichen Manne machen, auch vergeblich sich in große Geschäfte zu stürzen suchen, wenn ihm nicht der Reichthum dazu die Mittel biethet. Reichthum und Volksmenge müssen vorhergehn, und zu mächtig geworden seyn, um ganz zur reichern Production aus dem Boden verwendet werden zu können, ehe das künstliche Gespinnst der Fabriken das Land überzieht, um den Reichthum und die Volksmenge, welche vorhanden sind, zu erhalten; denn gar wenige Länder sind in dem Falle, durch Fabriken an beydem zu gewinnen (das beweisen und Kantonpflichtigkeit und Auswanderungsverbothe anderer Reiche), am wenigsten aber Länder, welche bey dem hohen Grade der Vollkommenheit auswärtiger Fabriken, erst anfangen sollen, den kräftigen Geist seiner Selbstständigkeit zu berauben, um sich an die engen Schranken der Fabriken zu gewöhnen, und sich für diese Zwinger zu bilden.

Auf welche Weise das Volk am besten und innigsten, zu eingenem und allgemeinen Besten, an den Boden und dessen Kultur kann gefeßelt werden, mögen die Väter des Vaterlandes beurtheilen, deren reifere Erfahrung und durchschauende Kenntniße, ihnen das Recht geben, eine Verfassung mit ihrer Ausführbarkeit und Anwendbarkeit für Jahrhunderte, aufzustellen; mir sey es erlaubt, mich nur auf einzelne Hinweisungen und Vorschläge einzuschränken.

Unstreitig bindet es den Landmann sehr an seinen Stand, wenn dadurch, daß ausschließlich zu seiner Erhaltung ein besonderer Theil des ganzen Landes bestimmt wird, es ihm an die Art Nahrung, welche eigentlich seinem Stand bestimmt, nie fehlen kann; allein dieses ist noch nicht hinlänglich, um ihn mit allem Vortheil, der durch eine wohlerwogene Verfassung erreicht werden kann, an den Landbau zu feßeln, und ihm Glück und Wohlstand zu sichern, in so fern dieses von

^{*)} Die ersten Spanier oder Vaccäer trieben den Ackerbau auf die Art, daß sie mit ihren Nachbarn das bearbeitete Land stets wechseln mußten. Sie hatten daher kein Interesse dafür, ließen den fruchtbarsten Boden liegen, führten Kriege und blieben schwach. Die Römer theilten das eroberte Land als Eigenthum, die Nation wurde stark, und Spanien eine, in der Civilisation mit Rom wetteifernde Fundgrube von Reichthümern für die große Weltbeherrscherin.

Strabo de situ orbis, Lib 3.

seiner politischen Stellung abhängt. Es scheint, daß Leute andern Standes, sich dieses Theiles für ihr Geld eben so gut bemächtigen können, als der Bauer, und ihn verdrängen; denn um Concurenz, dieses einzige Mittel den wahren Werth irgend einer Sache, für die Menschen auszumitteln, und durch industriöse Verbeßerung zu erhöhen, um Concurenz zu erwecken, muß es dem Grundherrn gänzlich frey stehn, sein Land zu verkaufen, zu verpachten, zu verschenken, an wen er will, wie hoch er will. Um aber den Bauernstand nicht von diesem Lande verdrängen zu lassen, darf nur durch gesetzliche Verordnungen bestimmt werden: Erstens, das maximum sowohl als das minimum der Größe, welches ein Bauernhof oder Gesinde haben muß, damit nicht durch Zusammenziehung mehrerer Bauernhöfe, endlich gar kleine Edelhöfe entstehen, und die Bauern mehr oder weiger von dem, nur ihnen zu ihrer Erhaltung bestimmten Boden verdrängt werden. Zweytens, in Rücksicht der kleinern Bauernwirthschaften, wie z. B. unsere Badstüber oder Lostreiber, welche den Insten und Hausleuten anderer Länder gleichen, in Aufhebung ihrer Größe und neuen Anpflanzung gewisse Bestimmungen zu treffen. Besonders aber drittens zu bestimmen, unter welchen Bedingungen kleinere Bauernhöfe zu größeren zusammengezogen werden dürfen. Viertens, festzusetzen: daß gewisse Lasten die nur der Bauernstand zu tragen hat, so fern sie nicht bloß persönliche Lasten sind, sondern nach Verhältnis des Vermögens und des Landwerthes den der Bauer besitzt, zu tragen sind, auf dem Boden haften bleiben, so daß jeder Besitzer bauerlicher Ländereyen, durch den bloßen Besitz derselben, schon Bauer ist, oder politisch als Bauer betrachtet werde. Diese Bestimmungen mögten wohl der Bauernklasse den Besitz des zugetheilten Landes für immer sichern, ohne das Eigenthumsrecht des Grundherrn mehr als unumgänglich nothwendig ist, einzuschränken. So gut der Bauer unter gewissen Bedingungen aus seinem Stande heraus, und in einen andern hineintreten darf, eben so gut muß auch jeder Andere in den Bauernstand hineintreten dürfen, und dieses geschieht, indem er zu seinem Unterhalte einen Bauernhof durch Pacht oder Kauf an sich bringt.

Da es nicht der Zweck seyn kann, eine Wirthschaft Bauernhof zu nennen, ohne daß sie es sey, und ohne dem Zwecke deßelben zu entsprechen, so darf der Hof weder zu groß noch zu klein seyn. Schädlich ist es, wenn er zu groß ist. Es werden sich zu jeder Zeit unter den Bauern viel leichter Pächter zu kleinern Höfen finden, als zu größern, denn sie sind den Verhältnissen der Bauern weit anpaßender; die kleinen werden auch nicht so leicht verunglücken, als die größern, da ihnen leichter geholfen ist, und geschieht dieses doch, so ist dem Schaden im Allgemeinen leichter abgeholfen. Es ist leichter zwanzig kleine, als einen großen Bauernhof zu verkaufen, und zu wünschen ist es, daß der Kauf erleichtert werde, damit bald möglichst auch Landeigenthümer in der Bauernklasse zu finden seyen. Nahrung bestimmt die Population, und zwar selbständige Nahrung, nicht die des abhängigen Knechtes. Je mehr Stellen sich finden, wo ein paar verheurathete Menschen sich niederlassen können, mit der Hoffnung, durch dieselbe eine Familie zu ernähren, desto mehr Heurathen werden geschlossen. Allein nur gar wenige Bauern haben das Vermögen, Pächter großer Güter zu werden, dagegen Fleiß und Sparsamkeit auch den Aermern dazu fähig machen, eine kleine Pachtung mit Glück zu übernehmen. Der Familienvater wird auch betriebsamer, sparsamer, und durch Sparsamkeit und Arbeit tugendhafter. So sehen wir aus der größern Menge selbstständiger Bauernwirthschaften, moralischen und ökonomischen Nutzen zugleich hervorgehn, der aber bey einer größern Anzahl großer, ausgedehnter Bauernhöfe, nicht herbeygeführt wird. Ist der Bauernhof zu groß, so wird es dem Pächter unmöglich, sich selbst in eigener Person mit dem Pfluge in der Hand auf dem Felde zu beschäftigen, seine Zeit wird durch die Aufsicht über seine Wirthschaft, wenn nicht ausgefüllt, doch in Beschlag genommen, und er hört auf, selbst Bauer zu seyn. Dieses ist sowohl in moralischer als ökonomischer Hinsicht, sorgfältig zu vermeiden. Der Bauer, der nicht selbst sein Feld pflügt, nicht selbst säet, nicht selbst seinen Heuschlag mäht, sein Dach ausbeßert, drischt, verkauft, und sein Getreide einfährt, hört auf ein betriebsamer Mensch zu seyn; denn ohne Bildung für einen höhern Stand, deßen Beschäftigung und Wirkungskreis er nicht kennt, zu schwach für etwas Anderes, leistet er außer dem Kreise des Bauern nichts; wenn er also Bauer im ganzen Sinne des Wortes ist, so wird er, da die bloße Aufsicht auf seine doch nur geringe Wirthschaft, sein Zeit nicht ausfüllen kann, durch Unthätigkeit zur Föllerey verleitet, entweder Verschwender oder Wucherer. Eines ist so schlimm als das Andere. Dazu aber verleitet man den Bauer, wenn man ihm einen zu großen Hof giebt, der ihn von den Verrichtungen seines Standes abzieht, und dazu verführt, sich über seinen Stand erhoben zu wähnen. Macht bey einzelnen Ausnahmen, der Mangel an Betriebsamkeit sie auch nicht immer lüderlich und ärmer, so würden doch

auch diese gewiß nicht die Production aus dem Boden ziehen, welche jeder betriebsamere ihrer Mitbrüder erzielen würde, und so wird bald, neben dem moralischen Nachtheile, auch der ökonomische, selbst für den Staat, fühlbar. Je größer der Bauerhof ist, je leichter der Pächter die grobe Handarbeit auf demselben, mit eigenen Händen entbehren kann, desto mehr werden andere Leute, die zu ungeschickt oder zu träge zu jedem Handwerk sind, angereizt, die Städte zu verlassen, um auf dem Lande das bequeme Leben eines solchen Bauerwirthens zu führen; der fleißige Landmann wird vom faulen, unkundigen Städter verdrängt, das Land wird von bankruttierenden Wirthen überschwemmt werden, die Städte werden sich von Menschen die verdienen könnten, entblößt sehen, die ohne diese Anreizung sich der Faulheit weniger hingegeben hätten, die Gutsherrn werden, von untüchtigen Pächtern hintergangen, ihr Vermögen vermindert sehen, und der Staat wird an erzielten Producten im Lande unendlich ärmer. Ebenso wie der Bauer nicht in die Stadt gehört, ebenso wie er dort moralisch und physisch verdirbt, und selbst die allgemeine Sicherheit durch solche Herumtreiber kann gefährdet werden, ebenso gehört auch der Städter nur in die Stadt, und kann nur zu eigenem und fremdem Verderben, das Land als Landwirth beziehen^{*)}. Es ist also jede Einrichtung sorgfältig zu verhüten, welche andere Stände dazu anreizt, ohne Kenntniss und Beruf zum Landleben, den Bauer zu verdrängen.

Zu klein darf der Bauerhoff dagegen auch nicht seyn, denn sonst wird er die Menschen auf demselben weder so gut ernähren, als es Zweck der Menschlichkeit bey jeder Verfassung ist, noch wird er die Abgaben mit Sicherheit tragen können. Ist der Bauerhoff nicht größer, als daß der Pächter zu dessen Betrieb keiner Knechte bedarf, so ist er unstreitig zu klein; denn die Unsicherheit bey Krankheiten und andern ähnlichen Fällen, wird den Pächter unfehlbar anreizen, mehr Menschen als seine Familie bey sich zu haben; er wird Knechte oder Mägde annehmen, und zu seinem großen Schaden so viele Menschen mehr ernähren müssen. Sehen wir weiter in die Zukunft, und wünschen die möglichste Vollkommenheit in den Pachtverhältnissen zwischen Gutsherrn und Bauern, so werden zu kleine Bauergüter ihres Zweckes sicher verfehlen. Ich bin der Meynung, daß besonders in unserm Klima, ein großer Edelhof, oder das Hauptgut mit seinen Feldern und Ländereyen, der Frohndienste der Bauern nicht ganz entbehren könne, ohne in der bisherigen möglichen Production, selbst zum allgemeinen Schaden, bedeutend zu verliehren; daß aber auch auf der andern Seite, gewisse Frohnen dem Besitzer eines Bauerhofes nicht drückend seyn können, wenn sie zweckmäßig angeordnet sind, dagegen ihm helfen, seine Pacht ohne anderweitige Aufopferung zu entrichten. Das hingegen das System, die ganze Wirthschaft der Haupthöfe mit Frohnen zu bestreiten, vielseitigen Nachtheil habe, und durchaus verwerflich sey, leidet keinen Zweifel; es muß also ein Mittelweg aufgesucht werden. Diesen glaube ich darin zu finden, daß jeder Bauerwirth dem Hofe so viele Arbeit zu leisten verpflichtet seyn solle, als er mit dem Personale verrichten kann, dessen er ohnehin zum Betrieb der eigenen Wirthschaft bedarf, also keine besondern Leute der Frohnen wegen zu halten gezwungen sey. Ließe sich die Arbeit einer Wirthschaft durch das ganze Jahr, wie ein mathematischen Exempel berechnen, wäre sie ein mechanisches Uhrwerk, dessen Minuten in bestimmter Zahl, nicht mehr und nicht weniger, Stunden, Tage, Jahre und Jahrhunderte in ewig gleichem Schritt bilden, so könnte man fragen; wo denn die überflüssige Zeit bey den nothwendigen Arbeitern zu finden wäre. Allein zu dieser Regelmäßigkeit hat noch kein gentleman-farmer des Maschienen-Landes es bringen können; eben weil die Kräfte Menschnhände sind, und der Mensch aller angewendeten Mühe ungeachtet, doch nicht ganz Maschine seyn kann, wie viel weniger wird es der liefländische Bauer können. Dieses kennt jeder practische vorurtheilslose Landwirth^{*)}.

^{*)} Die Wahrheit dieser Behauptung finden wir in der Lüderlichkeit der Bauern bestätigt, welche die kleinen Städte umgeben, und in denselben den Tummelplatz ihrer Föllerey finden. Ebenso finden wir diese Behauptung aber auch in der Sittenlosigkeit und thierarigen Herabwürdigung derjenigen Klasse in den Städten gerechtfertigt, welche sich ausschließlich im Verkehr mit den Landleuten im Kleinen, befinden, und dem Hintergehen derselben ihre Existenz danken.

^{*)} Es würde nicht schwer fallen, aus andern Ländern, wo man die, zu einer Wirthschaft wirklich nothwendigen Kräfte sorgfältig zu berechnen gewohnt ist, Beyspiele auf solche Art wohlorganisierter Wirthschaften aufzufinden; allein wo Alles so sehr von der Localität abhängt, als in dieser Berechnung, da mögten Beyspiele aus fremden Gegenden nur höchstens dazu dienen, die Möglichkeit solcher Berechnung darzuthun, an welche aber wahrscheinlich niemand zweifeln wird.

Ist ein Bauerhof zu klein, so wird der Pächter keine Hände ernähren können, um dem Hofe diese Extraarbeiten verrichten zu können, denn zu denselben Tagelöhner zu bezahlen, würde dem Entzwecke zuwider seyn, und nur zum großen Schaden des kleinen Pächters führen. Wie will der Bauer z. B. zu Holzführen, zu Verführung der Producte in entfernte Städte u.s.w. einem fremden Tagelöhner sein Pferd und sein Zeug anvertrauen können? Wie kann ihm auf die Art die zu leistende Arbeit eine Erleichterung der zu zahlende Pacht werden? Ich zweifle nicht, daß die Pachtcontracte mit den Bauern sich mit der Zeit ganz zu diesen Systeme hinneigen werden, und deswegen ist jeder, alsdann sehr fühlbare Fehler, jedes jetzt vorherzusehende Hinderniß in der Verfaßung zu vermeiden, wann dies noch erst bestimmt wird.

Das maximum eines Bauerhofes scheint mir dahin festgesetzt werden zu können, daß zu deßen Betrieb an männlichem Arbeitspersonale, nicht über vier Knechte und ein paar Jungen nebst dem Pächter selbst, nöthig seyen; das minimum aber, müßte neben dem Pächter und seiner Familie, wenigstens noch einen Knecht und einen Jungen erfordern. Dieses maximum ist zu klein, um den wohlhabenden Bürger anzureizen, sich des Bauerlandes zu bemächtigen, und dem Bauer zu verdrängen (einzelne Ausnahmen bedeuten nichts), und zugleich scheint es den Bauerpächter zu verbinden, sich den Bauerarbeiten nicht zu entziehen. Das minimum ist zu groß, um nicht dem Pächter seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Die Ausführung solcher Bestimmung wird allerdings seine Schwierigkeiten haben, weil darauf gerechnet werden muß, daß mit der Zeit die jetzt unbearbeiteten Strecken, auch unter den Pflug kommen werden, wodurch die innere Größe derselben zunehmen, und also das beabsichtigte maximum werde überstiegen werden; allein diese Schwierigkeit ist bey weitem nicht so groß als sie scheint, denn Manches wird sich in der Zukunft, wird sich bald von selbst ausgleichen. Unbezweifelt werden, wenn durch größere Kultur, und mehr Nahrung die Bevölkerung und der Wohlstand zunehmen, durch die Eigenthümer selbst, die größern Höfe in kleinere zerfallen. Dieses Zerfallen wird bey Bauereigenthümern theils des leichtern Verkaufes wegen, theils der leichtern Bewirthschaftung wegen, theils durch Erbschaftstheilungen veranlaßt werden; die Gutsherrn dagegen werden das vergrößerte Bauerngut gern theilen, des leichtern Verpachtens willen, und dieses wird ihnen nie gewehrt werden, da durch Entstehung mehrerer Nahrungsstellen, das Ganze an Bevölkerung gewinnt.

Wie sehr von der Größe der Bauerpachtgüter, und den gesetzlichen Bestimmungen derselben, das Glück der Einzelnen und des Staates abhängt, davon liefert uns England in den letzten Jahren ein auffallendes Beyspiel. Die freye Pacht hatte durch die erweckte Concurenz, das Nachdenken und die Betriebsamkeit so weit erregt, daß die Landwirthschaft zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit gestiegen war, als uns das Beyspiel mancher Gegend in England lehrt, und der erste Grund zum Reichthum dieses Staates ward dadurch gelegt. Die Gutsbesitzer genoßen eines ungeheuren Reichthumes, weil höchst kenntnisreiche Landwirthe dem Boden so viel zu entlocken wußten, jede Hervorbringung in seiner Vollkommenheit darstellten, und weil der freyspeculierende gentleman-farmer genau alle überflüssigen Nahrungsforndernde Kräfte zu entfernen bemüht war, um den möglichst größten Gewinn nach Abzug der nothwendigsten Kosten zu genießen. Man sahe ein, daß große Wirthschaften mehr produciren und weniger Hände erfordern als kleine, abgesehen daß zu einer großen Wirthschaft nur ein Lenker des Ganzen gehört, statt daß bey vielen kleinen, zu jeder einzelnen einer erfordert wird; auch weil in diesen mehr consumiert wird, als in der einen großen Wirthschaft, also weniger reiner Gewinn nachbleibt. Deshalb wurden die kleinen Pachtungen der Bauern nach und nach zu großen Höfen eingezogen, der Ueberschuß an Menschen aus dieser Klasse mußte also suchen, in Fabriken ihr Brodt zu finden, oder auf Schiffen im Handel und Kriege gebraucht zu werden. So lange der Krieg viele Menschen erforderte, und den Fabriken im Auslande großer Absatz gesichert war, ging es gut. Die Grundherrn, vom unerwarteten Vortheil ihrer großen Pächter, durch deren in kurzer Zeit angehäuften Reichthümer und alle Begriffe übersteigenden Luxus, durch den Augenschein überführt, forderten höhere Pacht. Die Pächter verkauften ihre Lebensmittel theurer auf dem Markte, um die Pacht zu bestreiten. Die Theuerung der Lebensmittel nöthigte die Fabrikanten durch Maschinen zu ersetzen, was sie an Handarbeit zu ersparen gezwungen waren, und schaften bey jeder neuen Erfindung mehr Arbeiter ab. Der Krieg mit seinen ungeheuren Bedürfnissen und der ausschließende Seehandel, hielt noch alles in einer Art von Leben. Als aber die Krieg aufhörte und viele tausend Menschen von den Schiffen verabschiedet wurden, die weder in Fabriken noch sonst irgendwo den nöthigen Erwerb finden konnten, fie-

len sie den Armenanstalten zur Last. Um die nothwendigen Kosten dieser bestreiten zu können, mußten die Armenabgaben erhöht werden, und fielen den Grundherrn ausschlieslich zur Last. Diese machten größere Forderungen an die Pächter, welche nicht befriedigt werden konnten, und sahen also bald ihre Einkünfte durch Abgaben verschlungen. Die Pächter konnten, da durch den Frieden die Geldcirculation vermindert war, und also jeder Einzelne weniger einnahm, ihre Producte nicht mehr so theuer verkaufen, konnten ihre Pachtungen nicht mehr entrichten und gingen wie die Gutsherrn zu Grunde. Der Ackerbau mußte größtentheils liegen bleiben, weil es an Mitteln fehlte ihn zu betreiben, denn weder die verarmten Pächter, noch die verarmten Grundherrn konnten die nöthigen Kosten dazu hergeben. Die Lebensmittel, welche wieder zu enormen Preisen gestiegen waren, konnten nicht in der nöthigen Menge erzielt werden, die Armenanstalten konnten nicht mehr befriedigen, und der gemeine Mann durch Noth zur Verzweiflung gebracht klagte, wie die Vorfälle der letzten Jahre lehren, der Regierung durch häufigen Aufruhr sein Elend. Fabriken und Werkstätte wurden zerstört, der Bürger verlorh Erwerb und Sicherheit, und selbst der Kapitalist mußte sein Kapital welches auf die sicherste Hypothek, auf den ewig beständigen Boden versichert war, verlohren achten. Und was ist nun das Resultat alles dessen? Daß die Grundherrn eingesehn haben, es sey nur von momentanem schnell entfliehenden Vortheil, die Grundstücke in große Pachtungen zusammen zu ziehen, daß der nachfolgende Schaden unersetzlich sey; dagegen das einzig Anpaßende für den Landbauer im Allgemeinen, kleinere Pachtungen seyn, welche jeder betriebsame Bauer übernehmen kann. In Deutschland wo dieses Zusammenziehen der Bauerländereyen nicht möglich ist, weil Erbpacht und eigenthümlicher Besitz dem Bauer den Geniesbrauch eines gewissen Theiles des ganzen Areals durch alle Generationen sichern, wo Nöherrechte bey Pacht und Erbpacht statt finden, wo selbst Staatsgesetze über die Erhaltung der Bauerhöfe wacht über Erlaß von Seiten der Gutsherrschaft bey Miswachs, wo es Dorfverfassungen und Gemeindeordnungen giebt, da kennt man solche Noth nicht, als das reiche England mit allen seinen Vollkommenheiten hat ausstehen müssen. Da kennt man mehr Volksglück, da bedarf der Staat der kostbaren Armenanstalten nicht, denn die Menschen finden Nahrung, Fleiß und Tugend. Mag ein Staat auch noch so sehr durch seine Armenhäuser, durch seine Versorgungsanstalten und Unterstützungsfonds glänzen, sie gereichen ihm doch nur zum Vorwurf, denn die weiseste wohlwollendeste Regierung wird die seyn, welche es zu vermeiden sucht, daß dergleichen Arme existieren. Sie wird suchen dem Volke die Gelegenheit zum Verdienst zu sichern, nicht etwan für den Augenblick, sondern für immer; sie wird die Hindernisse seiner sichern Nahrung aus dem Wege räumen, und dafür im unerschütterlichen allgemeinen Wohlstande, im wahren Glück ihren Unterthanen ihren Lohn finden, und im ewigen Ruhm der Mäßigung, und weisen Menschenkenntniß. Dürfte man in England den Bauer nicht von der Mutter-Erde verdrängen um ihn als Maschine in entkräftende Fabriken zu zwingen, England müßte so glücklich als reich seyn.

Dem Erbrecht in der Pacht, dem eigentlichen Meyerwesen dankt Deutschland, wie die Geschichte lehrt, seinen Anbau, mehr aber noch als das, es dankt ihm seinen reellen Wohlstand, und die Kraft, so unendliches Unglück ertragen zu haben, ohne ganz unterlegen zu seyn, und sich wieder erheben zu können. Der freyen Pacht dankt aber England seinen Reichthum. Ich denke es sey nicht so schwer beydes zu verbinden. Haben wir freye Pacht, haben die Bauern einen Theil des Landes zu ihrer ausschlieslichen Erhaltung, so bedarf es auch eines Nöherrechtes zu Gunsten der Bauern bey Verpachtungen, und ich denke wir sehen das Gute beyder Verfassungen vereinigt. Dieses Nöherrecht, meyne ich, soll darin bestehn, daß der Bauerpächter, dort, wo nach Ablauf seiner Pachtzeit, der Hof von neuem soll verpachtet werden, das Recht habe, nicht allein für eben dieselbe Summe, welches ein Anderer zu geben willens ist, den Hof zu behalten, sondern selbst mit Abschlag von gewissen Procenten, und zwar, wie mich deucht, von drey Procent. Wenn eben so der Sohn eines Wirthes sein väterliches Gesinde zu behalten wünscht, und das Recht hat, es mit Abschlag von drey Procent derjenigen Pachtsumme zu behalten, welche ein Anderer biethet, so wird gewiß jeder Bauerhof mit eben der Liebe und Vorsorge, mit allen denen etwanigen Opfern zu Verbeßerung deßelben von den Bauern behandelt werden, als jene Erbpachthöfe, die so vielen Bauerverfassungsrefomatoren das Ideal einer guten Verfaßung des Bauernstandes zu seyn scheinen. So sind dem Bauern und den Seinigen die Früchte seines größern Fleißes und seiner Opfer gesichert, ohne dem Eigenthumsrechte des Grundherrn zu nahe zu treten, denn dieser behält das Recht bey größerm Anbau wüster Strecken seiner Gesinde, durch höherer Pacht seine Einkünfte zu vergrößern, und durch die Concurenz dieses Erwerbzweiges so viel als billig ist zu vorthellen. Der Bauer

gewinnt die Ordnungsliebe, die Vaterlandsliebe, die sanftern Sitten des Landeigenthümers, und ein würdevolles Selbstbewustseyn. Die Nachlässigkeit, die man an vielen Orten mit dem eigenthümlichen Besitz des Landes unter den Bauern findet, ist dann auch vermieden, denn weder wird der Schachergeist zum Schaden der Bauerhöfe diese zu einem laufenden Handelsartikel machen, das aus einer Hand in die andere stürzt, mit seinem ganzen Heere verderblicher Folgen; noch wird auch durch die Möglichkeit, das Land in gar zu kleine Stücken zu verkaufen, manche Wirthschaft durch einen lüderlichen Eigenthümer verzettelt werden. Dieser Nachtheil ist sorgfältig zu vermeiden, denn durch uneingeschränktes Verkaufen, zu großer Stücke um als Tagelöhner Stellen zu dienen, und zu klein, um eine Familie zu ernähren, können nur die größern Höfe zu Grunde gerichtet werden; und es wird vielleicht manchem jungen Burschen, das zu seinem künftigen Fortkommen als Familienvater sauer ersparte Geld, unter verführerischen Vorspiegelungen aus der Tasche gelockt.

Es bedarf hier wohl kaum der Erinnerung, daß freywillige Abmachung jede Näherrechtsbehauptung aufhebt, und überflüssig macht, und daß die Bahauptung des Näherrechtes nur dann statt findet, wenn der Grundherr den Hof einem Fremden übertragen will; auch fällt es weg, wann der bisherige Pächter und sein Sohn es verwirkt haben, ihr Näherrecht behaupten zu dürfen, oder unfähig sind, dem Hofe als Pächter vorzustehen, es sey aus Mangel an Vermögen oder an Sorgfalt. Das Näherrecht soll nur dazu führen, daß der Bauer seinen Hof mit der Liebe und Sorgfalt behandle und zu verbessern suche, als wenn es sein Eigenthum wäre, wodurch dem Allgemeinen die Fortschritte in der Kultur, und ihm persönlich das Grgefühl des Glückes und des Wohlbehagens gesichert seyen. So dürfte auch dieses Näherrecht nicht länger offen bleiben, als höchstens sechs Monathe, damit nicht die Käufer, durch Furcht, vom Kaufen abgeschreckt werden; bey Minderjährigen aber, haben die Vormünder derselben und die competirende Behörde, nebst dem Rathsfreunde der Wittwe sich gleichfalls während sechs Monathen zu erklären, und nach dieser Zeit die Ansprüche verlohren. Wenn aber derjenige, der ein Näherrecht behaupten kann, in Gegenwart zweyer Zeugen, vor der competirenden Behörde frey erklärt, daß er sich seines Rechtes begiebt, so hat er für sich und die Seinigen keine Anforderung weiter zu machen. Uebrigens behält ja jeder Grundherr außer seinem gegenwärtigen Hofeslande auch noch ein ganzes Drittheil des jetzt als Bauerland angeschlagenen, und seiner freyen Disposition durch die gegenwärtige Verfaßung ganz entzogenen Areals, zu seiner freyen Disposition, das er als Bauerhöfe verpachten, zu Hausmanns und Instenstellen vergeben, oder zu Hoflagen einziehen kann, nach freyer Willkühr, nur daß es bestimmt von jenem immerwährenden Bauerlande abzuthellen ist. Dieses erweiterte Hofesland und Hernland müßte alle die Privilegien welche öffentliche Bestimmungen und testamentarische Verfügungen und private Abmachungen jetzt auf das ganze Gut ausgedehnt haben, allein tragen.

Die Bemerkung, daß Familiengüter in der Regel mit weit mehr Sorgfalt und weit größern Aufopferungen aufrecht erhalten werden, und indem sie das Vermögen einzelner Familien sichern, auch dem Staate eine gewisse Solidität geben, scheint wohl zu der Bestimmung zu führen, daß dort wo Bauerhöfe verkauft werden sollen, bey jedem neuen Verkauf und jeder neuen Verpfändung derselben, der Gutsherr für dieselbe Summe das Recht habe es einzulösen; sein Näherrecht zu behaupten, ihm aber unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen offen bleibe. Die Declaration des Grundherrn, von seinem Näherrecht nicht Gebrauch zu machen, sofern sie vor abgelaufenem Näherrechtstermin statt haben soll, kann auch zu Vermeidung aller prozeßualischen Gerichtsförmlichkeiten in zweyer Zeugen Gegenwart vor jeder beliebigen Behörde geschehen.

Es können indessen nicht blos Pachthöfe oder Gesinde für die Bauern existiren, sondern es müßen auch kleine Ansiedelungen statt finden; denn zum Pachten ist immer Vermögen erforderlich, wenigsten in den meisten Fällen, es haben aber die wenigsten Bauern das Vermögen dazu, und es werden also auch Stellen und Nahrungen für die Aermern erforderlich seyn. Man hat in jedem wohlorganisirten Staate gewisse Pflanzschulen guter Landwirthe, welche unter verschiedenen Benennungen bekannt sind. In Dännemark und Holstein ist das Verhältnis von drey Tonnen Land (die Tonne zu 14,000 Quadratellen) für eine Wirthschaft bestimmt, welche einen Mann nebst seiner kleinen Familie ernähren kann, und sich so viel erwerben, daß er endlich Pächter werden könne. Wo der Boden besonders gut ist, und die vom Grundherrn gemachten Bedingungen sehr leicht zu erfüllen sind, besonders aber wo diese Leute unter der speciellen vormundschaftlichen Aufsicht sorgfältiger Herren sind, die auch über ihre häußlichen Verhältnisse wachen, und auf Ordnung und gute Bearbeitung sehen, da habe ich öfters gefunden, daß nach neun bis zehn Jahren dergleichen

Hausleute, Pächter mit ansehnlichen Auslagen wurden. Nicht an allen Orten herrscht derselbe gute Erfolg der Einrichtung dieser kleinen Wirthschaften, wie sich nicht an allen Orten Herren finden, die ihrer Bauern specielle Erzieher sind. Die Verordnung bestimmt drey Tonnen Areal vom Mittelboden für den Hausmann, um eine Kuh auf den Kleefeldern und mit dem Abgang des Gemüses erhalten zu können. Wo strenge nach der Verordnung von gutem Boden in Verhältnis weniger gegeben wird, etwan zwey oder anderthab Tonnen, und keine specielle Aufsicht auf die gewissenhaft Bearbeitung der kleinen Wechselwirthschaft statt findet, wo vielleicht noch das Dreyfelder-system gelitten, und lüderlich besorgt wird, da freylich sind dergleichen Stellen ein Ruin des Volkes. Im Allgemeinen haben die Hausleute ungeachtet des guten Bodens wenigsten drey Tonnen Areal, und geben wirklich erwünschte Resultate. Meckelnburg hat wenige dergleichen Bauerstellen, und nach einem willkührlichen Maaßstabe, erwirbt doch der fleißige Landmann dort mehr von einem solchem Stück Landes, als in den meisten andern nördlichen Ländern, und kann doch dem Grundherrn die billigen Einkünfte entrichten. In Preußen hat man nach vielen Untersuchungen practischer Landwirthe gefunden, daß ein solcher Bauer wenigsten 18 Scheffel Aussaat (oder 5 tonnstellen) Areal besitzen müsse. Bey uns mögten im Mittelboden sechs bis sieben Lofstellen hinlänglich seyn, um eine solche Wirthschaft bestreiten zu können, den wenn der Hausmann verpflichtet ist, seinem Boden in mehr als drey Felder zu theilen, und Futterkräuter anzubauen, so kann er vollkommen ohne Weiden nach wenigen Jahren existiren, und eine Kuh nebst ihrem Kalbe, und drey Schaafe ernähren, welche zur nöthigen Düngung seines Landes, und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hinlänglich seyn werden. Eine solche kleine Wirthschaft wird mit mehr Sorgfalt betrieben werden können, wird einer gartenartigen Kultur fähig, und leicht ein Beyspiel bessern Feldersystemes werden können, wodurch manches Vorurtheil, das jetzt den vortheilhaftesten Neuerungen unüberwindlich im Wege steht, verschwinden wird. Dieses letzterer wird vorzüglich dort Statt finden, wo kenntnisreiche Landwirthe, bey Vergebung solcher Stellen, dem Locale angemessene Rotationen zur ausdrücklichen Bedingung machen. Solche kleinen Wirthschaften haben noch den bedeutenden Vortheil, daß der Mann nur einige der schwereren Arbeiten zu verrichten haben wird, daß sein Weib fast alles betreiben kann, und er demnach für Tagelohn sich Nebenverdienst erwerben kann, zu welchem er aber auch verpflichtet seyn muß, damit er nöthigenfalls zur Arbeitsamkeit gezwungen sey. Dieser Nebenverdienst wird bald bey jedem Einzelnen sich vorzugsweise auf eine Art der Arbeiten hinneigen, und die Aussicht, gewisse Arbeiten durch solchen handwerksartigen Gang in einiger Zeit vervollkommt zu sehen, wird gewiß gerechtfertigt werden. Durch Tagelohnarbeit auf dem Hofe mit den Bedürfnissen einer größern Wirthschaft bekannt gemacht, in seiner kleinern Wirthschaft an bessere Kulturweisen und an sorgfältigere Bearbeitung des Bodens gewöhnt, müssen nothwendig aus diesen Leuten die besten Pächter größerer Höfe hervorgehen; den größern Bauerhöfen aber, und den Haußt- oder Herrenhöfen, sind dadurch die, zu den dringsten Arbeitszeiten nöthigen mehreren Hände zum Theil auch gesichert.

Um ein solcher Hausmann werden zu können, gehört aber einiges Vermögen, wie z. B. außer dem nöthigen Ackergeräthe eine Kuh, einige wenige Schaafe, einiges Hausgeräthe, Saaten u.s.w. die nicht jeder besitzt, und nicht jeder Gutsherr als Inventarium mitzugeben willig ist. Für dergleichen Leute, die nichts in Vermögen haben, für Knechte, die als fleißige Menschen unter gewissen Bedingungen den Unterhalt einer Familie sehr gut erarbeiten, und zu weiterm Fortkommen sich noch Nebenverdienst erwerben würden, aus Armuth aber nicht zu heurathen wagen, und dadurch der Population wie der Kultur die möglichen Fortschritte rauben, muß noch ein dritter Weg ausfindig gemacht werden. Dieser findet sich in Stellen der Insten, oder Käthner, oder Dreschgärtner, oder wie man sie sonst nennen will, die ein Haus und einen Garten erhalten, und dafür dem Grundherrn einige Tage Arbeit als Miethzins verrichten, im Uebrigen aber sich vom Tagelohn ernähren. Unsere Lostreiber sind ja nichts anders, als dergleichen Insten, nur daß ihre Verhältnisse und ihr Erwerb nicht so genau bestimmt sind, und daß größtentheils nur alte unfähige Menschen dergleichen Stellen einnehmen. Nur in der volkreichsten Gegenden Lieflands findet man uner dieser Klasse von Menschen junge Leute, und die Erfahrung lehrt, daß aus ihrer Mitte häufig die besten Wirthe hervorgehen. Wenn nach und nach die Frohndienste geringer werden, wenn der Bauerpächter seine Pacht größtentheils in Abgaben entrichten wird, so wird er auch eine Menge Knechte und Mägde weniger halten; und für diese zu sorgen, ist die Verpflichtung der Regierung, denn nur ein Theil derselben wird bey den Gutsherrn einen Dienst finden, die anderen bleiben unversorgt, so nothwendig sie auch dem Lande, den Grundherren und den Bauerpächtern sind. Zur Erndte, zur

Heumath und zu jeder dringenden Arbeit, werden diese Leute sehr gesucht werden; allein wer soll sie außer dieser Zeit erhalten? Hier werden wohl gewisse Bestimmungen nothwendig, was in Rücksicht der Errichtung solcher Stellen, und der früher erwähnten Hausmannsstellen, jeder Grundherr zu thun verpflichtet ist, damit bey dem Eintritt in die Freyheit, nicht ein Theil der bisherigen Leibeigenen, in Mangel gestürzt, sich jeder harten Bedingung des Eigennutzes zu unterwerfen, gezwungen sey. Wäre jeder Gutsbesitzer, jeder Stellvertreter eines abwesenden Gutsbesitzers, ein einsichtsvoller Staatsmann, ein denkender, richtig berechnender Landwirth, ein wohlwollender Mann, dergleichen Vorschriften wären überflüssig; so sind sie aber für den minder erfahrenen und kenntnisreichen, für den minder thätigwohlwollenden Mann, nothwendig. Daß der freye Bauer, sobald er an einem Orte seinen guten Unterhalt nicht findet, ihn an einem andern suchen könne, kann von der erwähnten Verbindlichkeit, für die in Maße entlassenen Knechte zu sorgen, nicht lossprechen, denn dächten alle Grundherrn so, welches Schicksal stände jenen Hülfbedürftigen bevor?

Selbständige Nahrung bestimmt die Population, und von dieser hängt die Kultur des Landes wie der Wohlstand des Staates ab. Die Menge der Nahrungsstellen ist es, was den Grad der Bevölkerung bestimmt, daher darf kein Bauerhof eingehn, daher darf kein, zur Bauernahrung bestimmtes Land zu Hofesfeldern und Hoflagen eingezogen werden. Der Nachtheil fürs Allgemeine, wenn gegen diesen Grundsatz gesündigt wird, ist bald fühlbar, er wird es aber auch für den Herrn, und um desto empfindlicher, je schwerer es ist, ihn zu verbessern. Augenblicklich gewinnt der Grundherr unstreitig, wenn er das fruchtbargemachte Land der Bauern zu eigenem Nutzen bearbeitet, allein unersetzlich bleibt ihm der nachfolgende Schaden in der Armuth, in der verminderten Zahl, in der durch stille Verzweiflung gewaltsam herbeygezogenen Lüderlichkeit der Landleute, und in dem allmählichen Hinschwinden der Kraft, das den Bauern geraubte fruchtbare Land zu bearbeiten. Möge das Schicksal der Insel Rügen, und eines Theiles von Pommern uns ein warnendes Beyspiel seyn, denn diese sehen ganze Landgüter da liegen, die sonst mit wohlhabenden Dörfern reich geziert, so viele glückliche Menschen ernährten, jetzt aber entvölkert und wüst, ein bedauernswerthes Bild darstellen; weil ihre Herren, dem augenblicklichen Gewinst zu Liebe, ein Dorf nach dem andern zu Hoflagen eingezogen, und die Bauerwirthe zu Tagelöhner gemacht hatten, deren unglückliche Zahl aus Mangel an selbstständigen Nahrungsstellen, sich mit jedem Jahre minderte. In der Regel läßt sich wohl bey uns annehmen, daß auf keinem Gute die jetzt vorhandene Zahl von Gesinde vermindert werden dürfe, und daher bey Abzug des einen Drittheiles des gegenwärtigen Bauerlandes, die größern Gesinde so weit getheilt werden dürfen, daß die Zahl der Pachtstellen dieselbe bleibe. Es giebt aber, wie wir wissen, auch viele mit Menschen überfüllte Güter, wo die Gesinde bereits schon so zertheilt worden sind, daß keine weiter Theilung statt haben kann; auf diesen müßte es verstattet seyn, wenn irgend ein Theil, entweder der Grundherr oder die Bauerschaft, darum anhält, nach Befinden der Umstände und der competirenden Behörde, die vorhanden Gesindezahlen auch zu vermindern. Ebenso scheint es mir auch billig, daß kein Gutsherr von dem einen ihm frey zufallenden Drittheile des Bauerlandes, etwas zu Hofesfeld einziehen darf, bis nicht auf dem Bauerlande so viele Wohnungen neubautet sind als aufgehoben werden sollen. Für einen aufgehobenen Bauerhof aber kann es keine Entschädigung der Bauerschaft seyn, wenn eine Hausmannsstelle eingerichtet wird, sondern es muß wieder ein ganzer Hof seyn. Ich glaube es sey sehr billig, wenn der Grundherr verpflichtet würde, für das Hinwegtragen eines Bauernhofes von seinem ihm frey zufallenden Drittheile, auf das bleibende Bauerland, wenn er es nehmlich zu eigener Bearbeitung einzieht, daß er dann auch überdem noch eine Hausmannsstelle, oder zwey Instenstellen anzulegen verbunden sey, denn durch das Einziehen des Landes, welches bisher Bauern nährte, werden andere Pachtgüter vermindert, deren Wirthe die überflüssig werdenden Knechte ablassen werden, für welche man sorgen muß, und für diese sollen denn dergleichen Stellen seyn. Diese kleineren Stellen sind unstreitig zu des Herrn eigenem Vortheil, da sie ihm zu den dringenden Arbeiten die nöthigen Tagelöhner liefern; ihr Hauptzweck aber bleibt, der Bauerklaße so viel als möglich selbstständige Nahrung zu sichern.

Ich habe weiter oben behauptet, es müsse jeder Stand, jede Person, wenn sie zu Gunsten eines andern Theiles zum Tragen gewisser Verbindlichkeiten verpflichtet werde, welche die Nothwendigkeit erheischt, so viel als möglich ist, eine gleich große Entschädigung dafür genießen. Hier tritt der Fall ein, daß der Grundherr berechtigt ist, für das hingegebene Bauerland, für die zu erbauenden kleinern Bauerwirthschaften, und die Einschränkung im Gebrauche seines Eigenthumsrechtes

am ganzen ihm gegenwärtig gehörigen Boden, eine Entschädigung zu verlangen. Diese meyne ich in dem Vorschlage zu finden, den schon voriges Jahr einer unserer Mitbrüder machte, nemlich jeden jungen Bauer zu verpflichten, für einen bestimmten Lohn, dem Hofe drey Jahre als Knecht zu dienen, damit die, zur Bewirthschaftung großer Höfe nothwendigen Knechte zu allgemeinem Nachtheile nicht fehlen. Daß der junge Knecht, durch solchen Dienst, Ordnung und bessere Begriffe von der Landwirthschaft erhalte, und damit zum Wirthe oder Pächter bedeutender Höfe geschickter werde, hat allerdings auch sein Wahres, und drückend kann ihm diese Verbindlichkeit nie werden. In wie fern auch vielleicht die Mägde dieselbe Verbindlichkeit haben sollen, wenn nicht eine Heurath sie dem Manne zuführt, mögen die erfahrenern Bearbeiter unserer Verfaßung entscheiden. Nur die Besorgnis kann ich nicht verschweigen, daß es vielleicht nicht allen Gutsherren gelingen werde, eine so gute Polizey unter allen den Knechten aufrecht zu erhalten, besonders wenn die Anzahl der auf den Höfen dienenden Mägde auch groß ist, daß nicht Sittenverderbnis einreißt. Was auch bessere Bildung und Schulen, welche mit der Leibeigenschaft ihr größtes Hindernis verlieren, auf die Menschen wirken mögen, es wäre traurig, wenn bey uns, wie in manchen andern Ländern, Sittenreinheit unter dem gemeinen Volke nur ein leerer Schall werden könnte, und kaum beruhigt der Blick auf die Lebensweise unserer Arbeiter in den Riegen, welche doch keiner lasterhaften Folgen beschuldigt werden kann, über die Besorgnis.

Wenn neben den angeführten Bestimmungen, auch noch ein jeder Besitzer bauerlicher Grundstücke, durch seinen Besitz ein Bauer ist, so läßt sich, von der dadurch erweckten Liebe für den Landbau bey dem Landmann, ein erfreulich rasches Fortschreiten deßelben, in jeder heilsamen Kultur, mit aller Gewißheit voraussehen.

Daß dem Bauernstande der Weg zur Wohlhabendheit und Sicherstellung seiner Subsistenz geöffnet werde, ist aber noch nicht genug; es soll auch dafür gesorgt werden, daß Ordnung, Ruhe, Gerechtigkeit bey streitigen Fällen, aufrecht erhalten werden, und dazu dient die Gerichtsbarkeit, welcher der Bauernstand unterworfen wird, und deren Organisation genau abgewogen werden muß, wenn ihre höheren Zwecke sollen erreicht werden können. Daß eine harte, despotische Gerichtsbarkeit, die den Landmann der Willkühr einzelner Personen unterwirft, auch wenn diese noch so menschenfreundlich und gut sind, nur den nachtheiligsten Einfluß haben kann, und sich der Bauer unter derselben nie von der Stufe des Slaven erheben wird, und also deßen Laster und Fehler nie ablegen kann bedarf keines weitem Beweises. Dagegen führt aber auch eine misverstehend gelinde, gar zu weiche Gerichtsbarkeit, die niedere Klasse zur Zügellosigkeit, zur Insolenz, und zu Anmaßungen, welche für alle Theile der Staatsbürger von den verderblichsten Folgen seyn müssen. Ich habe bereits des wesentlichen Misgriffes erwähnt, die Regierung für den natürlichen Vormund der niedern Stände zu halten, für ihren Vertreter in Rechtsstreitigkeiten mit höherem Ständen; wenn aber eine falschen Ansicht es der Rechtspflege zur Pflicht macht, den Bauer oder überhaupt den niedern Stand jeder Zeit auf Kosten Anderer zu begünstigen, wie die Verfaßung so manchen Landes ein trauriges Beyspiel davon ist, wie kann da allgemeine Gerechtigkeit und Sicherheit zu finden seyn? Das allgemeine Weltunglück hat uns gelehrt, zu welchem traurigen Ziele es führt, wenn man den gemeinen Mann nicht wie seines Gleichen behandelt, sondern wie einen Menschen von höherer Ausbildung, höherer Kultur, feinerer Empfindung. Dennoch findern wir noch jetzt an manchem Orte jenes verderbliche Misverständnis regieren, das unheilbringende Kind fanatischen Philantropen-Geistes^{*)}. Selbst weise Regierungen haben sich nicht immer von diesem Uebel frey

^{*)} Wenn, bey Berathschlagungen über ein freyzulassendes Volk, geäußert wird, man könne den niedern Stand nie zu viel schützen, nie genug gegen den Herrn und die übrigen Stände begünstigen, diese nie zu viel einschränken; wenn diese Aeußerungen Grundsätze werden zu der Grund-Verfaßung des Reiches, ist es dann ein Wunder, wenn der Pöbel sich über die höhern Stände erhebt, wenn er sich deren Beeinträchtigung zum Verdienste anrechnet, wenn er in unerschütterlicher Indolenz nur seine Vorurtheile verehrend, zu allen Fortschritten, zu allem Höherstreben unfähig, die niedrigen Stufen der Kultur nicht verlassen mag, die ihm schon längst fremd seyn müßten? Kein Druck ist empfindlicher als der des Pöbels, denn seine Anmaßungen sind die härtesten; sie kennen kein Ziel. Das Bewustseyn der höhern Kenntniße, des höhern Verdienstes, der höhern Ausbildung, macht seine grobe Insolenz jedem andern Stande zur Kränkung, auch wenn das ganze Heer der unheilbringenden Folgen einer Volkstyranny nicht existirte, welches von solcher Verfaßung unzertrennlich ist. Wer jemals Gelegenheit hatte den Druck zu fühlen, den die, mit jeder neuen Aeußerung anwachsende Insolenz des Pöbels gegen die gebildeten Klassen übt, dem muß bey der Idee schauern, den gemeinen Mann, deßen grobe Arbeiten die feineren Empfindungen und höheren Ansichten ausschließen, durch Gleichstellung

erhalten können, wenn es im Geiste der Zeit gelegen hat, wie epidemische Krankheiten in der Luft liegen können, die auch die stärksten gesunden Menschen ergreifen und auf das Krankenlager werfen. Gleiche bürgerliche Freyheit sollen alle Stände im Staate genießen, damit das Verdienst und die Bildung jeden Einzelnen nach seinem Werthe selbst erhebe; Achtung, Macht, Einfluß, sollen aber nur diejenigen genießen, welche sie zu gebrauchen, welche sie heilsam anzuwenden verstehen. Genau abgezeichnete und genau abgewogene zweckmäßige Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten jeden Standes, werden in allen Verhältnißen vor Beeinträchtigung schützen, und es bedarf keiner vormundschaftlichen Fürsorge, um den vermeintlich Schwächeren vor dem Stärkeren zu sichern. Bey genau gezogenen Grenzen der Rechte jeden Standes, kann überhaupt keiner der Stärkere, keiner der Schwächere seyn, denn nur fehlerhafte Verfaßung macht einen Stand stärker als den andern, nicht aber Reichthum, Stand, Vermögen.

Die Betrachtung des Characters so wohl, als der nothwendigen politischen Lage des Bauern führt allein zu den richtigen Maaßregeln, ihn zu behandeln, und Einrichtungen zu seinem Besten zu treffen. Die Deutlichkeit dieser Anschauung ist um so wichtiger, da dieser zahlreichste Theil der Einwohner, die Grundlage aller gesellschaftlichen Verfaßung des Staates ist. Zwey Ursachen bestimmen seinen Character. Erstens, die schwerfällige, oft einförmige Arbeit, mit welcher er ununterbrochen beschäftigt ist; zweytens, sein Verhältniß zum Staate, das ihn mehr oder minder in einer Art steter Abhängigkeit erhält. Seine Arbeit schließt ihn größtentheils von dem Umgange, wenigstens von der Mittheilung mit andern Menschen aus, er lebt und wirkt isolirt fort; seine Aufmerksamkeit ist nur auf die wenigen Gegenstände gerichtet, welche in seinem Wirkungskreise liegen, die ihn und anderer ernähren, ihm also die wichtigsten erscheinen, und die er durch eigene Erfahrung und eigene Versuche genau kennen lernt, dagegen er den Kreis der ihm unbekannten Dinge kaum ahndet. Natürlich also, daß er sein Verdienst und seine Erfahrung fast allein achtet, und sich für klüger und nützlicher und wichtiger hält, als jeden andern Stand, daher er so schwer Belehrung von Andern annimmt, welche ihm nicht eigene Erfahrung giebt, denn für gelehrter wird er anderer Menschen wohl halten, allein nicht für klüger. (Wie überhaupt alle Menschen dieser Ueberzeugung sind, die nur von einer Wissenschaft Kenntniss haben, und den Werth und das Feld der übrigen nicht kennen). Durch seine politische Lage, wird der Bauer der letzte Ring in der Verkettung des Reiches, der der gröbste seyn muß, weil er der stärkste seyn soll, da er das Ganze trägt. Daß ihn hiebey oft Verachtung, häufig Unterdrückung, und immer Unterthänigkeit trifft, ist allein die Schuld der Verfaßung, welche durch den Kulturgrad des Volkes und die Umstände vielleicht nothwendig ist, die sich aber erheben soll, damit bey fortschreitender Kultur der Character des Volkes, wie seine politische Lage sich heben könne. Erheben soll sich der Bauer, und wird es auch, denn Stillstand ist bey den Menschen nicht möglich, daß dieses aber zweckmäßig und heilsam geschehe, ist die Sorge einer gesetzgebenden leitenden Regierung. Ist die schwerfällige und oft einförmige Arbeit des Landmannes seine nothwendige Bestimmung, so muß alles sorgfältig vermieden werden, was ihn von derselben ableitet; also alles was ihn anregt, sich über seinen Stand zu erheben, und ihn zu verachten, aber auch alles was ihm die Idee giebt, als sey es das einzig Nützliche und Bedeutende im Staate, oder als sey er berechtigt, den andern höhern Ständen sich gleichzustellen, oder sie seine Launen fühlen zu lassen.

Die äußere Ruhe und Sicherheit in einem ganzen Staate wie in einer einzelnen Provinz aufrecht zu erhalten, bedarf es nur der Strenge, und wo eine thätige Polizey existirt, da wird auch Ordnung im Aeußern seyn, allein innerer Ruhe wird nur durch den Character der Gesetzgebung und durch den Character der Rechtspflege bestimmt. Ich glaube den Unterschied zwischen äußerer und innerer Ruhe hier nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, in so fern jene darin besteht, daß jede Unordnung augenblicklich gerügt, jede Ungerechtigkeit, jedes Verbrechen sogleich bestraft, und

mit den höhern Ständen, durch besondere Begünstigungen auf Kosten Anderer, zum Tyrannen des Ganzen aufzufordern. Die höhern Stände, unter dem Druck des Pöbels liegend, müssen nach und nach die Engheit der Ansichten auch annehmen, welche die Indolenz dem Volke aufdrückt, und die Insolenz ihnen aufzubürden sich bemüht, die höhern, edleren Ansichten müssen verschwinden, wo die Gemeinheit gefürchtet und geachtet ist, und das höhere Wissen, unfähig ins thätige Leben zu treten, kann nur eine todte Merkwürdigkeit werden. Selbst die Würdigung alles Höhern und Edlern muß schwinden, und mit ihr das Streben nach ihr. Die Diener soll dienen, der Hohe herrschen, aber nach Recht und Gesetz herrschen.

der Unruhestifter zur Ruhe verwiesen wird; die innerer Ruhe dagegen darin besteht, daß die Staatsbürger zu keiner Störung derselben, Aufforderung fühlen, oder diese wenigstens selbst unterdrücken, ehe sie zum Ausbruch kommt. Diese innere Ruhe, welche weit fester ist, als jene äußere, die nur ein Kind der Furcht ist, diese innere Ruhe, welche mit der Liebe zum Vaterlande und zur Regierung im genauesten Verhältnisse steht, welche selbst das Personale der Behörden auf eine sehr geringe Zahl einschränken läßt, kann natürlich nur aus dem Character der Gesetze und ihrer Handhabung hervorgehn. Sind sie dem Volke unbekannt, ist ihre Menge so groß, daß nur der Rechtsgelehrte sie in ihrem ganzen Umfange kennen kann, sind sie mit so feinen Modificationen versehen, daß der Mensch aus dem gemeinen Leben, der Bauer, sie nicht faßen kann; - wie soll da nicht jeden Augenblick gegen sie gesündigt werden, und wie können sie geliebt werden? Wird die Sicherheit, die Ruhe und Ordnung dort nicht am größten seyn, wo Jedermann die Gesetze und Vorschriften kennt? Wird die Liebe zum Vaterlande, zum Monarchen, zur Regierung nicht dort am lebhaftesten seyn, wird sie dort nicht zu den schönsten Opfern freywillig führen, wo allgemeingekannte einfache Gesetze von Tribunälen angewendet werden, von deren Unpartheiligkeit und Liebe zum Volke jeder gemeine Mann überzeugt ist, und es fühlt, daß ihm Recht und Gerechtigkeit nicht dürfen verkauft werden?

Soll die Gerichtsverfassung für den Bauer heilsam fürs Allgemeine, wie für ihn selbst werden, so muß sie nicht allein der Individualität dieses Standes anpaßend seyn, sondern sie muß auch von ihm erkannt und begriffen werden können. Wie nun sein ganzer Ideengang, sein ganzer Begriffskreis einfach ist, und sich gewöhnlich nur über das Allgemeynste erstreckt, wie in ihm das Gefühl für Recht sich nur ganz einfach und ohne Distinctionen ausspricht, so darf er auch ausschließlich nur nach ganz einfachen Gesetzen, nach allgemeinen Vorschriften gerichtet werden, welche den einzelnen Fällen, auf eine, seinem Ideengange angemessene einfache Art angepaßt werden. Nur wenige allgemeine Verordnungen, und das Gesetzbuch, sind für den Bauern hinreichend. Ist das Mistrauen deßelben natürlich, welches er gegen alle seine Vorgesetzten und ihm fremden Menschen nie unterdrücken kann, theils wegen Mangel an Zutrauen, wie alle Kinder, die sich ihrer Schwachheit bewusst sin, theils aus Argwohn, den ihm die Erfahrung giebt, weil alle Bürde gemeiniglich auf seine Schultern geladen wird, weil seine Unwissenheit so oft selbst von seinen Vorgesetzten, von den öffentlichen niedern Beamten benutzt wird, ihm Unrecht zu thun, und ihn zu Befriedigung des Eigennutzes und Hochmuthes zu misbrauchen, theils weil er die anderen Klassen meistens nur in Handelsverbindungen kennen lernt, in welchen er nur selten der Nichtbetrogene ist, - ist dieses Mistrauen natürlich, und hält sich der Bauer für klüger als die ihm fremden gelehrten Menschen, so ist es nothwendig, daß er von seinesn Gleichen in den Tribunälen gerichtet werde, um die Ueberzeugung zu haben, daß er unpartheiisch gerichtet werde, um sich den Aussprüchen und Verfügungen derselben willig zu unterwerfen, um nicht durch falsche Hofnungen und Ansichten, das immerwährende Spiel schlauer Auführer zu seyn, und sich in Ansprüchen an unbegriffene Gesetze jeden Augenblick getäuscht zu sehn. Daß die Gesetze nicht allein an und für sich einfach seyn müssen, sondern auch in allgemein verständlichen, von Jedermann gekannten Ausdrücken abgefaßt seyn müssen, damit sie nicht der Auslagung der Rechtsgelehrten in jedem vorkommenden Falle unterworfen werden müssen, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung. Soll der Bauer Mitrichter seyn, so muß er das Gesetz, deßen Anwendung sein natürliches Gefühl für Recht ihn lehrt, nicht allein genau kennen, sondern er muß auch den ganzen Rechtsgang kennen, und den Hergang jeder Streitsache durchschauen können; wie wird es ihm sonst möglich, nach Pflicht und Gewißen zu urtheilen? Demnach muß also auch die Verhandlung kurz und einfach seyn, wo möglich mündlich, und nur ein summarisches Protokoll kann den Hergang aufbewahren. Daß nur Einfachheit und Allgemeinheit der Gesetze hiezu führt, ist natürlich, denn je mehr diese vereinzelt sind, je zahlreicher durch seine Zertheilung, desto mehr wird sich der einfache Bauerrichter im labyrinthischen Reichthum derselben verwirren, und weder die Sache selbst durchschauen, noch ihrem Gange folgen können.

Daß Deutschland dem Meyerrechte seinen Anbau und seine innere Stärke verdankt, habe ich früher schon als eine historische Thatsache angeführt. Dieses Meyerrecht mit seinem Tribunale, das Meyerding, war nichts anders, als eine solche Gerichtsbarkeit. Es vereinigten sich schon zu Zeiten der Leibeigenschaft, die Hausväter oder Wirthe von Bauerhöfen zu Gemeinden, erwählten aus ihrer Mitte ihre Richter, hatten einen erfahrenen kenntnisreichen Mann, den sie auch aus ihrer Mitte oder wenigstens von derselben Herrschaft erwählten, zu ihrem Vorsitzer, berathschlagten

über ihre Angelegenheiten, urtheilten in kurzer mündlicher Verhandlung über alle Rechtsstreitigkeiten unter sich, und es fand außer den Kriminalsachen nur in sehr wenigen Fällen die Appellation statt. Ruhe, Ordnung, Sicherheit jeden Besitzes, waren die seegenreichen Folgen dieser Verfaßung, die leider durch den immer mehr Ueberhand gewinnenden Geist der Förmlichkeit und durch Ausdehnung des vielseitigen römischen Rechtes, von einem Chaos der Formen erstickt, andern Einrichtungen häufig hat weichen müssen, nachdem sie seit dem neunten Jahrhundert existirte, und gegenwärtig nur in wenigen Orten noch gefunden wird. Unbegreiflich bleibt es, wie bey neuer Organisation mancher Verfaßung in unsern Tagen, auf ein so herrliches Vorbild, so wenig Rücksicht genommen wird. Und wo mit so vielseitigen Aufopferungen Einrichtungen geroffen werden, in denen man nur die unbedingte Huldigung der Förmlichkeit erkennt. Vielseitige Aufopferung sagte ich, denn ihr Schade ist unendlich. Die einmal erfaßte Förmlichkeit geht mit jedem Tage weiter, jede Form verlangt bey speciellen Fällen neue Bestimmungen, die nicht dem Allgemeinen angepaßt, bey neuen Fällen selten ganz angewendet werden können, und wieder neue Verfügungen erfordern, deren Zahl von dem, durch solchen Gang geweckten Geist der Minudität und ihrer fortgesetzten Anfragen, mit jedem Jahre, mit jedem Monate gleich einem Schneeballen anwächst. Das menschliche Leben reicht kaum hin, die Verordnungen alle zu kennen, die ein ausschliesliches Studium erfordern, und die Zahl der in den Tribunalen nothwendigen Arbeiter und Richter muß fortwährend vermehrt werden. Ihre Vermehrung aber wird den erwerbenden Staatsbürgern eine Last, da ihre Erhaltung vermehrte Auflagen erfordert. Die große Zahl der Kanzeleyarbeiter macht ihre reichliche Besoldung unmöglich, und sie müssen durch Bestechungen sich ihre Existenz zu sichern suchen. Bestechung mit dem ganzen Gefolge von Verderbnis und Uebeln. Die verwickelten zahlreichen Rechtsvorschriften machen es jedem Menschen unmöglich, seine Klage oder Verteidigung selbst vor den Gerichten durchzuführen, und er muß sich den Händen der Rechtsgelehrten oder Advokaten übergeben. Unruhige, oft ganz unweißende Menschen fordern unter dem Namen von Advokaten den unweißenden Landmann zu Prozeßen auf, und mit dem Wohlstande deßelben, der in die Hände solcher unnützen Menschen übergeht, verliert der getäuschte Bauer erst den Antrieb zum rechtlichen Erwerbe, dann sein Habe, und zuletzt jede Art von Interesse für seinen Stand und die Kultur des Bodens. Dieser Art des Verarmens der Bauern und der Untergrabung jeder fortschreitenden Kultur des Landes, welche die Erfahrung fühlbar machte, zuvorkommen, gab man in manchen Ländern dem Bauernstande des Armenrecht. Dieses half jenem Uebel wohl ab, erschuf aber ein anderes. Jeder unruhige tückische Bauer, jeder untaugliche lüderliche Diener, suchte irgend einen Scheingrund, um seinen Herrn zu verklagen, da nur dieser, nie aber er selbst, das Drückende eines Proceßes fühlen konnte. Die Herrn, um einem langwierigen Rechtsstreite und den bedeutenden Kosten eines Rechtsstreits auszuweichen, in welchem vielleicht es noch dazu durch die Verfaßung des Richters Pflicht war, den Mann aus niederem Stande auf Kosten seines Grundherrn oder Dienstherrn zu schützen, litten manches Unrecht mit Stillschweigen, und die dadurch genährte Insolenz des gemeinen Mannes mußte immer mehr und mehr zur Volkstyranny übergehn. Daß bey solcher Gelegenheit der unnütze Kläger fast nie einer Züchtigung unterworfen wird (weil Gesetze darüber mit der übrigen ganzen Verfaßung im Widerspruch stehen), daß die ganze Last des Prozeßes allein auf die Schultern des Herrn gewälzt wird, denn die Kosten müssen ja doch bezahlt werden, wenn eine Menge Menschen im Staate nur von den Steitigkeiten Anderer subsistirt, ist sehr einleuchtend.

Zu welcher hohen Achtung für unsere gegenwärtige Gerichtsverfaßung führen uns nicht diese Betrachtungen. Die Einfachheit aller Verordnungen für die Bauern, macht sie allgemein bekannt; jeder Landmann, auch der, welcher nicht Richter ist, kann sie kennen, sich nach ihren Vorschriften richten, und das Sündigen gegen dieselben vermeiden. Vollkommenes Vermeiden jedes Verbrechens zu bewirken, wäre ein Triumph der Gesetzgebung; denn das Vergehen zu bestrafen, und von Vergehungen abzuschrecken, ist gewiß ein bedeutendes Verdienst derselben; allein die Menschen der Versuchung zu sündigen zu entziehen, ist das Höchste, es ist das, wozu moralische und intellectuelle Bildung uns führen sollen. Dies ist aber auch das schönste Ziel jedes Gesetzgebers. Führt unsere gegenwärtige Bauerverordnung, führen die Arbeiten unsers Bauerleistungskomitätes uns auf den Weg, dieses Ziel zu erreichen, wie wir zu hoffen wohl berechtigt sind, so wird noch die Nachwelt stolz seyn dürfen auf die Bemühungen dieser ehrwürdigen Väter. Durch das allgemeine Bekanntseyn der Gesetzschriften, sind aber auch die Verstandesschwachen der Verführung von Aufrührern, und dem Erwecken ungegründeter Ansprüche weniger unterworfen.

Der Geist der Menschenliebe und der Billigkeit spricht sich so deutlich, so unverkennbar in ihnen aus, das jeder Richter über Bauern, mit diesem Leitfaden, zu gleichen Ansichten, zu gleichem Geiste, unwiderstehlich aufgefordert wird. Nur einige wenige nähere Bestimmungen in Ansehung der Strafen für gewisse Vergehungen, nur einige allgemeine Bestimmungen in Rücksicht auf Näherrechte, welche an die Stelle von Erbrechten treten, nur allgemeine Verfügungen für die landwirthschaftliche Polizey, und die Lücken sind heilbringend gefüllt. Beym ganz freyen Zustande der Bauern, werden alle Bestimmungen über die ökonomischen Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Grundherrschaften von selbst wegfallen, besonders wenn freye Pacht festgesetzt wird; es kann also, ungeachtet der nothwendigen nähern Bestimmungen, die Einfachheit der Gesetze für die Bauern vollkommen stattfinden. Wohl dem Lande, wo das Volk noch durch einfache Gesetze regiert werden kann, denn nur das, mit der Civilisation oft unzertrennliche Sittenverderben, hat die Gesetze vervielfacht. Mit jedem neuen Gesetze, das der Kulturgrad des Volkes noch nicht nothwendig bedarf, lehrt man ihn eigentlich neue Laster oder neue Verbrechen kennen, die seiner Unschuld fremd waren. Lykurg gab kein Gesetz wider den Vätermord, weil dieser seinem Volke unbekannt war, und er ihm dieses Verbrechen durch Gesetze dagegen, nicht wollte kennen lehren.

Im höherem Grade vollkommen, erscheint die Organisation unserer Gerichtsbarkeit, in allen Bauerangelegenheiten. Nach einfachen Gesetzen richten Bauern selbst, im einfachen Geiste der Billigkeit, und oft nach dem, bey einem noch nicht verbildeten Volke heiliggeachteten Herkommen. Ohne Kosten, denn Sporteln und jede Art von Bezahlung sind entfernt, weil jeder Mensch Gerechtigkeit zu fordern das Recht hat, und kein Handel, kein Kauf deßelben statt finden soll; ohne Kosten und Förmlichkeit, reicht der Bedrängte seine Klage ein; ohne künstliche Verkleidung, denn der einfache Rechtsgang, der mündliche Vortrag entfernen sie, und machen sie bey einfachen Menschen, die am leichtesten die Hauptsache aus den Nebendingen herauszuheben wissen, kraftlos: also auch ohne künstlichen Verkleidung erscheint die Rechtfertigung, und ohne unnöthigen Zeitverlust das Urtheil. Nach Gesetz, nach Billigkeit und Herkommen, wird Strafe und Recht zuerkannt, und der Bethörte belehrt. Der Knecht findet keine Satisfaction, seinen Herrn ungerechter Weise anzuklagen, und ihm Unkosten oder Kränkung oder Demüthigung zuzuziehen; im Gegentheil, er entgeht der gerechten Strafe für bößlich falschen Klage nicht. Der harte Herr sieht seinen unschuldigen Knecht der bloßen ungegründeten Beschwerde wegen, die er über ihn führte, nicht bestraft, sondern sich selbst wegen fälschlicher Klage in Anspruch genommen. Jeder Mensch, jeder Stand bleibt in seinen Schranken, die ihm aber auch niemand verletzen darf. Unsere Bauerrichter urtheilen oft nach Herkommen. Dieser Grundsatz ist sorgfältig zu pflegen, er führt viel Gutes mit sich. Das allgemeine Gefühl für Recht und Billigkeit, das Bedürfnis deßen Anwendung in allgemeine Vorschriften zu bringen, spricht sich in der Achtung fürs Herkommen aus, und ist es nicht den positiven nothwendigen Gesetzen ganz zuwider (was schwerlich irgendwo der Fall seyn wird, denn beyde gehen aus dem ersten Urquell aus, und beyde gehen einen Weg nach gleichem Ziele) so störe man sie ja nicht, von ihnen hängt die Ordnung ab; nimmt man dem Volke die Achtung für seine ungeschriebenen Gesetze und zertrümmert sein Vertrauen auf diese, so wird man ihm wohl Furcht, so leicht aber nicht Achtung für die neuen Gesetze geben.

Unsere Gutsgerichte werden auch dem freyen Zustande vollkommen anpaßend seyn. Sie werden die Vorsteher der Gemeinden seyn, in welche man die Klasse der Bauern eintheilen wird, und sie werden den bisherigen Erbherrn die Verantwortlichkeit für die zu entrichtenden Abgaben und Lasten der Bauern abnehmen. Sie werden wie bis jetzt über alle kleinern Rechtsstreite der Bauern unter sich urtheilen, und mit einigen nähern Bestimmungen über allgemeine und landwirthschaftliche Polizey, die beste untere Polizeybehörde des Landes abgeben, da sie die genaueste Kenntniss des Locale wie der Menschen besitzen, und bey allgemeiner Ordnung und Ruhe mitintereßirt sind. Diese Lasten werden ihnen nicht drückend seyn, sobald ein höherer Gehalt sie für die Aufopferung ihrer Zeit und mancher Versäumnis entschädigen wird. Ebenso werden unsere Kirchspielsgerichte, unsere Landgerichte in Bauersachen, und unsere Hofgerichte in Bauersachen, bey dem freyen Zustande der Bauern, ebenso heilsam fortwirken, als bisher, besonders wenn sie die erwähnten nähern Bestimmungen und Gesetzesvorschriften erhalten.

Während wir in andern Ländern den Bauer unter der Last jahrelangen kostspieliger Prozesse seufzen sehen, seine Habe, seine Lebensfreude, seine Arbeitslust ein Raub der Streitsucht werden, welcher jeder eingeschränkte Mensch sich hingiebt, wenn sogenannte sachkundigen Männer ihn mit falschen Hoffnungen bethören; oder während wir den prozeßsüchtigen Bauer unter dem Schut-

ze des Armenrechtes in andern Ländern den gebildeten Gutsherrn mit seiner Insolenz kränken, mit den verursachtern Gerichtskosten drücken sehen, und in mehrjährigem Prozeße den Hof aussaugen oder gänzlich herunterbirgen, der in ein paar Jahrzehnden nicht wieder zur ersten Kultur kann zurückgebracht werden; während manche wohlhabende Bauern in unserer Nachbarschaft durch Prozeße gegenseitige Feindschaft nähren, und ihren Kindern nichts als Starrsinn und Streitsucht hinterlassen; - werden wir mit froher Erwartung dem Geist des Frieden entgegen sehen dürfen, deßen seegnende Palme nicht von uns weichen wird, wenn wir den Geist der in der Organisation unserer, freylich noch in unentwickelter Jugend aufgeblühten, Gerichtsverfassung in allen Bauersachen ohne gewaltsame Eingriffe, uns rein erhalten. Der Character des Bauern aller Länder zeigt uns, wie leicht diese Klasse von schlaun Unruhestiftern gemisbraucht werden kann, wenn es nothwendig oder nur erlaubt ist, daß sich der Landmann eines Rechtsgelehrten in seinen bis jetzt noch so einfachen Rechtsstreitigkeiten bediene; die Erfahrung lehrt, wie gern er sich misbrauchen läßt. Vor diesem Uebel uns zu bewahren, kann keine Sorge zu groß seyn.

Jede Veränderung stört die Ruhe und Ordnung, am meisten aber bey dem gemeinen Manne, daher nur die nothwendigsten Veränderungen vorgenommen werden müssen. Wäre unsere Gerichtsverfassung auch weniger vollkommen, als sie durch den Geist, der aus ihr spricht, wirklich ist, es wäre doch vielleicht nothwendig sie zu behalten, um den Landmann bey seinem Uebertritt in die Freyheit nicht ganz zu verwirren; wie viel ruhiger dürfen wir dann jeder Veränderung entgegen seyn, wann der Bauer seine gewohnten Tribunale behält, zu denen er Zutrauen hat, denen er sich willig unterwirft?

Sollten irgend noch Collisionsfälle zu befürchten seyn, durch Misverständnisse oder Dunkelheiten, so würde vielleicht eine permanente Kommission zu errichten seyn, deren Entscheidungen jedes erforderliche Licht verbreiten, jede nöthige Ordnung herstellen würden. Sie hätte über gewisse zu beurtheilende Fälle, in Rücksicht auf Abtheilungen zwischen Herrenland und Bauerland, über Zertheilung bestehender Bauerhöfe, über gesetzlich anzulegende Hausmanns- und Instenstellen zu entscheiden, auch zu beurteilen, an welche Behörde und in welche Behandlungsart gewisse zweifelhafte Bauerrechtssachen hingehören. Zwey Glieder nebst ihrem Vorsitzer, welche aber durchaus nur die erfahrensten practischen Landwirthe der Provinz seyn dürfen, würden den Zweck einer solchen Kommission ganz erfüllen können. Unser Bauerleistungskomitat mögte uns wohl die würdigsten Glieder dazu liefern, die nur frühere Geschäfte fortzusetzen hätten, und deren Karten und Acten, deren gegenwärtiges Archiv die vollkommensten Mittel darbieten, um mit größter Ersparnis an Zeit und Arbeit, über jeden vorkommenden Fall entscheiden zu können.

Nur ein Zweig der Verfassung würde ganz neu erschaffen werden müssen, und dieser ist: die landwirthschaftlichen Polizey. Von ihr hängt der Fortgang der Kultur des Ackerbaues ab, und die Sicherheit, die Früchte des Fleißes und der Industrie zu genießen; wie von der allgemeinen Polizey die bürgerlicher Sicherheit und die allgemeine bürgerlicher Ordnung und Ruhe, der Fortgang ernährender bürgerlicher Gewerbe abhängt. Beyde hängen sehr mit einander zusammen, doch ist der Zweck beyder verschieden, und also auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Ausführung ihrer Verpflichtungen erfordern. So gut sich auch beyde in denselben Personen vereinigen lassen, welches um so leichter möglich ist, da die Einfachheit der Verhältnisse und der Ideen der Bauern wenig verwickelte Fälle giebt, und also wenig Zeit zur Amtsführung erfordert, so ist doch ihr Zweck zu trennen, denn wie wollte auch der ausgezeichnetste Polizeymeister Veranstaltungen zur Beförderung des Wohlstandes der Bauern treffen, und die Hindernisse derselben aus dem Wege räumen, wann er nicht selbst ein practischer Landwirth, und mit den speciellsten Verhältnissen der Bauern bekannt ist?

So wie sich Polizey und Justizverwaltung überhaupt von einander unterscheiden, so werden auch landwirthschaftliche Polizey und Rechtspflege auf dem Lande von einander zu trennen seyn. Die Rechtspflege beschäftigt sich mit der Beurtheilung und Würdigung von Vergehungen gegen die Aussprüche anerkannter Gesetze, sobald dergleichen durch Klagen angezeigt werden, und bestimmt entweder die der Größe des Vergehens anpaßende Strafe, oder spricht den Angeklagten frey. Jederzeit setzt sich die Rechtspflege nur dann in Thätigkeit, wenn sich durch irgend eine Klage, durch eine Veranlassung von Außen dazu aufgefordert wird. Sie klagt nicht an, sie führt keine Beweise, sie wiegt nur ab, und es gilt bey ihr, was das Sprichwort sagt: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Die Polizey dagegen hat die Verbindlichkeit, das Vergehen selbst aufzusuchen,

und selbst Kläger in gewissen Fällen zu seyn, und in diesen, welche nicht sie, sonder das Allgemeine betreffen, selbst abzuurtheilen, und Strafen zu verhängen, in sofern der Gegenstand nicht vor andere Tribunäle gehört. Ausschließlich hat die Polizey eigentlich nur die Hindernisse der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, die Hindernisse des guten Fortganges aller Gewerbe, welche zum Wohlstande aller Stände führen sollen, selbst sorgfältig aufzusuchen, und aus dem Wege zu räumen; daher hat sie öfters auch Anordnungen zu treffen, welche zum allgemeinen Besten führen sollen, die auch nicht immer ausschließlich auf Abwehren hindeuten, sondern auch auf Erschaffen, auf Verbeßern. Die Aburtheilung kleiner Ruhestörungen des Allgemeinen wie des Einzelnen, kann aber, wie dies die Natur der Sache zeigt, nicht immer nach positiven Gesetzen geschehen, großentheils nach Befinden der Umstände, nach Billigkeit und Gutachten, nach dem allgemeinen Gerechtigkeitesgefühl. Die, die landwirtschaftliche Polizey ausübenden Personen, müssen also neben einer anerkannten Rechtlichkeit und Leidenschaftlosigkeit, neben der Bekanntschaft mit dem praktischen Leben und seinen Collisionsfällen, auch thätigen unverdroßene Männer seyn; jederzeit müssen sie aber in vorkommenden Fällen, einer prüfenden Oberinstanz unterworfen werden können. Zur Entdeckung der Hindernisse des Wohlstandes der Staatsbürger, nicht allein ihrer Ruhe und Sicherheit, welche die Polizey aufzusuchen, und dann selbst hinwegzuräumen hat, gehören aber auch Männer, welche Kenntniße von dem Gewerbe dieser Klasse, von ihren Bedürfnissen, von dem Localen mit allem was dieses darbietet, haben, um Mittel zu ihren Zwecken finden zu können. Die Anordnung zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, in sofern sie nicht Hinwegräumung der Hindernisse sind, können aber nur geringentheils Gegenstand der Polizey, also auch der landwirthschaftlichen Polizey seyn, sondern der Industriepflege und anderer Regierungstheile. Sofern es indeßen in ihrem Zwecke liegen muß, das von den Landwirthen bereits producirte, vor allen Angriffen und Beeinträchtigungen zu sichern, so hat sie sich natürlich auch mit solchen Verbeßerungen und Erweiterungen der Mittel zu den Gewerben zu beschäftigen, die dem Allgemeinen zu wesentlichem Vortheile gereiche. Diese Verbeßerungen dürfen sich aber nie auf speciellen Unterricht erstrecken, oder sie würden durch die gerichtliche Autorität ihres Zweckes ganz verfehlen, denn es giebt fast keinen Fall, wo sich der Mensch zu Verbeßerung seines Gewerbes und seiner Lebensweise zwingen läßt, ohne unübersteigliche Hindernisse aus allen Einwirkungen des kleinlichen täglichen Lebens mit Gewalt in der Weg zu ziehen, und der anbefohlenen Verbeßerung einen hartnäckigen stillen Krieg zu erklären.

Soll die landwirthschaftliche Polizey aufrecht erhalten werden, so sind zweckmäßige Strafgesetze ein nothwendiges Erforderniß. Der Zweck der Strafen ist: zur Befolgung der Gesetze und Verordnungen, zur Erhaltung der Ordnung zu führen. Dieser Zweck wird nur dann ganz erreicht, wenn die Strafen vom Verbrechen abschrecken, wenn sie die Vergehungen vermeiden, nicht aber wenn sie bloß eine der unangenehmen Folgen der Unthat für der Verbrecher werden; daher sind alle gelinde, sogenannte menschenfreundlichen väterliche Strafen zwecklos, denn sie wirken nicht auf die Erreichung dieses Zweckes hin. Wenn die Strafe nicht größer ist, wenn sie nicht bedeutender ist, als die Aufforderung zum Verbrechen, wie soll sie abschrecken? Es ist daher ein gewaltiger Irthum, die Strafe nach der Größe des Gegenstandes, welcher zum Vergehen reizte, zu bestimmen, nicht nach der Größe des moralischen Verbrechens. Kommt hiezu noch vielleicht gar die Rücksicht, daß es dem Verbrecher nach menschlicher Schwachheit schwer wird, den Anreizungen zu widerstehn, und daß er deshalb der Nachsicht bedürfe, so wird gewiß auf Sicherhiet so wenig als auf Ordnung zu rechnen seyn. Dieses ist besonders bey Diebstählen wichtig, welche die allgemeinsten und vielseitigsten Vergehungen der niedern Klasse sind, und leicht zu jedem andern Verbrechen führen können, wenn misverstehende Menschlichkeit ihre strenge Züchtigung verwehrt^{*)}. Je

^{*)} Ein warnendes Beyspiel in dieser Rücksicht stellen die Zuchthäuser und sogenannten Verbeßerungsanstalten mancher Staaten auf. Um auch im Züchtlinge noch den Menschen zu ehren, behandelt man dort den Verbrecher wie einen Unglücklichen, und indem er nur die Freyheit entbehrt, werden ihm alle Bedürfnisse, an welche sein Stand ihn gewöhnt hat, so viel als möglich befriedigt. Die rothen Wangen der Züchtlinge, ihr heiteres Auge, ihre furchtlose Sprache, ihre geringe Arbeit, ihre einfache gesunde Kleidung, die heitern Arbeitssäle, laßen in ihrer Mitte glauben, eine Fabrik voll fröhlicher Arbeiter, nicht aber ein Zuchthaus vor sich zu sehn, und strafen das laute Geschrey des Mitleides Lügen, welche die harte Behandlung der Eingeschlossenen anklagt. Diese milde Bahandlung hebt jedoch die Strafe auf, an einem solchen Orte zu seyn, und die Strafaren müssen für mäßige Verbrechen auf Monathe, auf Jahre in die Anstalt gesteckt werden. Schon dies macht ihre Anzahl groß, und die Aufsicht beschwerlich. Wer erkennt aber hier nicht die fruchtbarste Pflanz-

mehr die Strafen abschrecken, desto weniger Fälle werden sich ereignen, da Strafe nothwendig wird.

Wenn aber aus einem misverstandenen Gelindigkeitsgefühl eine unvollkommene Gesetzgebung entstehen kann, so ist doch von der andern Seite ebenso auch die übertriebenen Strenge der Gesetzesvorschriften für die Polizey als zweckwidrig zu vermeiden. Wie in Civil- und Kriminalfällen der Richter immer nur die Gesetze nach ihrer ganzen Strenge zu seiner Richtschnur zu nehmen hat, uns sich hüten muß, sich durch ein mitleidiges Billigkeitsgefühl verleiten zu lassen, so hat dagegen der Polizeyverwalter gleich einem Vater oder Erzieher, als Steuerer des möglichen Uebels, immer die Billigkeit zu hören, und wenn auch nicht ausschließlich als Richtschnur der gesetzlichen Vorschriften, doch als Entscheidung zu betrachten, wie bey vorkommenden Fällen, die strengen Gesetze angepaßt werden sollen. Wo eine zu große Strenge der polizeylichen Verordnungen, den Richter zu oft zwingt, bey Anwendung derselben, gegen ihre absolute Vorschrift, ihren Ausspruch zu mildern, da wird zu allgemeinem unwiderbringlichem Schaden, in die Rechtspflege eine Willkührlichkeit gebracht, die dem gewissenhaften Richter peinlich, dem Verbrecher aber ein Deckmantel, und dem Recht, der Ordnung, der Sicherhiet, das Grab ihrer Heilighaltung wird. Die Gesetze verlieren ihre Heiligkeit, eine Art allgemeine Nichtachtung derselben wird bald als nothwendige Folge erscheinen, der Strafbare, der die Willkührlichkeit des Richters bald erkennt, wird ihn zu bestechen suchen, wird den Gesetzen Hohn lachen, und Unsicherheit und Verwirrung wird die Gesetzlichkeit verdrängen.

Je leichter es ist, Störungen zu verüben, desto strenger müssen die Strafgesetze gegen dieselben seyn, damit die Abschreckung größer sey als die Anreizung. Da nun gerade Felddiebstahl und Verletzung deßen, was der Boden hervorbringt, am leichtesten zu verüben ist, so muß natürlich jede dergleichen Verletzung des Grundstückes am strengsten bestraft werden. Die Bestimmung der Strafe darf nicht vom Werth des Gestohlenen abhängen, sondern vom Zweck zur Sicherheit. Ist es demnach nicht ein irriger Grundsatz, den Diebstahl von Gartenfrüchten z. B. weit gelinder bestrafen zu wollen, als den des Getreides oder nothwendiger Dinge, weil jenes nur zur Lust des Eigenthümers da ist, dieses zu seinem Unterhalt? Oder weil man Obst als ein Naschwerk ansieht, deßen Reiz der Dieb nicht hat widerstehen können? Alle stehlbare Gegenstände haben einen Reiz, dem der Dieb nicht widerstehen kann, und wie sollen ein paar Hände voll Dukaten weniger Reiz haben, als ein paar Hände voll Obst, und doch bringt ihr Entwenden an den Galgen? Die Bestrafung der Felddiebstähle, besonders solcher Früchte, welche ohne weitere Zubereitung genoßen werden können, ist von wichtigerem Einfluße, als es vielleicht den meisten Menschen erscheint; denn lehrt uns nicht die tägliche Erfahrung, daß der gemeine Landmann eine Menge der nützlichsten Früchte entweder gar nicht, oder doch nur in sehr geringer Quantität anbaut, weil er den Diebstahl derselben fürchtet, wenn er sie auf offenem Felde baut? Und dennoch hat der Einführung gewisser Früchte und ihrem Anbau im Großen, manches Land seinen Wohlstand, vielleicht den Grund seiner Bedeutung zu danken. Wo soll ein betriebsamer Landwirth den Muth dazu hernehmen, Futterkräuter anzubauen, wenn Grasdiebereyen als eine Kleinigkeit angesehen werden, ihm seine Erndte verderben dürfen, die ihm weder den berechneten Vortheil bringen, noch auch seinen Versuch als etwas allgemein Anwendbares und Nützlichendes, als ein nachahmungswerthes Beyspiel erscheinen lassen? Wo soll der eingeschränkte kleine Bauer die Aufforderung hernehmen, durch Futterkräuter

schule der furchtbarsten Verbrechen, welche aus der Unterhaltung solcher Gesellschaft hervorgeht, wo Jeder den Andern in Schaamlosigkeit und Schlaueit zu übertreffen und zu belehren sucht? Daß Züchtlinge wenige Monate nach ihrer Freysprechung, wegen neuer Verbrechen, wieder in die gewohnte Gesellschaft zurückkommen, ist eben so wenig zu verwundern, als es häufig ist, denn die empfangene Strafe schreckt sie nicht ab. Daß bey solcher Behandlung wenige hunderttausend Menschen dergleichen Anstalten mit fünf bis achthundert Subjecten bevölkern, ist eine traurige Thatsache. Daß Diebstähle und Einbrüche an der Tagesordnung kommen, ist leider auch wahr, denn schon die Jugend kann dort so verderbt seyn, daß ich in den Zuchthäusern habe Säle finden können, von fünf und zwanzig bis dreißig Verbrechern besetzt, von denen der Aelteste nicht über zwanzig Jahre zählte. - -

Und dieses alles ist nur Folge einer misverstehenden Gelindigkeit. Dem Menschenfreunde schaudert vor Härte und Tyranny, doch die Erfahrung warnt eben so vor dem entgegengesetzten Extrem, und zeigt nur selten im Verbrecher den Menschen mit der Empfindung, die wir ihm so gern zuschreiben, denn wie kann im wirklichen Verbrecher ein reines Gefühl, eine reizbare Empfindung im Herzen wohnen? Wehe dem Staate und seiner Sicherheit, wo solche misverstandenen Gelindigkeit Staatsprinzip ist!

und industriösere Wirthschaft sich sein Einkommen zu erhöhen, wenn seine kleinen Diebereyen als etwas beynahe Unschuldiges, nur einen bald vergeßenen Verweis nach sich ziehen, und er von den Feldern, Wiesen, Waldungen, Weiden seiner größern Nachbarn nehmen darf, ohne bedeutender Stafe ausgesetzt zu seyn? Doch nicht allein der Kultur des Landes ist diese falsch angewendete Gelindigkeit ein mächtiges Hindernis, sondern auch der Moralität, denn wie bey dem Menschen kein Stillstand möglich ist, so wird auch diese kleine Dieberey zu größern führen, und es würde vielleicht mancher große Diebe nicht dazu gekommen seyn, wovon ihn keine harte Strafe zurückbringen kann, wenn ihm nicht als Kind der Diebstahl eines Haufens Gras gutgeheißen, oder in der Jugend eine Tasche voll gestohlenen Getreides bey Dreschen wäre als Kleinigkeit verziehen worden.

Nicht allein die Größe, sondern auch die zweckmäßige Beschaffenheit der Strafen ist es, von welcher die Erhaltung der nöthigen Ordnung und Sicherheit, auf den Feldern wie in allen Lebensverhältnissen, besonders auf dem Lande, abhängt, und zum Theil die Kultur deßelben bewirkt wird. Geldstrafen scheinen mir im Allgemeinen zwecklos, weil ihre Wirkung auf den Bestraften von deßem Reichthum abhängt, und eine Taxation des Staffälligen nach seinem Vermögen eines Theils durchaus unsicher ist, anderntheils zu den bedeutendsten Misbräuchen Anlaß giebt, wenigsten dazu, daß der Strafbare alle Mittel aufsuche, Misbräuche zu veranlassen, und der Richtende durch wiederholte Anreizung doch vielleicht der Sünde unterliegt. Herr! Führe uns nicht in Versuchung! Bestimmte Geldstrafen verlieren mit jedem Jahre an ihrer Bedeutenheit, indem alle Dinge in Geld theurer, dieses also wohlfeiler wird, und geringern Werth erhält. Dem Reichen sind Geldstrafen nicht allein eine Art Authorisation zu sündigen, sondern sie reizen ihn auch zur Verachtung und Verspottung der Rechtspflege und der Gesetze, und nichts schützt vor dem unheilbringenden Heere von übeln Folgen, welche solches Verderben für das Allgemeine nach sich ziehen muß. Für die niedere Volksklasse sind körperlichen Strafen, öffentlichen Beschimpfung, Arrest, Zuchthaus und Verweisung wohl die wirksamsten Bestrafungsarten. Ich kenne gar wohl die Gründe, die man der Bestimmung körperlicher Strafen entgegensetzt, allein die Erfahrung während mehrjähriger Amtsführung als Richter über Bauern, und die Erfahrung als practischer Gutsbesitzer, hat mich gelehrt, daß körperliche Strafe den Mann von niederm Stande keinesweges erniedrigt, und seinen Character der Niederträchtigkeit zuneigt. Es kömmt nur auf die Art an, wie eine solche Strafe verhängt wird, denn, wird sie durch Urtheil und Recht zuerkannt, bestimmt sie ruhige Besonnenheit und Unpartheiligkeit, so erniedrigt sie nie, sondern nur wenn leidenschaftliches Auffahren, wenn Rachsucht, beleidigte Herrschsucht, wenn Partheilichkeit oder gar eigennützige Nebenabsicht sie verhängt, und ihr unbestimmtes Maaß von den Launen eines Entrüsteten oder Verblendeten oder gar Verstandesschwachen gesetzt wird.

Nicht allein das Abwehren der Störungen, welche durch unruhestiftende Menschen herbeygezogen werden, ist Gegenstand der Sorge einer landwirthschaftlichen Polizey, sondern auch anderweitige Hindernisse, die der Kultur des Ackerbaues und der ackerbauenden Klasse im Wege stehn; Hindernisse, die durch Vorurtheil und Gewohnheit eben so mächtig werden, als die, welche die Natur selbst aufstellt. Dieser letztern giebt es mannigfaltige, welche sorgfältig überwunden werden müssen. Verheerende Ueberschwemmungen, welche durch Fischwehren oder Krümmungen entstehen, welche abgegraben werden können, und welche oft die ganze Heu-Erndte verschlingen, sind nicht weniger der Gegenstand öffentlicher Sorgfalt, als die Sicherstellung des Getreides auf dem Felde. Die Bestimmungen, wie die Lasten der zu solchem Zwecke erforderlichen Arbeiten vertheilt werden sollen, sind von der landwirthschaftlichen Polizey zu erwarten. Wo zu einer nothwendigen Trockenlegung niedrigen Landes Gräben erforderlich sind, die durch das Land mehrerer Eigenthümer geführt werden müssen, da hat wohl diese Behörde zu bestimmen, ob sie statt haben sollen, unter welchen Bedingungen, und nöthigenfalls den Starrsinnigen zu zwingen, zum allgemeinen Besten auch seinen Theil beyzutragen. Wenn durch Trockenlegung von Morästen, manche Gegenden eine gesunde Luft erhalten können, wenn dadurch verheerenden Krankheiten vermieden werden, die Population zunehmen kann, neue Ansiedelungen möglich werden, oder wenigsten reiche Wiesen an die Stelle verpestender wüster Sümpfe treten, soll es dann nicht Pflicht der Regierung seyn, durch Organisation irgend einer Behörde, über die Anwendbarkeit wahrscheinlich guter Vorschläge entscheiden zu laßen, und Bestimmungen festzusetzen, unter welchen Bedingungen auch diejenigen Landeigenthümer an gemeinnützigen Arbeiten Theil nehmen, oder wenigsten dem Vorhaben keine Hindernisse in den Weg legen sollen, die auch keinen unmittelbaren Vortheil selbst

davon haben, durch deren Gebiet aber die Kanäle geleitet werden müssen? Selbst die Privatindustrie der Landleute kann zuweilen der Aufforderung und des Nachtreibens bedürfen, und wohl wird diese Behörde öfters die Hindernisse allein bekämpfen können, welche Vorurtheil, Trägheit, böser Wille dem glücklichen Fortgange der Schulen in den Weg stellen.

Ist jede Strafe nur dann eigentlich zweckmäßig, wenn sie mehr auf Abschreckung und Warnung, als auf Bestrafung des begangenen Frevels hinwirkt, so wird ihr Zweck um so sicherer und vollkommener erfüllt werden, je mehr die executirende polizeyliche Gewalt, oder die kleinere Polizey, in solche Hände kann gegeben werden, daß dadurch schon die erste Anreizung zum Vergehen niedergehalten werde. Dieses scheint vorzüglich die gegenwärtigen Gutsrichter zur kleinen Polizey zu qualificiren, und das Kirchspielsgericht für die größern Fälle jeder polizeylichen Aufsicht zu bestimmen, welche nicht schon in andere Hände gethan ist. Den übrigen Verpflichtungen, welche bis jetzt auch die Sorge dieser beyden Tribunäle übergeben waren, werden sich dadurch keinesweges entzogen, und wer sich durch ihr Urtheil gefährdet glaubt, dem bleibt ja wie bisher die Appellation an Oberbehörden auf bestimmten Wegen offen.

Zu einzelnen Vorschlägen und Bestimmungen in Betreff der landwirthschaftlichen Polizey, ist hier nicht der Ort; bey paßenderer Gelegenheit mögen sie laut werden. Auch in freyem Zustande würde durch eine sorgsame Polizey eine specielle Aufsicht auf die Bauerwirthe nicht überflüssig seyn, um jeder Verschleuderung, jeder verderblichen Fahrlässigkeit vorzubeugen, damit der verarmende Wirth mit seinem vernachlässigten oder verunglückten Gesinde nicht dem Allgemeinen zur Last falle. Mag es Gegenden geben, wo die Ordnungsliebe der Menschen diese vormundschaftliche Aufsicht überflüssig macht, sie wird dort von selbst wegfallen; der größerer Theil Lieflands bedarf ihrer aber für die erste Zeit unstreitig.

Nicht alle, bey der Freylassung der Bauern, in den verschiedenen Ländern verschieden vorgenommenen Maaßregeln haben zu seegenreichen Resultaten geführt, und manche gerechte Klage rügt Verfügungen, welche aus Verblendung hervorgegangen, zu Misgriffen führten. Die lauteste und gerechteste Klage erschallt in kürzlich freygewordenen Ländern, über den unwiederbringlichen Schaden, den die Aufhebung der häuslichen Polizey nach sich gezogen hat^{*)}. Der früher schon erwähnte misverstehende, übertreibende Philantropen-Geist hat mit seinen Irrlichtern auch hierin den ruhigen Wanderer irre geleitet. Der Gutsherr, dessen nächstes Interesse es durch die Natur der Dinge und durch seine eigenen Verhältnisse ist, daß der niedere Landmann sowohl als der an die Person der Herrn näher gebundene Diener zur Ordnung und zum Guten geleitet werde; dessen ökonomisches Interesse es schon mit sich führt, daß ihnen nicht Unrecht geschehe, oder sogenanntes Zuviel, führt die Polizey, das lehrt die Erfahrung, weit besser über diese Klasse, als irgend jemand Anderes. Wer auch sonst der Handhaber der polizeylichen Gewalt ist, er wird gewiß in Bildung, Würde, Interesse für Unpartheilichkeit, weit unter dem Gutsherrn stehen, - was auch die Idee dagegen einwenden mag: es sey ja fürchterlich, daß ein Mensch Richter in seiner eigenen Sache seyn dürfe. Wer wird es einem Vater wehren wollen, seinem ungebührlichen Kinde die nothwendige Züchtigung zukommen zu lassen? Und warum soll das schöne Verhältnis eines Vaters zu seinen Kindern zwischen Herren und Bauern gewaltsam zerstört werden? Das Leibeigen-Verhältnis hat auch seine sehr guten Seiten gehabt, das beweist das reine Glück, welches wir an so manchen Orten herrschen sehn, das beweist die ungstüme Freude mancher Leute, die durch Heurath, durch Güterkauf, durch Erbschaftstheilung u. s. w. die Person ihrer Herrschaft gewechselt

^{*)} Klagt nicht Preußen, klagt nicht Dännemark, Holstein und manches andere Land über diesen Verlust? Welche Klage erschallt nicht an manchem Orte über der Dienstbothen Verdorbenheit, über schlechte Bedienung, Insolenz, Diebstahl, weil, der Zucht entflohen, Unsittlichkeit, und Unkeuschheit und Luxus die beßern Gefühle in den Menschen erstickt haben. Ein einsichtsvoller Verfaßer sagt unter andern von einer jener Provinzen schon vor ein paar Jahrzehnden, in Betreff des wohlthätigen Einflusses der Aufhebung der Leibeigenschaft. „Noch größer würden jene Fortschritte gewesen seyn, wenn nicht gerade in der Periode, worin das Interesse für den Ackerbau so allgemein erweckt ist, den desfalsigen Unternehmungen der fleißigen und ordnungsliebenden Landmannes ein so mächtiges Hindernis sich in den Weg gestellt hätte. Dieses besteht in der leider so ziemlich allgemeinen wahrzunehmenden großen Lässigkeit, Widersetzlichkeit und unordentlichen Lebensart des Gesindes und sonstiger Arbeiter. Die übelverstandenen chimärischen Grundsätze scheinen wirklich auf die Klasse von Menschen, für welche ein hoher Grad von Indolenz das größte Gut auszumachen pflegt, einigen Eindruck gemacht, und zur Verbreitung des Uebels das ihrigen beygetragen zu haben, u.s.w.“

haben, und sie nach jahrelanger Trennung wiedersehen, wovon uns das tägliche Leben manches rührende Beyspiel aufstellt. Können wir das patriarchalische Verhältniß auch nicht in seiner ganzen Reinheit besitzen, so sollten wir uns doch das wenige, deßen wir uns noch daran erfreuen können, nicht gewaltsam rauben, und wohl haben wir dort, wo es noch fort dauern kann, das väterliche Band, welches sich um beyde Theile schlingt, nicht gewaltsam zu zerreißen, denn an ihm hängt viel Glück und Wohlstand beyder Theile. Man vermeide durch eine weise Gesetzgebung die Mißbräuche, heile als guter Arzt die Krankheiten der Verfaßung sowohl als der einzelnen Anwendung derselben, schneide aber nicht sogleich einen der festesten Theile des Körpers ab, weil dies Glied erkranken kann, und Gefahren ausgesetzt ist, und laße deshalb den Körper hinken. Die Strafe soll mehr drauf hinführen, vom Verbrechen abzuschrecken, als den Verbrecher zu züchtigen; die Berechtigung zu strafen wird am wirksamsten seyn, wenn durch die Person in deren Händen sie liegt, die Anreizung zum Verbrechen entfernt wird; - in weißen Händen kann die häusliche Polizey besser gethan werden, in welchen Händen liegt sie also zweckmäßiger, als in den Händen des Gutsherrn? Die prompte schnellausführende Rechtspflege der häuslichen Polizey in den Händen des Gutsherrn, die Wahrscheinlichkeit oder doch wenigstens die Möglichkeit, gleich gestraft werden zu können, schreckt den widerspenstigen Arbeiter mehr ab von Unordnungen, als alle spät nachfolgendne Züchtigungen. Bey einer hinterher erfolgenden späten Untersuchung, welche auf jeden Fall immer Zeit und Mühe und Kosten mancher Art verursacht, kann der widerspenstige Knecht noch die Hofnung nähren, durch schlaue Darstellung sich zu rechtfertigen, oder dem klagenden Herrn durch Insolenz noch irgend eine Kränkung zuzufügen, wenigsten ihm die gebührende Satisfaction zu rauben, es möge ihn seine Hofnung auch noch so sehr täuschen; wenn aber die Strafe jedem Vergehen auf dem Fuße folgen kann, so wagt es niemand eine Widersetzlichkeit anzufangen, der Gutsherr kommt gar nicht in die Gelegenheit strafen zu müssen, es entsteht kein böses Blut zwischen Herrn und Diener, die Ordnung wird eben so wenig gestört als das gute Vernehmen, und Liebe und Wohlwollen fährt fort durch beglückende Bande beyde Theile enge mit einander zu verbinden. Nur sey diese häusliche Polizey limitirt, sie sey unter strenger Verantwortung, man setze ihre Ausübung in gewissen Fällen einer strengen Contolle aus, einer oberrichterlichen Beurtheilung beym Schein jeder Uebertretung, man sichere die Unterthanen, daß sie frey und ohne Furcht vor nachkommenden Mishandlungen über jede Gewalthat Beschwerde führen können, daß jede Behörde, welche dergleichen Klagen zu untersuchen hat, selbst einer strengen Verantwortlichkeit für ihre Unpartheiligkeit ausgesetzt sey, man entziehe den Gemishandelten der Gewalt eines harten Herrn, und setze für diesen abschreckende Strafen fest, so wird man ruhig den Hausvätern die häusliche Polizey in die Hände geben können.

Strenge soll die landwirthschaftliche Polizey seyn in ihren Strafgesetzen, um von Vergehungen abzuschrecken; ein Anderes aber ist es mit Ausübung der häuslichen Polizey, die ohnehin in ihrem ganzen Wesen von der landwirthschaftlichen Polizey durchaus verschieden ist. Sie darf, da sie nicht Ausübung von Gesetzesvorschriften, sonder nur eine, durch örtlichen Bedürfniße hervorgebracht Ordnungsmaaßregel ist, eine Sorge um Fleis, Ordnung, Ruhe, Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, nie eine harte strenge Züchtigung werden, sondern nur väterliche Zurechtweisung nicht mit eigentlichen Verbrechen oder Vergehen, über welche das Landesgesetz und die Behörden verfügen, sondern nur mit den kleinen Unordnungen, welchen auf der Stelle gesteuert, denen vorgebeugt werden muß, um größern Unordnungen zuvorzukommen, aus denen Vergehungen oder Verbrechen werden können, oder die durch Zeitverlust des Trägen oder Nachlässigen zu unersetzlichem Schaden führen können, - sie richtet eigentlich nur über die sogenannten Unarten. Da nun gerade diese gleich auf der Stelle müssen geahndet werden, und nur durch specielle Aufsicht können vermieden werden, so gehört die häusliche Polizey in die Hände des Gutsherrn oder Hausherrn als pater-familias. Die häusliche Polizey ist, in sofern sie in bestimmte enge Grenzen geschlossen ist, in gewisser Rücksicht nichts anders, als ein Theil des nothwendigen natürlichen Hausrechtes, das man keinem Hausvater vorenthalten oder nur schmälern darf.

Das größte von allen Uebeln, welche durch das gewaltsame Auseinanderreißen der Herren von den Bauern entsteht, ist unstreitig die Sittenverderbnis, welche ihm nothwendig folgt. Die erste Folge solchen Schrittes ist Trotz des Dieners gegen den Herrn, Entfernung und geflißentliche Vermeidung der Ordnung, welche der Herr vorschrieb und strenge daran hielt. Aus dem Haß gegen die gezwungene Ordnung entsteht mit der Insolenz auch Faulheit, Mangel an Industrie, Lüderlichkeit, Verschwendung, Armuth, und alle die übeln Folgen, welche darin ihre furchtbare Wurzel

finden. Die Rücksicht des Bauern vor den Herrn, die Furcht vor seiner polizeylichen Gewalt, hält sicher manchen Bauer ab, durch Nachlässigkeit die ihm übergebene Wirthschaft zu Grunde zu richten, und er wird ein ordentlicher Mensch.

Möge uns das Sittenverderben der Länder, wo man mit voreiliger Hast die häusliche Polizey den Hausvätern aus den Händen riß, weil sie vielleicht hätte misbraucht werden können, statt daß man ihr hätte Grenzen setzen sollen, und wo man einem unkultivirten, an Aufsicht und Lenkung gewöhnten Volke, gleich einem unbändigen Roße, den Zaum abstreifte, um es zügellos toben zu lassen, möge uns solches Beyspiel eine Warnung seyn, nicht Alles aus unserer bisherigen Verfassung zu verdammen und zu verwerfen, sondern das Gute und Nothwendige zu behalten. Die Erfahrung lehrt uns, wie die häusliche Polizey auch so häufig dem Gutsherr Gelegenheit zur Güte und Milde giebt, die kein anderes Verhältnis herbeyführt, und daß diese Gelegenheiten seltener unbenutzt bleiben, als ausschweifende Freyheitsprediger versichern. Milde mit Strenge gepaart, jedes an seinem Orte, giebt aber festere Liebe und Achtung, als sonst irgend etwas im gesellschaftlichen Verein. Ist nicht die Bedingung ihrer Existenz deshalb sorgfältig zu pflegen? Bleiben die Grenzen der häuslichen Polizeystrafen dieselben, die gegenwärtig bestimmt sind, kann sich der Diener als freyer Mensch der Rachsucht eines harten Herrn entziehen, kann sich der gemishandelte Knecht mit Hülfe des Gutsgerichtes oder des Kirchspielsgerichtes aus dem Dienste eines wüthenden Herrn augenblicklich entfernen und bleiben im freyen Zustande wie gegenwärtig, nur die Hofesleute und Knechte der Bauern, so lange sie bey dem Herrn zur Arbeit sind, unter der Gerichtsbarkeit der häuslichen Polizey des Herrn, so ist nicht abzusehn, welcher Schade aus ihr hervorgehen kann; wohl aber ist Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Fleis, Bildung zu guten Menschen zum Theil als nothwendige Folge zu erwarten.

Auch in Betreff der speciellen Bestimmungen für die häusliche Polizey, kann hier der Ort nicht seyn; auch diese möge bey schicklicherer Gelegenheit der Beurtheilung und verbeßernden Entscheidung erfahrener Männer vorgelegt werden; daß sie aber einfacher werden wird, daß die Tyranney eines leidenschaftlichen Gutsherrn die Möglichkeit verlihren wird, die dienende Klasse zu mishandeln, wenn allgemeine Freyheit an die Stelle von Leibeigenschaft treten wird, und dadurch manche Gefahr von selbst verschwinden, manche nähere jetzt noch nothwendige Bestimmung von selbst als etwas Unnöthiges wegfallen wird, kann niemand bezweifeln.

Es sey mir erlaubt, zum Schluß dieser allgemeinen Betrachtungen nur noch einige einzelne Vorschläge zu machen, die mit dem Ganzen zu genau zusammenhängen, als daß ich sie nicht nennen sollte.

Unser lange Winter macht es den Menschen beynahe während sieben Monaten unmöglich, sich mit dem Landbau zu beschäftigen, die kurzen Tage dieser kalten Jahreszeit schließen die Menschen in ihre Häuser ein, wo sie bey der Unkenntnis in nutzenbringenden Arbeiten, ein Raub des Müßigganges werden müssen. Die Herbeyschaffung des Brennholzes, der etwa nöthigen Baumaterialien, die Wartung des Viehes, eine Frohnfuhr und die so sehr viel geringern Arbeiten auf dem Hofe während der Winterzeit, können unmöglich unseren Landleuten diese finstere Zeit ganz ausfüllen. Wenn auch Flachsarbeiten, Spinnen u.s.w. sie während des kurzen Tages beschäftigt, so bleibt doch bis zum neuanbrechenden Tage zu viel Zeit übrig, als daß sie der Ruhe nach der Anstrengung allein dürfte gewidmet werden. Daß der Müßiggang vom Winter aber auch auf das Leben und die Arbeit im Sommer einen schädlichen Einfluß hat, daß der Müßiggang Verschwendung, Lüderlichkeit und Armuth, mehr oder weniger in der Mehrzahl herbeyziehe, und ein Haupthindernis fortschreitender Kultur ist, wird niemand bezweifeln. Diesen Uebeln kann die Industrie abhelfen; und diese herbeyzuziehen, jedoch so, daß sie dem Ackerbaue die, während der Zeit der dringenden Landarbeit nothwendigen, Hände nicht raube, muß ein Hauptaugenmerk der Verfassung und der landwirthschaftlichen Polizey seyn. Die Pächter von Gesinden, nebst ihren Knechten, haben auch den ganzen Winter Arbeit die Fülle; sie werden bey fortschreitender Kultur zum Müßiggange wenig Zeit übrig behalten, denn die Pächter werden immer mehr drauf bedacht seyn, überflüssiges Volk abzuschaffen; allein die Hausleute, die Tagelöhner, die Besitzer kleiner Stellen von ein paar Lösen Aussaat, oder Leute, welche nur ein Haus und einen Garten besitzen, sind es, welche den Aufforderungen zum Müßiggange unvermeidlich ausgesetzt sind. Könnte man es diesen nicht zur Pflicht machen irgend ein Handwerk zu treiben? Jedoch dürften sie sich des Sommers dem Ackerbau nicht entziehen, und daß sie während der Zeit der Landarbeit, diese wirklich trei-

ben, für sich oder als Tagelöhner bey Andern, darüber könnte die landwirthschaftliche Polizey (die Gutsgerichte) wachen. Diese Aufsicht könnte nur in der ersten Zeit beschwerlich seyn, denn Gewohnheit und eigener Vortheil würden den gemeinen Mann bald von selbst an diese Ordnung feßeln. Jeder Mensch aus der Bauernklasse müßte sich ohne Widerrede den Sommer mit der Landarbeit oder mit dem Dienste in größern Oekonomien beschäftigen; - es würden dann Schachergeist, Betrügerey und Verführung weit seltener werden. Gehören doch manche Gewerbe recht eigentlich aufs Land, wie z.B. Spinnen, Weben, Gerben, Färben, Korbmachen, Strohflechten, Stricken verschiedener Kleidungsstücke, Wachsarbeit, Holzarbeit, Schmiedearbeit, Wagenarbeit u.s.w., welche alle dem Landmann die müßigen Winterabende nützlich ausfüllen würden. Die Arbeit, welche dem Müßiggange steuert, hält nicht allein von Lüderlichkeit und Lastern ab, sondern macht selbst besser, frömmere, religiöser, fröhlicher. Die Gewerbe in der Stadt würden auch nichts dabey verlieren; denn der grobe Handwerker unter den Bauern, der den ganzen Sommer aus der Uebung seines Handwerkes gerissen ist, würde nie dem Städter den Erwerb schmälern; das Land aber würde neben manchem Vortheil auch noch den haben, daß es gewisse Bedürfnisse leichter befriedigen könnte, und mit Verbeßerung des Geräthes auch eines der bedeutendsten Hindernisse der höhern Ackerkultur aus dem Wege räumte. Preußen geht hierin mit dem besten Beyspiele vor. Zu solchem Zwecke bedürfen wir aber die Industrieschulen, und diese werden freylich nur nach und nach erscheinen; doch eilen wir einen Anfang zu machen.

Zur Vermeidung alles Umherstreifens, alles leichtsinnigen gewissenlosen Dienstes, und der in manchen Ländern eingerissenen Ungewißenhaftigkeit in Ertheilung und Vorweisung von Dienstzeugnissen, wodurch die dienende Klasse nie zum Bestreben nach vollkommenerem Dienste aufgefordert wird, und sich nicht scheut, bey jeder Veranlassung seine Brodherrn zu wechseln, mögte es vielleicht sehr dienlich seyn, zu bestimmen, daß jedem Menschen aus der Bauernklasse, welcher sein väterliches Haus verläßt, ein kleines, von der Polizey des Ortes untersiegeltes paginirtes Schnurbüchelchen übergeben werde, welches ihm als Paß dient. In dieses würde sein Name, sein Taufschein, seine Geburt und der Ort angezeigt, zu welchem er gehört; und in dieses Buch müßten die Dienstzeugnisse eingetragen werden. So würde kein schlechtes Zeugnis verlohren gehen können, und niemand durch schlechte oder untaugliche Dienstbothen hintergangen, und diese dazu angehalten werden, sich für den Dienst zu verbeßern. Sollen diejenigen Leute, welche eine gewisse Anzahl von Jahren bey derselben Brodherschaft ununterbrochen gedient haben, nähere Ansprüche auf Versorgungen im Alter haben, so kann diese Einrichtung sehr gute Folgen nach sich ziehen. Doch wären auch so viel möglich Verfügungen zu treffen, vom Ertheilen ungewißenhafter, durch Bitten erlangter besserer Zeugnisse, als der Dienstbothe verdient hat, abzuschrecken.

Bestimmungen des Tagelohnes, welcher sich nach den Marktpreisen der allgemeinsten Getreidegattung richtet, sind durchaus nothwendig, wenn dem Nachtheile soll vorgebeugt werden, welcher aus der Indolenz und den Präensionen entspringen können, welche oft die heilsamsten nothwendigsten Verbeßerungen unmöglich machen, und manchem thätigen Oekonomen die Hände binden, wie hie und da manches Land ein warnendes Beyspiel darin aufstellt. Wir sehen, wie in manchen Ländern der Tagelohn, die Handarbeit der niedern Klasse so hoch gestiegen ist, daß nicht nur die vortheilhaftesten Unternehmungen deshalb oft unterbleiben müssen, und die Industrie zum allgemeinen Schaden erlahmt, sondern auch schon bestehende Fabriken und nützlichen Manufacturen eingehen. Dieser hohe Tagelohn, den kein Gesetz bestimmt, sondern nur die Willkühr der arbeitenden Klasse, steht aber nicht in Verhältnis mit den nothwendigen Bedürfnissen, nicht einmal mit den Mitteln, die dem Menschen offen stehen müssen, um auf eine, seinem Stande angemessene Art auch seines Lebens froh zu werden, sondern er wird durchaus, wie dies die Erfahrung und der Augenschein lehrt, nur von dem, in der niedern Klasse überhandnehmenden, Luxus bestimmt. Indolenz und Trägheit werden auch nicht wenig dadurch genährt, wenn der Arbeiter nicht durch irgend ein Mittel dazu angehalten ist, von seinem Fleiße, statt von höherem Arbeitslohn seine Lebensgenüße zu erwarten.

Um allem Uebervortheilen bey Einforderung der von den Bauern zu entrichtenden conventiellen Abgaben, z.B. Zahlungen für öffentlichen Bauten, für Repartitionen, für Kirchen, Postierungen u.s.w., zuvorzukommen, muß in jeden Pachtcontract verzeichnet werden, den wie vielsten Theil das Gesinde oder der Bauerhof von der ganzen repartirten Last bey vorkommenden Fällen zu tragen hat, denn sonst könnten Hofesbeamte und Abgabebnehmer sich manche Unordnung aus Eigennutz erlauben.

Um etwanigen Klagen über Uebervortheilung bey Verpachtungen zuvorzukommen, oder gar daß ein eigennützigen Grundherr die Trunkenheit oder Verstandesschwäche eines Bauern benutzt habe, um ihn zu Pachtpreisen verbindlich zu machen, die diesen zu Grunde richten, da sie gehalten werden müssen, hat man verschiedene mehr und weniger zweckmäßige Mittel vorgeschlagen, und selbst als Gesetz aufgestellt. Am meisten haben diejenigen ihren Zweck verfehlt, und mannigfaltiges Uebel herbeigeführt, die die Einmischung, die Beurtheilung oder wenigsten die Bestätigung der Pachtcontracte, gewissen Behörden anheimgestellt haben. Das beste Mittel scheint zu seyn, es dem Bauern zur Pflicht zu machen, die Abschließung seines Pachtcontractes nur in Gegenwart von zweyen nüchternen Bauerwirthen vorzunehmen, als Zeugen und nöthigenfalls als Rathgeber. Diese beyden Zeugen hätten dann auch nöthigenfalls vor Gericht zu erscheinen, wenn dieses den Contract zu registriren hätte.

Hat der Gutsherr bis jetzt das Recht gehabt, auf dem bisherigen Bauerlande, Foßile zu benutzen, wie z.B. Kalkbrüche, Ziegelbrand, Mergelgruben, Düngererde oder auch Torfstich, so soll ihm das Recht bleiben, es noch ferner zu benutzen. Dergleichen steht auch dem Bauerpächter zu seiner Benutzung frey, nicht aber zum Handel, mit Ausschluß des Torfes, deßen ausgebreiteter Verbrauch zur größeren Holzschonung, und zur Abwendung fernern Holzmangels für die Zukunft, führt. Jedoch darf die gutsherrliche Benutzung der Foßile den Bauerwirth in der Feldbenutzung seines Landes nicht stören, und jeder ihm verursachte Schaden muß ersetzt werden.

Jeder Bauer, er mag Wirth oder Knecht seyn, hat das Recht, wenn er zwölf Jahre in einer und derselben Gemeinde gelebt hat, in seinem Alter eine Versorgung von derselben zu fordern. Einem Pächter, der aus Alter und Gebrechlichkeit unfähig geworden ist, könnte eine Hausmannswirthschaft, und ein Junge zu den nöthigen Arbeiten, auf Kosten der Gemeinde angewiesen werden. Ein Knecht in gleicher Lage muß den ganzen gesetzlich bestimmten Lohn eines Knechtes genießen. Damit aber die Menschen von der Pflicht der Kinder, ihre altersschwachen Eltern zu versorgen nicht abgezogen werden, so sollen Alte, deren Kinder sie zu ernähren fähig sind, nur die Hälfte des bestimmten Altentheiles als eine Beyhülfe zu ihrer Versorgung erhalten. Daß eigennützige Gemeindevorsteher oder Gutsrichter nicht etwa die Glieder ihrer Gemeinde unter gesuchten Vorwänden, vor Ablauf des bestimmten zwölften Jahres, ihre Gemeinde zu verlassen nöthigen, um der Verbindlichkeit zu Versorgungen überhoben zu seyn, darüber haben die Kirchspielsgerichte genau zu wachen, und Klagen der Art aufs genaueste zu untersuchen. Jeder straffällige Gutsrichter mag es ganz wohl verdient haben, während drey Jahre den dritten Theil einer solchen Altenversorgung dem Gedrückten zu entrichten, nebenbey aber seines Amtes entsetzt zu werden. Weiber und Mägde erhalten im kraftlosen Alter den ganzen Lohn einer Magd von der Gemeinde. Knechte und Mägde, wenn sie 12 Jahre dem Hofe gedient haben, sollten billigerweise im wirklich unfähigen Alter ihren ganzen Lohn vom Hofe als Pension erhalten, den halben aber, wenn sie nahe Blutsverwandte haben, welche sie zu erhalten fähig sind. Lüderlichkeit und Unsittlichkeit heben die Ansprüche auf Altenversorgung auf; so auch ein Herumziehen, ohne eigentlich dem Ackerbau noch dem Hofe in landwirthschaftlichem Dienste die Kräfte gewidmet zu haben.

Da das Vorbeygehen der unteren Gerichtsbehörden, und das Einbringen der Klage bey einer höhern Behörde, eine nicht minder starke Aeüßerung der Nichtachtung der untern Behörde ist, als alle gegen dieselbe ausgestoßenen Reden, daher jederzeit als Injurie anzusehen ist; so muß ein Jeder, der sich an eine höhere Behörde ohne Appellation wendet, sie sey welche sie wolle, und die competirende unter Behörde stillschweigend vorbeygeht, zu einer namhaften Strafe, entweder körperlich oder in Bezahlung zu Gunsten der Schulen und Armenanstalten, zu verurtheilen seyn. Der Richter höherer Behörde aber, der solche Klage annimmt, ohne Beweis, daß sie bereits bey der unteren Behörde verhandelt und abgeurtheilt worden ist, müßte ohne Ansehen der Person ebenfalls zu einer Strafe verurtheilt werden, indem er durch sein Verfahren zu dergleichen Injurie auffordert, und gleich einem Verführer des Unkundigen zu betrachten ist. Solche Vorschrift wird es unendlich erleichtern, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und dies ist es ja, von der alles Wohl im Staate abhängt.

Vorschläge, die das Besondere der Verfaßung, der Rechtspflege, der landwirthschaftlichen wie der häuslichen Polizey, der Industrieanstalten, der Schulen, u.s.w. bezeichnen, gehören nicht hierher.

Sollte den Freunden speculativer Untersuchungen meine Beleuchtung einiger der wichtigsten Theile der zu unserer vorhabenden Arbeit genau zu erkennenden Gegenstände zu oberflächlich erscheinen, und sie der Meynung seyn, daß diese einer größeren Ausführung statt bloßer Hinweisung bedürfen, so bitte ich sie zu berücksichtigen, daß diese Blätter practischen Gutsbesitzern gewidmet sind, denen großentheils durch die Art ihres täglichen, durchaus practischen Lebens, die speculativen logischen Untersuchungen fremd werden müssen, und daher in gegenwärtiger Arbeit überflüssig seyn mögen; um so mehr, da sie mit lebhaftem Gefühl für Moralität und Recht, jede Wahrheit bey leiser Berührung derselben, vernehmlich im Innern des Herzens erkennen. Wollen aber dergleichen Freunde gelehrter Auseinandersetzungen die von mit nur genannten Gegenstände genauer bearbeiten, so werde ich der Erste seyn, der ihre Bemühungen mit Dank anerkennen wird; doch ist die Rücksicht auf das practische Leben unsers Landvolkes auch für diese nothwendig, wenn Wahrheit und Ausführbarkeit ihre Arbeit adeln sollen. Jemehr ich fühle was über den von mir behandelten Gegenstand geleistet werden kann, desto deutlicher fühle ich auch, daß ich selbst es noch nicht zu leisten vermag, und es oft den Lesern habe überlaßen müssen, durch eingens Nachdenken sich den Gegenstand deutlich vor die Seele zu bringen. Darf ich auch keine Ansprüche darauf machen, jede Seite eines so wichtigen Vorhabens beleuchtet zu haben, so hoffe ich doch nach meinen Kräften der Pflicht jeden Staatsbürgers ein Gnüge zu leisten, indem ich nach meinen vielleicht sehr geringen Kräften in meinem Kreise so nützlich zu seyn mich bemühte, als ich es vermochte. Mögen durch meine Arbeit auch nur einige wenige Ansichten dieses wichtigen Gegenstandes zu erhellenden Berathschlagungen die Veranlaßung werden, so werde ich jede gehabte Mühe segnen.

Prüfet alles, das Beste behaltet.